Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum

Krusch, Bruno

Nendeln/Liechtenstein, 1970

ABHANDLUNGEN
DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN GÖTTINGEN

ABHANDLUNGEN
DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN GÖTTINGEN

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE

Neue Folge

Band 20

Unveränderter Nachdruck
mit Genehmigung
der Akademie der Wissenschaften
in Göttingen

Kraus Reprint
A Division of
Kraus-Thomson Organization Limited
Nendeln/Liechtenstein
in Verbindung mit Vandenhoeck & Ruprecht
Göttingen
1970

Printed in Germany
Lessingdruckerei Wiesbaden

ABHANDLUNGEN

DER

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE

NEUE FOLGE

BAND XX

AUS DEM JAHRE

1927

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1927

INHALT

Angenommen in der Sitzung vom 16. Juli 1926.

Druck der Dieterichschen Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner) in Göttingen.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Königsrecht, kein Volksrecht.

Im römischen Reiche hatte die gesetzgebende Gewalt der Kaiser, der „Dominus noster“, in den germanischen Staaten der König; der König hatte Gebot und Verbot über die freien Männer, und die „deutsche Freiheit“ brachte es mit sich, daß er an die Zustimmung der Optimaten gebunden war, die wieder als Herren über ihre unfreien Leute geboten. Die Gesetze galten zunächst für die freien Männer, und für Verschuldungen der Unfreien wurden die Herren haftbar gemacht. Das älteste, wenn auch nur fragmentarisch erhaltene, germanische Gesetz ist das des Westgotenkönigs Eurich (466—485), und bei den Westgoten läßt sich die Ergänzung und Erneuerung der Gesetze durch die folgenden Könige ziemlich genau verfolgen; dem burgundischen Gesetze hat noch König Gundobad selbst, dann sein Sohn Sigismund Novellen in der Originalfassung zugefügt, und diese Gesetzgebung ist besonders lehrreich für die Erkenntnis des Ursprungs der germanischen Gesetze[1]; bei den Langobarden sind die Gesetzgebungsakte der aufeinander folgenden Könige von Rothari (643) an in der Überlieferung streng geschieden geblieben, so daß wir genau wissen, auf welchen König jede Satzung zurückgeht.

Ungünstiger liegt die Sache bei den Franken, aber schon die erste Satzung der Lex Salica I, 1, spricht von „legibus dominicis“, läßt also keinen Zweifel, daß nur der König als Gesetzgeber dahinter stand, und der Dominus ist natürlich Chlodovech. Die Überlieferung nennt freilich seinen Namen heute nicht mehr, und so hat man sich schon früh eine Entstehung zusammengefabelt, die der historischen Entwickelung der deutschen Gesetzgebung durchaus widerspricht. Ebensowenig wie die Lex Salica selbst tragen auch die ihr angehängten Novellen, die zum Teil in den Hss. schon in den Text eingereiht sind, ihren Königsnamen, und erst als die neuen Gesetze der Frankenkönige immer ausführlicher wurden, hat man sie in der Originalfassung angehängt. Zunächst

1) In seiner Kritik der gänzlich verfehlten neuen Ausgabe der Lex Burgundionum, MG. LL. II, hat Zeumer richtig bemerkt (N. Archiv XXV, 270, 1900): „Die Gesetzgeber der jungen germanischen Staaten nahmen für sich die ausschließliche Gesetzgebung und Rechtsbildung in Anspruch.“ Für die Neubearbeitung dieses schwierigen Textes hatte Brunner 1889 v. Salis „angeworben“ (NA. XLII, 679), der sich im Gegensatz zu der ersten Monumenten-Ausgabe Bluhmes den verkehrten Grundsätzen der schlechten Bindingschen Ausgabe anschloß. Das war der erste Irrgang der Leges-Abteilung der MG. unter der neuen Leitung! Zeumer hat sich durch Aufdeckung des Sachverhalts ein großes Verdienst um die Fachwissenschaft erworben.

aber hatte man nur an den Gesetzen selbst Interesse, nicht aber an den Gesetzgebern. Noch die Königsgesetze des 8. Jahrh. für die oberdeutschen Stämme sind in den Kopftiteln arg verstümmelt und durchweg sind die Arengen verloren gegangen, so daß es keine leichte Aufgabe der historischen Kritik ist, das Dunkel über ihren Ursprung zu lichten. Allein der Amtsgewalt der Könige verdanken die deutschen Volksstämme ihre einheitlichen Rechte; niemals hätten die Völker sich dazu durchgerungen, und den Alamannen und Bayern wurden ihre Gesetze gegeben, als sie besiegt und unterjocht von den fränkischen Heeren zu den Füßen der Könige lagen. Ein einziges Beispiel von dem Gesetze eines Stammesherzogs liegt vor in der Lex Alamannorum; aber das war nur eine Erneuerung aus der Zeit der Unabhängigkeit, und das entsprechende Königsgesetz ist noch heute vorhanden.

Schon der Epilog der alten Weißenburger Lex Salica-Hs. in Wolfenbüttel führt die älteste fränkische Gesetzgebung im Gegensatz zu den bekannten Fabeleien auf die einzelnen Frankenkönige mit Zuziehung der Optimaten zurück; er gebraucht den Ausdruck „pertractavit", der in den Arengen der erhaltenen fränkischen Königsedikte wiederkehrt [1]). Unter dem Eindruck der unhistorischen Nachrichten über den Ursprung der Lex Salica wurde das Königsgesetz für die juristische Forschung ein Volksgesetz und auch die späteren Königsgesetze für einzelne deutsche Stämme verwandelten sich in Volksgesetze; die äußerlich noch erkennbaren königlichen Novellen in ihren Texten wurden damit ein „neues gebotenes Recht", das zu dem „alten Volksrecht" in Gegensatz trat. Die Auffassung, daß es sich in den erhaltenen Rechten nur um die schriftliche Aufzeichnung alter Rechtssätze handele, widerlegt am besten die Lex Ribuaria, und bei ihr hat man denn auch eine Ausnahme machen müssen; sie trägt, wie sich Schröder ausdrückt, den Charakter einer „amtlichen Kompilation". Der konsequenteste Begründer des Systems von dem Volksrecht im Gegensatz zum Königsrecht ist Sohm, aber auch die Historiker stehen unter diesem Banne [2]).

Es ist das Verdienst Fustels de Coulanges [3]), gegen diese Irrlehren zuerst Einspruch erhoben zu haben. In Deutschland hatte

1) Chilperichs I. Edikt: „Pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis obtimatibus"; Childeberti II. decretio 595: „una cum nostris optimatibus pertractavimus".

2) H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre (1912), I, 647 [2], A. 1, spricht von der Redaktion des „ribuarischen Stammesrechtes", in welches ein Königsgesetz eingeschoben wurde.

3) Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France', Paris 1888, II, 109 ff.

man sich mit fliegenden Fahnen der Führung Sohms angeschlossen. Da erklärte der französische Gelehrte 1888 in schroffem Gegensatz zu Sohm: das Gesetzgebungsrecht stand nicht dem Volke zu, sondern dem Könige; die Gesetze sind nicht das direkte Werk der Völker, ebensowenig bei den Franken wie bei den Westgoten und Burgundern; die gesetzgebende Gewalt hat allein dem König gehört. Diese Grundlehre für die richtige Beurteilung der deutschen Leges hat zehn Jahre später Seeliger[1]) weiter ausgebaut und dem seitherigen System kräftige Schläge versetzt, ohne es erschüttern zu können. Er erklärte nochmals: alle Gesetze im Merovingerreiche sind Königsgesetze; die Gegenüberstellung von Volksrecht und Königsrecht ist schlechthin unhaltbar und hat die deutsche Verfassungs- und Rechtsgeschichte auf Abwege gebracht. Es ist bedauerlich zu sehen, daß diese Warnungsrufe nichts genützt haben, und die zünftige Rechtswissenschaft noch heute unentwegt auf dem Abwege weiter wandelt, nachdem sie den Zusammenhang mit den ersten Quellen vollständig verloren hat.

Der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften verdanken wir die Veröffentlichung der bahnbrechenden Arbeiten Waitzens zur Legesforschung, sie hat sich auch meiner in der Lex Salica-Frage[2]) hilfreich angenommen und zu besonderem Danke verpflichtet sie mich jetzt, daß sie mir die Möglichkeit giebt, den Kampf fortzusetzen gegen eine ungesunde Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft, die trotz der erhaltenen Schläge noch nicht zum Stillstand gekommen ist.

§ 2. Die alte Forschungsmethode im Kampfe mit der neuen.

Mein umstürzlerisches Buch[3]) hat die Fachwissenschaft anscheinend in einen Zustand der Erstarrung versetzt, aus dem sie nur allmählich zu erwachen beginnt, und bisher hat sich allein Franz Beyerle in Basel zum Gegenstoß erhoben in einer ausführlichen Besprechung in der vornehmsten deutschen Fachzeit-

---

1) G. Seeliger, Volksrecht und Königsrecht? (Hist. Vierteljahrschrift 1898, I S. 1 ff.); derselbe: Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung (ebd. 1904, VII, 171 ff.).

2) Vgl. „Der neu entdeckte Urtext der Lex Salica" in Nachrichten der K. Ges. der Wissensch. zu Göttingen, philol.-histor. Klasse 1916, S. 683 ff.

3) Die Lex Bajuvariorum, Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung. Mit zwei Anhängen: Lex Alamannorum und Lex Ribuaria von Bruno Krusch. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1924 (zitiert Kr.).

schrift[1]), in der Absicht, den „vorschnell abgefertigten Meister unserer rechtsgeschichtlichen Forschung“ herauszuhauen und dafür mich als den Stümper hinzustellen. Mein Buch enthüllte den gewaltigen Rückschritt, den die seit 1896 von v. Schwind bearbeitete und zum größten Teil auch schon gedruckte Monumentenausgabe[2]) der Lb[3]) gegenüber der alten Merkelschen[4]) bedeuten würde, die Brunner wegen vielerlei Mängel eben durch die neue hatte ersetzen wollen, riß aber zugleich auch Lehmanns neue Ausgabe der La[5]) mit in den Abgrund und sogar noch Sohms Ausgabe der Lex Ribuariorum[6]). Zu bedenken wäre gewesen, ob man nach den schlimmen Erfahrungen bei der neuen Lex Salica-ausgabe meine Person noch tiefer in die Geheimnisse der Legesabteilung eindringen lassen sollte. Beyerle hat diese Frage aufgeworfen und glücklicherweise auch bejaht; tief unglücklich wäre ich gewesen, wenn er sie nicht bejaht hätte. Mein Buch nennt er den Schlußbericht des Konkursverwalters über die im Konkurs befindliche Sektionsleitung Brunners, nicht übel, indessen habe ich nur die Unsolidität des Unternehmens aufgedeckt, die Verantwortung für die Masse muß ich dankend ablehnen. Brunner hatte scharfe Kritik[7]) an Pertz und den Monumenta Germaniae geübt und einen selbständigen Legesleiter gefordert; so lange aber Waitz lebte, ist kein Jurist in die Zentraldirektion gekommen. Ein Rückblick auf Brunners Ära liegt jetzt nahe, und für einen solchen Rechenschaftsbericht möchte allerdings mein Buch nützliches Material liefern. B. giebt übrigens selbst zu, daß Brunner als Abteilungsleiter die Schwierigkeiten der Aufgabe unterschätzt habe, und daß er eine falsche Wahl getroffen hatte, ist wohl heute kaum noch zu be-

1) Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. XLV, Germ. Abt., S. 416 (zitiert B.).

2) M. G. Legum Sectio I. Legum nationum Germanicarum Tomi V, Pars II.

3) So zitiere ich die Lex Bajuvariorum, mit La die Lex Alamannorum.

4) MG. LL III (1860), 183 ff.

5) MG. Legum Sectio I, V, I.

6) MG. LL V. (1882), 185 ff.

7) Vgl. H. Brunner, Die Umgestaltung der Monumenta Germaniae (Preußische Jahrbücher 1875, Bd. 35, 535 ff.), mit der Erwiderung von G. Waitz, Die Abteilung der Leges der Monumenta Germaniae historica (ebend. 656 ff.). Im Jahre vorher hatte K. Binding, Die Monumenta Germaniae und das Corpus juris Germanici (Im Neuen Reich, Leipzig 1874, II, 1001 ff.) den Kampf eröffnet; er forderte die Neubearbeitung der erschienenen Legesbände und behandelte Merkel mit seinen beiden Ausgaben ebenso schlecht, wie er Boretius lobte, über den sich inzwischen die Ansichten sehr gewandelt haben.

streiten. B. läßt sich auf meine neue handschriftliche Textkritik und die verfehlten Editionsgrundsätze von Schwinds nicht ein, sondern wendet sich sogleich den Schlußfolgerungen zu, die sich auf rechtsgeschichtlichem Gebiete aus meiner Textkritik ergaben. Es geschieht dies, wie er hervorhebt, auf Wunsch und im Einverständnis mit der Redaktion. Er fängt also das Haus mit dem Dache zu bauen an, hat aber wohl bemerkt, daß, falls ich Recht behalte, dies einen völligen Umsturz „unserer" Auffassung von der Entstehung der drei „Volksrechte" bedeuten würde, und Brunner müßte sich dann von mir auf seinem intimsten Arbeitsgebiete geschlagen geben. So betrüblich das nun auch sein würde, wird es mich doch nicht abhalten, den Weg weiter zu verfolgen, den ich als den richtigen erkannt habe, und die Konsequenzen zu ziehen, die zu ziehen sind.

So ganz übergangen hat B. übrigens die Textkritik doch nicht. Mit einer rhetorischen Frage tut er meine Widerlegung des v. Schwindschen Quellenbeweises für die Ursprünglichkeit seines Emendatatextes ab, und erklärt mein ganzes Verfahren für wenig „schlüssig". Im übrigen weiß er, daß über die Auseinandersetzung mit den Editionsgrundsätzen v. Schwinds „ja wohl" eine „berufenere" Seite im Neuen Archiv zu handeln haben würde. Ein merkwürdiges Zusammentreffen! Fast zur gleichen Zeit erschien ein Aufsatz des jetzigen Leiters der Legesabteilung Heymann[1]) zur Textkritik der Lb, der gerade die Lücke ausfüllt, die B. gelassen hatte. Darin wird dem Kollegen das Lob gespendet, daß er die Diskussion in „ausgezeichneter" Weise eröffnet habe. Eigentlich könnte es als ein überflüssiges Unterfangen erscheinen, nach diesem glänzenden Zeugnis noch eine Verteidigung versuchen zu wollen, indessen fiel mir zur rechten Zeit das Wort Gregors[2]) ein: „per meam rusticitatem vestram prudentiam exercebo", und so habe ich wieder Mut gefaßt. H. hat verschiedene Anläufe gemacht, um v. Schwinds Argumentation doch noch zu retten; er bekennt sich zu B.s rhetorischer Frage, zählt alle Möglichkeiten auf, die noch eine Änderung zugunsten v. Schwinds herbeiführen könnten und läßt schließlich Meinung gegen Meinung stehen; aber für seine

1) E. Heymann, Zur Textkritik der Lex Bajuwariorum in Papsttum und Kaisertum, Paul Kehr dargebracht. Herausgegeben von A. Brackmann, München 1926, S. 116 ff. (zitiert H).

2) Greg. Tur., Gl. Conf. Praef. König Chilperich I. tröstete sich in einer ähnlichen Lage mit dem Sprichwort: „corvus oculum corvi non eruit" (Greg. H. Fr. V, 18).

Person bekennt er sich in Sachen des Textprinzips zu meiner Ansicht und erklärt offen, daß sich v. Schwind als der schwächere erwiesen habe. Da, wie gesagt, seine Sympathien stark nach der anderen Seite neigen, ist dieser Offenherzigkeit alle Achtung zu zollen. v. Schwind ist, wie er mitteilt, von seiner Auffassung nicht abgegangen.

Auch der Herausgeber der eingestampften Lex Salica-ausgabe war von seiner Ansicht nicht abgegangen und hat sogar in NA.[1]) das letzte Wort behalten. Der damalige Leiter der Leges-Abteilung, Seckel, seit 1916, wie Kehr in seinem Nachruf zutreffend bemerkt, der eigentliche Leiter der Monumenta, war in seinem Schlußreferat kräftig gegen meine Kritik losgezogen[2]); aber

---

1) NA. 41, 103 ff. Hinten auf S. 381 erklärte die Redaktion, gez. Tangl, trocken, daß für sie mit der Veröffentlichung der Gutachten die Erörterung über Krammers Edition abgeschlossen sei. Damit schnitt sie mir, dem vierzigjährigen Mitarbeiter der MG, das Wort ab.

2) Zur Ergänzung von Kehrs dankenswerten Mitteilungen über die Entwickelung des Lex Salicafalles darf ich vielleicht Selbsterlebtes nachtragen. Vor Beginn der Sitzung der Plenarversammlung im April 1915 erklärte ich dem neben mir sitzenden Brunner, daß ich die Grundsätze des Herausgebers an der Hand seiner Aufsätze nachgeprüft hätte, und als er mich fragte, zu welchen Ergebnissen ich gekommen sei, konnte ich nur antworten, daß leider alles verkehrt sei, was er geschrieben habe. „Das habe ich mir gleich gedacht", erwiderte Brunner. Nachdem dieser dann den Bericht über die neue Ausgabe verlesen hatte, erbat und erhielt ich das Wort und kam zu dem Schlusse, daß die Bogen eingestampft werden müßten. „Nein, nein!" rief Brunner mit Heftigkeit; aber da erhob sich Seckel und erklärte kühl, er wäre doch für die Einstampfung. Es war die erste Sitzung, der er als Nachfolger Zeumers beiwohnte. Das von Seckel geführte Protokoll meldete dann, meine Einwände hätten auf die Versammlung starken Eindruck gemacht, aber zugesetzt war „prima facie", woraus schon hervorging, daß sich der Wind inzwischen gedreht hatte, und zeitweise standen die Aussichten für den Herausgeber so günstig, daß ernstlich an eine Fortsetzung des Druckes gedacht werden konnte. Bei der nächstjährigen Sitzung 1916 sollte die Entscheidung getroffen werden; mein Aufsatz in N. A. 40, 497 ff. lag gesetzt vor und ich begründete in mündlichem Vortrage ausführlich meine negative Kritik. Das Schlußreferat hatte Seckel und er trat mir in so hochfahrender Weise entgegen, daß ich meinen zweiten, schon Tangl für das N. A. übergebenen Aufsatz sofort zurückforderte, der dann in den Nachrichten der Göttinger Ges. der Wissenschaften (siehe oben S. 3 A. 2) gedruckt wurde. Dieser Aufsatz ist — nicht durch mich — zur Kenntnis der Reichsregierung gelangt und hat ihr Veranlassung gegeben, von der Berliner Akademie der Wissenschaften ein Gutachten über die Organisation der MG. und ihre Verbesserung einzuholen. Die Akademie hat zu diesem Zwecke eine Kommission berufen, und bei diesen Kommissionsverhandlungen, von denen bisher noch nichts in die Öffentlichkeit gedrungen war, setzen K.s Mitteilungen ein, die ich natürlich mit größtem Interesse gelesen habe.

in die Öffentlichkeit hat er sich mit seiner Gegenkritik nicht gewagt und der damalige nominelle Vorsitzende, Tangl, stand ganz im Hintergrunde. Das ist jetzt anders geworden. Der derzeitige Vorsitzende hat selbst zu den Fragen Stellung genommen und seine Ansichten öffentlich zum Ausdruck gebracht[1]). Von besonderem Interesse sind seine Mitteilungen über die auf Grund eines Hinweises in meinem Göttinger Aufsatze (S. 688) von der Reichsregierung unternommenen Schritte zu einer Reorganisation der Monumenta Germaniae. In dem Berichte über diese geheimen Verhandlungen hatte Seckel meine Kritik in Sachen der Lex Salica, wie jetzt Kehr mitteilt, überhaupt abgelehnt; sein erster Entwurf wurde aber in einigen Punkten von der Akademie beanstandet und geändert. Seine „überragende" Stellung war wissenschaftlich begründet in einer 1896 übernommenen Ausgabe, die noch nicht einmal so weit gediehen ist wie die v. Schwindsche[2]). Auf seinen Vorschlag waren die vielen Gutachten über die neue Lex Salicaausgabe eingeholt worden, die in NA.[3]) gedruckt vorliegen. Nachdem diese sämtlich ablehnend ausgefallen und durch den Druck aller Welt zugänglich gemacht waren, darunter ein so scharfes wie das nur aus wenigen Zeilen bestehende Nordens, ließ sich doch wohl die Veröffentlichung einer so wertlosen und direkt irreführenden Ausgabe nicht mehr rechtfertigen, und schwerlich hätte der Zentraldirektion ein solches Geschäft zur Ehre gereicht. Seit einem Jahrhundert wartet die Wissenschaft auf die Lex Salica-Ausgabe der MG. und nach dieser langen Vorbereitung ein — „ridiculus mus"?

1) NA. 46, 158 ff. (zitiert K).

2) Der Stand der Arbeiten am Benedictus Levita ist aus Kehrs Nachruf auf Seckel zu ersehen, und u. a. teilt K. mit, daß der Herausgeber zuletzt den Text eigenhändig sauber ins Reine geschrieben habe. Auf die Sache selbst ist wegen des Zusammenhanges mit der Lb unten in § 5 einzugehen. Nachzutragen ist Seckels hochfliegender Plan, die Legesabteilung durch eine Sektion „Canonessammlungen vom sechsten bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts" auszubauen, der einem Heer von Monumentisten zeitlebens Arbeit gegeben hätte, allein um die Quellen dieser öden Exzerptensammlungen nach seiner Methode festzustellen. Eine Anzahl der späteren Sammlungen ist überhaupt noch nicht gedruckt. Der einzige Widerspruch gegen diesen in der Plenarversammlung von 1917 gestellten Antrag ging von mir aus und erreichte wenigstens, daß Seckel aufgefordert wurde, zuvor über den Umfang der Publikation in der nächsten Plenarversammlung zu berichten. Das hat er aber nicht getan, sondern es vorgezogen, sich an die Berliner Akademie der Wissenschaften zu wenden, und, wie wir von K. (S. 178) hören, hat diese in der Tat den Plan genehmigt und auch mit den Vorarbeiten bereits begonnen.

3) NA. 41, 375 ff.

Seckel war weit davon entfernt, die v. Schwindsche Ausgabe mit mir in Bausch und Bogen zu verwerfen, und darin stimmte er mit Heymann im wesentlichen überein; auch Kehr hat sich den beiden Fachmännern angeschlossen und auf Beschluß der Zentraldirektion wird die Ausgabe erscheinen. Als Vorzüge werden ihr der Kommentar und die Quellennachweise nachgerühmt. Sie stellt, wie K. hervorhebt, den Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung unter Brunner dar, und man kann nur beklagen, daß sie nicht zu seinen Lebzeiten erschienen ist. Wie H. ausführt, lassen sich gegenüber Einzelheiten meiner Aufstellung doch mancherlei Einwendungen erheben; sie sei noch weit entfernt, communis opinio zu werden; ich müßte noch einige Hss. heranziehen, und diese könnten noch „Überraschungen" in Einzelfragen bringen; es könnten sich „sehr wohl" noch Beweise finden, daß die E-Hss. v. Schwinds doch noch bessere Überlieferungen mit sich führen; manches einzelne aus der Arbeit der von mir bekämpften Rechtshistoriker würde vielleicht noch standhalten. Also Einzelkeiten, Einzelnes kann sich möglicherweise ändern und H. bindet einen ganzen Strauß davon zusammen; er verlangt Sicherheit, lehnt unsichere Hypothesen ab. Ich begrüße diese gesunden Grundsätze und bedaure nur, daß man nicht schon früher, bei Brunners und v. Schwinds Arbeiten, mit ihnen hervorgetreten ist, die nicht bloß in Einzelheiten Unsicherheiten bieten. Und Überraschungen in Einzelfragen? Ist das nicht ein Widersinn? Drei E-Hss. (E4, 6a, 10) sind von mir noch nicht persönlich verglichen, und an diesen letzten Strohhalm klammert man sich! Ihre Lesarten sind auch keineswegs unbekannt; sie sind in Merkels Ausgaben notiert und auch in meinem Buche schon verwertet. Wie kann man von dieser Seite Hilfe für v. Schwind erwarten? Bei seiner Ausgabe geht es nicht um Einzelfragen, sondern um das Ganze, und sein Umsturz der Hss.-Reihe ist von mir sonnenklar bewiesen; wer da etwas „hypothetisches" wittert, besitzt nicht die für eine solche Kritik erforderlichen Voraussetzungen. Ist E eine karolingische Überarbeitung, worin mir übrigens Heymann beitritt, so ist die auf ihm beruhende v. Schwindsche Ausgabe verkehrt, und kein Mensch kann sie noch retten.

Die vor mir an dieser Ausgabe geübte Kritik Holder-Eggers und Zeumers richtete sich lediglich gegen Äußerlichkeiten, die Bezeichnung der Hss. nach den Anfangsbuchstaben der Aufbewahrungsorte und die Anordnung der Siglen nach dem Alphabet. Brunner war auf das wunderliche Experiment leichter eingegangen und mit seiner Zustimmung ist das Ms. gedruckt worden. Auch

Seckels im Mai 1918 unmittelbar nach dem Verdikt über die Lex Salica vorgebrachte Bedenken bezogen sich lediglich auf die „mechanisch alphabetische Aneinanderreihung der Kodizes im Apparate“, waren also nur eine Wiederholung der früheren Ausstellungen, auf die er auch ausdrücklich Bezug nahm, und der Ausschuß teilte zwar die Bedenken, ermächtigte aber den Leiter, die Ausgabe in der begonnenen Weise zu Ende drucken zu lassen. Wenn H. schreibt, Seckel habe „zunächst erfolglos“ eine Nachprüfung gefordert, als wenn er überstimmt worden wäre, so entspricht das nicht den Tatsachen, obgleich diese Auffassung wohl schon auf Seckel selbst zurückgeht. Daß die Ausgabe auf einem vollständigen Umsturz des richtigen Hss.-Verhältnisses beruhte, hatte vor meinem Eingreifen überhaupt niemand gesehen, wie es auch bei der Lex Salica niemand vor mir gesehen hatte. Die Nachprüfung ist erst auf Anregung des jetzigen Vorsitzenden im verstärkten Ausschuß am 24. April 1920 beschlossen worden, von der 1918 noch keine Rede war, und erst damals kam ich durch die Verfügung des Vorsitzenden in den Besitz der Druckbogen, ohne die eine Nachprüfung schwer möglich gewesen wäre.

Hält man an der Ansicht fest, daß eine neue Monumentenausgabe gegenüber der alten einen Fortschritt bedeuten müßte, und es für eine so flagrante Verkennung des Hss.-Verhältnisses eigentlich keine Entschuldigung giebt, weder für den Herausgeber noch für den Abteilungsleiter, so verkenne ich doch nicht, daß in diesem Falle gewisse Gründe die Veröffentlichung empfehlen können; aber auf wissenschaftlichem Gebiete liegen sie nicht.

Die Hauptschuld an der verunglückten Lex Salica-Ausgabe trägt, wie K. feststellt, unzweifelhaft Zeumer und in zweiter Linie die Zentraldirektion, die den blinden und kranken Mann schalten und walten ließ. Aber nun muß man auch gerecht sein: die Hauptschuld an der verunglückten Lb-Ausgabe trägt unzweifelhaft Brunner, der weder krank noch blind war. Für die Zeit der Teilung der Herrschaft muß auch die Schuldlast redlich geteilt werden. Brunner hat Zeumer schon als Mitarbeiter frei schalten und walten lassen, was ihm K. als sein größtes Verdienst anrechnet, und ein anderes Verhältnis wäre, wie die Dinge nun einmal lagen, wohl kaum möglich gewesen, denn seien wir ehrlich: die nötige Schulung für die Stellung, die ihm das Schicksal in den Schoß geworfen hatte, brachte Brunner leider nicht mit. Ich bin aber fortgesetzt der Ansicht, der ich schon in meinem Buche

(S. 31) Ausdruck gegeben habe, daß es ohne aktive Beteiligung an den Arbeiten schwerlich jemals gelingen wird, ein wissenschaftliches Unternehmen sachkundig zu leiten. Brunner hatte sich nur in Fragen der Textgestaltung die oberste Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten vorbehalten; damit ist die Sache nicht gemacht.

Die richtige Hss.-Bewertung muß unbedingt die Voraussetzung und den Ausgangspunkt für alle rechtshistorischen Forschungen bilden, und wer, ohne die handschriftlichen Zusammenhänge erforscht zu haben, über die Entstehung der Leges zu urteilen sich vermißt, ist ein blinder Mann, und seine Ergebnisse sind nichts als willkürliche Phantasien. Es war mir daher eine besondere Freude, bei H. (S. 131) die Anerkennung zu finden, daß mir die Lösung des Filiationsproblems der massenhaften und zugleich stark abweichenden Hss. in überraschender Weise gelungen ist. Dann muß man aber auch aus diesen handschriftlichen Ergebnissen heraus zu dem Endziel der Kritik, der Entstehung der Lex, vorzudringen suchen, und wenn ich zuerst einen plausibeln Stammbaum aufgestellt habe, muß auch die höhere Kritik aus ihm heraus abgeleitet werden. Sämtliche Stufen in der Entstehungsgeschichte der Lb habe ich aus Störungen in der handschriftlichen Überlieferung entwickelt, die noch niemand vor mir bemerkt, also auch niemand für die Untersuchung verwerten konnte. Eine festere Grundlage kann es bei dieser Art von Quellen schwerlich geben. Das sind die sicheren Merkmale, von denen ich in meinem Buche (S. 256) bemerkte, daß sie nur demjenigen offenbar werden, der sich durch das Gestrüpp der handschriftlichen Überlieferung durchgearbeitet hat, und wie ich schon prophezeite (S. 6), zeigt sich jetzt, daß ohne diese Vorbedingung die Ergebnisse meiner Hss.-Kritik nicht einmal verstanden werden können. Wer vorgebildet in der „wissenschaftlichen Art“ eines Brunner an die Lektüre meines Buches herantritt, wie Beyerle, der muß natürlich alles verkehrt sehen, und so ist meine „willkürliche und unabgewogene Methode“ ein Schreckbild für die Leser der Savigny-Zeitschrift geworden. Von Stammbäumen hält aber B. sehr wenig oder sagen wir lieber nichts!

Meine Methode ist in der Tat, wie Kehr richtig bemerkt, in den Leges ein Novum, und eine so fest begründete Forschung wie die meinige hat es in dieser Literatur überhaupt noch nicht gegeben. Angewandt und ausgebildet ist sie in den Merovingerbänden, besonders bei den anonymen hagiographischen Schriften, bei denen ohne sie nicht viel herauszubringen gewesen wäre. Auch bei der

Kritik der merovingischen Urkunden[1]) hat sie mir gute Dienste geleistet. Daß die fränkischen Könige mit „visi fuimus concessisse" ihre Schenkungsakte beurkundeten, weiß man erst durch mich; die ersten Urkundenforscher, Sickel und Stumpf, haben noch ganz offenbare Fälschungen für echte Urkunden erklärt. Kleinigkeiten sind auch für den dritten Epistolaeband (S. 719) herausgekommen. In den großen Scriptoresbänden liegen die Verhältnisse schon wegen der einfachen Sprache ganz anders, und ein Mann wie Holder-Egger, der Zeit seines Lebens nichts anderes als die Editionstätigkeit betrieben hat, hat nicht bemerkt, wie es um die beiden Legesausgaben bestellt war. Es freut mich, daß gerade auch bei K. die sprachliche Untersuchung des Textes (§ 5) Beifall gefunden hat; wenn sie ihm aber noch wichtiger und bedeutender erscheint als die Hss.-Kritik (§ 3, 4), scheint mir vielmehr dieser an Wichtigkeit der Vorrang zu gebühren, denn sie ist die feste Grundlage, der Fels, auf dem die ganze folgende Kritik, nicht bloß die sprachliche, steht.

Es platzen hier zwei total verschiedene Systeme aufeinander, und insofern hat die Auseinandersetzung weit über den engen Rahmen hinaus methodische Bedeutung: das mit verlorenen Quellen und anderen dilettantischen Oberflächlichkeiten, besonders aus dem Zusammenhang gerissenen Bußzahlen arbeitende Brunnersche, das Hss. nicht braucht, und mein streng auf der Hss.-Kritik begründetes, für welches die mühevolle Untersuchung und Vergleichung stattlicher Hss.-Reihen die unerläßliche Vorbedingung ist. Brunner ist dieser harten Kärrnerarbeit stets in weitem Bogen aus dem Wege gegangen und hat sogar noch niedergerissen, was Merkel aufgebaut hatte. Seine sämtlichen Forschungen lassen das Zurückgehen auf die originalen Quellen vermissen. Das mußte sich einmal rächen, denn die Kombinationen des scharfsinnigsten Kopfes können nicht ersetzen, was die unmittelbare Beschäftigung mit den ersten Quellen an Erfahrungen und Einsicht schafft.

Wenn im Kampfe gegen mein revolutionäres Buch gerade Beyerle auf dem Plane erscheint, so wird das keinen Kenner der Verhältnisse überraschen. Er steht unter den Euricianusjüngern in der vordersten Reihe[2]) und übertrumpft noch Brunner. Eben

1) Meine Untersuchungen über die Urkunden von St. Denis in den Forschungen zur deutschen Geschichte (1886) 26. 173 f., Reimser Religionsfälschungen NA 20, 509—568, und meine Kritik der Corbier Klosterurkunden, NA. 29, 249, 31, 335, darf ich hier in Erinnerung bringen.

2) Vgl. F. Beyerle, Das Entwickelungsproblem im germanischen Rechtsgang, Heidelberg 1915, S. 369 ff.

hat er den unglaublichen Versuch gemacht[1]), die Weistümertheorie seines Meisters in die Tat umzusetzen und im Text der Lex Salica den ältesten Grundstock des Volksrechts von der jüngeren königlichen Konstitution zu sondern: eine Leistung, die sich getrost neben Krammers Herstellung des Urtextes sehen lassen kann. Er tritt natürlich für Brunners verschollenes merovingisches Königsgesetz ein, für die Ursprünglichkeit der Lb gegenüber der La, verteidigt Brunners Zusammenziehung der Chlothariana und Lantfridana in der La und ebenso Brunners Annahme einer karolingischen Überarbeitung der Ribuaria zur Rettung einer älteren Datierungsmöglichkeit. Alle drei Gesetze aus dem achten Jahrhundert versucht er wieder bis in den Anfang des siebenten Jahrhunderts zurückzuverlegen, vielleicht noch weiter, so daß also der gefälschte Prolog ein „Lügengespinnst", wie ich schrieb, immer mehr an Glaubwürdigkeit gewinnt.

Eine besondere Freude mußte es gerade ihm bereiten, mich als den Legendenmann hinzustellen, nachdem ich unter den Heiligen so gründlich aufgeräumt hatte, und diese Rache mißgönne ich ihm nicht. Wenn er aber am Schlusse seiner Besprechung mir den kränkenden Vorwurf macht, Gesetze an Legenden zu orientieren, so muß ich ihm die ernste Frage vorlegen, wie er zu dem Plural kommt? In meinem Buche hatte ich nur von einer Legende zu reden gehabt, der des H. Haimhramm. Kann er noch eine andere Legende nennen? Oder nicht? Eine Antwort wird nicht zu umgehen sein, und ein Mann der Wissenschaft bleibt auch im Streite bei der Wahrheit.

Von seinem hohen Throne herab spottet er über den einfachen „Monumentisten" (S. 433), der sich im Schweiße seines Angesichts mit den Problemen abquält, die eigentlich Sache der Juristen wären; aus jeder Zeile spricht seine „Fachkunde", „seine Sachkunde"; mir hält er diejenigen entgegen, die in den Rechtsquellen „zu Hause" sind. Die tiefe Mißstimmung über das Eindringen des „Nichtjuristen" hat K. ganz hübsch geschildert, und wie das Seckel bei seinem „hohen Selbstgefühl" und gewissem Eigensinn „gewurmt" hat, kann man sich leicht vorstellen. Aus diesem Selbstgefühl heraus ist auch B.s Artikel geschrieben. Nur auf das lebhafteste kann ich es bedauern, daß B. mir gegenüber in einen hochfahrenden Ton verfallen ist[2]), der seiner eigenen schwachen

1) F. Beyerle, Über Normtypen und Erweiterungen der Lex Salica, Zs. RG. Germ. Abt. 44 (1924) S. 216—261. Vgl. meine Besprechung, NA. 46, S. 312.

2) Zur Erheiterung der Leser füge ich die Zensur bei, die mir B. am Schlusse

Position wenig entspricht. Wer aber solche Saiten anschlägt, verscherzt sich den Anspruch auf mildernde Umstände, und ich bin der Angegriffene und wehre mich meiner Haut.

Erfahrene Leser wird sein geräuschvolles Auftreten nicht blenden, denn in der Wissenschaft wird die Sicherheit des Urteils nur durch sauere Arbeit erworben, und die ist nicht nach jedermanns Geschmack!

Die Gegenkritik giebt mir die erwünschte Gelegenheit, meine früheren Darlegungen teilweise weiter auszuführen und meine Begründung noch zu verstärken. Daher bin ich meinen Kritikern dankbar, dankbar auch für die Anerkennung, die sie trotz alles Skeptizismus meinen handschriftlichen Studien gezollt haben. Selbst B. hat anerkannt, daß ich nach Merkels, Lehmanns u. a. „gründlicher Vorarbeit" eine „Nachlese" gehalten habe. Dieses bescheidene Lob für meine schwere Arbeit war mir ein Balsam und ich bescheide mich gerne damit.

Seine kritische Würdigung meiner Ansichten über die Entstehung der drei Leges beginnt Beyerle mit der Ribuaria, dem zweiten Anhang in meinem Buche, also von hinten, geht dann zum ersten Anhang, der La, über und behandelt die Lb, also die Hauptsache, überhaupt nicht selbständig, sondern nur im Gemenge mit der La, indem er von der einen Lex fortwährend zur anderen überspringt und umgekehrt. Gegenüber diesem wenig übersichtlichen Verfahren schien es mir zweckmäßig, die drei Gesetze wieder zu scheiden und mit der Hauptsache zu beginnen, der Lb. Zunächst wird hier H.s Aufsatz geprüft, der allein die v. Schwindschen Editionsgrundsätze und meine Einwände behandelt, worauf B., wie gesagt, nicht eingegangen ist, indem er auf eine „berufenere Seite" verwies.

---

seines Artikels (S. 456 f.) erteilt; sie hat mir Tränen entlockt, Tränen natürlich der Freude: „Die willkürliche und unabgewogene Methode, mit der Kr. Gesetze an Legenden (!) orientiert, den allmächtigen Hausmeier Karl Martell unter der Larve seines Scheinkönigs legiferieren läßt, den Maiordomus, wo er stört, kurzerhand zum Gerichtsbeamten umdeutet, dafür den princeps Meroveus (!) zum Hausmeier degradiert und, wenn ein ‚constituemus' von ferne daran erinnert, den Verfasser der L. Rib. in Pippin entpuppt, zeigt, wie weit sich Kr. hier von der wissenschaftlichen Art eines Brunner entfernt. Demgegenüber mußte es meine Aufgabe sein, die entscheidenden Bedingungen der Rechtsbildung freizulegen und im Geiste der von Kr. so vorschnell abgefertigten Meister unserer rechtsgeschichtlichen Forschung diese schwierigen Textfragen ihrer Lösung um ein kleines näherzubringen. Wenigstens dies; denn wer wollte sie heute schon für gelöst halten?"

§ 3. Heymanns Rettungsversuch der bayerischen Emendata (E).

Das Trauerspiel begann im April 1920 mit dem vom verstärkten ständigen Ausschuß auf Anregung des Vorsitzenden gefaßten Beschlusse, Seckel, Heymann, Tangl und mich zur Nachprüfung der v. Schwindschen Ausgabe zu berufen, die auf den Hss. der Emendata (E) beruht. Die Berichterstattung erfolgte im Jahre darauf in einer Kommissionssitzung, und ich hatte die Ehre an erster Stelle ein ausführliches Gutachten zu erstatten. Auf Grund eigener handschriftlicher Studien legte ich dar, daß der barbarischen Antiqua, AB bei Merkel, der Vorzug gebühre und die von Schwind zugrunde gelegte sprachlich gebesserte Form E, die Gruppe I bei ihm, Text III bei Merkel, ein Erzeugnis der karolingischen Renaissance sei; zugleich lieferte ich den „wichtigen" Nachweis, daß diese Emendata (E) aus einer A-Hs. abgeleitet sei. v. Schwind hatte sich also in den Hss. total vergriffen und seine Ausgabe war unbrauchbar. Heymann, der keine Hss. benutzt hatte, äußerte in seinem auch schriftlich übergebenen Gutachten ebenfalls gewisse Bedenken, auf die ich gleich zurückkomme, Seckel schloß sich mit wenigen Worten den beiden negativen Gutachten an, Tangl schwieg. Die Kommission war übereinstimmend der Meinung, daß die Ausgabe v. Schwinds so wie sie vorliege nicht brauchbar sei, und ich wurde mit der Darlegung ihrer Mängel in einer eigenen Abhandlung betraut. Aus diesem Auftrag ist mein Buch erwachsen, das erst Anfang Juli 1924 erscheinen konnte, weil die Drucklegung infolge der wirtschaftlichen Krise über ein halbes Jahr ruhte.

Heymanns Stellung zu der Frage war von Anfang an sehr verschieden von der meinigen. Im Februar 1922 hielt er über den Gegenstand einen Vortrag in der Berliner Akademie der Wissenschaften, von dem leider nur ein ganz kurzes Referat in die Öffentlichkeit gelangt ist[1]). In den wenigen Zeilen erklärte er, daß die Vaticana (E 3) und ihre Gruppe nicht als geeignete „einzige" Grundlage der künftigen Edition betrachtet werden könne und besonders die Annäherung an die Quellen bei ihr nicht stärker als bei der andern Gruppe (AB) sei, bei welcher textliche, sprach-

1) SB. der Preußischen Akad. d. Wissensch. in Berlin 1922 $^{2}/_{2}$, S. 39: „Zur Textkritik des Bayerischen Volksrechts."

liche und sachliche Gründe sogar für einen engern Zusammenhang mit dem Archetypus sprechen; wohl aber sei die Ausgabe einer Emendata auf Grund der Vaticanagruppe möglich. Das war ein doppelter Irrtum. Wie ich nämlich nachgewiesen habe (S. 139 ff.) und ein Blick auf meinen Stammbaum lehrt, steht vielmehr die sehr alte Hs. von St. Paul (E 1) mit einer anderen (E 2) dem Archetypus E näher als die Vaticanagruppe (E 3); eine Emendataausgabe auf der letzteren Grundlage würde also nicht möglich sein. Die Hauptthese aber, daß die E 3-Gruppe nicht als einzige der Ausgabe zugrunde zu legen sei, ist vollends ein Schlag ins Wasser. v. Schwind hat niemals daran gedacht, einzig diese Gruppe heranzuziehen, vielmehr schon selbst ein Fehlerverzeichnis von ihr zusammengestellt und ausdrücklich erklärt, daß an vielen Stellen der vulgären Gruppe II der Vorzug gegeben werden müsse. Seine Ausgabe ist also keineswegs eine Emendataausgabe auf der Grundlage von E 3, wie H. annimmt, sondern, wie Seckel im Protokoll richtig erklärte, eine „in einzelnen Beziehungen der Antiqua angenäherte Emendata", also ein Mischtext mit Lesarten nicht bloß der Antiqua, sondern auch ganz später interpolierter Textformen. Das ist in meinem Buch (S. 243 ff.) ausführlich dargelegt, und diese Darlegung hat wenigstens den Erfolg gehabt, daß H. (S. 134) jetzt die Möglichkeit einer Benutzung als Emendataausgabe auf „sachkundige" Kreise beschränkt. Das müßten also schon solche Kreise sein, die den reinen Emendatatext im Kopfe haben und die fremden Zutaten sofort zu erkennen und auszuscheiden wissen.

Er gibt auch zu, daß eine „bewußte" Emendata-Ausgabe „hier und da" anders aussehen müßte. Wenn er aber dann fortfährt (S. 134), daß eine solche die Aufnahme des Zusatzes II, 8a, des berühmten Tassilogesetzes, und der anderen Appendices der Merkelschen Ausgabe zusammen mit der Herübernahme von AB-Lesarten zu „vermeiden" haben würde, weiß ich nicht, was ich dazu sagen soll. Jenes berühmte Gesetz von dem rebellischen Herzog II, 8a, von dem schon in meinem Buche viel die Rede war und hernach mehr zu sagen sein wird, ist ja gerade das Charakteristikum der Emendata, und auch die andern Novellen stehen in den E-Hss., nur hat v. Schwind zwei an andere Plätze verschoben, als sie in diesen Hss. haben. Diese Zusätze sollen in einer richtigen Emendata-Ausgabe zu vermeiden sein? Das kann doch unmöglich stimmen. Merkel hatte sie zum ersten Male aus seinem Urtext gestrichen, und darin sind sie allerdings zu vermeiden. In einer Anmerkung klagt H. über die Monate kostbarer Zeit, die er auf die Stellung-

nahme zu der neuen Ausgabe und die v. Schwindschen Aufsätze hat verwenden müssen. In der Hast scheint ihm die Verwechslung unterlaufen zu sein.

Aus dieser Hast erklären sich wohl auch einige schiefe Behauptungen über die Ausgaben, über die er nur ganz kurz berichtet hat. Das quellenmäßige Material für die Textgeschichte war in meinem Buche (§ 1) zusammengestellt[1]), so daß man nur aufmerksam zu lesen und richtig zu exzerpieren brauchte. v. Schwind hielt die sprachlichen Vulgarismen für nachträgliche Verderbnisse des Textes und für Schreibfehler, und als Beweis dienten ihm Übereinstimmungen der sprachlich gebesserten E-Form mit den Quellen, besonders dem Euricianus. Sämtliche älteren Herausgeber hatten, wie meine Untersuchung nachwies, dem v. Schwindschen Grundsatz gehuldigt, daß das glatte Latein der E-Form das ursprüngliche sei, und ich hatte Mederer[2]), den Vorgänger Merkels, gefeiert, weil er als erster die Antiqua in der Bayerischen Form B1 bekannt gemacht hat. Demgegenüber behauptet nun H. (S. 117), daß schon Lindenbrog 1613 und Baluze 1667 vor Mederer und Merkel die sprachlich altertümliche Hs. A1 zugrunde legten, „und dann andere" (welche?),

---

1) Das Geheimnis des Druckes der Tiliusschen Ausgabe wird aufgeklärt durch einen nachträglichen Fund. Der eine Besitzer des Exemplars in der Hannoverschen Bibliothek heißt Antonius Schonhovius, und der Name Schonhornii S. 11 meines Buches ist darnach in „Schonhouii" zu verbessern. Der Mann war Kanonikus in Brügge und zwei Briefe von ihm aus Brügge an Cornelius Gualterus (d. i. C. Wouters, Kanonikus im Stift St. Donatiani zu Brügge † 1582), die Antonius Matthaeus, Veteris aevi Analecta seu vetera aliquod Monumenta, Leiden 1698, S. 57 ff. gedruckt hat, erwähnen auch Tilius: der erste vom 20. Dez. 1547, über den Ursprung und die Sitze der Franken bei der Frage, ob Strabo die Franken erwähne, was er verneint hatte, der zweite vom 5. Oktober 1549 in der folgenden, für den Druck seiner Legesausgabe überaus wichtigen Notiz (S. 71): „A Tilio neque literas, neque libros ullos impetrare possum et putat vos iam Lovanii agere. Quare velim ad eum scribas, ut non solum remittat exemplar illud Legum Francicarum, sed etiam (quod est nobis pollicitus) Itinerarii Antonini vetus exemplar. Audio ipsum suum opus Legum sub incudem revocasse neque adhuc editurum". Wir erfahren also aus dieser Mitteilung von Tilius' Freunde, daß er 1549 das Ms. aus der Druckerei zurückgezogen hatte und es noch nicht herausgeben wollte; eine Legeshs., die ihm dieser geliehen, gab er nicht zurück, was ja öfter vorkam. Die Notiz auf dem untern Rande des Titelblattes: „Dono Joannis Tilii qui has edidit" bezieht sich also auf Schonhovius und 1557 war das Buch bereits in anderen Händen, der erste Besitzer also wohl gestorben. Der Druck der Tiliusschen Ausgabe ist mithin in den Anfang der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts zu setzen.

2) J. N. Mederer, Beiträge zur Gesch. von Baiern, V. Stück, Ingolstadt 1793.

und zählt später (S. 121) beide als Vorgänger von Mederer, Merkel und mir in der Sprachenfrage auf. Zu diesem Ruhme scheinen mir beide ganz unverdienter Weise gekommen zu sein. Eine Benutzung der bewußten Hs. durch die beiden Herausgeber liegt vor, sie haben Varianten aus ihr mitgeteilt, auch den Text bisweilen nach ihr geändert, freilich keineswegs immer richtig, aber das ist wie jeder Herausgeber weiß, noch längst keine Zugrundelegung. Lindenbrogs höchst mangelhafte Ausgabe beruht durchaus auf den erschienenen Vulgatausgaben, besonders der Heroldschen; Varianten der Pariser Hs. A 1 scheint er durch seine Verbindung mit Franz Pithou erhalten zu haben; es sind die S. 1334 fg. aus einem „Ms." abgedruckten Lesarten, so daß also v. Schwind Lb. IX, 2 nicht Lindenbrog neben A 1 hätte zitieren sollen. Baluze wiederum hat im Großen und Ganzen nur die Lindenbrogsche Ausgabe wiedergegeben, Varianten von A 1 und zweier E-Hss. sind im zweiten Bande der Kapitularien col. 1011 ff. nachgetragen. Meine Aufstellungen sind sämtlich mit Zitaten belegt. An den entscheidenden Stellen, wo die Antiqua und E ihre eigenen Wege gehen, wie VIII, 1, haben beide Ausgaben den E-Text; beide haben die E-Interpolation am Schlusse von IV, 29. Sie bieten in der App. I eine A 1-Lesart im Text[1]), aber das ist nur eine sinnlose Interpolation; die richtige Lesart hat Lindenbrog mit „in Vulgatis" unter die Varianten gesetzt, Baluze hat sie überhaupt nicbt. Selbst bei Zugrundelegung von A 1 wäre für den bei weitem größten Teil des Textes keineswegs die Antiqua, sondern auch die E-Form herausgekommen. Denn A 1 schlägt schon bei XII, 8 in diese um, A 4 sogar schon IX, 5, und diese Entdeckung hat mir H. selbst als ein „nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst" angerechnet. Mederer, nicht die von H. genannten Herausgeber, hat zuerst den Text in der Antiqua-Form bekannt gemacht, und Lindenbrog und Baluze verdienen nicht die Vorzugsstellung, in die sie H. gerückt hat. Als Erscheinungsjahr für Baluze gibt er 1667 an, aus meinem Buche (S. 19) ist die Zahl in „1677" zu berichtigen.

Es war ein Unglück, daß v. Schwind ohne die geringste Kenntnis des merovingischen Lateins des frühen 8. Jahrh. an die Arbeit ging und nicht einmal die Untersuchung B. Schröders[2]) über

1) „Si autem sepe(m) clauserit" für „secaverit", was erst Mederer in den Text gesetzt hat.

2) B. Schröder, Romanische Elemente in dem Latein der Leges Alamannorum, Schwerin 1898 (Rostocker Dissert.).

die Sprache der La kannte, die ihm sofort die Augen hätte öffnen können. Denn diese Lex ist in weitestem Umfange die Quelle der Lb, und ein Vergleich der beiden Texte zeigt unzweifelhaft die Ursprünglichkeit der vulgärlateinischen Überlieferung AB. Statt dessen fußte er lediglich auf ein paar Übereinstimmungen mit Euricianus-Stellen oder doch solchen Stellen, welche er für Euricianisch hielt, und diese so viele Jahrhunderte ältere Quelle war in höherem und grammatisch reinerem Latein geschrieben, was Übereinstimmungen mit der grammatisch gebesserten karolingischen Rezension E ergeben, aber auch zu groben Mißverständnissen gleich bei der Entlehnung führen konnte. Andererseits hatte v. Schwind auch schon gesehen, daß die Euricianusparallelen nicht bloß zu Gunsten von E, sondern auch von AB sprechen. Beim Vergleich beider Listen fand nun H., daß die Annäherung an die Vorlagen in E nicht stärker als in der andern Überlieferung sei, für deren engen Zusammenhang mit dem Archetyp sogar andere Gründe sprächen. Inzwischen hat sich H. ferner überzeugt, daß die Vulgarismen von AB „ganz unmöglich" auf nachträgliche Schreibfehler zurückzuführen sind und also die sprachliche Korrektheit in E 3 auf eine „nachträgliche absichtliche Glättung" zurückgehen muß, oder, wie er an einer andern Stelle sich noch deutlicher ausdrückt, daß es das Latein der karolingischen Renaissance sei. Er hat ein paar Stellen der beiden Rezensionen einander gegenüber gestellt, wie ich das schon in meinem Buche (S. 175) getan hatte, aber in eine spezielle Untersuchung der Sprache, wie ich sie angestellt habe, ist er bedauerlicher Weise nicht eingetreten, sondern wendet sich gleich dem v. Schwindschen Quellenbeweise zu. Sein Zugeständnis ist hocherfreulich, und jeder kann daraus die nötigen Schlüsse auf die Ausgabe einer Merovingerquelle in karolingischer Überarbeitung ziehen; die Veränderungen sind aber nicht bloß sprachlicher Natur, sondern auch sachliche, wie die Beispiele in meinem Buche und besonders die verschiedene Fassung von VIII, 1 zeigen.

Als karolingische Überarbeitung ist die Emendata durch zahlreiche sprachliche Fehler, aber auch sachliche Mißverständnisse entstellt, welche die v. Schwindsche Ausgabe getreulich wiedergibt. Ich habe auf diese Nachweise viel Zeit und Arbeit verwandt und glaubte eigentlich nicht mehr darauf zurückzukommen brauchen. Ich darf nur an die „sivis- und „quare"- Stellen in meinem Buche (S. 134. 169) erinnern, die in E greulich entstellt sind, und an die Übereinstimmung mit der barbarischen Sprache

der La, der Quelle der Lb. Bei dieser Gelegenheit sprach ich meine Verwunderung aus (S. 203), „wie jemand nach Vergleich mit den Vorlagen auf den Gedanken kommen und dabei beharren konnte, die überarbeitete Sprache von E stelle den echten Text dar.“ Alles, alles war vergeblich! Meine Ausführungen sind für H. noch nicht geschrieben. Trotz genereller Übereinstimmung mit mir in der Beurteilung der beiden Rezensionen probiert er wieder ernstlich, ob die Vaticanagruppe E 3 die Diktion der Vorlagen besser bewahrt habe. Man beachte den Plural! Tatsächlich arbeitet er nur mit einer Vorlage! Er überspringt klüglich meine ganzen Ausführungen über die enge Verwandtschaft mit der barbarischen Sprache der La und geht sogleich zu dem in reinerem Latein geschriebenen Euricianus über. Er erklärt (S. 122), „da die Euricianа reineres Latein schreibt, könnte hier in der Tat eine Erklärung für das Latein der Vaticana (= E 3) liegen, welche ihr höheres Alter oder doch das höhere Alter ihres Archetypus sichert.“ Dieses Argument, fährt er fort, könne keineswegs leicht genommen werden, es habe offensichtlich Männern wie Brunner, Zeumer und v. Amira eingeleuchtet, die nicht leichthin urteilen, und nun nennt er es geradezu schwerwiegend. Er bestreitet entschieden, daß es absurd sei, wie man aus meinem Buche schließen könne; an und für sich sei die Entwicklung der Hss. im v. Schwindschen Sinne „denkbar“. „Aber“, fährt er fort, „der Beweis ist m. E. v. Schwind nicht gelungen“; die Übereinstimmung von E mit der Euriciana sei keineswegs größer, als die der AB-Gruppe; hierin, nicht in der „Möglichkeit“ der Argumentation als solcher habe der Fehler gelegen. Für diese „Möglichkeit“ als solcher setzt sich nun H. kräftig ein, und wie wir unten sehen werden, nicht ohne einen greifbaren Erfolg. Das Zünglein der Wage geht für v. Schwind bald auf, bald nieder, und die H.sche Arbeit setzt sich zum guten Teil aus Widersprüchen zusammen.

„Denkbar“ und „möglich“ wurde die v. Schwindsche Argumentation dadurch, daß er nichts von der Sprache jener Zeit verstand, nichts von dem Hss.-Verhältnis, nichts von der Text- und Quellenkritik; denn auch zu dieser gehören gewisse Erfahrungen, die er eben nicht mitbrachte. Das würde ihm niemand zum Vorwurf machen, wenn er sich nicht an diese Ausgabe gewagt hätte. Auch bei seinem E-Standpunkte war er schon von einer falschen Voraussetzung ausgegangen, indem er den Vaticanus (E 3) zum Ausgangspunkte wählte, der, wie ich gezeigt habe (S. 139 ff.), gegenüber den Hss. E 1. 2 eine neue, die zweite Glät-

tung des Textes darstellt; wenn also die barbarische Form der Hss. E 1. 2 mit AB stimmt, ist garnicht daran zu denken, daß die korrekte von E 3 echt sein könnte. Auch in diesem Falle habe ich in den Wind geredet, denn H. operiert weiter mit dem Schützling v. Schwinds, der Hs. E 3.

Sein Argument, um das sich, wie er schreibt, alles dreht, ist also, daß die Vaticanagruppe E 3 die Vorlagen besser bewahrt habe, und als selbstverständlich nimmt er gerade wie auch v. Schwind an, daß der Gesetzgeber seine Vorlagen getreu abgeschrieben habe. Vergeblich habe ich mich bemüht (S. 196 ff.), durch Zurückgehen auf die Hss. der Vorlagen dieses Irrlicht auszublasen. Aus meiner Untersuchung ergaben sich, wie ich an nicht wenigen Beispielen zeigte, ganz unerwartete Aufschlüsse, wie die Lex Fehler der Vorlagen aus schon verdorbenen Hss. übernommen hat. Solche Lesarten gehen also auf den Archetypus des Gesetzes zurück und sind trotz ihrer Fehlerhaftigkeit doch in der Lb die richtigen Lesarten; die Übereinstimmung mit den Quellen, nämlich mit den korrekten Quellentexten, ist keineswegs immer entscheidend. Wenn nun minderwertige Hss. eine glänzende Lesart aufweisen, die im Stammbaum höherstehenden aber eine Korruptel, so trügt der Quellenbeweis, denn die Übereinstimmung mit den Vorlagen ist nur wertlose Konjektur. Auch ist der Text der Lb durch die Hände vieler Abschreiber gegangen, die alle mehr oder weniger Latein verstanden; bei merovingischen Schriften ist aber immer dieselbe Erfahrung zu machen, daß Abschreiber oder Leser die grammatischen Unebenheiten korrigierten und desto mehr je jünger sie waren, so daß in Hss. des 12. Jahrh. meist überhaupt nichts mehr von der alten Barbarei vorhanden ist. In solchen grammatischen und orthographischen Besserungen zeigen spätere Hss. der verschiedensten Familien oft eine wunderbare Verwandtschaft untereinander wie auch mit den Quellen, wenn diese in korrekter Sprache geschrieben waren. Berichtigungen dieser Art spielen, worauf ich hingewiesen hatte, in v. Schwinds Beweismaterial eine große Rolle. Alle diese Gesichtspunkte sind für v. Schwind nicht vorhanden, und auch H. zeigt für sie wenig Verständnis. Sein Leitsatz, daß in dem reineren Latein des Euricianus eine Erklärung für das reinere Latein von E 3 gefunden werden könnte, steht in scharfem Gegensatz zu meinen Ausführungen und kann von sehr gefährlicher Wirkung sein, wie er auch trotz der Absage H.s einem Vorbehalt zugunsten v. Schwinds die Tür geöffnet hat. H. bestreitet, daß einige wenige „besondere“ Annäherungen der E-Klasse

an die Vorlagen lediglich auf Schreiberkonjekturen zurückzuführen seien, sondern nimmt an, daß sie einem „relativ guten Text" der Kanzlei Karls d. Gr. entstammen. „Natürlich!" In königlichen Kanzleien gab es immer nur „gute" Texte. Beschränkte sich die Güte auf etwa fünf Worte, die zumeist dem aus dem Euricianus abgeschriebenen Kapitel XII, 4 der Lb entnommen sind, so würde sie an dem Urteil über die E-Klasse nicht gerade viel ändern. v. Schwinds Ausgabe würde doch nur immer in Bausch und Bogen zu verwerfen sein, denn augenscheinlich durfte wegen ein paar guter Lesarten eine karolingische Überarbeitung einer Ausgabe des Urtextes nicht zugrunde gelegt werden. So geringfügig die Sache an und für sich zu sein scheint, hat sie doch die größte prinzipielle Wichtigkeit. Denn warum sollte nicht der relativ gute Text der karolingischen Kanzlei auch noch anderes Gut außer den fünf Lesarten enthalten haben? So wird Brunners verschollenem merovingischen Königgesetz der Weg geebnet und zugleich meine Ansicht zur bloßen „Hypothese" gestempelt. Das ist das Ziel H.'s!

Die Entscheidung darüber, ob an den wenigen Stellen bloße Schreiberkonjekturen oder Spuren einer bessern Überlieferung vorliegen, darf natürlich nur auf Grund der ganzen Textbeschaffenheit und der Arbeitsweise des Autors getroffen werden, und es genügt nicht, unbequeme Ansichten einfach durch die Behauptung bei Seite zu schieben, daß sie dies oder das nicht erklären. Für meine Untersuchung des Textes habe ich ein viel umfassenderes Material als v. Schwind zusammengebracht, und meine neuen Belege durften nicht übergangen werden. Eine für die Beurteilung der selbständigen Lesarten von E sehr charakteristische Stelle in dem dem Euricianus entnommenen Abschnitte ist die wegen ihrer Wichtigkeit in meinem Buche (S. 213) an die Spitze gestellte XII, 6, über die Bestrafung einer willkürlichen Grenzveränderung eines Freien wegen des „damnum pervasionis". So lesen die E-Hss. mit A 1. 4, und „pervasionis" ist in der Tat die sinngemäße Lesart, denn auch der Euricianus, die Quelle, hat „pervasoris"; jedoch A 2. 3. B 6 mit B zusammen haben irrig „persuasioni(e)s, und gerade so schreibt der alte Kodex R 1 (saec. VIII) der Lex Visigoth. Reccesvind. X, 3, 5, wie er auch gleich darauf mit der Lb. XII, 7 „admiserit" bietet, nicht „dimiserit" wie der Euricianus. Hier wird der Schreibfehler der besten Überlieferung durch eine Hs. des Westgotenrechtes in ganz unerwarteter Weise klipp und klar bestätigt, worauf schon Merkel hingewiesen hatte[1]), und auch

1) MG. LL III, 312, n. 41.

der Stammbaum erweist durch die Übereinstimmung von A 2. 3 B 6 — B 6 ist ein A-Kodex (Kr. 56) — mit B diesen Schreibfehler als ursprünglich; dann muß aber die Lesart von E auf bloßer Konjektur beruhen und kann nicht aus dem „guten" Exemplar der Kanzlei Karls hergeleitet werden. Zu dieser Konjektur gehörte nicht gerade viel Scharfsinn und meinem Gefühle nach hätte dieser wichtige Beleg für die bessernde Tätigkeit von E. in H.s Aufsatz nicht fehlen dürfen.

Ganz deutlich erhellt die Abhängigkeit des Gesetzgebers von schon verdorbenen handschriftlichen Quellen und andererseits das mechanische Glättungsbestreben des karolingischen Bearbeiters E aus der Stelle XV, 4, die in meiner Untersuchung den zweiten Platz einnimmt (S. 214), von H. aber wiederum übergangen ist: „furem sua investigatione, perquirat'] B, „suam A 2. 3, „suum" E mit A 1. 4, B 6. Selbstverständlich ist „sua", wie B liest die sinngemäße Lesart und „suam" der besten Hss. A 2. 3 ist ganz offenbare Korruptel, aber gerade so liest die einzige Euricianus-Hs. c. 280, und unser Gesetzgeber ist also entlastet: den Fehler in seinem Texte hat er aus der Quellenhs. abgeschrieben. Ihr Herausgeber Zeumer hat das fehlerhafte „suam" auch unbedenklich in seine Ausgabe aufgenommen und selbstverständlich müßte der Herausgeber der Ableitung erst recht so verfahren. Der karolingische Überarbeiter E stutzte bei „furem suam" und verbesserte schleunigst das Geschlecht in „suum"; den Sinn des Satzes hatte er offenbar gar nicht verstanden: ihm lag nur an der grammatischen Ausgleichung der Endungen. Wie ich schon in meinem Buche schrieb, ist die Lesart ‚furem suam" purer Unsinn, und es ist sehr begreiflich, daß v. Schwind auf diesen Beleg verzichtete, der so gar nicht in sein System paßte. Aber auch H. hat darauf verzichtet, der mein Buch vor sich hatte! Einen schlagenden Beweis für die Unmöglichkeit aller seiner Möglichkeiten hat er übergangen, und hätte er allein diese Stelle in der Weise besprochen, wie er es eigentlich mußte, wäre dadurch schon das v. Schwindsche Verfahren ad absurdum geführt worden.

Mein Buch hat alle die groben Schnitzer der karolingischen Rezension E, die v. Schwind zugrunde legte, aufgedeckt, und den „Fachgelehrten" konnten eigentlich die Augen geöffnet sein. Es geht doch nicht an, daß eine Nachprüfung lediglich mit dem v. Schwindschen Material arbeitet, und unter Beschränkung auf dieses behauptet, daß seine Argumentation nicht absurd sei. Wer mein Buch gründlich durcharbeitet, muß unbedingt zu der ent-

gegengesetzten Ansicht kommen, schon weil v. Schwinds Voraussetzung absurd war, daß in der Merovingerzeit die sprachlich korrekten Texte die ursprünglichen seien. So etwas konnte nur behaupten, wer niemals einen solchen Text herausgegeben, niemals einen solchen mit Verständnis gelesen hat.

Die Satzung XII, 4 über den Grenzstreit, welcher die angeblich guten Lesarten, wie gesagt, hauptsächlich entnommen sind, hat H. (S. 124) in der Merkelschen Antiquaausgabe (I. Text) sowohl der Quelle, L. Visigoth. X, 3, 3. 4, als dem v. Schwindschen Texte gegenübergestellt, den er schon nach der noch nicht erschienenen neuen Ausgabe zitieren durfte. Den Apparat hat er nicht beigefügt, so daß sich aus seinem Abdruck der Text nicht kontrolieren läßt, außer wenn man die Hss. selbst verglichen hat, wie ich es getan habe. Die ungrammatischen Formen finden sich nur in dem Merkelschen Texte, während der v. Schwindsche das gewöhnliche Schullatein bietet, das in seiner Korrektheit mit dem Westgotischen Recht stimmt. Wer aber in der Lage ist, tiefer in das Editionsverfahren einzudringen, wird sofort eine merkwürdige Beobachtung machen. Die korrekteren Formen der auf E 3 begründeten v. Schwindschen Ausgabe finden sich häufig nicht in gewissen E-Hss., und besonders E 1, gerade die älteste Hs. der Emendata[1]), hat einige Male umgekehrt die barbarischen Formen der Antiqua erhalten[2]). E 1 geht aber, worauf bereits hingewiesen

---

1) Eine ausführliche Beschreibung der wichtigen Hs. E 1 im Benediktinerstift St. Paul in Kärnthen habe ich in meinem Buche S. 80 ff. veröffentlicht. Sie ist um 800 von verschiedenen Schreibern geschrieben und hat etwa seit 820 Nachträge von andern Schreibern und in andern Schriftgattungen erhalten. — Die dieser Abhandlung beigegebenen Schriftbilder (Taf. I—VI) enthalten fol. 1′ das Titelbild (ein fränkischer Richter mit dem Stabe und rechts eine Frau mit dem Diadem, an der Seite des reichverzierten Portals je ein Schwurfinger), fol. 116′ den Anfang der La, fol. 119 das Kapitelverzeichnis der Epitome Aegidiana, fol. 122 den Anfang des Textes derselben, fol. 183′ aus den Nachträgen das Capitularium Olonnense von 825 und fol. 184 das letzte Blatt mit der außerordentlich interessanten Namensliste der Gastalden, Scabini, Ladini, die den Fidelitätseid geleistet hatten, in mehreren Reihen. Die Hs. hat wohl ursprünglich einem hohen Verwaltungsbeamten Karls d. Gr. in der Lombardei, etwa einem Grafen gehört.

2) E 1 liest mit der Antiqua „agere“, nicht „agerem“ (so E 2 D 1, v. Schwind) oder „aggerem“ (so E 3) für „aggeres“; E 1 hat allein „fuisset“ im Akk. c. Inf.-Satze für „fuisse“ (so die übrigen E. B 3, v. Schwind), wie die Antiqua. Einmal hat sogar E 1. 2. 2 a. 3. 5. 6, „lapides etiam, quas“, wie die Antiqua, nicht korrekt „quos“, wie v. Schwind druckt und nur minderwertige Hss. wie B 3. 6 haben. Hier hat v. Schwind also die korrekte Form gegen das Zeugnis der von ihm zugrunde gelegten Hs. E 3 in den Text gesetzt. Das ist doch stark!

wurde, mit E 2 und einigen andern auf eine dem Archetyp der Emendata näher stehende Vorlage *e* zurück, und diese Hss. müßten an die Spitze der E-Überlieferung treten und einer Emendataausgabe zugrunde gelegt werden, während sie in der verkehrt orientierten v. Schwindschen Ausgabe den Schluß bilden. v. Schwind liest „decoreas“ mit E, während in Merkels Antiqua „decorvos“ steht für die Grenzmale („notas“) „decuriae“, über die ich (S. 225) ausführlich gehandelt habe. Der aus dem lateinischen „X“ abgeleitete gallisch-romanische Ausdruck hat den Abschreibern arge Schwierigkeiten bereitet, und neben „decervos“ B und „decorvus“ A 1. 2 findet sich „decor^{n}uas“ in A 3. Selbst die Lex Burgund. Rom. XXXIX, 1 bietet zahlreiche Varianten; Cujacius las „decoreas“, wie E, aber v. Salis hat „decusas“ verbessert. Weicht in der Lb die Antiqua stärker von der Vorlage ab, als die Emendata, so hat doch auch diese „u“ in „o“ und „i“ in “e“ geändert, also ganz stimmt die Orthographie nicht, und zu erwägen wäre immerhin, ob man nicht an ein anderes Stammwort, wie „decor“ oder „decoriare“ = „nudare“ gedacht hat. In den Baum war mit Axthieben ein Kreuz in X-Form eingehauen. Nimmt man aber auch wirklich eine Annäherung an die Quelle an, so entsteht doch aus der E-Überlieferung selbst sofort eine neue Schwierigkeit, die sie ausschließt. Die E-Hss. lesen nämlich garnicht „notas“, wie v. Schwind druckt, sondern „notis“, und der jüngste Herausgeber hat also hier die Antiqua-Lesart in seinen Text gesetzt und die „gute“ Hs. der königlichen Kanzlei verschmäht. Bei dieser Änderung bezieht sich „decoreas“ auf die Bäume: „in arboribus notis, quas decoreas vocant“, — ein handgreifliches Zeichen, daß der karolingische Überarbeiter den schwierigen Ausdruck noch weniger verstanden hat als der ursprüngliche Gesetzgeber.

Finden die Antiqua-Lesarten zuweilen ihre Stütze in besseren E-Hss., besonders E 1, so treten andererseits dem Emendatatext nicht selten minderwertige Antiqua-Hss. zur Seite, und die Konkurrenz von karolingischer Überarbeitung und mittelalterlicher Schreiberbildung liefert dann größere Übereinstimmung mit der Vorlage. H. vermag nicht an selbständige Schreiberverbesserungen von E zu glauben, wenn es die barbarischen Aktiva „probant“ und „reformantem“ in die Passiva „probantur“ und „reformandam“ umsetzt. Nun, daß man in der Merowingerzeit Aktiva als Passiva gebrauchte, und mittelalterliche Abschreiber diese barbarischen Fehler korrigierten, wird wohl nicht gut bestritten werden können; die Register der Scr. rer. Merov. bieten zahllose

Belege, aber soweit braucht man noch garnicht zu gehen. Auch in der Lb hat ein Korrektor von C 2 „probant“ in „probantur“ korrigiert und so liest die Hs. G 2 saec. XV, was beides v. Schwind nicht notiert hat. „Reformandam“, wie v. Schwind druckt, haben überhaupt nur die späten Hss. G 1. 2 und dahinter interpolieren sie noch: „et VI sol. conponit“; die E-Hss. lesen „reformanda“ und das haben außer A 4 noch D 1. 4. Genau sprachlich korrekt ist also diese Lesart nicht, sondern gerade die der allerjüngsten und interpoliertesten Textform. Was H. über die Lesarten mitteilt, stimmt nicht und ist aus v. Schwinds Ausgabe zu berichtigen: A 4, das hier mit E geht, liest nicht „probantur“ und „reformandum“, — so liest überhaupt keine Hs. — sondern „probatur“ und „reformanda“. Wenn er aber fortfährt, daß nach Ausscheidung dieser Hs. doch die Konkurrenz der bayerischen Gruppe für „reformandam“ bleibe, so liegt eine Verwechslung mit „probantur“ vor, für welches er in der Tat B 1. 2 als Zeugen aufgerufen hatte. Aber auch das war falsch: denn beide lesen „probant“, und das hatte v. Schwind auch schon in seinem Aufsatz[1]) richtig angegeben.

Bleibt in diesem Kapitel XII, 4 noch die Änderung aus der Korruptel von AB „antiqui tunc“ in „antiquitus“ durch E, womit es mit der Quelle L. Visig. X, 3, 3 zusammentrifft. Hier handelt es sich, wie ich in meinem Buche (S. 227) ausführte, um eine so am Wege liegende Besserung, daß sie sogar B 2. 3 gelungen ist, den nächsten Verwandten von B 1, das selbst „antiqui tunc“ liest. Schon vorher bieten gute Hss. der A-Überlieferung dieselbe Mißbildung für „antiquitus“. Die Wiederholung der Korruptel scheint mir den Gedanken an einen Schreibfehler im Antiquatexte auszuschließen, obwohl ja nur eine leichte Änderung nötig wäre. Mittelalterliche Kopisten wären nicht so leicht auf ein sinnloses „antiqui tunc“ gekommen, wenn sie es nicht in ihrer Vorlage gefunden hätten, eher korrigierten sie „antiquitus“, und A 3 und C 2 haben in der Tat vorher so korrigiert. Wenn H. neben B 2 auch die andere Tegernseer Hs. C 2 als Zeugen für „antiquitus“ nennt, so ist dies wiederum ein Irrtum, der aus v. Schwinds Ausgabe und meinem Buche zu verbessern ist; C 2 bestätigt vielmehr „antiqui tunc“ und ist hier nicht einmal korrigiert. H. spricht von einer so viel „stärkeren“ Anlehnung von E an das Westgotenrecht, daß man an eine bessere Vorlage glauben müsse; oben S. 22 bei „suam“ mußte er an die stärkere Anlehnung der Antiqua gruppe an die echte Vorlage nicht glauben??

1) NA. 37, 424.

Mit der Untersuchung des interessanten Kapitels XII, 4, welches v. Schwind die meisten Zeugnisse für seine Ansicht geliefert hat und auch von H. vorwiegend gegen mich ausgebeutet ist, hat dieser leider zu früh abgebrochen. Bei der Rückgabe eines unrechtmäßig erworbenen Grundstückes an den Eigentümer („domino reformandam") nach der Nachprüfung der alten Grenzmale durch Grenzaufseher[1]) (L. Visigoth. X, 3, 4: „per antiqua signa evidentibus inspectoribus") hat die Lb „signa" weggelassen und nun eine ganz unmögliche Verbindung hergestellt durch Interpolation eines „et": „cum antiqui et evidente" („evidentes" A 4. E; „evidenter" B 2. 3. 6; „ab" Zus. A 4. E) inspectoribus fines agnoscuntur". Außerdem hat sie aber, wie die Kasusänderung beweist, den Ablat. abs. zerrissen, und E schiebt nun noch mit A 4, das hier mit ihm geht, „ab" dazwischen ein, das durch die Quelle als Interpolation erwiesen wird. Durch dieses „ab" wird der Widersinn unheilbar. Geht diese Interpolation etwa auch auf die „gute" Vorlage der kgl. Kanzlei zurück? Gleich darauf folgt „reformandam", das H. für sie Anspruch nahm. Wie ich schon in meinem Buche (S. 198) bemerkte, widerlegen sich solche Zeugnisse oft selbst, wenn man sie im Zusammenhang betrachtet, und über diese Stelle hatte ich ausführlich gehandelt (S. 228), die man bei H. vergeblich suchen wird. Wenn v. Schwinds Ausgabe dann mit „contra signa evidentia" fortfährt in Übereinstimmung mit dem Westgotenrecht, so ist dies doch nur eine Korrektur aus der Antiqua; E hat vielmehr „signum" (E 3 „signu").

Ähnlich liegt die Sache Lb IX, 17, über die gewissenhafte Untersuchung des Richters zur Vermeidung des Eides, wo E nach der Behauptung v. Schwinds[2]) größere Übereinstimmung mit der Vorlage L. Vis. II, 1, 21, zeigen sollte. Die Quelle hat aber „requirat", nämlich Urkunden, und nicht den E-Zusatz: „inquirat", der auf die Untersuchung gehen würde, also etwas ganz anderes bedeutet. Daß diese vermeintliche Übereinstimmung eigentlich keine ist, sondern eine Verschiedenheit, mußte ich doch wohl darlegen, da v. Schwinds Bemerkung den Schein erweckte, als wenn die Quelle ebenfalls „inquirat" lese; sein Zitat war in der Tat „irreführend", aber den Ausdruck selbst gebraucht erst H.; ich habe lediglich die Tatsache festgestellt. Der Gesetzgeber hat die Vor-

1) Dahn, Könige der Germanen VI, 61, übersetzt „Grenzmerker". Im Cod. Theod. sind es Steuerbeamte, die in die Provinzen geschickt werden.

2) NA. 37, 423.

lage gekürzt, den Zeugen- und Urkundenbeweis gestrichen, womit auch das schwerbelastete „requirat“ fallen mußte, und sich auf die einfache „cognitio“ beschränkt: sie soll gut, vor allem wahrhaftig sein: „causam bene cognoscat, prius veraciter“. Hier setzt nun E sein „inquirat“ hinzu, wie es auch sonst den aphoristischen Stil des Gesetzes durch Flickworte flüssig zu machen sucht; aber da die Lb „cognoscat“ durch Streichung von „ut“ zum Hauptsatz gemacht hatte, mußte nun durch Interpolation von „et“ die Verbindung mit dem interpolierten neuen Verb hergestellt werden, und da es einmal beim Interpolieren war, schob es auch noch „suam“ hinter „causam“ ein. Beide Zusätze stehen nicht in der Vorlage und sind also glatte Interpolationen, ebenso wie das neue Verb „inquirat“, das ohne das „et“ in der Luft geschwebt hätte. H. kehrt die Sache um, so daß die Antiqua geradezu eine Ableitung aus der Emendata wird, was doch allem widerspricht, was er selbst zugegeben hat: die Antiqua, schreibt er, könne „leicht“ aus der Vaticanafassung E 3 durch Fortlassung des „inquirat“ entstanden sein; daß es eine Interpolation sein sollte, kann er nicht einsehen. Er kann es nicht einsehen, weil er die sicheren Interpolationen „suam“ und „et“ nicht sehen will, obwohl ich sie in meinem Buch ausführlich behandelt hatte (S. 218), und das ist um so schlimmer, als ich schon v. Schwind vorgehalten hatte, daß er sie hätte erwähnen müssen. Über die Korrektur des inkorrekten Aktivs „veniat“ in „veniatur“ durch E ist kein Wort weiter zu verlieren. Daß die Berichtigung grammatischer Unebenheiten aus dem Beweismaterial von vornherein ausscheiden muß, hatte ich gleich zu Anfang meiner Untersuchung hervorgehoben, und Scheinzeugnisse dieser Art hätten mir eigentlich nicht mehr vorgehalten werden sollen, die mit den Korrekturen schlechter Antiqua-Hss., wie hier B 3, zusammenfallen. Aus diesem Beispiel ist so recht zu ersehen, wie wenig die Konsequenzen meines Stammbaums selbst auf einer Seite begriffen worden sind. die sich doch im Prinzip mit mir einverstanden erklärt hat.

Der günstige Eindruck, den H. von gewissen E-Lesarten zu erwecken sucht, wäre sofort wie Nebelschwaden verflogen, wenn er gleichzeitig auch die handgreiflicher Verunstaltungen des Textes erwähnt hätte, wie ich es getan hatte. So hätte er die Lesart „periurare“ von E für „iurare“ in demselben Kapitel IX, 17, nicht übergehen dürfen, die ich im Anschluß an die obigen Stellen in meinem Buche (S. 219) besprochen habe. Wenn der karolingische Überarbeiter darin den Meineid verbietet, so ist dies

ein solcher Blödsinn, daß auch v. Schwind davon abrückt und das Zeugnis (Z 23) auf das Sündenregister von E setzt. Die von H. gerühmten Vorzüge von dieser Rezension, ein halbes Verb, die Verbesserung eines grammatischen Fehlers, hätten sofort ihren Nimbus verloren, wenn er unter Bezugnahme auf mein Buch auf diesen gewaltigen Bock verwiesen hätte. Aber nirgends in seinem Aufsatze, auch nicht unter den Vorzügen von AB kommt der Fall zur Sprache.

Damit soll nicht gesagt sein, daß mein Beweisverfahren keinen Eindruck auf H. gemacht hätte. Er gibt VIII, 19, die Möglichkeit zu, daß E 3 — er hält hartnäckig mit v. Schwind dies für die beste E-Hs. — das sinngemäße „ictu", welches in den B-Hss. hinter der Korruptel „coitu" von A steht, aus einer solchen B-Hs. entnommen habe, auf deren Benutzung nach meiner Untersuchung andere Stellen ganz bestimmt hinweisen[1]). Er gibt auch zu, daß eine dem Theodosianus entlehnte Stelle I, 12, so stark gegen E 3 stimme, daß man aus ihr zwingende Schlüsse zu dessen Gunsten keinesfalls herleiten könne. Hier war v. Schwind das Unglück begegnet, daß er die Lesart „enim" aus E 1. 10 in seinen Text aufnahm und gleichzeitig auch durch Aufnahme in das Quellenzitat als die der Quelle hinstellte, während die Mommsensche Ausgabe „etiam" hat, ganz so wie AB, und nicht bloß diese, sondern auch alle übrigen E-Hss., selbst E 3. Diese Tatsache habe ich festgenagelt, wie es ja wohl meine Pflicht war, wiederum ohne ein Urteil auszusprechen, aber auch das war schon zu viel, und H. nimmt seinen Kollegen gegen eine „besonders schwere" Rüge kräftig in Schutz, nicht ohne eine persönliche Spitze gegen mich: ein Versehen könne bei jeder Edition vorkommen und wäre v. Schwind oder einem andern Herausgeber vielleicht auch dann passiert, wenn er auf meiner Hss.-Filiation aufbaute. Das weiß er alles schon im Voraus? Ein Prophet!

Das Kronzeugnis v. Schwinds (Z 1) für die Übereinstimmung von E mit dem Euricianus (c. 290), das an der Spitze seiner Beweisführung prangt, Lb XVI 5, handelt von dem Verkauf eines Freien, doch ist der Tatbestand in beiden Quellen ganz verschieden und nur durch Mißverständnis konnte es an diese Stelle kommen. Muß der Verkaufte seine Freiheit in Euricianus erst beweisen („probaverit"), so war sie in der Lb notorisch („haberet" AB); die Schuld trifft also hier allein den Verkäufer und er hat beide geschädigten Teile zu entschädigen: er gibt dem Verkauften die Frei-

1) Vgl. Kr. S. 58. 217.

heit zurück: „sicut prius habuit“, und außerdem eine Buße von 40 sol., wie aus der La 45 zugesetzt ist. Das „haberet“ der Antiqua ist gesichert durch das folgende „habuit“ und beweist wieder die Güte dieses Textes. Wenn E mit A 1, 4 dafür „probaverit“ schreibt, so ist das eine Interpolation, mag auch der Ausdruck im Euricianus wiederkehren. Ist in der Lb der Verkäufer die handelnde Person, so ist es im Euricianus der verkaufte Freie: nachdem er seine Freiheit bewiesen, erhält er vom Verkäufer („ab illo, qui vendedit“) einen Sklaven oder dessen Wert, muß aber dem Käufer den Wert, den er empfangen, doppelt auszahlen: „excepto quod emptori in duplum praetium, quod accepit, cogatur exsolvere“. Meine Ausführung, schreibt H. (S. 127), sei in der sachlichen Kritik der Rechtssätze wohl richtig[1]), erkläre aber doch nicht ausreichend, warum E 3 mit seiner Sippe zu dem Euricianusausdruck zurückgekehrt sei, wenn der Text der Vorlage ihm nicht vorlag. Warum? Weil E eben an eine streitige Freiheit dachte, die erst bewiesen werden mußte, und beweisen heißt, nun einmal lateinisch „probare“; da war kein anderes Verb gut möglich. Auf keinen Fall darf an die von H. behauptete Möglichkeit gedacht werden, daß der E 3-Gruppe der Euricianustext vorgelegen habe. Das ist durch meinen Stammbaum völlig ausgeschlossen und mein Beweis kann mit einer einzelnen Lesart niemals widerlegt werden.

Jämmerlich zerpflückt hatte ich das vierte Zeugnis v. Schwinds, den Zusatz von B, E mit A 4: „ita et de pomariis lex servanda est“ zum Kapitel über den Garten Lb IX, 12, das auf der berüchtigten Euricianusnote Brunners[2]) beruhte. Brunner hatte diesen angeblichen Euricianustext aber aus dieser Interpolation und den Lex Salicahss. 6, 5 „erschlossen“, ohne zu bemerken, daß auch diese wieder interpoliert sind. Und nun kam v. Schwind und erschloß wieder aus der angeblichen Euricianusstelle als „Vorlage“ der Lb die Ursprünglichkeit der Emendata. Mit Recht nennt das H. einen „circulus vitiosus“. Dazu bezog sich die Interpolation der

1) Im Gegensatz zu H.s Urteil sieht B. in meinen Ausführungen ein „Mißverständnis“, das er zu einer interessanten Anmerkung (S. 418) verarbeitet. Der Mann, der dem Käufer das Duplex des Kaufpreises schulde, sei „natürlich“ auch im Euricianus nicht der verkaufte Freie, wie ich meine, sondern auch wiederum der Verkäufer. Er hat also auch jetzt noch nicht den Unterschied im Subjektswechsel bemerkt, daß im Euricianus nicht wie in der Lb der Verkäufer, sondern der Verkaufte handelt. Im Interesse der Sache konnte ich das nicht übergehen. Durch einen ganz ähnlichen Subjektswechsel hat gleich darauf Lb XVI, 10 den Euricianus 290 gründlich verdorben, worüber unten (S. 31) mehr.

2) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, 438, n. 49[2].

Lex Salica nicht einmal auf das Betreten von Obstgärten, sondern auf das Propfen von Obstbäumen, also ein grobes Mißverständnis Brunners, und benutzt ist in der Lb vorher das Edikt Rotharis c. 284, nicht die Lex Salica. Mit diesem Zeugnis war also nichts anzufangen, wie H. kleinmütig bemerkt, denn es stützte sich auf Interpolationen, Pseudovorlagen und Mißverständnisse. Es bewies nur die Unfähigkeit der beiden Fachmänner für solche Untersuchungen.

Nichts anzufangen ist ferner mit denjenigen Zeugnissen, die außer in E auch in A 2. 3 und besonders in A 2 wiederkehren, denn das sind Vorzüge der A-Hs., aus welcher die E-Klasse stammt, nämlich von ε, und andererseits haben die Stimmen von A 1. 4 im zweiten Teil des Gesetzes keine Beweiskraft, nachdem ich festgestellt habe, daß diese beiden Hss. dort in den E-Text überspringen.

Eine besondere Bewandtnis hat es mit den orthographischen und grammatischen Zeugnissen für die Übereinstimmungen von E mit den Quellen, die, wie wir schon sahen, im Allgemeinen nur als Abschreiberkorrekturen eines ursprünglich ziemlich barbarischen Textes zu bewerten sind. Orthographie und Grammatik sind in alten Hss. durch die Abschreiber stark beeinflußt worden, so daß sich andererseits auch echte barbarische Formen in sehr alten Hss. der karolingischen Überarbeitung erhalten haben, die in den Antiqua-Hss. von Abschreibern gebessert sind. In dieser Beziehung kann also nicht immer nach dem Stammbaum verfahren werden, und das ist jedem erfahrenen Herausgeber wohlbekannt[1]); es muß da ein anderes Prinzip gewählt werden als für die Feststellung des Wortlauts. In meinem Buche (S. 243) ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich einige grammatische und orthographische Barbarismen in bessern Vertretern der E-Rezension, wie dem alten E 1 erhalten haben, welche die Schreiber der geglätteten Hss. der E 3-Gruppe auf eigene Faust korrigierten. Beispiele für alte barbarische Verbalformen in E 1 und auch E 2 hatte ich zusammengestellt (S. 179). Für diese Übereinstimmung von E 1. 2 mit der Antiqua in Vulgärformen hat H. nicht das Interesse, das er der Übereinstimmung der E 3-Gruppe in der reineren Latinität mit dem Euricianus entgegen-

1) Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours 1890, S. 21: Il faut distinguer, en effet, entre les variantes, qu'on pourrait appeler réelles, et celles, que nous nommerons graphiques.

brachte; dieses letztere Moment hatte er, wie wir uns erinnern, als geradezu schwerwiegend bezeichnet. Die in ihrer Barbarei besseren orthographischen und grammatischen Varianten von E bleiben aber immer nur die Ausnahmen, und die wahre Natur des karolingischen Bearbeiters offenbart sich sofort, wenn er auf schwierigere Ausdrücke stieß, wie z. B. „super supralimitare" XI, 4[1]).

Man muß sich aber hüten, schon den Urtext der Lb für ein fehlerfreies Meisterwerk zu halten. Schon Merkel[2]) hatte erkannt, wie der Gesetzgeber gearbeitet hat: ein Schreibfehler seiner Euricianushandschrift c. 289 verleitete ihn, wie ich darlegte (S. 223), den Text XVI, 4 so umzugestalten, daß Unsinn herauskam. Auch den Text des Euricianus c. 297 hat er XVI, 10 gründlich verdorben, indem er den Empfänger des Handgelds („arras"), also den Verkäufer, in den Geber, den Käufer verwandelte und so die Bindung des ersteren in eine solche des letzteren. Die Folgen des Nichterscheinens zum Termin sind dann für den Käufer in beiden Satzungen völlig verschieden[3]). Ähnlich war Euricianus c. 290 in Lb XVI, 5 behandelt. Eine Lücke in der Antiqua habe ich VIII, 18 festgestellt; man möge nur in meinem Buche (S. 215) nachlesen, in welch' sinnloser Weise E die Stelle überarbeitet hat, um einen störenden Geschlechtswechsel zu beseitigen. Ein Vergleich mit der Lex Visigoth. VI, 3, 1 beweist aber, daß die unsinnige AB-Fassung die echte ist, und die glatte E-Fassung eine Interpolation. Gleich dahinter in VIII, 19 stoßen wir auf das unsinnige „coitu" für „ictu", das oben besprochen wurde.

Mit solchen Erfahrungen ausgerüstet, wenden wir uns der gewaltsamen Grenzveränderung durch einen Freien XII, 1 zu, welche der Kritik nicht geringe Schwierigkeiten bereitet hat. Die Buße setzt die Lb auf 6 sol. fest: „per singula signa vel notus [A 3. B 1. C; „noctus" A 2; „noctes" A 1; „notis" B 6; „notos" B 2. 3, D 1; „notas" E mit A 4] vicinos [A 1. 3, B. E 1. 5; „vicinus" A 2. E 2 (1. Hd.); „vicinis" B 6. D 1. 4; „vicino" F; „vicinas" E 2a; „vicenos" E 2 (1. Hd.). 3. 6. 6a. 10 mit A 4; „vicenas" E 4]; [„cum" Zus. A 3. 4. B 1. 2. C 2] VI sol. „conponat", ihre Vorlage, die Antiqua in der L. Visig. X, 3, 2, aber auf 20 sol.: „per singula signa vel notas XX (d. i. „vicenus") solidus cui fraudem fecit cogatur inferre".

1) Vgl. Kr. 240 ff. 2) Zeitschr. f. deutsches Recht 1847, XII, 290.

3) Vgl. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. S. 285; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 84, II, 254: „Die klare Stelle der L. Wisig. V, 4, 4 (= Euric. 297) ist hier (Lb) XVI, 10 in einer Weise verdorben, daß sie allerdings fast unverständlich kann genannt werden".

Die Satzung ist aus dem Euricianus c. 276 wiederholt in der Lb XII, 6, und auch hier ist die Buße 6 sol., so daß an der Richtigkeit der Zahl nicht zu zweifeln ist. v. Schwind (Z. 36) nahm nun an, daß der bayerische Gesetzgeber die „20 sol.“ durch „VI sol.“ habe ersetzen wollen, und dabei „wohl ungewollt“ die 20 sol. stehen gelassen habe, die daher in einer Ausgabe als Dittographie zu streichen sein würden. Nach meiner Ansicht (S. 224) dagegen hat die Lb unter „XX“, „vicenos“ die Nachbarn „vicinos“ verstanden und nun dahinter die fehlende Bußzahl nach bayerischem Fuß (VI) ergänzt. Diese Ansicht hat den Vorzug, daß nichts gestrichen, nichts geändert wird, sondern der Text so bleibt, wie er überliefert ist. „Vicinos“ oder vielleicht besser mit A 2 „vicinus“, die Nachbarn, ist sehr stark, nämlich durch die A- und B-Überlieferung beglaubigt. „Vicenos“, die Zahl XX, hat E 3 mit anderen Hss. dieser Familie; aber die älteste E 1 geht mit der bayerischen Antiqua, und das „i“ bestätigen auch noch Verwandte von ihr, F und E 2 a. Ganz fraglos schützt die ältere und bessere Überlieferung die Nachbarn, so wenig Gewicht auch auf die Vertauschung von „i“ und „e“ in dieser Zeit zu legen ist. Ist nach meiner Auffassung „vicinus“ die ursprüngliche Lesart und „vicenos“ Korrektur von E 3 und seiner Sippe, so hält mir H. (S. 128) entgegen, das sei möglich, erkläre aber nicht die Rückkehr zu dem „vicenos“ der Vorlage und noch dazu in der Verbindung mit „VI sol.“. Noch dazu? Gerade durch diese Verbindung mit dem folgenden „VI sol.“ ist man von den sinnlosen „Nachbarn“ wieder auf die Distributivzahl zurückgeführt worden, und gerade E 1, die älteste, also E am nächsten stehende Hs., hat die Metamorphose nicht mitgemacht; ebensowenig E 5. Die Trennung der westgotischen Bußzahl „XX“ von der bayerischen „VI“ machen durch Interpolation von „cum“ die Hss. A 3, B 1. 2 auch dem Auge klar, und dieses Einschiebsel hat sogar A 4 (Kr. 132), obwohl es hier mit der E 3-Gruppe zusammen geht; es hat also unter „vicenos“ ebenfalls die Nachbarn verstanden, und nicht die Zahl. Durch die Einsetzung der bayerischen Bußzahl geriet die westgotische Buße außer Verbindung mit den Solidi und ihre Beibehaltung macht es sonnenklar, daß der Gesetzgeber den Ausdruck nicht verstanden haben kann; wodurch eine neue Verbindung mit dem vorhergehenden „notas“ entstand, die selbstverständlich ebenso sinnlos sein mußte, wie so manche andere Lesart der Lb. Wenn nun die bekannten („notus“) Nachbarn neben den Grenzzeichen („signa“) keinen Sinn gaben, so war vielleicht der Rückzug zu den synonymen „notas“ für E nicht allzuschwer

zu finden, und die leichte Vokalveränderung von „i“ in „e“ konnte das in der Luft schwebende Zahlwort wieder mit seinen Solidi vereinigen. Aber was kam dabei heraus? XX + VI solidi, ein Wechselbalg von westgotischer und bayerischer Buße, und es ist klar, daß daran der ursprüngliche bayerische Gesetzgeber nicht gedacht haben kann. Ist nun die Lesart der E3-Gruppe, wie sie überliefert ist, unmöglich, so erscheint es H. als das Wahrscheinlichste, daß der Archetyp der Lb die XX Solidi der L. Visig. übernommen habe, aber von den VI sol. der Bayern nichts sagte. Er streicht also gerade den allen Hss. gemeinsamen und zuverlässigsten Bestandteil des Gesetzes, was doch jeder gesunden Kritik widerspricht, und macht das Bayernrecht zu einem Westgotenrecht! Er nimmt an, daß man später die Antinomie mit XII, 1, die er selbst erst durch Herausstreichung der VI sol. geschaffen, bemerkt und die herausgestrichene Zahl in den Archetyp der A-Hss. wieder hineingeflickt habe. Nicht auch in den der B- und überhaupt aller Hss.? Dabei sei „vicenos“ in „vicinos“ verbessert worden und nur im Archetypus von E sei die Verbesserung unterblieben. Durch dieses bloße „e“ würde allerdings E oder vielmehr die sprachlich verbesserte Gruppe E 3, — denn E 1 hat ja „i“ — über alle andern Hss. steigen, und diese Revolution würde alles umstoßen, was wir bisher über das Hss.-Verhältnis herausgebracht haben. Das dicke Ende kommt aber nach: „die 6. sol.“, fügt er trocken hinzu, „erscheinen ebenfalls im Archetyp von E“. Dadurch wird also der Vorzug von E sofort wieder abgebaut und es tritt in Reih und Glied zurück; ein Gesetzgeber aber, der für dasselbe Vergehen im 1. Kap. 26, im 6. Kap. 6 sol. Buße ansetzte, litt eigentlich an einer so strafbaren Vergeßlichkeit, daß die härteste Buße für ihn nicht hart genug gewesen wäre. Der sehr gelehrte Ausdruck „Antinomie“ erscheint fast zu vornehm für diese geistesschwache Persönlichkeit; hier wäre ein viel derberer am Platze gewesen, und das hat wohl auch H. gefühlt. Er fügt nämlich sofort hinzu, daß diese „Antinomie“ vielleicht anfänglich keine „wirkliche Antinomie“ war, also nur eine „unwirkliche“, und nun versucht er zur Ehrenrettung des zerstreuten Gesetzgebers doch noch einen Sinn in die Antinomie zu bringen, was offenbar auch dringend nötig war. Es handele sich, schreibt er, in den beiden Satzungen XII, 1 und XII, 6 um verschiedene Delikte und die Verweisung auf die „pervasio“ ging vielleicht auf einen mit XII, 1 nicht genau sich deckenden Tatbestand der „älteren“ Rechtsaufzeichnung zurück. Der Tatbestand ist hier wie da die eigenmächtige Grenzverän-

derung, die „pervasio“, denn auch bei der Einebnung oder Herausreissung der Grenzmale, XII, 1, beginnt die Vorlage, die Antiqua der L. Visig. X, 3, 2, diese Satzung ausdrücklich mit den Worten: „Qui istudio pervadendi limites conplanaverit.“ Ob die Einzelheiten „genau“ dieselben sind, darauf kommt es wohl nicht so sehr an; die Strafe ist jedenfalls bei den Westgoten dieselbe, wie für die „pervasio“, und da soll die Lb den ersten Fall westgotisch mit XX sol., den zweiten bayerisch nur mit VI sol. bestraft haben? Lediglich zur Verschleierung jener Antinomie, die H.s Blaustift erst geschaffen hat? Diese Jurisprudenz verstehe, wer will! An den VI sol. darf nicht gerüttelt werden, denn beim zweiten Fall XII, 6 steht als Zusatz zum Euricianus c. 276 hinter dem Hinweis auf die gesetzliche Buße die bestimmte Erläuterung: „id est VI sold.“ Damit entfällt jeder Grund des Mißtrauens gegen diese Bußzahl in XII, 1. Fand eben H. ein direktes Überbleibsel vom Urtext in dem „e“ von E 3, so meint er doch schließlich, möglich bleibe natürlich auch eine Verbesserung aus einer andern Hs., welche sich enger an die L. Visig. anlehnte. Nach Ausweis meines Stammbaums ist diese Möglichkeit vielmehr eine Unmöglichkeit, und was H. das Wahrscheinlichste schien, ist das Unwahrscheinlichste, jedenfalls eine ganz willkürliche Behandlung des überlieferten Textes, vor der gewarnt werden muß.

Es bleibt also als einzige Möglichkeit, daß der Archetypus der Lb die bayerische Buße XII, 1, ebenso eingesetzt hatte, wie er sie XII, 6 eingesetzt hatte, und dann muß er eben „vicenus“ als „vicinus“ gedeutet haben, und „vicenus“ der E 3-Gruppe ist eine Rückkorrektur, welche die folgende Zahl „VI“ nahe legte. Selbst H. erklärt die Stelle im Grunde für „unverwendbar“, nämlich für v. Schwinds Ansicht. Nun kommen aber noch eine ganze Anzahl Stellen, die nach v. Schwinds eigenem Urteil direkt für die stärkere Übereinstimmung von AB mit den Vorlagen und gegen E sprechen. Als letzte zählt H. das vielerörterte Gesetz gegen den rebellischen Herzog, die Interpolation von E und A 1 nach II, 8, auf, die schon Merkel als spätern Zusatz behandelt und als App. II unter die Novellen gesetzt hatte. Diese Ausscheidung der Extravaganten aus dem Haupttext in die Appendix ist, wie ich wiederholt hervorgehoben habe (S. 26. 28), das hohe Verdienst der Merkelschen Kritik, und er hat damit die Wissenschaft ein gewaltiges Stück vorwärts gebracht. Die Versuche Brunners und seiner Epigonen, sie auf irgend eine Weise

wieder in den Text einzuschmuggeln, muß natürlich umgekehrt bewertet werden.

H. sieht also in dieser ganz offenbaren Novelle ein Argument für den „sekundären Charakter“ von E, aber nur „prima facie“, ein zweideutiger Vorbehalt, den vorher Seckel in der Lex Salica-frage[1]) gebrauchte, um den Rückzug zu decken, und ein Schauer durchrieselt mich, wenn ich wieder auf diese Phrase stoße. H. ist überzeugter Anhänger der Brunnerschen Idee, daß die Novelle viel älter als E und nur von den Herzögen unterdrückt sei; Brunners „Bedenken“ gegen die Aufnahme des Satzes erst 788 erklärt er für nicht widerlegt. Also sekundär und doch primär! Was ich (S. 127 f.) gegen diese Auswüchse der Brunnerschen Phantasie geschrieben habe, ist alles verlorene Mühe; wenn ich von seiner „luftigen Hypothese“ sprach, so ruft mir H. zu, daß ich in Hypothesen „in der Tat“ weiter gehe. Die Hoffnung, die deutsche Rechtswissenschaft von dem Pfade des Meisters ab in eine solidere Bahn zu leiten, gebe ich auf. Der Zusatz stand nach H. „in den älteren Hss.“ Was waren das für ältere Hss.? Nach Brunner stand er in „dem verschollenen merovingischen Königsgesetze des 7. Jahrh.“, zu dessen Fundamentierung er sein Bedenken brauchte. H. spricht von einem „unkorrigierten Exemplar der Königskanzlei“, aus welchem E geschöpft haben solle. Der Ausdruck ist nicht ganz klar; soll das Brunners verschollenes Königsgesetz sein? Das scheint allerdings so, denn weiter unten arbeitet er wieder mit ihm und nennt es auch mit seinem richtigen Namen. Aber dieses Gesetz sollte ja ein allgemeines, nicht etwa eine Lb-Hs. gewesen sein, und die „relativ“ gute Hs. der Kanzlei Karls d. Gr., auf welche die Annäherungen an die Quelle zurückgehen, könnte doch nur eine Lb-Hs. sein. Also gleich zwei verlorene ausgezeichnete E-Quellen? Die Sache ist ziemlich dunkel; in den vielen verlorenen Quellen ist schlecht zurecht zu finden. Ich komme aber auf das verschollene Königsgesetz Brunners im nächsten Abschnitt (§ 4) zurück, für den die weitere Kritik vorbehalten bleibt.

In dem gleichen Geiste, wie beim Einschreiten des Königs gegen den rebellischen Dux iu der E-Novelle nach II, 8, hat E bei der Bestrafung des rebellischen Herzogsohnes II, 9, den „rex“ vor dem dux eingeschoben (Kr. S. 157), und weshalb sollen diese Zusätze nicht auch schon früher vorhanden und in der Antiqua

1) S. oben S. 6, A. 2.

unterdrückt sein? Diese peinliche Frage hat sich H. nicht vorgelegt. Im Gegenteil erklärt er hier, daß diese Argumente für das höhere Alter der Antiqua-Gruppe sprechen, und diese Erwägungen führen ihn unweigerlich dazu, die These v. Schwinds von den Altersverhältnissen der Hss. zu mißbilligen. Gleich darauf rückt er freilich wieder von mir ab und erklärt, daß mein Ausgangspunkt, die Datierung der Novelle II, 8a von 788, noch keineswegs ganz feststehe, daß vieles Einzelne noch hypothetisch sei, daß ich allzu stürmisch die sämtlichen Einzelfragen unter mein Schema habe zu bringen suchen; gegen die Einzelheiten meiner Aufstellungen ließen sich doch mancherlei Einwendungen erheben. Es steht ihm fest, daß v. Schwind Unrecht hat, und nie, erklärt er feierlich, würde der Beweis dafür geführt werden können, daß die Vaticana (E 3) die älteste Überlieferung darstelle. Aber dann sieht er wieder bessere Überlieferungen aus den noch nicht verglichenen wenigen E-Hss. hervortauchen und setzt seine Hoffnung auf das noch nicht widerlegte verschollene Königsgesetz Brunners. Es sind Möglichkeiten, schreibt er, aber sie genügen, um zur Vorsicht zu mahnen; auch mir sei es nicht möglich gewesen, zu einem „exakt sicheren Ergebnis" zu gelangen, und so würde ich also mit v. Schwind auf gleicher Stufe stehen. Denn daß v. Schwind zu einem „exakt sicheren" Ergebnis gelangt sei, werden wohl auch seine besten Freunde nicht behaupten. Gleich darauf hören wir dann wieder, daß sich v. Schwind als der schwächere erwiesen hat. Einen Schritt vorwärts, und dann gleich wieder zurück, ähnlich wie bei der Echternacher Springprozession, und wer sich von dieser Schaukelpolitik führen läßt, muß sich am Schluß fragen: Wie steht es nun eigentlich mit der v. Schwindschen Grundlage E, hat er geirrt oder nicht? Die Antwort lautet: Es steht, wie H. schreibt, Ansicht gegen Ansicht. Also partie remise? In H.s Augen sind Einheits-Editionen immer große Hypothesen und großen Beifall spendet er Hessels synoptischen Abdrücken der Lex Salica-Hss., als wenn ein solches rein mechanisches und ganz rohes Verfahren bei den Hss.-Massen der Lb überhaupt denkbar wäre.

Von den von v. Schwind angeführten Beweisstellen für seine These waren bei der H.schen Nachprüfung als „sicher" nur übrig geblieben vier oder fünf: „antiquitus", „decoreas", „probantur" und eventuell „reformandum" aus XII, 4, „inquirat" aus IX, 17. Auf diese wenigen, zwei westgotischen Satzungen entstammenden Va-

rianten beruht seine Annahme, daß E ein alle erhaltenen Antiqua-hss. überragendes Exemplar der Kanzlei Karls d. Gr. benutzte. Von diesem Vorzuge war in den umfangreichen Entlehnungen aus der La absolut nichts zu bemerken, deren vulgäre Fassung dem Bildungsstande des bayerischen Gesetzgebers besser entsprach, im Gegenteil bewies hier die korrekte Sprache von E nicht die Annäherung an die Quelle. Über den Urtext war kein Schwanken möglich, denn die barbarischen Formen der Antiqua stimmen mit der Fassung der Vorlage, die korrekten von E ändern sie ab. Das ist von mir im Einzelnen nachgewiesen (S. 201 ff.) und widerlegt allein schon den Versuch H.s. Ehe man auf Grund der obigen paar Stellen zu einer so folgenschweren Annahme greift, wie H., sollte man sich doch vergegenwärtigen, wie zahllose und schwere Fehler und Mißverständnisse von E allein aus der Sprachvergleichung mit der Antiqua ohne alle Quellenvorlagen von mir nachgewiesen sind, und dieser Paragraph (§ 5) meines Buches hätte nicht so übergangen werden dürfen, wie es H. getan hat. Was wiegen die der Vorlage angeblich näher stehenden fünf Schreibungen gegenüber Verderbnissen, wie z. B. „invitis“ E für „vim“ (Kr. S. 185)? v. Schwind ist an diesem Stoffe vorbeigegangen, weil er ihn nicht meistern konnte. Aber darf nach meiner ausführlichen Untersuchung ein Kritiker dasselbe tun, weil v. Schwind es getan hatte? Mir erscheint das von H. befolgte Verfahren nur die v. Schwindschen Quellenzeugnisse heranzuziehen einseitig; aber ich verkenne nicht, daß gerade diese Einseitigkeit ihm den Schluß ermöglichte: alle Annäherungen der E-Klassen an die Vorlagen auf Schreiberkonjekturen zurückzuführen wird nicht angehen. Was ist nicht alles bei E angegangen? Ehe man eine solche Behauptung in die Welt setzt, müßte man sich das wohl klar gemacht haben. An einer wirklich schwierigen Stelle, wie I, 12, bietet E dieselbe Korruptel „suspecti“ wie andere Hss. (B; Kr. S. 236) für den selteneren Ausdruck „scaevi“ des Theodosianus XVI, 2, 14, und der „relativ gute“ Text der Königskanzlei ließ den Überarbeiter schmählich im Stich.

Die Arbeit soll als erläuterndes Wort beim Hinausgehen der v. Schwindschen Ausgabe dienen, und es mußte daher alles zusammengesucht werden, was dieser Ausgabe nach meiner Kritik noch einen gewissen Werth verleihen konnte. Es liegt mir fern, den gefaßten Entschluß zu durchkreuzen. Die Ausgabe repräsentiert, wie H. sehr richtig schreibt, eine Entwicklungstufe in der wissenschaftlichen Arbeit an dem Problem der Lb, allerdings keine

sehr glückliche, und kann mindestens als „Warnungsmal“ dienen; erfüllt sie den Zweck, würde sie in der Tat Nutzen stiften. Als Unterlage für das Verständnis meines Buches ist sie natürlich ganz unentbehrlich.

H.s weitere Ausführungen gehen über den Fall v. Schwind hinaus und beschäftigen sich mit den Rechten und Pflichten der Zentraldirektion und der Unopportunität meiner Kritik. Die Zentraldirektion übt ihre Rechte und Pflichten durch die Abteilungsleiter aus, und auf deren Sachkenntnis muß sie sich verlassen; Brunner selbst hat es ausgesprochen, daß der selbständige Leiter der Legesabteilung bei der Selbständigkeit seiner Stellung „die volle moralische Verantwortlichkeit“ für die Leistungen seiner Abteilung zu tragen hat. Die Zentraldirektion trifft also nicht die Schuld, sondern den Abteilungsleiter, und mit dessen Wahl hat die jetzige Zentraldirektion gar nichts zu tun. Wie H. fortfährt, darf sie von ihren Rechten und Pflichten nur mit Maß Gebrauch machen, und nun exemplifiziert er auf mich: „Wer wollte z. B. einen Mann wie Krusch schulmeistern?“ Darauf habe ich folgendes zu erwidern. Mommsen hat als Abteilungsleiter seine Mitarbeiter in der Tat geschulmeistert, und ich war ihm dankbar dafür; die Druckbogen mit seinen Bemerkungen habe ich mir aufgehoben. Dazu gehören aber gewisse Voraussetzungen, die sich bei Brunner nicht vorfanden, und über die Zumutung mich zu schulmeistern, würde wohl Brunner selbst erstaunt gewesen sein. Vielmehr habe ich ihm meine Hilfe angeboten (Kr. S. 5), er hat aber keinen Gebrauch davon gemacht und lieber den maßgebenden Berliner Größen vertraut. Den Unmut über meine „sehr scharfe“ Kritik läßt H. in breitem Flusse über mich ergehen: sie schadet den Monumenta und ihren Aufgaben nnd untergräbt die Fortarbeit. Die hat sie allerdings untergraben, denn wäre ich nicht dazwischen getreten, würde der Herausgeber der Lex Salica wohl noch heute ungestört an der Konstruktion seines Urtextes fortarbeiten. Schon anders lag die Sache bei der Lex Bajuvariorum; hier ging der Anstoß zur Nachprüfung der Ausgabe, wie man oben (S. 14) liest, vom Vorsitzenden aus, und daß das Ergebnis ein wenig erfreuliches sein würde, war nach der Lex Salicakatastrophe wohl vorauszusehen. Ich habe mich auch nicht für die Kommission angeboten, sondern bin hineingewählt werden. Der Satz der Ausgabe stand übrigens schon lange vorher so gut wie still, und ich glaube nicht, daß ihn der Krieg und die Todesfälle in andern Abteilungen aufgehalten haben. Wäre aber die

Ausgabe auf der falschen Grundlage rechtzeitig erschienen, wäre das dann dem Ansehen der Monumenta und ihren Arbeiten zuträglicher gewesen? Dann wäre der prinzipielle Irrtum hinterher aufgedeckt worden, ohne daß er in der Zentraldirektion vorher bemerkt war. Hätte noch dazu ein anderer ihn bemerkt und in seiner Kritik offen dargelegt, so wäre das für den Ruf der Legesabteilung meinem Gefühle nach nun schon gar kein Ruhmesblatt gewesen. Kritik ist immer ein schmerzlich Ding für den Betroffenen, aber zugleich auch heilsame Medizin, und die Wahrheit läßt sich zwar lange unterdrücken, aber einmal bricht sie doch durch. Mit „elementarer Gewalt", mit „dämonischer Impetuosität"!

Die Aufgabe der Monumenta ist nach H.s Schlußbemerkung, eine Ausgabe der Lb auf meiner Grundlage anzustreben, und auch eine Oktavausgabe ist in Aussicht genommen. Die Übernahme dieser Arbeiten erhofft er von mir, und darüber wird sich reden lassen, sobald ich die nötige Zeit dazu finde.

§ 4. Brunners verschollenes merowingisches Königsgesetz Dagoberts I. († 639).

Schon aus den H.schen Ausführungen war zu ersehen, welch hohen Ansehens sich noch heute Brunners Entdeckung des verschollenen merowingischen Königsgesetzes Dagoberts I. († 639)[1]) bei den Vertretern der deutschen Rechtswissenschaft erfreut, und man kann wohl sagen, es ist geradezu das Bollwerk, hinter welchem sie die Pfeile gegen die neue handschriftlich begründete Kritik des Nichtjuristen schießen. Aus ihm erwuchsen auch Brunner die „verlorenen Codices mit gelegentlich bessern Lesarten", welche die Überlegenheit der Emendata (E) über den Archetypus der A-Hss. beweisen sollten; Stammbäume haßt er und seinen Ärger über sie gibt er in kräftigen Tönen Ausdruck; das ist eine ganz veraltete Methode, über welche die moderne Philologie längst hinweggeschritten ist; man habe, schreibt er, den Verlust wertvoller Vorlagen jüngerer Texte in Rechnung zu stellen gelernt. Wenn man mit dieser B.schen Philologie, ohne überhaupt eine Hs. angerührt zu haben, sofort zu einem so sicheren und abgeklärten Urteil über das schwierige Problem kommen konnte, weshalb habe ich Verblendeter mir dann noch die Arbeit mit den handschriftlichen Stu-

1) SB. der Berliner Akad. 1901, 2, S. 932 ff.

dien gemacht? Daß die Hss. kunterbunt durcheinander gewirbelt werden müssen, war Boretius' Editionsgrundsatz, und diesem Stern ist dann v. Schwind gefolgt. Aber schon Seckel[1]) war von ihm abgerückt: „Ein junger Mitarbeiter" — schrieb er — „mußte kommen, um die Selbstverständlichkeit zu zeigen, daß die Herausgabe auch von Kapitularien sich an die allgemeinen philologischen Editionsgrundsätze zu halten habe." Für B. scheint dieser junge Mitarbeiter — „ein Monumentist"! — noch nicht gekommen zu sein, denn er verwirft alles, ohne sich um Hss.-Kritik irgendwie zu kümmern. Mit leichtem Gepäck, nur mit Brunners Königsgesetz ausgerüstet, geht er sofort zur höheren Kritik über.

Dieses Königsgesetz kann als Muster einer Quellenforschung dienen, wie sie nicht sein soll, und nach dem, was ich vorher gelegentlich (Kr. 127) darüber gesagt hatte, glaubte ich Brunners Andenken eine weitere Begründung meines völlig ablehnenden Urteils ersparen zu können (Kr. 258). Da bin ich nun bei B. schön angekommen. Es sei zu bedauern, schreibt er (S. 438), daß ich jedes Eingehen auf Brunners Argumente mir sparen zu können vermeinte; man schaffe eine vorsichtig begründete Annahme nicht dadurch aus der Welt, daß man an ihr vorbeigehe oder sie als unwissenschaftlich glaube abtun zu können. Brunner sei nicht die geistige Persönlichkeit, die sich in phantastischen Hypothesen erging. In diesem Urteil trifft er, wie wir schon sahen, mit H. zusammen, und daß ich, wie dieser schreibt, in Hypothesen „in der Tat weiter gehe" als Brunner, ist wohl der kränkendste Vorwurf, der gegen mich erhoben werden konnte. Durch diese herausfordernde Sprache bin ich gezwungen, meine Kritik der „vorsichtig" begründeten Hypothese der Öffentlichkeit zu übergeben, die ich aus Rücksicht auf Brunner zurückgestellt hatte.

Brunner glaubte in den ersten beiden Titeln der Lb von der Kirche und den Herzögen, welche früher die Juristen wegen ihrer offenbaren Beziehungen zu den Zuständen des 8. Jahrh. in ihren heute überlebten Staffelungshypothesen für die jüngsten Bestandteile des Gesetzes erklärt hatten, umgekehrt gerade die älteste Satzung zu finden, allerdings nicht eine bayerische oder für Bayern bestimmte, sondern eine Satzung von allgemeinerer Bedeutung, eine auf eine „Mehrheit" von Herzogtümern, ja auf „sämtliche" Dukate des Frankenreichs berechnete. In der Tat ein hochfliegender Gedanke! Der König — Brunner denkt an Dago-

1) NA. 40, 811, A. 1.

bert I. und die Jahre 629—639 — müßte dann ein Zirkularschreiben an sämtliche Duces seines Reichs zur Kenntnisnahme und Beachtung geschickt haben, worin er ihnen die Rechtssätze der ersten beiden Titel der Lb künftig als gesetzliche Richtschnur vorschrieb. Das wäre ein zentralisierender Akt von fast größerer Bedeutung für das Frankenreich gewesen als einst zu Chlodovechs Zeiten die Lex Salica; der Westen und der Osten hätten innerhalb der Rechtssphäre der ersten beiden Titel einheitliches Recht erhalten, und die volksfreundlichen Bestimmungen der Lb würden die romanischen Untertanen mit hellem Jubel begrüßt haben. Daß ein solches generelles Gesetz barer Unsinn ist und der Urheber dieses Phantasiegebildes von den Zuständen in jenen grauen Zeiten nicht gerade sehr gründliche Kenntnisse gehabt hat, liegt wohl auf der Hand. Brunners Hypothese, so ungeheuerlich sie war, fand allgemeine Zustimmung, nicht bloß unter den Juristen, und nur eine einzige Stimme erhob sich gegen den Meister, ohne doch zunächst selbst in die Öffentlichkeit zu treten. Die Stellung der duces in den deutschen Stammesherzogtümern Bayern und Schwaben war eine ganz andere wie im inneren Frankenreich und Burgund; die Lb aber ist speziell auf Bayern berechnet und stimmt schon nicht mehr völlig für Schwaben; es ist einfach undenkbar, daß sie jemals auf die andern Dukate Anwendung gefunden hätte. Der Mann, der den Mut hatte, dem Meister zu widersprechen, war v. Amira, und v. Schwind hat das Verdienst, dessen briefliche Äußerung mit seiner Zustimmung veröffentlicht zu haben. Wie er ganz richtig dazu bemerkt[1]), enthält sie sehr viel Zutreffendes.

Über den Charakter der Lb kann gar kein Zweifel walten; sie ist ein fränkisches Königsgesetz, denn mit Kapitalbuchstaben ist das in einer sehr wichtigen Bemerkung vor den Text gesetzt; frankolateinische Ausdrücke können also dann ebensowenig

1) NA. (1908) 33, 608. v. Amira nimmt als Grundlage für die ersten Abschnitte der beiden süddeutschen Gesetze ein unter Chlothar II. erlassenes Zusatzgesetz zum Pactus Alamannorum an, bestreitet also die direkte Benutzung der La durch die Lb; vgl. seinen Grundriß des germanischen Rechts, Straßburg 1913, S. 25 [3]. In dieser Form ist die Hypothese in R. Schröders, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., Leipzig 1919, I, 270 [6], übergegangen, das in seinen verschiedenen Auflagen sich den Wandlungen der Brunnerschen Ideen angeschmiegt hat. F. Dahns Alamannen-Halbband in den Königen der Germanen (1902) IX, 1, S. 219, steht noch unter dem Einfluß der Brunnerschen Entdeckung; im Bayernbande dagegen (1905) IX, 2, S. 182 ff. ist er stillschweigend über sie hinweggeglitten, wohl der empfindlichste Schlag, der den Entdecker treffen konnte; die Quelle der Lb ist ihm also hier die La und kein verschollenes Königsgesetz.

überraschen wie bayerische, und daß kein Herzog von Bayern ein solches Gesetz erlassen haben kann, sollte der Inhalt jedem Verständigen lehren. Die Lb ist ein Königsgesetz, aber kein verschollenes! Derselben oder doch ähnlicher Ansicht muß Brunner selbst vor seiner Entdeckung gewesen sein, denn in der ersten Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte (1887), S. 318, war zu lesen: „Die Satzung ist ohne Zweifel mit Zustimmung der Hausmeier und des von ihnen eingesetzten Königs zustande gekommen.“ Der Ansicht bin ich in der Tat.

Auf den Irrweg hat ihn jene Phantasie von der Mehrheit der Provinzen und der Herzoge in der Lb gebracht, auf die zuerst Mederer verfallen war, und mit der ihm eigenen Energie hat er sich nun auf die Jagd nach Mehrheitsausdrücken im Texte des Gesetzes begeben. Schon die Einsetzung des Bischofs und Herzogs „in illa provincia“ rechnet, wie er behauptet, mit einer Mehrheit von Provinzen, Bischöfen und Herzogen, während gewöhnlicher Menschenverstand darin gerade die Einheit der Bischofs- und Herzogswürde erblicken muß. „Ille“ bezeichnet doch „tertiam personam a loquente remotam“, und das sollte nicht auf Bayern allein gehen können, nicht allein auf seinen Bischof, auf seinen Herzog, sondern immer nur auf mehrere? Der Gärtner, der in „jenem“ Garten arbeitet, soll eine „Mehrheit“ von Gärten, eine Mehrheit von Gärtnern voraussetzen? Ich muß gestehen, in dieser Logik finde ich mich nicht zurecht, und ich muß diejenigen bewundern, die sie verstehn und sich Brunners Führung anvertrauen. In keiner vorhergehenden Stelle, schreibt er, ist von Bayern die Rede, von einer „provincia Bajuwariorum“ die Rede, und er versucht nun ernstlich den Nachweis, daß die vorhergehenden Kapitel nicht Bayern allein, sondern sämtliche fränkische Dukate betreffen. Die Feder sträubt sich, so unsinnige Gedanken ernstlich zu widerlegen. Stand nicht „Lex Bajuvariorum“ oder irgend eine andere Überschrift über dem Gesetze; wer hätte es vor Brunner schon einmal gewagt, den spezifisch bayerischen Charakter dieser Lex zu bestreiten. Und würde wohl z. B. der Dux der Champagne den deutschen Ausdruck „hrevavunti“ Lb I, 6, verstanden haben, oder das bayerische „carmulum“ II, 3? Aus dieser Klemme hilft sich Brunner (948 ff.) durch Annahme einer bayerischen Umarbeitung“; ratlos bleibt er nie.

Ganz anders würde sich natürlich die Sache stellen, wenn im Texte „provincia illa vel illa“ stände, also ein ausdrücklicher Hinweis auf eine Mehrheit von Provinzen, — und Brunner hat in

der Tat das Glück, ein solches Zeugnis beibringen zu können, der Ruhm der Entdeckung freilich gebührt ihm nicht. Bereits Mederer (S. 79) hatte die folgende Stelle in ähnlicher Weise verwertet: Lb II, 4 „de [quacumque“ Zus. B 2. 3] provincia illa [„vel illa“ Zus. B 2. 3]. Die bedeutungsvollen Zusätze stehen nach Ausweis vorstehenden Textes nur in den Hss. B 2. 3 aus dem IX/X und XII. Jahrh., gehen also auf ihre Vorlage *b* zurück; deren alte Schwesterhs. B 1 hatte sie noch nicht, las vielmehr gerade so wie A und E. Antiqua und Emendata stimmen also hier in wunderbarer Weise überein, und ein Überschuß über ihren gemeinsamen Text hat keine kritische Beglaubigung. Mederer, dem die Originalität in der Frage gebührt, schloß zuerst aus diesen Interpolationen, daß die Satzung nicht für Bayern allein, sondern für alle Provinzen gemacht sei, aber mit dem sehr zu beachtenden Zusatz: „die einigermaßen unter fränkischer Hoheit standen“, was immerhin eine bedeutungsvolle Einschränkung ist. Er kannte außerdem noch keine A-Hss., die seine irrige Annahme glatt widerlegen. Wenn aber Brunner seinen Irrtum nachschreibt, so beweist das wiederum, was wir längst wissen, daß er in textkritischen Fragen keinerlei Erfahrung besaß. Die Stellen, auf die er baute, sind wertlose Interpolationen des verlorenen Exemplars *b*, gerade wie die beiden Novellen am Schlusse dieser Hss.

So sieht die philologische Grundlage von Brunners verlorenem merowingischen Königsgesetz aus; ein Blick auf meinen Stammbaum hat sie zerschmolzen und nun begreift sich der Abscheu B.'s vor so gefährlichen Dingen. Das ist Brunners „wissenschaftliche Art“, der B. meine „willkürliche und unabgewogene Methode“ gegenüberstellt. Das Material zur Nachprüfung des Brunnerschen Phantasiegebildes liegt seit Merkels Tagen in dessen guter Ausgabe gedruckt vor, ist aber für Brunners Lobredner ein versiegeltes Buch, und Brunner war unfähig es zu benutzen, sonst wäre er auf sein Königsgesetz niemals verfallen. Die Stellen, auf die er es begründet hat, hat Merkel[1]) als späte Zusätze in die Varianten gesetzt und die auf der gleichen Überlieferung beruhenden Novellen von B 2. 3 stehen bei ihm unter der Extravaganten. Das hat Brunner nicht abgehalten, jene Zusätze umgekehrt für die ältesten Bestandteile der Lex, für Überbleibsel aus Dagoberts I. grauen Zeiten zu erklären. Für solche Forschung ist das schärfste Urteil zu milde!

Ähnlich wie mit der „provincia“ steht es mit dem „dux“, nur

1) LL. III, 283, 21. 450.

bezeugt diesmal die Mehrheit kein „ille“, sondern ein richtiger Plural. Man überlege: in der Lb eine Mehrheit von Herzögen, und diese Mehrheit soll außer den bayerischen sämtliche „duces“ des Frankenreichs umfassen! Wie konnte ein Forscher auf einen so sinnlosen Gedanken verfallen! Der Plural steht in der II. Titelrubrik im Register, das nach meinem Nachweis ursprünglicher Bestandteil des Gesetzes ist: De ducibus (A 1. 2. B 7; „duce“ A 4. B 1. 2. E) et [„eius“ Zus. A. B 1. 2. E 4. 5. 6; „his“ B 7] causis quae [„qui“ A 2; „quid“ A 1] ad eum pertinent; er steht auch im Texte selbst: an beiden Stellen bezieht sich aber im Relativsatz der Singular „eum“ auf ihn, und ganz deutlich wird die Sache durch das im Texte vorausgehende „eius“, das auf „ducibus“ zurückgreift und ebenso in den besten Hss. des Kapitelverzeichnisses steht. Es ist nicht richtig, was Brunner behauptet, daß Hss. der E-Klasse „eos“ haben statt „eum“. „Ducibus“ bezeichnet also lediglich die bayerischen Herzöge, die im Laufe der Zeiten auf einander folgten oder auch infolge von Teilungen miteinander regierten, und die hinzugefügten Singulare schließen jede Beziehung auf die Gesamtheit der „duces“ des Frankenreiches aus. Das hätte sich nun wohl ein Mann wie Brunner selbst sagen können, und direkt falsch ist seine Verschanzung hinter die E-Hss. mit der Behauptung: „Hss. der E-Klasse haben „eorum“ statt „eius“ oder „eos“ statt eum.“ Der Merkelsche dritte Text (E) hat vielmehr die Singulare, gerade wie die Antiqua, und die Plurale sind nur als Varianten von E 8. 11. 12 notiert; das sind nach Ausweis der Vorrede die Ausgaben von Tilius, Herold und Sichard. Solch alte Herausgeber haben selbstverständlich so starke grammatische Schnitzer niemals durchgehen lassen. Keine einzige E-Hs. hat diese beiden Lesarten! Die Rubrik ist aus La 23 abgeschrieben und lautet dort: „De causis, qui ad duce pertinent“. Das „qui“ von A 2 und vielleicht A 1 für „quae“ ist also durch die Vorlage gesichert und „ad eum“ hat der bayerische Gesetzgeber an die Stelle von „ad duce“ in der La gesetzt. Mit der Mehrheit ist es also wieder nichts!

Auf der Suche nach einer Mehrheit von Herzögen in der Lb ist Brunner dann auf den Ausdruck „ducem suum“ gestoßen und hat für den seiner Ansicht nach „auffallenden“ Sprachgebrauch eine Reihe von Stellen gesammelt immer in der Annahme, daß dahinter noch alle die andern „duces“ des Frankenreiches stecken sollten. Gleich die beiden ersten dieser Stellen Lb II, 1. 3 sind aus dem Ed. Rothari c. 6 entlehnt, und vergeblich fragt man sich, weshalb der Gesetzgeber des Bayernrechtes das „suum“ der Quelle

hätte weglassen sollen. Brunners Gedankengang ist dieser: im Langobardenrecht und ebenso im Westgotenrecht war „ducem suum“ berechtigt, denn die beiden Reiche zerfielen in mehrere Dukate, aber Bayern hatte ja nur einen! Ergo? Darauf läßt sich nur eine Antwort erteilen: wird der Scharfsinn überspannt, schlägt er ins Gegenteil um.

Zwischen der Lb und der La besteht, wie sich Brunner sehr gelehrt ausdrückt, ein weitgehender Parallelismus, doch nirgends findet man dort, wie er behauptet, die mit einer Mehrheit von Provinzen und von Herzogen rechnenden Wendungen der Lb, nirgends einen „dux de provincia illa“, nirgends einen „de quacumque provincia“. Das ist sehr natürlich, denn als Interpolation steht „quacumque“ nur in B 2. 3; es stand nicht im Archetypus der Lb, und konnte in ihrer Quelle natürlich erst recht nicht gestanden haben; aber nun fehlt in der La XXV, 1, überhaupt der ganze Relativsatz, in dem die fraglichen Ausdrücke vorkommen, der also Zusatz des Bayernrechtes ist! Auf ein so klägliches Ergebnis hätte man doch nicht gerechnet! Indessen solche Kleinigkeiten halten Brunner in seiner Beweisführung nicht auf; er schließt vielmehr, die La habe die auf den generellen Charakter der Satzung hindeutenden Wendungen „getilgt“, sie sei „gründlicher umgearbeitet“ und die Redaktion der Lb schließe sich enger an den Wortlaut des verschollenen Königsgesetzes an, das die sprachlichen Übereinstimmungen in den beiden Gesetzen erklären soll. Sie würde also der Vorlage näher stehen als das ältere Gesetz, das ihr zugrunde liegt. Auf diese Weise gelingt es Brunner das tatsächliche Verhältnis zwischen den beiden Rechten einfach umzukehren. Das war natürlich nur möglich, weil er keinen Einblick in die handschriftliche Überlieferung, kein Verständnis für die sprachliche Entwicklung und nicht einmal einen Begriff von der sachlichen Weiterentwicklung des Rechtes gegenüber der La hatte. Sehen wir von allem andern ab, so hätte diese eigentlich einem Juristen nicht entgehen dürfen. Ich hatte nachgewiesen (S. 187), daß sich die Übereinstimmung der Lb mit der La bis auf die Registerrubriken erstreckt, was vor mir noch niemand bemerkt hatte, und auch die benutzte Hs. läßt sich noch feststellen: es war eine Hs. der Rezension des Alamannenherzogs Lantfrid († 730), deren grobe Interpolationen sie wiederholt.

Die bisherigen Argumente Brunners für seine aus der Luft gegriffene Annahme gründeten sich lediglich auf eine ganz unmögliche Auslegung des Quellentextes, und wo sie reeller zu werden

schienen, erwiesen sie sich als schlechte Interpolationen eines mittelalterlichen Schreibers. Es war die höchste Zeit, den luftigen Phantasien festeren Halt zu geben. Den fand nun Brunner in der bekannten Satzung nach Lb II, 8, Merkels 2. Appendix, von der Bestrafung des rebellischen Dux „de provincia illa" mit dem Verlust des Geschenkes des Herzogtums und zugleich dem Anathem: „donatum dignitatis ipsius ducati careat, etiam et insuper spem supernae contemplationis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat". Die Satzung fehlt, wie ich zeigte (S. 125 ff.) in A 2. 3. 4 und B, und steht in E, der Emendata, und in A 1, das auch schon im ersten Teil der Lex nicht ganz frei von E-Zutaten ist. Nach Lage der handschriftlichen Überlieferung kann also die Satzung der Lex ursprünglich nicht angehört haben, sondern muß eine spätere Interpolation sein; das hat auch Brunner zugegeben (S. 935). Er zieht also seine Schlüsse auf die Quelle der Lex aus einer nicht einmal der Antiqua angehörigen Novelle! Und diese Novelle erinnert so lebhaft an das Schicksal des unglücklichen Bayernherzogs Tassilo, daß sie vor Brunners Entdeckung ganz allgemein auf ihn bezogen wurde; ja Brunner[1]) selbst hatte sie damals „nach Tassilos Sturz" gesetzt. Eine so spezifisch bayerische Zutat aus späterer Zeit soll sich jetzt auf sämtliche Duces des Frankenreichs beziehen? Auch jetzt noch beharrt Brunner bei seiner früheren Ansicht, daß die Satzung der Lex ursprünglich nicht angehört habe; auch jetzt noch behauptet er, daß sie in der Zeit der Sonderstellung des bayerischen Herzogtums, also vor 788 nicht entstanden sein kann. Bleibt da nicht als einziger Schluß übrig: also ist sie nachher entstanden? Nein, doch nicht: nach der Beseitigung des bayerischen Herzogtums durch Karl d. Gr., hören wir, sei kein Bedürfnis gewesen, einen derartigen Rechtssatz zu schaffen, und ebensowenig passe er in das 9. Jahrh. Aber wohin paßt er nun eigentlich!

In die ganz frühe Zeit, in den Anfang des 7. Jahrh.! Hier zeigt sich die Brunnersche Methode in ihrer ganzen Meisterschaft. Mit einem plötzlichen Ruck ist er bei Fredegars Erzählung IV, 72, von dem auf Befehl Dagoberts 631/2 erfolgten Massenmorde der bei den Bayern überwinternden Bulgarenflüchtlinge, der mit dem rebellischen Bayernherzog in der Lb ungefähr so viel zu tun hat, wie die Mücke mit dem Elephanten. In der Tat gehört ein sehr aufmerksames Studium seines Aufsatzes dazu, um den Zusammen-

1) Deutsche Rechtsgesch. I, 319, A 22 (1. Aufl. 1887).

hang, den sich Brunner erdachte, herauszuschälen. Als besonders lehrreich erschien ihm zuerst Lb II, 8, von dem Schutze eines den Befehl („per iussionem") des Königs oder Herzogs vollstreckenden Mörders; mit diesem Mörder steht, wie er behauptet, der Rebell der dahinter eingeschobenen Novelle von E und A 1, der Appendix II Merkels, in „unmittelbarem Zusammenhang". So werden gleich zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: die ursprünglich nicht zur Antiqua gehörende Novelle gehört durch seinen Machtspruch doch zu ihr, und ganz unversehends knüpft sich nun wieder ein Faden von Lb II, 8 + App. II, dem Mörder und dem Rebellen, zum bulgarischen Massenmorde unter Dagobert, der ihm die ersehnte Zeitangabe liefert. So steht das verschollene merowingische Königsgesetz des 7. Jahrh. jetzt festgefügt wie aus einem Guß vor uns, die Appendix II ist durch den kunstreichen Prozeß eine Satzung König Dagoberts geworden und zugleich ein Einschiebsel von 788. Das älteste Stück und zugleich das jüngste der Lex! Kann man mehr von einer Forschung verlangen? Ist das nicht eine wirklich geniale Verknüpfung der Extreme? Nach Tassilos Sturze, als kein Anlaß mehr vorhanden war, die Gefühle eines bayerischen Herzogs zu schonen, ist die Novelle aus dem in den Titeln I und II benutzten allgemein fränkischen Königsgesetz in die Hss. der Lex interpoliert worden. Aber hörten wir nicht eben, daß nach 788 kein Anlaß gewesen sei, einen derartigen Rechtssatz zu „schaffen"? Also war damals nur ein Anlaß, den alten Rechtssatz zu interpolieren? Welch feiner Unterschied! Auf diese Weise gelingt das Kunststückchen, die als jüngeren Zusatz selbst von Brunner anerkannte Novelle noch über die Geburtstunde der Lb hinaus bis in den Anfang des 7. Jahrh. zurückzuführen, und die Notiz des gefälschten Prologes über Dagoberts I. legislative Tätigkeit hat einen historischen Kern!

Eigentlich müßte schon die einfache Zergliederung des Brunnerschen Beweisverfahrens einem Manne der Wissenschaft über diese ganz unreife Arbeit die Augen öffnen, und seine merkwürdige Behandlung der Appendix II glaubte ich bereits in meinem Buche (S. 125 ff.) genügend beleuchtet zu haben. Gleichwohl steht sogar H. zu Brunners fixer Idee. Brunners Bedenken gegen die Aufnahme der Satzung nach 788 sind für ihn nicht widerlegt, und er ist überzeugt, daß, wie jener meinte, die Vorschrift nach 788 „nur wieder an das Licht gebracht wurde." Gerade diese mystische Unterscheidung der zwei Formen der Entstehung, des „Anslichtbringens" und des „Wiederanslichtbringens", das jahrhundertlange

unterirdische Fortleben der Satzung, scheint mächtigen Eindruck auf die Juristen gemacht zu haben. Nun bin ich eigentlich nicht der Ansicht, daß eine so leichtsinnige Forschung noch einer weiteren Erörterung bedürfe, denn die angebliche Beweisführung ist bereits unter meiner Kritik zusammengebrochen; bei der Ungläubigkeit meiner Kritiker aber wird es vielleicht doch nicht unangebracht erscheinen bei den historischen Verhältnissen noch einen Augenblick zu verweilen, aus welchen jene Novelle erwachsen ist.

Die Strafe des rebellischen Herzogs in der fraglichen Satzung war eine doppelte: Verlust des Geschenkes („donatum") des Herzogtums und Verlust des Seelenheils, und ich hatte darauf hingewiesen (S. 126), daß sie sogar in wörtlichen Anklängen eine offenbare Nachahmung des Anathems ist. Nun war Tassilo schon 787 dem König ungehorsam gewesen und hatte sich geweigert vor ihm zu erscheinen. Damals hatte Papst Hadrian zwischen beiden vermittelt, und wir haben das ausdrückliche Zeugnis[1]), daß er ihn mit dem Bann bedroht hatte: „Adrianus papa eum sub anathematis vinculo constringit, si aliter facere vellet". Der Ungehorsame wurde mit Heeresmacht umzingelt; er mußte nachgeben und versprach Gehorsam: „se in omnibus obedientem esse[2]). Er tradierte sich wiederum dem Frankenkönige und übergab ihm das von Pippin 757 anvertraute Herzogtum: „reddens ducatum sibi commissum a domino Pippino rege", das er darauf sofort zurückerhielt[3]): „permittitur ei habere ducatum". Er hatte also das Herzogtum durch seinen Ungehorsam gegen den König verwirkt, und wenn dieser es ihm nach der Einziehung wieder verlieh, was war das anders als ein Geschenk: „donatum", wie die Satzung schreibt? Infolge seines Treubruchs durch die Verhandlungen mit den Avaren kam es 788 zu dem bekannten Kapitalprozeß; er wurde überführt und zum Tode verurteilt; er tradierte nun das „regnum Bawarium" abermals in die Hände des Königs[4]). Bayern wurde vom König eingenommen[5]) und dieser ergriff Besitz von allen Grenzen[6]).

Wie man sieht, greifen die Satzung und die Straftaten Tassilos wie zwei Räder ineinander, schwanken kann man höchstens,

1) Ann. Lauriss. minores 787; cf. Ann. regni Franc. 787.

2) Ann. Lauriss. minores 787.

3) Ann. Lauriss. minores 787.

4) Ann. Petaviani 788.

5) Ann. Alam. 788: „et Baioaria capta est".

6) Fragm. Chesnii 788: „et omnes fines Bagoariorum in sua propria ditione recepit."

ob 787 oder 788 für die Entstehung vorzuziehen sei; schon Riezler[1]) schrieb: „Damals (787) wahrscheinlich ward jene Bestimmung in das Volksrecht aufgenommen.“ Für dieses Jahr spricht das Delikt „Ungehorsam“, während 788 das Verfahren auf Landesverrat ging, worauf die Lb II, 1, die Todesstrafe setzte; zur Sicherheit griff man auch noch auf die „harisliz“ von 763 zurück. Bei der Verurteilung Tassilos 788 brauchte man die Novelle nicht, weil das Delikt unter den alten Bestand der Lb fiel; dagegen fand sich für Ungehorsam gegen eine königliche Verfügung, worum es sich 787 handelte, keine Bestimmung in der Antiqua, und diese Lücke füllt die Novelle aus. Sie erkennt nur auf Absetzung, wie Tassilo 787 tatsächlich abgetzt wurde, nicht auf den Tod. Glaubt man an ihre Entstehung unter Dagobert I., so müßte damals ein Doppelgänger Tassilos das Bayernland regiert haben, was selbstverständlich angenommen werden kann; wie überhaupt von dem damaligen Herzog alles angenommen werden kann, weil man garnichts von ihm weiß, nicht einmal den Namen. Die gänzlich beweislose Vermutung des unterirdischen Fortlebens der Satzung über ein Jahrhundert und die höchst willkürliche Heranziehung des Bulgarenmordes sind Auswüchse der Kritik, über die jeder ernste Forscher nur den Kopf schütteln kann.

Bayern war ein von den Franken annektiertes Land, und Karl setzte den schwäbischen Grafen Gerold, einen landfremden Mann, als „Bajoariae praefectus“ über die Provinz, der schon 800 starb. Es kam nun darauf an, wie sich der Unabhängigkeitsdrang der Bayern zu der Fremdherrschaft stellen würde. Vorläufig hatten sie Geiseln geben müssen, und die zu Tassilo hielten, wurden von der rauhen Hand des Königs in die Verbannung geschickt. Ein Volksaufstand lag immerhin im Bereiche der Möglichkeit, der bei gutem Ausgang den Bayern ihre nationale Selbständigkeit zurückgeben konnte. Nun hat Luschin v. Ebengreuth[2]), ein guter Kenner der alten Rechtsquellen und der Zustände jener Zeit, bereits 1914 die Ansicht ausgesprochen, die Novelle (App. II) sei als Ausfluß der fränkischen Reichsgesetzgebung nach Tassilos Sturz „für künftige Fälle“ erlassen. So urteilte ein kundiger Mann, während Brunner behauptete, daß damals „kein Bedürfnis“ gewesen sei, einen derartigen Rechtssatz zu schaffen; von Brunners verschollenem Königsgesetz läßt aber Luschin kein Wort ver-

1) Riezler, Gesch. Baierns (1878) I, 168.

2) Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgesch. 1914, I, 32. Vgl. S. 37.

lauten: für ihn ist es nicht vorhanden. Und hinter dieser von Brunners Freunde verleugneten Arbeit verschanzt sich jetzt Beyerle, verschanzt sich Heymann! Was soll man dazu sagen?

Eigentlich fehlt der Brunnerschen Arbeit der Schlußstein, die Feststellung, welche Stellen der beiden Gesetze, der Lb und La, auf das verschollene merowingische Königsgesetz zurückgehen, und wer würde nicht neugierig gewesen sein, hierüber Gewißheit zu erhalten? Aber da zieht sich unser glücklicher Entdecker hinter ein „ignoramus" zurück: im Einzelnen, schreibt er, könne dies nicht „genau" bestimmt werden. Auf „ungenaue" Bestimmungen läßt er sich natürlich nicht ein. Er versäumt aber nicht auf die Bedeutung seiner Entdeckung für die Verfassungsgeschichte und die innere Kritik der beiden Gesetze hinzuweisen, deren Verhältnis zu einander dadurch stark beeinflußt werde. Auf eine Erörterung im Einzelnen geht er auch bei dieser Frage nicht ein und bemerkt nur, daß er keinen Anlaß finde, von seiner früheren Datierung abzugehen. Die Lb bleibt ihm also nach wie vor ein in der Zeit Herzog Odilos 744—748 „unter Mitwirkung der fränkischen Staatsgewalt" erlassenes Gesetz. Erlassen vom Bayernherzog; denn die Synodalen von Aschheim nennen es 756 „precessorum vestrorum depicta pactus", und dies führt ihn eben auf Tassilos Vorgänger Odilo. Das verschollene Königsgesetz Dagoberts I. in den Titeln I und II, erklärt er, sei „nicht" als Bestandteil der Lb erlassen, sondern erst nach erfolgter Umarbeitung an die Spitze gekommen. Also Königsgesetz und zugleich Herzogsgesetz! Diese krause Kombination ganz verschiedener Ansichten muß natürlich zu argen Widersprüchen führen[1]). Vermutlich ist das die „wohlabgewogene Forschungsmethode" Brunners, von der man in der Tat sagen kann, was B. von mir sagt: „Soviel Thesen, soviel Unwahrscheinlichkeiten".

Brunners Aufsatz über das verschollene merowingische Königsgesetz häuft Vermutung auf Vermutung, Irrtum auf Irrtum, und das Gesamtergebnis kann nur so zusammengefaßt werden, daß sich darin kein einziger wissenschaftlich haltbarer Satz findet. Man sollte es also definitiv begraben, damit es nicht weiter die Wissenschaft in die Irre führen und Leichtgläubige betören kann.

---

1) Die Lb hat nach Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, 457², im Vergleich zur La das Gepräge „größerer Ursprünglichkeit", und S. 459² ist dann wieder die La Quelle.

§ 5. Benedictus Levita und Seckels Lex Baiuwariorum canonice compta.

Die oben kritisierten Ausführungen hatte Brunner vorbehaltlos gemacht; mit Vorbehalt geht er zum Verhältnis seiner „konjekturierten" merowingischen Satzung zu der berüchtigten Sammlung des Benedictus Levita über, deren Ausgabe er 1896 Seckel übertragen hatte, just als er die Lb v. Schwind übertrug. Benedict hat in seiner Kapitulariensammlung I, 306—367, die Lb für seine Zwecke stark ausgebeutet und selbstverständlich wie seine andern Quellen nicht blos stilistisch, sondern auch sachlich verändert, gekürzt und andererseits durch seine Kuckuckseier bereichert. Hier macht nun Brunner die erstaunliche Entdeckung, daß sich bei manchem dieser Zusätze ein Zweck des Fälschers „schlechthin" nicht erkennen lasse. Er bespricht ganze zwei Stellen: die stilistische Umarbeitung und Hinzufügung eines Schlußsatzes zu Lb II, 8 in I, 367 und die Wiederholung von Lb II, 5 = I, 341 in II, 382. Ein kirchliches Interesse lag im ersten Falle nicht vor, und daher hält er es für unwahrscheinlich, daß Benedict diesen Zusatz erfunden hätte, als wenn er nicht oft ganz weltliche Satzungen für seine Zwecke geändert hätte. Die andere Stelle I, 341 = Lb II, 5 ist ein Verbot des Plünderns, und dieses kehrt mit der gefälschten Überschrift: „Ex capitulis domni Karoli regis anno regni eius undecimo actis" II, 382, wieder, diesmal wiederum noch um einen Schlußsatz erweitert. Man wird in diesem Falle nicht sagen können, daß Benedict kein Interesse an dem Gegenstande gehabt habe; denn die Kirchengüter hatten unter den Plünderungen nicht wenig zu leiden, und auch die folgenden Kapitel im 2. Buche beschäftigen sich noch mit ihnen. Hier ändert nun Brunner seine Taktik: Die Wiederholung, schreibt er, war „doch wohl nicht Absicht des Fälschers, sondern ein Versehen. Benedict wußte nicht mehr, daß er die Stelle schon einmal gebracht hatte". Da sei es denn ausgeschlossen, daß er den Passus der Lb zweimal in derselben Art umarbeitete; er „scheine" vielmehr einen abweichenden Text verwertet zu haben, und das war „vielleicht" das verschollene merowingische Königsgesetz. Eine Spur dieses „konjekturierten" Gesetzes war also „vielleicht" gefunden, und Benedict hätte uns mithin höchst wertvolle Bruchstücke der Quelle der Lb aus dem Anfang des 7. Jahrh. erhalten!

Gleich die folgende Satzung II, 383, die angeblich aus einem Kapitular Ludwigs in Ingelheim stammt, ist ebenfalls nur Wiederholung einer früheren II, 97. Die Wiederholung der von Benedict in betrügerischer Weise als Kapitular Karls d. Gr. ausgegebene Satzung II, 382, die Brunner als Teil seines verschollenen Gesetzes Dagoberts I. ausgibt und die tatsächlich auf die Lb II, 5 zurückgeht, ist sprachlich ganz ebenso modernisiert und interpoliert wie bei ihrem ersten Erscheinen I, 341, und die Erwähnung der „magistri vel seniores" in dem Zusatz am Ende des Schlußsatzes ist nach Brunners eigenem Geständnis eine „moderne Zutat" (S. 948 A.).

Wie unvorsichtig diese Hypothese aufgestellt war, lehrt die Vorrede Benedicts, in welcher der schlaue Mann schon im Voraus gewissen Bedenken begegnet, die gegen seine Schwindeleien erhoben werden konnten. Wenn der Leser dieselben Kapitel zwei- oder gar dreimal darin finde, so solle er dies nicht seiner Ungeschicklichkeit zuschreiben, sondern den „verschiedenen" Zetteln, und daß er es in der Eile nicht habe verbessern können; die Korrektur überläßt er nun den kundigen Lesern. Zweitens, wenn solche gleichlautenden Kapitel nicht den gleichen Schluß oder umgekehrt den gleichen Schluß und nicht den gleichen Anfang haben oder einmal weniger und ein ander Mal mehr bieten, so habe er dies so gelassen, wie er es gefunden habe[1]). Das sind gerade die beiden Punkte, die Brunner bewogen, Benedicts Kapitel I, 341 und 367 auf eine verlorene Quelle zurückzuführen, und mit ihnen Spuren seines verschollenen Königsgesetzes zu begründen. Wenn er damals (S. 947) schrieb, es sei ausgeschlossen, daß Benedict zweimal dieselbe Stelle in derselben Art überarbeitete, er habe nicht mehr gewußt, daß er sie schon einmal gebracht habe, so steht dem die eigene Erklärung des Fälschers entgegen: er hat bewußt wiederholt, bewußt in den Wiederholungen Zusätze und andere Änderungen angebracht, und Brunner hat sich über seine Absicht täuschen lassen. Ob er wohl diese Stelle der Vorrede gelesen

1) Vgl. die Ausgabe Knusts auf Grund von F 2 in LL. II, 2, S. 39: „Monemus ergo lectores, ut si eadem capitula duplicata vel triplicata reppererint non hoc nostrae imperitiae reputent, quia, ut diximus, diversis ea in scedulis invenimus et ob id tam cito haec emendare nequivimus, sed cunctis scientiae repletis lectoribus haec corrigenda dimisimus. Invenimus insuper quaedam ex his paria initia habentia et inparem finem; quaedam vero pares fines, sed non paria initia; in quibusdam autem minus et in quibusdam plus et propterea illa sic dimisimus, sicut invenimus".

hatte? Durch die Annahme von Spuren des verschollenen Gesetzes Dagoberts I. hat er gerade die Korrekturen vorgenommen, die der Fälscher selbst seinen Lesern nahegelegt hatte. Benedict hat einen grundgelehrten Juristen[1]) bei der Nase herumgeführt und nach einigen 1000 Jahren einen Triumph gefeiert, wie er ihn sich schöner garnicht hätte denken können!

Brunner hatte seine Hypothese „nur" mit Vorbehalt gemacht wegen der seit 1896 in Bearbeitung befindlichen neuen Ausgabe Benedicts und von dieser seit langem ersehnten kritischen Ausgabe erwartete er einen näheren Einblick in die Werkstätte des Fälschers. Und seine Hoffnung sollte nicht betrogen werden! Zwar ist Seckels Ausgabe bis heute ebensowenig erschienen, wie die gleichzeitig übernommene v. Schwinds, doch hat er in einer Reihe von Aufsätzen im N. A.[2]) die Sammlung Benedicts mit den verschiedenen Quellenschriften Buchstabe für Buchstabe verglichen und die Abweichungen notiert und erläutert, nicht bloß die sachlichen, die Einschiebungen und Weglassungen, sondern auch die rein stilistischen, die Einsetzung anderer Worte, Änderung des Satzbaus u. dergl. Diese trockene Statistik der berüchtigten Exzerpten-Sammlung, die demnächst im N. A. zum Abschluß gebracht werden soll, behandelt mit peinlicher Gründlichkeit und in behaglicher Breite gerade auch die Reihe der der Lb entnommenen Kapitel und kommt zu dem überraschenden Ergebnis, daß Benedict nicht die „echte" Lb, sondern eine von kirchlicher Seite zurechtgestutzte Bearbeitung, eine „Lex Bajuwariorum canonice compta" benutzt habe, wie sie der Entdecker elegant in Latiums Sprache getauft hat. Im Hinblick auf diese Annahme nahm Brunner sofort seine unter Vorbehalt geäußerte Vermutung von der Benutzung des verschollenen Königsgesetzes zurück und setzte dafür die neu „erschlossene" Lex unter die bayerischen Gesetze[3]). Auch Schröders Handbuch[4]) bucht gewissenhaft den neuen Leges-Zuwachs. Seckel aber versprach noch in einer besonderen Studie von der Bearbeitung des neuen Gesetzes zu handeln[5]), ging deshalb in Einzelheiten nicht ein, wie er schrieb (S. 114), sondern

1) Dagegen hat Seckel, Art. Pseudoisidor in Haucks Realenzyklopädie 1905, XVI, S. 298, richtig gesehen, daß Benedict die Wiederholungen in „kluger Berechnung" gemacht hatte.

2) NA. 29, 299. 303 (1904), 31, 104 ff. (1906).

3) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I², 463. 553.

4) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. 1922⁶, S. 272, A. 4.

5) NA. 31, 104 (1906).

begnügte sich mit vorläufigen Andeutungen und wollte später erwägen, ob diese oder jene Stelle darin gestanden habe. Eine genaue Feststellung des Inhalts wäre gewiß besonders für die Charakteristik des Entdeckers von hohem Interesse gewesen, aber auch auf diese Schrift wartet man noch heute vergebens.

Seckels Annahme würde statt eines Betrügers deren zwei belasten, und es wäre vielleicht doch zu überlegen gewesen, ob das gerade nötig war. Daß er in 20 Jahren nicht dazu gekommen ist, sein Versprechen einzulösen, scheint auch nicht dafür zu sprechen, daß er seiner Sache recht sicher war. Wie Brunner bestreitet er die Benutzung der „echten", d. h. der erhaltenen, Lb durch Benedict und was gegen dessen Ansicht gesagt wurde, gilt auch für seine. Man gestatte mir also, dem verschollenen merowingischen Königsgesetz die „Lex Bajuwariorum canonice compta" zur Gesellschaft zu geben und beide in einem gemeinsamen Grab zu bestatten, so schmerzlich es auch ist, einen so schmucken Titel so ruhmlos enden zu sehen.

Völlige Sicherheit über sein „vielleicht" hätte Brunner die Ermittelung der von Benedict benutzten Hss. der Lb bringen können, die auf Grund der Merkelschen Ausgabe von jedermann gemacht werden konnte. Daran aber scheint er nicht gedacht zu haben, oder „vielleicht" versagte auch seine Kunst. Seckel konnte bei seinen minutiösen Textvergleichungen die Übereinstimmung mit gewissen Hss. nicht entgehen, aber auch nur bis zu dieser Feststellung reichte sein Scharfsinn; praktische Schlüsse hat er aus ihr nicht zu ziehen gewußt, und die Hauptfrage, deren Beantantwortung eine gewisse Intelligenz erforderte, hat er in den langen Jahren nur gelegentlich und obenhin gestreift, ohne etwas anderes beizubringen, als was andere schon vor ihm beigebracht hatten. Die ganze Entstehung der Sammlung, Ort und Persönlichkeit des Verfassers sind umstritten, und hier Licht zu bringen wäre wirklich ein Verdienst gewesen.

Benedict hat, wie er in der Vorrede schreibt, der echten Kapitularien-Sammlung des Ansegis als Ergänzung drei Bücher (V—VII) angehängt, und diese Sammlung „capitulorum dominicorum", also königlicher Kapitularien, will er aus verschiedenen Zetteln zusammengestellt haben, die an verschiedenen Orten zerstreut gefunden wurden, besonders aber: „in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio", im Archive der Mainzer Erzbischöfe. Von ihnen nennt er namentlich Riculf (787—813), und er selbst will im Auftrage des Erzbischofs Autgar (826—847) die

Sammlung zusammengestellt haben. Tatsächlich ist auch anderweitig bekannt, daß sich Riculf mit der Sammlung der Kapitularien der Frankenkönige beschäftigt hatte[1]). Die Sammlung ist ein großartiger Betrug, denn sie besteht aus Exzerpten der verschiedensten Quellen, unter andern auch solchen der Lb. Gebrauch gemacht wurde von ihr zuerst 857/8.

Die eigenen Angaben des Verfassers hatte der neue Herausgeber Seckel vollständig verworfen[2]): alles sei erlogen, der Schauplatz seiner Wirksamkeit, der Hauptfundort seiner Materialien; mit Mainz habe Benedict nicht das Mindeste zu schaffen, er habe nur die Aufmerksamkeit dahin abgelenkt, um seine wahre Heimat zu verbergen; tatsächlich sei er nie in Mainz gewesen, habe nicht einmal gewußt, wo es liege; er habe das unerhörte Glück gehabt, mit seinen erlogenen Behauptungen mehr als acht Jahrhunderte hindurch vollen Glauben zu finden. Mit dieser polternden Kritik vergleiche man das ruhige und sehr besonnene Urteil von P. Hinschius[3]), es sei nicht zu bezweifeln, daß Benedict das Mainzer Archiv benutzt und eine Zeitlang bei Erzbischof Autcarius gelebt habe; nach dessen Tode 847 sei er nicht bei Raban geblieben, sondern von Mainz weggezogen und veröffentlicht habe er seine Sammlung in Westfranken, nicht in Deutschland; er sage ja auch selbst, daß er nicht bloß in Mainz, sondern in „diversis locis" Capitula gesammelt habe.

Zuerst hatte Roth[4]) die eigenen Angaben Benedicts für „gar nicht besonders glaubwürdig" erklärt und Maaßen[5]) bezweifelte sogar, ob Benedict sein wahrer Name gewesen sei, obwohl doch bei dem für die Kirche so ungeheuer nützlichen Werke nicht wenig Ruhm zu verdienen war; eine Entdeckung des Schwindels war aber kaum zu besorgen, wie er denn bis auf Pithou unbemerkt geblieben ist. Der albernste Einwand ist aber wohl der zuerst von Brunner erhobene, den Seckel sich zu eigen macht und

---

1) Hincmarus, Opusculum 55 capitulorum adversus Hincmarum Laudunensem c. 24 (Migne 126, col. 379), stellt dem Adressaten vor, Sammlungen, wie er sie angelegt, hätten auch noch andere: „sicut et de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Moguntinus episcopus in huiusmodi, sicut et in capitulis regiis, studiosus obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit."

2) Seckel, Art. Pseudo-Isidor in Herzogs Realenzyklopädie (1905) XVI, 300.

3) Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae 1863, S. CLXXXVI.

4) Roth, Pseudo-Isidor (Zeitschr. f. Rechtsgesch. 1866, V, 16).

5) NA. 18, 294 ff.

noch verstärkt, daß Benedict nicht einmal gewußt habe, auf welchem Ufer des Rheins Mainz gelegen sei. Unter den Söhnen Ludwigs d. Fr. zählt er in den voranstehenden Versen[1]) zuerst Ludwig d. Deutschen auf und dann erst die andern und singt von ihm:

„Hludowicus enim fluvii cis litora Reni
Imperat et gentes comprimit ecce feras".

Brunner erwartete „trans" für „cis", aber wäre das nicht gerade so schief gewesen? Ludwigs d. Deutschen Reich lag doch auf beiden Seiten des Rheins, und „cis" muß hier eine weitere Bedeutung haben; geradezu geben ihm die Glossen, wie die Belege im Thesaurus col. 1190 zeigen die Bedeutung von „ultra": „cis, citra id est ultra". Sehr zu beachten ist der Plural „cis litora", d. h. diesseits des einen und diesseits des anderen Ufers, nämlich auf beiden; es war ein Irrtum, die Stelle so zu interpretieren, als stünde „cis Rhenum" da, und Benedict war klüger als seine Interpreten.

Nimmt man mit Seckel an, daß Benedict das Material für seine Pseudokapitulare vielmehr in der Reimser Diözese gesammelt habe, so muß doch das ostfränkische Material, besonders die starke Benutzung der Lb, der einzigen Lex im Frankenreiche, die er benutzte, muß auch die mehrfache Benutzung der Bonifazbriefe in Erstaunen setzen, und ich kann mich nicht bei der Versicherung Seckels beruhigen, daß dieser Punkt keine „unüberwindlichen" Schwierigkeiten mache. Schwierigkeiten aber doch auch nach ihm!

Und die Schwierigkeiten werden in der Tat „unüberwindliche" durch meinen Nachweis, der die Frage zur Entscheidung bringt, und zwar zu Ungunsten Seckels. Dieser bescheidene Diakon („levita"), der der Kirche für ihre Bestrebungen ein so gewaltiges Gesetzmaterial durch seinen Betrug zugeführt hat, benutzte einen der Mainzer Hs. F 2, heute Gotha 84, ähnlichen Text der Lb. Dieses außerordentlich merkwürdige Zusammentreffen, das bisher nicht bekannt war, gibt der Frage ein ganz anderes Gesicht und zwingt zur ernsten Nachprüfung, ob man nicht viel zu schnell die eigenen Angaben des Verf. geopfert hat.

In der aus dem 10. oder 11. Jahrh. stammenden Hs. sind drei verschiedene Hss. zusammengebunden[2]) und die Lb (fol. 201—213) steht mit andern Leges in der zweiten; Ansegis und Benedict aber

1) LL. II, 2, 40.
2) Vgl. meine Beschreibung Kr. 113 ff.

füllen die erste, die ursprünglich nicht mit den beiden andern vereinigt war. Auf fol. 1 war die Herkunft der Hs. eingetragen: „S. Martini ecclesiae Moguntinensis". Die Notiz ist zwar heute ausradiert, geringe Spuren schimmern aber noch durch und eine andere Gothaer Hs. hat dieselbe Eintragung. Es ist also außer allem Zweifel gesetzt, daß diese Hs. aus der Mainzer Dombibliothek stammt, und das hat man schon seit langer Zeit erkannt. Diese Mainzer Hs. enthält nun einen ganz eigentümlichen zur E-Klasse gehörigen, aber frisierten Text, und insbesondere sind hier die oft inhaltslosen Angaben in den Kapitelverzeichnissen des Urtextes und auch von E ausführlicher gefaßt[1]). Dieselbe ausführlichere Fassung hat nun einige Male auch Benedict ausgeschrieben. Es sind von dieser Rezension nur zwei Hss. auf uns gekommen, nämlich außer der Mainzer noch eine Hs. in Modena (F 1); aber diese ist längst nicht so umfassend wie der dicke Mainzer Kodex und insbesondere fehlen ihr die Sammlungen von Ansegis und Benedict. Eine so reichhaltige Leges-Sammlung, wie sie die Mainzer Kirche in der Gothaer Hs. besaß, konnte wohl nur durch langjährige Materialien-Sammlung zusammengebracht werden, wie sie in Mainz schon seit Erzbischof Riculfs Zeiten betrieben war.

Hat nun Benedict ein solches dem Mainzer Kodex ähnliches Exemplar benutzt, so erwächst den Angaben in der Vorrede eine Beglaubigung, daß es unmöglich erscheint, sie fernerhin noch in Zweifel zu ziehen. Nun führt auch meine frühere Untersuchung (Kr. 86. 110) sofort weiter. Das Original der Gesetzes-Hs., aus welcher F 1 und F 2 stammen, hatte sich Graf Everard von Friaul (829—832) von Lupus, dem späteren Abt von Ferrières, zusammenstellen lassen, und vermacht hatte er es zusammen mit seiner Gemahlin, einer Schwester Karls d. Kahlen, seinem erstgeborenen Sohne. Diese von Benedict benutzte Rezension F des Bayernrechtes ist in Ober-Italien entstanden und stand, wie ich nachwies (S. 242), in naher Verwandtschaft mit der oberitalienischen Hs. E 1, woran noch eine Lesart Benedicts erinnert[2]). Herangezogen aber hat sie Benedict hauptsächlich für die Kapitelüberschriften; für den Text selbst benutzte er, wie schon Seckel sah[3]),

1) Benedict I, 350: „De eo qui contra caput alterius falsa suggesserit" = Lb IX, 18, codd. F (ABE: „De falso suggestione").

2) Lb IX, 10: „casu faciente"] „causa faciente" Ben. I, 346; „causu f." E 1. Über die Hs. E 1 aus St. Paul siehe oben S. 23.

3) NA. 31, 117.

ein B-Exemplar. Denn er interpolierte I, 151: „per aliquam invidiam vel dolum", und diese Interpolation hat Lb 10, 1 nur die Ingolstädter Hs. (B 1) neben zwei minderwertigen österreichischen Hss. Die Annahme, daß ein Reimser Kleriker solches bayerisches Hss.-Material für seine Sammlung benutzen konnte, würde in der Tat „unüberwindliche" Schwierigkeiten machen.

Die Angaben Benedicts über seine Mainzer Beziehungen sind also wahr, wie sie schon Hinschius für wahr gehalten hatte, und dessen verständiger Ansicht ist auch F. Lot[1]) beigetreten, der mit Recht hervorhebt, daß Bonifazens Briefe und das Bayerngesetz für die Leute in Westfranken wenig interessant gewesen wären, und annimmt, daß Benedict nach seines Auftraggebers Autcarius Tode in die Reimser Diözese geflüchtet sei.

Diese Lupus-Rezension F von etwa 830 hat Benedict unter Heranziehung bayerischer Hss. der Lb von Neuem für seine Zwecke umgearbeitet, und diese neue Überarbeitung hat dann Brunner zwei Jahrhunderte vordatiert und als Überrest des von ihm konjekturierten Gesetzes Dagoberts I. ausgegeben. Seckel hat die Benutzung der Rezension F bemerkt[2]), da er aber über ihren Ursprung nichts wußte, weder die Beziehung zu Mainz erkannt, noch das Datum der Quelle gewürdigt, das die Entstehungszeit seiner konjekturierten neuen Lex so nahe an Benedicts Zeit heranrücken würde, daß beide ganz von selbst wieder zusammenkommen, nachdem sie die Willkür des neuen Herausgebers auseinander gerissen hatte[3]).

---

1) F. Lot, Études sur le règne de Hugues Capet. Paris 1903, S. 368 f.

2) NA. 31, 104, A. 6.

3) Seckel hat in VIII Studien über die Quellen Benedicts (NA. 26, 29—72. 29, 277—331. 31, 61—139. 34, 321—381. 35, 107—191. 435—539. 39, 329—431, 40, 17—130. 41, 151—263) die Untersuchung der einzelnen Kapitel der Sammlung bis III, 429, geführt; der Schluß mit der Zusammenstellung der Ergebnisse sollte „unmittelbar" folgen. Er wird als Studie IX sobald als möglich nachgeliefert, wie auch die Ausgabe in nicht zu ferner Zeit erscheinen soll. Die Zusammenstellungen der Ergebnisse für das erste Buch stehn NA. 31, 62, 134—137, die für das zweite NA. 35, 107, 532—539, die für das dritte ist, wie gesagt, noch nicht erschienen. Die aus der „Lex Baiuwariorum (canonice compta)" entlehnten Kapitel sind in dieser Liste für das erste Buch NA. 31, 135, für das zweite 35, 535 verzeichnet Knust hatte zu der unter Bethmanns Beihilfe besorgten Ausgabe Benedicts (LL. II, 2, 19) auf 12 Seiten ein sehr fleißiges Quellenverzeichnis für die ganze Sammlung geliefert, das selbstverständlich der Nachhilfe und Berichtigung bedurfte, aber dann vielleicht den Ansprüchen genügt hätte. Seckel aber lehnte die Beschränkung auf eine bloße Tabula fontium rundweg ab, wollte vielmehr das Verhältnis des Fälschers zu seinen Quellen bis in die Einzelheiten hinein feststellen.

§ 6. Die Entstehung der Lex Bajuvariorum in Franz Beyerles Beleuchtung und Zeumers Euricianus-Verirrungen.

Das Bayerngesetz ist nach meinen aus dem Studium der Hss. gewonnenen Ergebnissen etwa 728 als Edikt des Königs Theuderichs IV. nach Unterwerfung des Bayernvolkes durch Karl Martell erlassen worden, ist also ein oktroyiertes Gesetz des Eroberers, und als Grundlage hatte die La in der Fassung Herzog Lantfrids († 730) gedient. Diese These traf tötlich die aus Träumereien Brunners erwachsene Schulmeinung von der Entstehung der ersten beiden Titel aus einem Königsgesetze Dagoberts I., die übrigens auch mit seiner nicht aufgegebenen früheren Ansicht von dem Erlaß des Gesetzes um die Mitte des 8. Jahrh. nicht harmonierte und noch auf eine andere Schwierigkeit stieß. Brunner war ehrlich genug, die Benutzung des langobardischen Edikts Rotharis von 643 in der Lb zuzugeben, die sich nicht bloß auf den zweiten Titel erstreckt, wie er annahm, sondern auch auf den ersten[1]). Er geriet so in eine übele Lage, denn es ist klar, daß Dagobert I. († 639) Rotharis Edikt nicht kennen konnte, wußte sich aber sofort zu helfen. Er bestritt die „direkte" Benutzung; diese, behauptete er (S. 938), sei nicht nachzuweisen und sei durchaus unwahrscheinlich, natürlich schon wegen seines verschollenen Königsgesetzes. Nun stellte sich zur rechten Zeit als rettender Engel der verlorene Euricianus als gemeinsame Quelle ein, der schon Zeumer[2]) zur Erklärung der Verwandtschaft zwischen der Lb und Rotharis Edikt gute Dienste geleistet hatte; wenn aber beide, die Lb sowohl wie Rothari, den verlorenen Euricianus benutzt hatten, schien wieder das verschollene merovingische Königsgesetz für sämtliche Dukate ausgeschaltet zu werden. Überall, wohin man blickte, Schwierigkeiten! Da kam, wie durch höhere Eingebung, Brunner

---

Er setzt hinzu „in möglichster Kürze" (NA. 31, 61, 1906), und wir können uns also nur gratulieren, daß er es nicht etwa „weitläufig" gemacht hat. Sein Aufsatz „Benedictus Levita decurtatus et excerptus" in der Festschrift für H. Brunner (1914) S. 377 ff., ist nur ein trockenes Hss.-Verzeichnis unter besonderer Berücksichtigung der Auszüge. Die römisch-rechtlichen Quellen der Sammlung hatte schon vor Seckel Max Conrat (Cohn), Gesch. der Quellen und Literatur des römischen Rechts (1891) I, 299 f., untersucht.

1) Auch die Worte Lb I, 10: „si infra provintia inimicos invitaverit" sind dem Edikt Rotharis c. 1 entnommen.

2) NA. 24, 59 f.

ein rettender Gedanke: „Dann ist aber auch die Annahme unabweisbar, daß bereits die konjekturierte fränkische Satzung durch die westgotische Gesetzgebung beeinflußt worden ist". Wie schön war doch dieses Euricianus-Phantom, daß alles Mögliche enthalten haben konnte, weil es eben verloren war, und diesmal war es nun schon dreifache Quelle geworden, zur Lb, dem Edikt Rotharis und Dagoberts verschollenem Gesetz! Sobald man nicht mehr weiter konnte, stellte es sich rechtzeitig ein, und aus jeder Annahme schoß nun sofort wieder eine neue!

Woher stammen aber die Übereinstimmungen der Lb mit der La in den folgenden Titeln, wenn die in den ersten beiden nicht auf sie, sondern auf das verschollene Gesetz Dagoberts I. zurückgingen? Alle Welt weiß doch, daß die Verwandtschaft zwischen den beiden Gesetzen sich weit über die ersten beiden Titel hinaus erstreckt. An dieser brennenden Frage war Brunner in seinem Aufsatz ganz vorbeigegangen. In der zweiten Auflage seiner Rechtsgeschichte (I, 459) konnte er aber die Antwort nicht länger schuldig bleiben. Ein „Pactus" meinte er, vielleicht von Dagobert I., sei benutzt, fügte aber gleich hinzu, „zwingende Gründe" liegen für eine solche Annahme nicht vor, und wie er sich das Verhältnis dieses verschollenen Paktus Dagoberts I. zu dem verschollenen Königsgesetz Dagoberts I., dann wieder zum verschollenen Euricianus dachte, darüber hat er sich leider ausgeschwiegen.

Beyerle hat sich selbstverständlich sofort dieser soliden, von Annahme zu Annahme methodisch fortschreitenden „wissenschaftlichen Art" Brunners angeschlossen, mir aber ob meiner „willkürlichen und unabgewogenen Methode" einen empfindlichen Denkzettel erteilt. Er überholt noch seinen Meister, indem er das von Brunner auf die ersten beiden Titel beschränkte Königsgesetz auf die ganze Lex ausdehnt. Welch kolossaler Fortschritt! Die ganze Lex ist also in ihrem Grundstock im Anfang des 7. Jahrh. entstanden und das 8. Jahrh. hat sie nur erweitert und im kirchlichen Sinne „purgiert"; die „bearbeitende Hand" ist ihm Bonifaz oder der von ihm eingesetzte Episkopat. Darnach waren zuerst meine Argumente für die Zeit Karl Martells zu beseitigen und dann die Beweise für das 7. Jahrh. zu erbringen. Unbeirrt durch irgend welche handschriftliche Studien und häßliche Vorurteile beweist er lediglich mit seinem angeborenen „Witz" und seinem „gereiften" fachmännischen Urteil, wie sehr ich bei meinen quellengeschichtlichen Aufstellungen geirrt habe und er selbst den Beifall verdient, den er mir hat versagen müssen. Daß er die Diskussion in „aus-

gezeichneter" Weise eröffnet habe, hat ihm Heymann bereits bescheinigt.

Man höre und erschrecke nicht: die kirchlichen Verhältnisse dieses urbayerischen Gesetzes im Tit. I sind auf „gemeinfränkische" Verhältnisse zugeschnitten. Diese großzügige kirchenfreundliche Politik kann nicht das Werk Karl Martells sein. Natürlich, denn man lernt ja schon in der Schule, wie schlecht dieser Mann bei der Geistlichkeit wegen seiner Säkularisierung der Kirchenzeit angeschrieben stand. Aber hat er denn nicht Pirmins Niederlassung in Alamannien und die Gründung von Reichenau 724 durch Abtretung von Grund und Boden ermöglicht, hat er nicht Bonifazens Kirchenreform in Bayern gefördert und ihn 723 in seinen Schutz genommen, konnte er nicht hoffen, gerade durch Pflege der Beziehungen zur Kirche die fränkische und vor allem seine eigene Macht[1]) zu befestigen? Da sind wir nun auf ganz falscher Fährte; vor 724, belehrt uns B., haben wir nicht den geringsten Anhaltspunkt, daß Karl in die kirchlichen Verhältnisse eingegriffen habe. Und nun erfahren wir aus dem reichen Schatz seiner kirchenhistorischen Kenntnisse, daß vielmehr im 6. und 7. Jahrh. fränkische Herrscher die Organisation der bayerischen und alamannischen Kirche in die Hand genommen hätten. Wenigstens ein bayerisches Bistum, Passau, lasse sich bis 620 zurückverfolgen, und in Alamannien bezeichne die übereinstimmende Überlieferung Dagobert I. als den Restaurator Straßburgs und Begründer der Konstanzer Kirche. Nach alledem, fährt er fort, kann es nicht befremden, in einem zu Beginn des 7. Jahrh. erlassenen austrasischen Reichsgesetz Satzungen zum Schutze der Kirche und ihrer Einrichtungen anzutreffen. So ist er im Eilschritt schnell an das erstrebte Ziel gelangt. Aber hören wir recht: „austrasisches Reichsgesetz?" Brunners verschollenes Reichsgesetz Dagoberts I. läßt sein gelehriger Schüler ganz unter der Hand auf diesen Umfang zusammenschrumpfen; es erstreckt sich nicht mehr auf „alle" Dukate, wie es sich der Meister ausgedacht? Der Schüler will klüger sein als der Meister?

Das Bistum Passau, auf dessen hohes Alter sich B. stützt, hatte allerdings eine ruhmvolle Vergangenheit, aber jeder Historiker weiß längst, daß es sich diese mittelst der großartigen Lorch-Passauer Geschichtsfälschungen zusammengefabelt hatte. Die Verbindung zwischen dem Bistum Lauriacum und Passau vermittelten

1) So Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I, 348 ².

die „vocati episcopi“ Erchanfrid und Otkar, die schon seit dem Mittelalter als die Vorgänger des von Bonifaz ernannten ersten Passauer Bischofs Vivilo angesehen wurden. B. hat sich für seine Wissenschaft auf die gänzlich veraltete Arbeit Friedrich's[1]) berufen, der die beiden Urkunden mit den Namen der beiden Bischöfe im Anschluß an Dümmler 700 setzte; die Mon. Boica 18, 2 (S. 35. 40. 63) aber hatten sie sogar schon von 600—639 datiert, und selbstverständlich hält sich B. an die ältere und kritiklosere Bestimmung. Diese Urkunden, die Grundlagen des Passau-Lorcher Bistumsschwindels, sind nun aber von mir nach sorgfältiger Vergleichung des Formulars mit datierten echten Passauer Urkunden in einer unumstößlichen Beweisführung[2]) von 815—821 datiert und also um zwei Jahrhunderte verjüngt worden. Mein Beweis ist von der Fachkritik, selbst auf katholischer Seite, als richtig anerkannt. Von dieser 1903 erschienenen kritischen Untersuchung hat B. natürlich keine Ahnung und kann so in seiner Unschuld ein altes abgetanes Ammenmärchen, die Existenz des Bistums Passau 620, lange vor seiner Gründung durch Bonifaz 739, als Grundlage seiner These gegen mich ins Feld führen, der ich den Schwindel aufgedeckt habe. Der Fachmann kennt nicht einmal das 1920 erschienene Buch Nottarps über die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrh., in welchem meine Ergebnisse bereits wissenschaftlich verwertet sind (S. 42).

Als echter rechter Legendenmann führt B. dann einen wirklich klassischen Beweis für die Begründung der Organisation der alamannischen Kirche im Anfang des 7. Jahrh. durch fränkische Herrscher. Nur späte Heiligenlegenden feiern Dagobert I. als Restaurator Straßburgs, und einer der heiligen Männer, Florentius, hing nach dem Vorbilde des H. Goar seinen Mantel an einem Sonnenstrahle auf. Das Zeugnis für die Konstanzer Domkirche steht in Friedrichs I. Zirkumskriptionsbulle von 1155, und da dies weniger beglaubigt erscheinen könnte, beruft sich B. außerdem noch auf die unlängst veröffentlichten Bruchstücke der Gallusvita Notkers d. St.[3]), die er also für beglaubigt hält. Notker behauptete 883/7 in dem von v. Winterfeld aufgefundenen Fragment IIIb, Konstanz sei früher eine „villa regia“ Dagoberts gewesen, der das Bistum von Vindonissa dorthin verlegt habe; überall auf dem Wege habe er „reliquias praediis ac curtibus, quae sua erant“,

1) SB. der Münchener Akad. 1874, S. 360 f.
2) NA. 28, 584 ff.
3) MG. Poetae IV, 1107. Vgl. Strecker, NA. 38, 91 f.

geschenkt. Zu dieser königlichen Freigebigkeit bemerkt Tschudi am Rande der jungen Hs.: „Fabulosum. Ex libro Noggeri sancti Galli". Was jener für fabelhaft hielt, hält B. für Geschichte, und man hat jetzt den handgreiflichen Beweis, wie tief seine Kritik noch unter der des alten Tschudi steht. Die Nachricht des folgenden Fragments III c, daß drei zusammenfließende Flüsse vom H. Gallus mit dem Namen Sitter benannt seien, war sogar v. Winterfeld zu stark, und er erinnert an Notkers „Lust am Fabulieren"[1]). Gerade diese Lust am Fabulieren scheint B. zu diesem Gewährsmann hingezogen zu haben, und nach diesen Proben von seinem historischen Sinn kann eigentlich nichts mehr „befremden", als daß er mit der stillschweigenden Beschränkung des generellen Reichsgesetzes auf Austrasien seinen Meister schmählich im Stiche läßt, dem er so viel verdankt.

Näher als der H. Gallus, dessen Biographen die Nachwelt arg angelogen haben, steht unserm Bayernrechte der berühmte Regensburger Heilige Haimhramm, der leider unter dem Verdacht der Schwängerung der Tochter des Herzogs Theoto von ihrem Bruder Lantpert ohne ein ordentliches Gerichtsverfahren kurzer Hand erschlagen wurde. Das Gesetz Lb 1, 10 bestimmt die Strafe für einen solchen Totschlag, zugleich aber auch die Bestrafung des verbrecherischen Bischofs und unter den Verfehlungen stehen gemeine Verbrechen, wie Mord und Landesverrat, und an zweiter Stelle die „fornicatio". Daß Bischöfe mit solchen Schandtaten in einem königlichen Gesetze in Verbindung gebracht wurden, dürfte nicht häufig vorgekommen sein, nirgends aber begegnet man in einem Gesetze einer so enorme Bußsumme wie hier. Das Gesetz paßt so genau auf das Martyrium Haimhramms und den Totschlag Lantperts, daß schon Merkel es mit ihm in Verbindung brachte, und Riezler hält an diesem Zusammenhange fest, obwohl er Brunners „schöner Entdeckung" zustimmte. Er vermutete in der Satzung einen späteren Zusatz, weil sie, wie er schrieb, das „Wahrzeichen einer Lex Lantpert an der Stirn" trage. Die Stelle gehört aber durchaus zum ursprünglichen alten Text, wie von mir nachgewiesen wurde (S. 265). Der historische Herzog Theoto von Bayern ist 716 nach Rom gepilgert, und schon vor Riezler hatte Büdinger[2]) zwischen dieser ganz erstaunlichen Pilgerschaft und dem Martyrium des bayerischen Pontifex einen Zusammenhang vermutet. Zu der Ansicht B.s über

1) NA. 28, 68.

2) M. Büdinger, Zur Kritik altbaierischer Gesch. (Wiener SB. 1857. S. 390).

die Abfassung der Lb im Anfang des 7. Jahrh. paßt das natürlich gar nicht. So geschieht ein Wunder! Der eben mit den spätesten Legenden gegen mich anstürmende Fachmann verwandelt sich plötzlich zum unbarmherzigsten Legenden-Kritiker und spottet nun über meine Leichtgläubigkeit! In der Vorrede zu meiner Ausgabe hätte ich erklärt, schreibt er, daß die Legende „zum größten Teile" keinen Glauben verdiene, und erst unter den Datierungssorgen der Lb scheine ich gläubiger geworden zu sein. Nein, doch nicht! Ich habe stets die widersprechenden und zum Teil legendarischen Angaben Arbeos in seinen beiden Heiligenleben von den historisch glaubwürdigen Zügen mit einem dicken Striche getrennt, im Gegensatz zu gewissen andern Leuten, die alles, was von den Heiligen erzählt wird, als bare Münze hinnehmen. B. hat meine Vorrede nicht vollständig gelesen und wohl auch nicht verstanden. Ausdrücklich habe ich mich dort für einen einzigen Herzog Theoto eingesetzt[1]), nämlich den historischen von 716, wie das auch die kritischen bayerischen Geschichtsforscher getan haben, und den Zusammenhang unserer Lex mit der Vita ausführlich dargelegt (S. 12). In derselben Weise hat selbst v. Schwind[2]) die Satzung I, 10 mit der Ermordung Haimhramms „715" in Beziehung gebracht und auch in seiner Ausgabe daran festgehalten. Überhaupt hat noch niemand bisher dieser Ansicht von Männern wie Merkel und Riezler in der oberflächlichen Weise wie B. zu widersprechen gewagt. Die „alten" Nachrichten über Haimhramms Todesjahr, schreibt B., schwanken zwischen 652[3]) und 680, bez. 706, und da soll bei Abfassung der Lex 728 Haimhramms Tod noch in frischer Erinnerung gestanden haben! Diese „alten" Nachrichten, nach denen B. das Gesetz orientiert, sind Quellen vom Ende des 12. bis zum 14. Jahrh., und die verschiedenen Jahrzahlen für den Tod des Heiligen hat B. aus meiner Vorrede, Jonas S. 10, A. 6, abgeschrieben; er widerlegt mich also mit meinem eigenen Material, natürlich ohne das Alter der betreffenden Quellen zu verraten, das ich beigefügt hatte. So sehen die historischen Grundlagen einer Kritik aus, die ziemlich anspruchsvoll ihre Stimme erhoben hat.

---

1) Arbeo S. 11, 2: „non negem re vera unum solum huius nominis ducem Baiuvariis praefuisse".

2) NA. 33, 684.

3) Über dieses Jahr urteilt der treffliche Büdinger, SB. der Wiener Akad. 1857, S. 384: „Im 13. Jahrh. hat man dann mit einer damals üblichen Weisheit ganz bestimmt das J. 652 als Todesjahr des H. Emmeramm in einer Grabschrift desselben festgesetzt".

B. lehnt es ab, die Datierung der Lb auf „so schwankenden“ Grundlagen vorzunehmen, und hält sich lieber an die erfundenen Jahresangaben spätmittelalterlicher Quellen, die noch dazu seine eigene Ansicht widerlegen würden, daß die ganze Lb im Anfang des 7. Jahrh. entstanden sei. Aber nun soll das Gesetz, wie Brunner meinte, in den ersten beiden Titeln, nach B. sogar im ganzen Umfange für alle Dukate oder, wie er einschränkt, für Austrasien allein erlassen sein. Wo in Austrasien hat es noch einen solchen Bischof gegeben? Die deutschen Heiligen werden B. ja wohl genügend bekannt sein; kann er einen einzigen deutschen oder gar bayerischen Bischof nennen, auf den alles so gut paßt, wie auf den H. Haimhramm? Und dieses Gesetz soll in Austrasien allgemeine Geltung gehabt haben? Haben die Deutschen mehrfach ihre Bischöfe wegen schwerer Schandtaten erschlagen, so daß es gesetzlich verboten werden mußte? Männer, die in der bayerischen Geschichte vielleicht doch noch etwas besser Bescheid wußten als B., haben sofort die Beziehung zum H. Haimhramm erkannt. Diese muß, wie ich schrieb (S. 263), den Ausgangspunkt jeder Kritik bilden. Hier stand nun B. augenscheinlich vor einem schier unübersteiglichen Hindernis, aber auch dieses hat er mit der ihm eigenen Schlagfertigkeit genommen.

Gesetze, schreibt er, pflegen nicht um eines „konkreten Falles“ willen so gefaßt zu werden, daß die Befugnisse eines Amtes „außer Kurs“ gesetzt werden. Das ist der überlegene Ton des Fachmannes, des Juristen mit reichen Erfahrungen, die bis in die Merovingerzeit zurückreichen, und der Satz ist sogar gesperrt gedruckt (S. 441). Er meint die herzoglichen Befugnisse zur Setzung des Pontifex. Was setzt die Lex nicht alles beim Herzog „außer Kurs“? Der König ist sein Herr; das ist der „konkrete Fall“ (Kr. 272). Nachdem B. durch die falsche Behauptung die sichere handschriftliche Überlieferung verdächtigt hat, ist der Weg für seine willkürliche Phantasie frei, die er nun an die Stelle des guten alten Textes zu setzen wagt. Er macht mit der Satzung, was er will. Sie ist weder ganz „einheitlich“ noch ganz „wohlgefügt“, und so nimmt er sie alsbald in die Kur, eine Kur, die in ihrer Wildheit alles übersteigt, was auf dem Leges-Schauplatz bisher geleistet ist. Als seine Aufgabe bezeichnet er am Schlusse seiner Kritik „die entscheidenden Bedingungen der Rechtsbildung freizulegen“. Hören wir, wie er sie freilegt!

Der Eingang von Lb I, 10 ist dem Brunnerschen Königsgesetze entnommen, nämlich die ersten zwei Zeilen, jedoch mit

Ausschluß von gerade den wichtigsten Worten „secundum hoc edictum“, die ihm ein Dorn im Auge sind. Diese Stelle gehört zur vorhergehenden Satzung Lb I, 9, und wird also hier gestrichen. Die folgende Bußnorm, der Goldbetrag im Gewichte einer bleiernen Tunika des ermordeten Bischofs, ist nachträglich „oder“ aus anderer Vorlage abgeändert, also späteres Einschiebsel, und wird gestrichen. Glücklicherweise weiß B. ganz genau, was vorher an ihrer Stelle stand: „die fränkische Hochbuße“! Jedermann erkennt in diesen Operationen sofort die bewährte Methode der eingestampften Lex Salica-Ausgabe, und man versteht die Entrüstung B.s über meine „willkürliche und unabgewogene Methode“. Für solche Auswüchse der Kritik ist allerdings ein Hss.-Studium nicht bloß überflüssig, sondern geradezu schädlich!

Bezüglich der Satzung Lb I, 9 von den Priestern und Diakonen, zu der B. den Eingang von I, 10 zieht, hatte ich zum ersten Male eine wichtige Entdeckung gemacht (S. 268); das Kapitelverzeichnis hat hinter den Priestern und Diakonen zu der Rubrik den Zusatz „necnon et episcopis“, der in den E-Hss. gestrichen ist. In unserer heutigen Überlieferung fehlt aber der Text zu diesem Zusatz, und ich vermutete, daß die irischen Klosterbischöfe, die Episcopi vagantes, hier gestanden haben, gegen welche die Kurie und Bonifaz einen erbitterten Kampf führten. Ich hatte also eine noch von niemand bemerkte Lücke im heutigen Texte des Gesetzes festgestellt, und entstanden konnte sie nur sein infolge des Eingreifens Bonifazens und der Einführung der römischen Diözesanverfassung. Dieser Beweis konnte nur auf Grund meiner Durchforschung des Hss.-Materials geführt werden. Besondere Freude bereitete mir nun, daß B. dieselbe Entdeckung nach mir noch einmal macht; er schreibt: wie nämlich auch Kr. annimmt. Dieses „auch“ ist natürlich für mich eine große Ehre, die ich zu schätzen weiß. Ich hatte „auch“ dasselbe vor B. angenommen! In die von mir entdeckte Lücke schiebt er nun schleunigst die Anfangsworte von Lb I, 10 ein, die er eben dort herausgeworfen hatte, und giebt jetzt sogar der Satzung I, 10 die Schuld an der Ausstoßung der „episcopi“ aus I, 9. Das sei „gewiß“. Nein, das ist es nicht, sondern „gewiß“ ist das Gegenteil, daß I, 10 stets als besonderes Kapitel hinter I, 9 gestanden hat, denn wieder nach meinem Nachweis (S. 186) ist das im Kapitelverzeichnis durch die Fassung der Rubrik I, 10: De solis episcopis festgelegt: das ist der vom König gesetzte oder vom Volke gewählte Pontifex der bayerischen Provinz. Die Satzung entzieht dem Herzog das Ernennungsrecht: dessen Gewalt war

lahmgelegt; er war zum Amtsherzog degradiert. Die Bestimmung stellt die Provinz Bayern den anderen Provinzen des Frankenreichs gleich. Wie im übrigen Frankenreich vergiebt nun der Frankenkönig[1]) die Bischofswürde; steht aber dort neben der „electio plebis" diejenige des Clerus[2]), so ist doch sehr beachtenswert, daß diese in der Lb I, 10 fehlt. Von einer solchen konnte natürlich beim bayerischen Pontifex keine Rede sein, da es keine so vornehmen „abbates"[3]) an dessen Sitze gab, wie in den fränkischen Bischofsstädten.

Der ordentliche Pontifex von Bayern, I, 10, unterscheidet sich scharf von den in gedrückter Stellung hinter Presbytern und Diakonen rangierenden und mit „nec non" gerade noch angereihten „episcopi". Die irischen Wanderbischöfe zogen von Ort zu Ort und ihren Unterhalt verdienten sie sich durch Erteilung der Weihen. B. fand hier wieder die Gelegenheit, sein Licht leuchten zu lassen: wenig „einleuchtend" ist ihm meine Erklärung, daß I, 9 nur die „Chorbischöfe" behandelte, und die „episcopi" in I, 9 aus Abneigung der bonifazianischen Partei gegen sie gestrichen seien; „Chorbischöfe" habe es durch das ganze 8. Jahrh. gegeben und doch ließe sich nirgends ein besonderes Wergeld für sie finden.

Chorbischöfe? Man traut seinen Augen nicht; dieser selbstbewußte Jurist weiß nicht, was „Wanderbischöfe", was „Chorbischöfe" sind? Da kann ihm meine Ansicht allerdings nicht einleuchten, und eigentlich ist es zwecklos, mit solcher Unkenntnis weiter über Fragen zu diskutieren, die so gänzlich außer ihrem Gesichtskreise liegen.

Die ersten Zeilen von I, 10 sind mit I, 9 verschmolzen, die exorbitante Strafe, die so schön für einen Herzogssohn als Mörder paßt, ist als Interpolation herausgeworfen; wegen „konkreter Fälle" werden keine Gesetze erlassen. Was wird aber nun aus den dazwischenstehenden Worten „secundum hoc edictum", welche die Satzung mitsamt der Strafe zu einem königlichen Gesetze stempeln? Hier wirft sich der hervorragende Rechtskenner in die Brust und peroriert folgendermaßen: wer in fränkischen Rechtsquellen zuhause ist — das ist er natürlich — sieht auf den „ersten Blick", daß dieses „edictum" nicht einer offiziellen fränkischen Gesetzgebung des 7. oder 8. Jahrh. entstammen kann, „einfach" deshalb, weil diese symbolische Strafart nicht nur außerhalb des

1) Vgl. Gregor, H. Fr. IX, 24 (381, 16): „rege largiente".

2) Vgl. z. B. Conc. Aurel. 549, c. 10.

3) Vgl. z. B. V. Desiderii Cadurc. c. 13 (SS. rer. Merov. IV, 571, 22): „civium abbatumque Cadurcorum consensns".

fränkischen Strafsystems, sondern geradezu außerhalb der „juristischen Vorstellungswelt“ liegt, die aus dem fränkischen Kompositionswesen spricht. Also, heraus mit dieser albernen Interpolation eines unwissenden Pfuschers, der zuerst einmal ein Kolleg über die „juristische Vorstellungswelt“ des fränkischen Kompositionswesens hätte hören sollen, ehe er sich vermaß, den Bayern Gesetze zu geben! B. streicht wiederum! Die Herkunft der schlechten Interpolation in diesem Königsgesetze ist schnell festgestellt. Eine „auffällige Parallele“, auf die ihn eine Anmerkung Merkels gebracht hatte, in dem Pönitentialkanon einer irischen[1]) — er schreibt altirischen — Synode, nennt unter den Tätlichkeiten gegen Bischof, Fürst oder Schreiber in den bekannten Abstufungen des blutigen oder unblutigen Schlages an zweiter Stelle den Hieb ins Gesicht („in specie“); den büßt man mit einem Drittel Silber und einer der Kopfbreite („verticis latitudinem“) entsprechenden Menge Goldes; das Auge mit einer kostbaren Gemme in dessen Größe. Diese Canones beziehen sich also keineswegs speziell auf den Bischof, sondern allgemein auf die Großen dieser Welt, und mit der Bischofswürde haben diese Bußen gar nichts zu tun; ihr Grundsatz ist Bemessung der Strafe nach der Größe und Art der Wunden. B. übersetzt „specie“ mit „Körperbreite“; er weiß nicht, daß es hier „Gesicht“ bedeutet, und erst die falsche Übersetzung stellt die Beziehung zu unserer Lex her. Es handelt sich lediglich um den Kopf, nicht um den ganzen Körper. Nachdem der irische Pönitentialkanon zu einem „altirischen“ gestempelt und sein Inhalt aus Unkenntnis der Sprache auch noch jämmerlich mißverstanden ist, schreitet B. in seinen Schlüssen logisch weiter. Mithin, fährt er fort, geht die Interpolation auf den Einfluß der frühmittelalterlichen Mission der Iren in Bayern zurück, und so sind wir glücklich bei den Columbanianern Eustasius und dem Bayernapostel Agrestius im Anfang des 7. Jahrh. angelangt. Wenn schon die Interpolation dieses Alter hatte, wie alt müßte dann erst der Urtext sein? B.s Scheu, die Datierung der Lex „auf so schwankenden Grundlagen“ vorzunehmen, wie ich es getan, erscheint nach vorstehender Rederei in der Tat in neuem Lichte; er wollte sie lieber auf gar keinen Grundlagen vornehmen.

Den bayerischen Pontifex setzt der König oder wählt sich das

---

1) „Synodus Hibernensis decrevit“ aus Paris 3182, bei Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche S. 140; vgl. Maassen, Quellen des kanonischen Rechts S. 225. 785.

Volk und die Eintreibung der Strafe oder die Verknechtung des Mörders, der Gattin und der Kinder, falls die hohe Goldsumme nicht aufgebracht wird, geschieht auf Befehl des Königs oder des Richters. Die Herzogsgewalt schaltet dieses Königsgesetz beim Bischof vollständig aus, was wiederum in den bayerischen Verhältnissen begründet ist und nur zu dem „konkreten Falle" stimmt. War der Mörder ein Herzogssohn, wie beim H. Haimhramm, so konnte kaum dem Herzog die Vollstreckung der Strafe überlassen werden, und so ist das anstößige „judicis" durchaus begründet. Bei B.s generellem Dukatgesetz würde es unsinnig sein, und so muß es schleunigst verschwinden. B. streicht es also wiederum, obwohl es durch die besten Hss. beglaubigt ist und in den Ausgaben sowohl Merkels als v. Schwinds steht, und setzt dafür ducis ein, das die weniger zuverlässigen Hss. (A 3. 4 C 2 G 1) haben. So ist „natürlich", schreibt er (S. 440, A. 2), zu lesen — man hielte denn die Stelle für eine „nachtassilonische Einschaltung". Die Strafe selbst war schon eine Einschaltung und auf diese Einschaltung wird nun gleich wieder eine neue Einschaltung, wenn auch nur hypothetisch, gepropft die er in die Zeit nach der Absetzung Tassilos (788) setzt. Dabei ist der Archetyp unserer handschriftlichen Überlieferung 757—770 geschrieben! Wir streichen also wieder!

Vor Beyerle hatte schon Friedrich den Versuch gemacht, die Haimhramm-Satzung I, 10, mit dem Edikt Chlothars II. von 614 c. 4[1]) in Verbindung zu bringen und so die ganze Lex von 614—625 zu datieren. Diese heute der verdienten Vergessenheit anheimgefallene Ansicht, auf die selbst Brunners Kritik zurückzugehen verschmähte, kramt B. hervor, um durch „unverkennbare Parallelen" in der Formulierung die gleiche Entstehungszeit wahrscheinlich zu machen. Er weiß aber sehr gut, daß der Vergleich nicht stimmt: das Edikt regelt in der oft besprochenen, sehr verdorbenen[2]) Satzung das Gerichtsverfahren gegen niedere Geistliche, nicht bloß das peinliche, und begrenzt die Kompetenz des weltlichen Richters; mit der Bestrafung von Bischofsmördern und verbrecherischen Bischöfen, mit der Verhinderung der Blutrache hat es nichts zu tun. B. selbst schreibt von Friedrich's Ansicht nicht gerade sehr zuversichtlich, daß sie für die Eingangsworte

1) MG. Capit. I, 21.

2) Im Anfang von c. 4, Boretius Capit. I, 21, 17, ist „nullum iudicum" selbstverständlich in „nullus i." zu korrigieren.

von Lb I, 10, das „Richtige“ treffen „dürfte“; die angeblichen Parallelen stammen aber aus den Schlußworten.

Eine weitere Stütze der Friedrich'schen „Vermutungen“ soll ich geliefert haben, wie ich zu meinem Erstaunen lese, in dem Nachweis (S. 265), daß unter den Verbrechen des Bischofs wie in der Lb I, 10, auch bei Gregor, H. Fr. V, 18, an erster Stelle das „homicidium“ erscheint, dafür aber das „furtum“ der Canones in beiden Zitaten fehlt. Die Lesart stand in einem der Canones-Hs. angehefteten neuen Quaternio, und gleich bei dem folgenden Verbrechen, der „fornicatio“ trennt sich die Lb von dem neuen Texte („adulterio“) und geht mit dem alten. Aus der Übereinstimmung im ersten Ausdruck schließt B. auf die Gleichzeitigkeit mit Gregor, wiederum um die Entstehung der Lb in das Ende des 6. Jahrh. heraufzurücken. Er übersieht rechtzeitig die Verschiedenheit im zweiten Ausdruck, welche die Irrigkeit seines Schlusses erweist, der natürlich auch an und für sich falsch wäre. Der Gesetzgeber hat nicht die von Gregor erwähnte neue Canones-Sammlung benutzt, sondern eine dritte jetzt verlorene, und beim dritten Verbrechen weicht er überhaupt von beiden Sammlungen ab, wenn er anstelle des Meineids („periurium“) den Landesverrat setzt, die Konspiration des verbrecherischen Bischofs mit dem ins Land einfallenden Feinde. B. gibt übrigens selbst zu, daß keine dieser Erwägungen für sich allein durchschlagend sei, aber in ihrer Gesamtheit, behauptet er, gewinnen sie ein „hohes“ Maß von Überzeugungskunst. „Diese kirchlichen Regelungen“, schreibt er, „tragen den Stempel des frühen siebenten Jahrhunderts“. Im Interesse der Wissenschaft wäre zu wünschen, daß dieses „hohe Maß von Überzeugungskraft“ auf den Schreiber allein beschränkt bliebe, aber bewundern muß man die Genauigkeit, mit der er „den Stempel des frühen siebenten Jahrhunderts“ kennt!

Überhaupt kann man seine Freude daran haben, wie B. aus seinem Kopfe heraus ohne jede reelle Unterlage den Faden unentwegt weiter spinnt, immer einen Irrtum auf den andern häufend. Es sei an sich schon unwahrscheinlich, schreibt er, daß in einer Zeit „ungeklärter staatsrechtlicher Lage“ — wie sie das 8. Jahrh. bis 751 darstellt, — überlebte Rechtstitel in dieser Form sanktioniert worden wären, wie es in Lb II der Fall sei; dagegen passen die Sätze, wie Brunner gezeigt habe, vortrefflich in die Zeit des noch starken merowingischen Königtums. Allgemeine Redensarten, die offenbar mit historischer Kritik nichts mehr zu tun haben, führen wieder zu Brunners verschollenem Königsgesetz, und er

weiß sogar noch mehr als Brunner: Die Tassilo-Interpolation nach II, 8, Merkels App. II, ist von den Herzögen unterdrückt und von der Emendata aus einer unkorrigierten Hs. der Königskanzlei wiederhergestellt! War das eigentlich noch Brunners These? Hatte nicht dieser vielmehr behauptet, die Stelle habe in der Quelle der Lb, dem verschollenen Königsgesetze gestanden, nicht in Lb-Hss., und sei nach Tassilos Sturze aus dieser Quelle in den E-Hss. der Lex „eingefügt" worden; keineswegs aus einem unkorrigierten Lb-Exemplar „wiederhergestellt?" B. hat also nicht einmal seinen Meister richtig verstanden und seine Ansicht entstellt wiedergegeben? Merkwürdig ist aber doch das Zusammentreffen mit Heymann in diesem Punkte[1]). Die einzige Antiqua-Hs. A 1, die jene Interpolation mit den E-Hss. enthält, nennt B. gerade die beste; er hat also auch meine Ausführungen nicht verstanden, die zu dem Ergebnis führten (S. 130), daß A 1 keineswegs die „beste" Hs. ist, sondern mit A 2 seinen Platz tauschen muß. Nach solchen Mißverständnissen kann B. kecklich behaupten, daß ihm Brunners These immer noch „einleuchtender" dünkt als die Annahme einer Lex Tassilo.

Wie die Tassilo-Interpolation in die Hs. A 1 gekommen sein mag, darüber hatte Brunner nicht nachgedacht, und erst meine Untersuchung (S. 128 ff.) brachte die Lösung des Rätsels. A 1 hat dieselben Lücken und Verderbnisse wie A 2; beide Hss. stammen, wie ich an gewissen Schreibfehlern nachwies, aus einem in insularer Schrift geschriebenem Archetypus a^1. Wenn nun die eine von den beiden Zwillings-Hss. gegen alle andern Antiqua-Hss., nicht bloß A, sondern auch B, eine E-Satzung bringt, so kann diese nur aus der Emendata interpoliert sein, und als Interpolation kennzeichnet sie auch das Fehlen der roten Kapitelüberschrift. Zum Überfluß konnte nachgewiesen werden, daß von XII, 8 an der Text von A 1 überhaupt seinen A-Charakter verliert und in einen E-Text umschlägt. Zu einer solchen Feststellung gehörte die vollständige Beherrschung des Hss.-Materials, die selbst Merkel abging, von Brunner ganz zu geschweigen. Zum bessern Verständnis wiederhole ich hier den Stammbaum, wie ich ihn in meinem Buche (S. 162) aufgestellt habe, obwohl es selbstverständlich ganz aussichtslos ist, einen Starrsinn belehren zu wollen, wie er hier selbstbewußt zu Tage tritt.

---

1) Siehe oben S. 35.

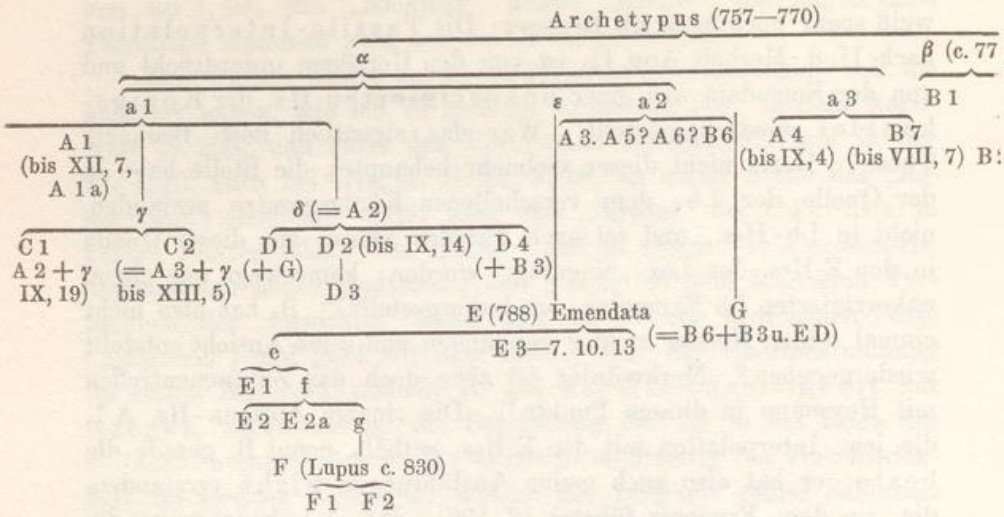

Den Glanzpunkt seines Beweises für das hohe Alter hat Beyerle sich bis zuletzt aufgespart, den Euricianus. Ich muß sagen, Eurichs Gesetzbuch hat schon vielerlei über sich ergehen lassen müssen, aber der Gebrauch, den B. von ihm macht, ist doch noch nicht dagewesen. Selbst Brunner ist nicht auf den Gedanken verfallen, daß man wegen dieser Entlehnung die Lb in das 6. oder frühe 7. Jahrh. setzen müsse. Weshalb eigentlich nicht in das fünfte? Die Bedeutung der Verbindung des westgotischen Rechtes mit dem bayerischen habe ich in meiner Vorrede (S. 3) hervorgehoben; es ist der erste Versuch, die feineren Rechtsdistinktionen Roms auf deutschen Boden zu verpflanzen. Wie und wann ist man auf diesen Gedanken gekommen? Das hat B.s Scharfsinn in einer wirklich verblüffenden Beweisführung herausgebracht. Die Frage, beginnt er, muß von größter Tragweite sein: „wann die gotischen Vorbilder an der obern Donau erschienen sind.“ Er meint: der Euricianus in Bayern. Da, fährt er fort, bietet denn doch die Wahl der benutzten Quellen eine nicht zu verachtende Handhabe; er meint die Wahl des Euricianus. Das habe auch ich wohl empfunden, und meine „versteckte Polemik“ gegen Zeumer wegen „seines geliebten Euricianus“ lasse erraten, wie unbequem mir das „unschuldige“ Gotenrecht Eurichs bei der Datierung gewesen sei. Das höre ich zum ersten Mal, und er hat für mich etwas erraten, woran ich selbst garnicht gedacht habe. Von einem circulus vitiosus kann man in dieser Logik schon garnicht mehr reden; es ist noch etwas ganz anderes. Die Wahl des Euricianus bietet die beste Handhabe für das Erscheinen des Euri-

cianus in Bayern! Still! B. kennt die Jahreszahlen der Wahl! Wenn nach 711 „westgotische Emigranten" gotische Anschauungen und Rechtsgrundsätze nach Oberdeutschland brachten, war es die damals zeitgenössische Literatur: Isidor, die Reccesvindiana. Woher er das weiß? — Pirmin, einer der kirchlichen Gründer aus Karl Martells Kreise, habe allerdings Beziehungen zur gotischen Kulturwelt gehabt, wie neueste Forschungen wahrscheinlich gemacht haben [1]). Das stimmt ja ausgezeichnet zu meiner Ansicht und dem 8. Jahrh. Eben deshalb lehnt er es ab mit einer wirklich klassischen Begründung: „Soweit aber die Lb dem Codex Euricianus folgt, kann sie nicht im 8. Jahrh. verfaßt sein". Das weiß B. also im Voraus! Was unter Chlothar II. oder Dagobert I. noch verständlich wäre, bliebe unter Karl Martell ein reines Rätsel! Er meint die Benutzung des Euricianus. Ist das 8. Jahrh. ein Rätsel, dann bleiben freilich nur noch die frühern Jahrhunderte übrig, und nun entdeckt B. plötzlich den wahren Grund der Euricianus-Wahl: es könnten allein „verwandtschaftliche Bande" gewesen sein. Jetzt geht es mit Riesenschritten vorwärts! Er weiß sehr bestimmt, daß ausgangs des 6. und anfangs des 7. Jahrh. merowingische Könige mit der westgotischen Dynastie verwandt waren. Unter Karl Martell von dynastischen Beziehungen zum arnulfingischen Hause keine Spur! Jeder Schulbube kennt dagegen die Hochzeit Brunhildens mit Sigibert I. 567. Damals stand, wie er erzählt, das Westgotenreich noch in voller Blüte und die burgundisch austrasischen Eroberungen Theuderichs († 533) und Theudeberts (547/8) hatten den fränkischen Ausdehnungsdrang ostwärts abgelenkt.

Nun wissen wir also genau Bescheid: Unter Brunhildens Einfluß ist der Euricianus in Bayern eingeführt! Ist das nicht eine niedliche wissenschaftliche Leistung, nein: ich wollte sagen, eine „ausgezeichnete"?

---

1) Vgl. Levison, NA. 45, 385 und P. Gall Jecker O.S.B., St. Pirmins Herkunft und Mission (Die Kultur der Abtei Reichenau, Erinnerungsschrift, München 1925, I, 19). Die Herkunft aus Spanien bestreitet dagegen F. Flaskamp, Zur Pirminforschung (Zeitschr. f. Kirchengesch. 44, 2, S. 199 f.), der ihn vielmehr für einen Iren hält; in der Überschrift: „Dicta abbatis Pirminii de singulis libris canonicis scarapsus" (Caspari, Kirchenhistorische Anecdota, Christiania 1883, S. 149) gibt er eine falsche Deutung von „scarapsus"; es ist der Auszug (richtig Jecker). An diesen Scarapsus (l. c. S. 168): „Nolite iniuste obpremere peregrino nec viduam nec orfano neque pauperem" erinnern die Schlußworte von Lb I, 13: Tamen iniuste neminem opprimas.

Nachdem auf diese Weise der terminus a quo gewonnen ist, fehlt nur noch der terminus ante quem, und auch dazu verhilft wiederum die Vielseitigkeit des Euricianus. Das Langobardenrecht, schreibt B., d. h. der Edictus Rothari, hat 643 bereits die westgotische Antiqua benutzt, und so „kommt man um den Schluß nicht herum", daß die Aufnahme der „eurizianischen" Teile ins Bayernrecht vor 643 anzusetzen ist. Man kommt also nicht darum „herum", nicht nur, wie Brunner, für die ersten beiden Titel der „beiden" (auch der La??) Leges, sondern auch für die westgotischen Teile, also fast die ganze Lex, die Zeit Chlothars II. oder Dagoberts I. anzunehmen.

Und das wäre keine große wissenschaftliche Errungenschaft? Über den Edictus Rotharis bemerkte Zeumer[1]), vereinzelte Anklänge an die Lex Visig. „scheinen" eine freie Benutzung der Gesetze „Eurichs" vorauszusetzen, und erst später[2]) rückte er mit der „Wahrscheinlichkeit" heraus, daß die Antiqua Leovigilds benutzt sei, ohne ganz auf den Euricianus zu verzichten[3]). Schon die Prämisse B.s ist also nicht bewiesen; aber auch wenn sie bewiesen wäre, würde für die Datierung der Lb aus ihr rein garnichts folgen. B.s These, daß die ganze Lb vor dem Edikt von 643 geschrieben sei, stellt den wahren Sachverhalt einfach auf den Kopf: sie ist vielmehr nach 643 geschrieben, eben weil der Edictus selbst bereits in der Lb benutzt ist. Das ist in meinem Buche dargetan[4]), und nur die rechtzeitige Ignorierung meiner Ausführungen, die seine schöne These schon im voraus unmöglich gemacht hätte, hat B. in den Stand gesetzt, gerade das Gegenteil zu behaupten.

Die Datierungsfrage der Lb war sofort gelöst durch meinen Nachweis der Benutzung der La in der Fassung Herzog Lantfrids († 730). Umgekehrt kam B.s Irrwegen zu statten Zeumers Umkehrung des tatsächlichen Quellenverhältnisses, die man einem so langjährigen Mitarbeiter der MG. kaum zugetraut hätte. Die Sache liegt so klar, daß man sich wundert, wie sie ein einigermaßen geschulter Forscher verkennen konnte. Aus dem reichen Material brauchte ich nur eine einzige Stelle herauszugreifen (201 A. 1), um selbst einem Anfänger klar zu machen, daß Zeumer schwer

1) Bei Brunner, Rechtsgesch, I (1887), S. 369.
2) NA. 23 (1898), S. 428 fg., 24 (1899), S. 60. 73. 579. 584. 593.
3) NA. 24, 614.
4) Vgl. auch oben S. 59.

geirrt hatte: Lb IV, 18 hat das modernisierte „equo", La LIX, 1 das vulgäre „caballo", und dasselbe bestätigt der alte Pactus III, 22 der Alamannen. Mein „philologischer Schlager" schlägt, wie B. behauptet, „in Wahrheit" nicht durch. Was würde „in Wahrheit" auch eine solche Finsternis durchschlagen? Hätte er den „Schlager" zugegeben, stand er vor dem Zusammenbruch seines ganzen Systems. Nur sein bewährtes Mittel kann ihn wieder retten, zu welchem er immer greift, wenn er nicht mehr weiter kann. Er streicht die Stelle als „jüngeren Zusatz" aus dem Text und zwar gleich in allen beiden Leges. Auf eine so bündige Widerlegung wäre ich in der Tat nicht gefaßt gewesen. Gleichzeitig benutzt er die Gelegenheit, die beiden Gesetze überhaupt einer gründlichen Entfettungskur zu unterziehen[1]). Die Lorbeeren, die sich der neue Herausgeber der Lex Salica durch solche Experimente erworben hat, lassen ihn nicht ruhen.

Immerhin haben gewisse Erwägungen v. Schwinds[2]), daß die Lb doch auf der La fuße, die freilich wieder mit andern im entgegengesetzten Sinne abwechseln, ihre Wirkung nicht ganz verfehlt, und B. läßt mit sich handeln. Er tritt nämlich plötzlich mit der ganz erstaunlichen Behauptung auf, daß sich das „völlig" mit Zeumers Ergebnissen vertrage: die kirchlicherseits nicht überarbeiteten Teile der La könnten vordem sehr wohl der Lb als Vorlage gedient haben. Er hatte nämlich, wie wir unten noch sehen werden, eine kirchliche Überarbeitung für die La angenommen, die aber in den Anfängen stecken geblieben sei, und

1) Aus Lb IV merzt er die „Gefährdungstatbestände" (c. 17 Herabstoßen vom Ufer oder einer Brücke, c. 18 vom Pferde, c. 19 von der Leiter usw.) als spätere Erweiterungen aus, beschränkt also den Titel auf Wundbußen, und da auch La 59, 1, die Quelle von IV, 18, das Herabstoßen vom Pferde zwischen Wundbußen (c. 57) und Totschlag (c. 60) setzt, kann die Satzung auch dort nicht ursprünglich sein. Von dem dazwischen liegenden c. 58, Gewalttätigkeiten auf der Straße, schweigt er, doch wohl auch ein Gefährdungstatbestand. Die Bußtarife Lb V und VI der Freigelassenen und Sklaven bewahren nach seiner Anschauung den „ursprünglichen Aufbau", aber leider enthält auch VI, 11, den ersten „Gefährdungstatbestand" von IV, 17: nach B.scher Logik kann er nur aus Tit. IV „nachgetragen" sein, muß also als späterer Zusatz ebenfalls gestrichen werden. Ein so radikaler Fachmann bildet für die alten Gesetze selbst einen höchst gefährlichen „Gefährdungstatbestand!" Mit einer so ausgezeichneten Jurisprudenz hat die Kritik zu kämpfen! Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 637, hat an den Gewalttätigkeiten und Mißhandlungen in Lb IV, 18, keinen Anstoß genommen — wie weit sind ihm seine Schüler voraus!

2) NA. 33, 608 ff.

dazu sollte die Lb herangezogen sein. Wäre dadurch die Lb die Vorlage der La geworden, so konnte nun B. über die La in dem frühern Zustande frei verfügen. Also Ableitung und Quelle zugleich? Kann man von einer fruchtbaren Quellenkritik mehr verlangen?

Es ist nicht leicht, sich in den Zickzacklinien dieser beispiellos gelehrten Untersuchung zurechtzufinden, und so wollen wir zunächst einmal Atem schöpfen und uns das Hinüber und Herüber klar veranschaulichen. Die Lb hat zuerst das verschollene Königsgesetz benutzt, hernach die La dasselbe Königsgesetz, das sie überarbeitete; die La hat dann den Euricianus von der Lb bezogen und ist umgekehrt wieder in den kirchlich nicht überarbeiteten Teilen Vorlage der Lb geworden, während in dem überarbeiteten die Lb Vorlage der La war. Es hält schwer, das alles nicht für einen Scherz zu halten, und jedenfalls war es ganz vorsichtig von B, dazu zu bemerken, daß er die ganze Frage auch heute noch für nicht endgiltig geklärt halte. Weshalb aber bloß diese übermäßige Bescheidenheit? Wie soll sie noch klarer werden können?

Für die zu „Ende" geführte kirchliche Revision der Lb bezieht sich B. auf die eine Satzung Lb VIII, 21, die in meinem Buche (S. 294) ausführlich behandelt ist, und da die Begründung mit einem Beispiele doch etwas knapp ausfällt, fügt er hinzu (S. 450, A. 1), die bearbeitende Hand — Bonifaz oder der von ihm eingesetzte Episkopat — hätten die alten Satzungen mit „Schonung" behandelt. Er weiß sogar weshalb? Der Herzog — er meint Hucpert — habe aus „politischen Bedenken" dem fränkischen Bischof nicht freie Hand gelassen, und erläuternd macht er die tiefsinnige Bemerkung: „Hinter dem rex dieser alten Satzungen lauerte, wenn man sie nicht hochhielt, allzu leicht der fränkische Hausmeier". Zu bedauern ist es, daß der Herzog so furchtsam war und infolgedessen die alten Satzungen der Lb so „hoch hielt", daß die zu Ende geführte kirchliche Überprüfung auf Lb VIII, 21 beschränkt blieb. Diese Satzung aber ist auf den ersten Blick als einzelstehende Novelle zu erkennen und auch von Merkel[1]) sofort als solche erkannt worden. Wenn sie also von „antecessores nostri" spricht, so folgt daraus nichts für den ursprünglichen Gesetzgeber, sondern gemeint sind die Vorgänger des Gesetzgebers der Novelle, nämlich die Herzöge. B. dagegen bestimmt die Schlußredaktion der ganzen Lex darnach. Damit hätten wir einen festen Zeitpunkt erreicht, denn

1) Archiv XI, 660.

739 hat bekanntlich Bonifaz die Reformation der bayerischen Kirche ins Werk gesetzt.

Für B.s Ansicht, daß das Gesetz ein herzogliches und keine „lex intrusa" Karl Martells sei, ist eine so offenbare Novelle, wie Lb VIII, 21, nicht zu verwerten und mit dem „Munde des Gesetzgebers", nämlich des ursprünglichen, hat sie gar nichts zu tun. Die Berufung auf den von den Synodalen von Aschhein 756 gebrauchten Ausdruck „precessorum vestrorum pactus" in der Anrede an Tassilo würde doch schwerlich auf dessen Vater Odilo 744—748 passen, an den Brunner dachte, und hier kündigt auch B. seinem Meister die Gefolgschaft und erklärt bestimmt: Aber freilich ist auch Brunners Ansicht nicht zu halten. Aber was ist nun zu halten? „Das Mindeste, was man unterstellen muß", schreibt B. (S. 451) „ist doch, daß die kirchliche Überarbeitung schon unter Hucpert, d. h. bei Bonifatii Aufenthalt am Herzogshofe (738/9) eingeleitet wurde". Hier gerät er nun wiederum in schwere Nöte. Odilo verwarf er wegen des Plurals der Aschheimer Synodalen und nahm dafür dessen Vorgänger Hucpert und nun las er[1]) von Hucpert: „Hucpertus dux non post a. 736 mortuus est," von Odilo[2]) dementsprechend, daß er 736 Hucpert gefolgt sei. Hucperts Tod fällt also spätestens 736, und man begreift, weshalb er hinter dessen Namen nicht die Regierungszeit hinzugefügt hat. So fällt der Unsinn nicht in die Augen! Bonifazens bayerische Reform fand erst 739 unter Odilo statt, was bei B. selbst (S. 450) nachgelesen werden kann. Wie lassen sich diese beiden Daten zusammenreimen? Was tun? Er setzt keck „Bonifatii" Aufenthalt am Hofe Herzog Hucperts, von dem sein Biograph c. 6 berichtet, 738/9: zwei bis drei Jahre nach dem „Tode" Hucperts, und verschweigt dessen Todesjahr! Das wäre keine „ausgezeichnete" Geschichtforschung?! Seine Betrachtung schließt B. mit der rhetorischen Frage: „Wie hätte sonst das Aschheimer Konzil zu Tassilo vom Pactus seiner Vorgänger sprechen können?" In der Tat ein durchschlagendes Argument! So sind wir glücklich wieder an den Anfang der Untersuchung zurückgekehrt und der circulus vitiosus ist ordnungsmäßig geschlossen. Ordnung muß sein!

Hatte uns die „kirchlich überprüfte" Textgestalt unter dem toten Hucpert 738/9 schon ziemlich weit von Dagobert I. abgetrieben, so war es Zeit zum Rückzug zu blasen und B. findet zur

1) So Vitae Bonifatii ed. Levison S. 35. Vgl. Arbeo S. 119.
2) Haucks Kirchengeschichte I, S. 453, 1. Aufl., die B. zitiert.

rechten Zeit, daß „ja freilich“ manches dafür spricht, daß vorher bereits auch eine Aufzeichnung volksrechtlicher Bußtarife vorlag, die den späteren Titeln der Lex IV—VI, „soweit sie nicht eurizianisch“ sind, zu Grunde liegt. Mit seiner Mißhandlung dieser Titel habe ich mich bereits oben in einer Anmerkung (S. 75 A. 1) abgefunden. Diese neu entdeckte Quelle der Lb wird „jedenfalls“ um einiges hinter die Zeit Karl Martells (715—741) zurückreichen. Jedenfalls! Für völlig unmöglich „natürlich“ erklärt er die Annahme, daß Lb IV, so wie erhalten, aus der La, so wie erhalten, geschöpft sei. Das wäre tatsächlich das einfachste und auch allein richtige; als solches muß es bei B. „natürlich“ völlig unmöglich sein.

Weder der tote Hucpert, wie B. will, noch sein Nachfolger Odilo, wie Brunner will, hätte ein „edictum“ erlassen können; denn Edikte haben, wie ich nachwies (S. 278), germanische Könige erlassen, niemals aber Duces. B. läßt es dahingestellt, ob dem Bayernherzog irgend ein fränkischer König oder Hausmeier das „jus edicendi“ streitig machte; beweisbar seien derartige Prämissen in meinem textkritischen Verfahren „ja nicht“. Streitig machte? Haben die duces ein solches Recht jemals beansprucht? Und bei B. besitzen es sogar die Könige „ja nicht mehr“, nämlich nicht mehr nach seiner Mißhandlung des Textes. Er beschränkt auch seine Behauptung in schlauer Weise durch den Zusatz: „zwischen 640 und 725“. Denn 725 besetzte Karl Bayern und 728 zog er zum zweiten Male dorthin; in dieses Jahr setze ich aber die Abfassung der Lex. Der Satz B.s ist also gar keine Prämisse von mir, hat überhaupt mit der Sache nichts zu tun und soll nur die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Thema ablenken. Dieses ist aber, ob „edictum“ in der 728 verfaßten Lex ein Königsgesetz oder ein Herzogsgesetz bedeutet? Die Frage ist bei I, 10, dem Haimhramm-Gesetze, schnell beantwortet. Denn wenn es darin vom Bischof heißt, daß ihn der König gesetzt oder das Volk zum „pontifex“ gewählt habe, — wenn auch bei der Buße der Herzog geflissentlich übergangen wird, wie überhaupt bei dem ganzen Strafverfahren gegen den Mörder und seine Familie, sofern man nicht mit B. (S. 440, A. 2) „iudicis“ nach schlechten Hss. in „ducis“ ändert, — so können die Worte „secundum hoc edictum“ nur das Edikt des Frankenkönigs bedeuten. Man sieht, mit welchem Vorbedacht B. diese Worte als „ein nachträglich eingefügtes Stück“ aus dem Texte gestrichen hatte: „wie gezeigt“, als wenn er irgend etwas „gezeigt“ hätte! Als Edikt des Frankenkönigs stellt sich die Lb ferner II, 16, durch die Wiederholung der Worte: „secundum hoc

edictum" vor, wo die Quelle La 41: „secundum legem" liest. Von dieser Stelle hat es B. für gut befunden, ganz zu schweigen, obwohl er sie in meinem Buche behandelt (S. 277) fand. König der Franken war damals Theuderich IV. (721—737). Tatsächlich spricht auch der Frankenkönig von Bayern immer wie von einem „fremden" Lande; er nennt es „jene" Gegend, „jene" Provinz; er spricht von der „lex vestra" (IX, 2. XVI, 2). Angesichts der letzten Stelle ist B. in großer Verlegenheit; er erklärt sie als die Anweisung, die Rechtsbelehrung einer uns „unbekannten", einer „fremden" Stelle; wittert dahinter „kirchliches Interesse" und schließt seine gedankenreiche Erörterung mit der schüchternen Bemerkung: „Mehr wird sich einstweilen mit gutem Gewissen schwerlich behaupten lassen". Wie schade! Das „einstweilen" läßt aber doch noch einen Hoffnungsstrahl!

Auf diesem Wege war mir also nicht beizukommen; B. versucht nun mein Verfahren an sich als unlogisch hinzustellen, und bei seinem feinen Gefühle für „Folgerichtigkeit" ist ihm das „natürlich" ein leichtes. Er findet das „edicere" in einer Satzung, in der es bisher noch kein Mensch gefunden hatte, lediglich durch seinen angeborenen Scharfsinn, und noch dazu in einer Novelle, die gar nicht einmal zum Königsedikt gehört. Nachdem der direkte Gegenbeweis kläglich mißlungen war, beginnt er also eine Art indirekten, und für diesen verwertet er in der Satzung Lb X, 5, die eigentlich gar keine Satzung, sondern eine Art Übergang, ein Prolog, ist, den Ausdruck „edisseremus" („edissemus" A 1. 2). Gerade diese ganz offenbar nicht zum Grundtext gehörige Stelle soll das von mir dem König Theuderich vorbehaltene „edicere" enthalten! Ich bin geknickt, ad absurdum geführt! Aber wo steht es eigentlich? In keiner Ausgabe ist es zu finden! Hier kommt nun seiner Logik seine ebenso glänzende philologische Begabung zu statten und eine rhetorische Frage verhilft zu dem ersehnten „edicere". Denn was sonst soll „edisse(re)mus" heißen, als durch romanische Aussprache verderbtes „edice(re)mus"? Über seinen romanischen Sprachkenntnissen hat er zweierlei übersehen: erstens daß das Imperfekt „ediceremus" ein grober grammatischer Schnitzer sein würde, denn die Konstruktion verlangt das Präsens „edisseremus" (Ind. für Konj.); zweitens daß „edicere" an dieser Stelle Unsinn sein würde. Weil eben über die Häuser-Brandstiftung die Aussprache beendigt wird, heißt es X, 5 [1]), „halten wir es nicht für

1) Lb X, 5: „Modo quia de domorum incensione sermo perfinitum, censemus incongruum non esse, ut de dissipatione domui aedificiorum compositione non

ungereimt, daß wir über die Häuser-Zertrümmerung und ihre Bestrafung ausführlich handeln". Sein Ausflug in die Philologie ist ebenfalls kläglich mißglückt und hat nur den Umfang seiner eigenen Kenntnisse enthüllt. Wie „wenig folgerichtig" ich vorgegangen sei, wie „vorsichtig" man mit solchen Schlüssen sein müsse, wollte er erweisen! Wenn ein Mann wie B. zur Vorsicht in den Schlüssen mahnt, so ist das eigentlich etwas stark; leichtlich könnte man ihn als befangen ablehnen. Er spielt aber noch eine zweite Karte aus mit der Behauptung, ich hätte X, 5 „zu Unrecht" für eine herzogliche Novelle gehalten. Nun, daß einmal dieser ganz schülerhafte Übergang für den Urtext reklamiert werden würde, hätte man wohl doch nicht geglaubt. Vor mir (S. 297) hatte schon Merkel[1]) erklärt: daß die vier ersten Kapitel ein Ganzes bilden, welchem mit einem Prolog (Kap. V) noch neun Kapitel angehängt sind, lehre der Augenschein. B. hat der Augenschein nichts gelehrt; mit jenem Prolog (Kap. V) will er mich widerlegen unter Mißhandlung des Textes!

Damit wären wir am Ende der Untersuchung und mit Stolz kann B. auf sein Werk blicken; alles hat trefflich geklappt. Nach der glänzenden Widerlegung meines Buches kann die Fachwissenschaft im Schatten der von B. geläuterten Brunner-These Siegeslieder anstimmen. Der Grundstock der Lb gehört aus äußeren wie inneren Gründen ins 7. Jahrh.; das 8. hat ihn lediglich erweitert und im kirchlichen Sinne „purgiert", nämlich unter dem 736 verstorbenen Herzog Hucpert, nachdem Bonifaz 739 seine Kirchenreform in Bayern eingeführt hatte! So würden also künftig die deutschen Rechtsgeschichten umzudrucken sein.

Aber o Schreck! Da erscheint noch ganz zuletzt der „regis vassus sive ducis" Lb II, 14, eine ganz unerwünschte Erscheinung aus Karl Martells Tagen. Indessen B. läßt sich so leicht nicht verblüffen; Einsprüche nimmt er nicht mehr an: das Verfahren ist geschlossen. „Deshalb", schreibt er, — nämlich weil der Grundstock der Lex ins 7. Jahrh. gehört, — kann auch jener Vassus das Gesamtergebnis seiner Analyse nicht umstürzen. Er annulliert also einfach ein Hauptargument gegen das 7. Jahrh., das schon Bornhak nicht anders als durch Annahme einer späteren Einschiebung er-

---

edisseremus" („edissemus" A 1. 2). Mederer a. a. O. S. 170 übersetzt: „Nachdem nun die Rede vom Anzünden der Häuser vollendet ist, wird es nicht unschicklich sein, von der Zerstörung eines Hauses und von der Vergütung der Gebäude zu handeln" („ediceremus" ändert B.).

1) Archiv XI, 664.

klären konnte (Kr. 273). Freie Vasallen hat es im 7. Jahrh. noch nicht gegeben, und wenn selbst Brunner[1]) zugiebt, daß sich solche Vasallen erst seit dem 8. Jahrh. finden, wird man das wohl glauben können. Die Bestimmung von Lb II, 14 ist kurz und bündig; alle Freien haben zu den 14tägigen Gerichtstagen zu erscheinen und niemand darf ausbleiben, ob er nun Königs- oder Herzogs-Vasall ist, alle kommen zum Gericht. Die Quelle ist La 36, 3, und aus der folgenden Gegenüberstellung ist zu ersehen, wie sich in der Zwischenzeit bereits die Verhältnisse gewandelt hatten.

La 36, 3:	Lb II, 14:
„Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire —. Qualiscumque persona sit, aut vassus duce aut comite aut qualis persona sit, nemo neglegat ad ipsum placitum venire.“	„Et omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi index ordinaverit. Et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum, — sive regis vassus sive ducis, omnes ad placitum veniant, et qui neglexerit venire“ —.

Die Lb schiebt den Königsvasall vor dem Herzogsvasall ein und streicht dafür den Grafenvasall der La, wodurch der Parallelismus aufrecht erhalten bleibt; der Königsvasall steht nun an der Stelle des Herzogsvasallen der La und der Herzogsvasall an der Stelle ihres Grafenvasallen. Dieses Einrücken der Vassi in den Stand der vollberechtigten Freien kommt in den Fabeln des Fredegar-Fortsetzers[2]) und des Aethicus[3]) darin zum Ausdruck, daß Francus und Vassus aus königlichem Geblüt stammten und zusammen zu Kriegstaten auszogen. Der Fredegar-Fortsetzer, der die Origo Francorum mit jener Fabel in das Geschichtswerk einschaltete, schrieb etwa 739[4]), und den sog. Aethicus habe ich schon vor langen Jahren in den Anfang des 8. Jahrh. gesetzt, eine Datierung, die Levisons Nachweise[5]) noch verstärkt haben. Damit erhalten wir ein neues ganz unumstößliches Argument gegen die Zurückdatierung der beiden Gesetze in das 7. Jahrh. Den früher allein bekannten Aethicus hatte schon Waitz, VG. II, 1, 260[3] mit jenen beiden Gesetzesstellen zusammengebracht, obwohl ihm die Zeit der Abfassung dieser wunderlichen Schrift noch nicht bekannt war. Roth[6]) behielt sich

1) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 262.
2) SS. rer. Merov. II, 199.
3) Ebd. VII, 525.
4) Ebd. II, 9.
5) Ebd. VII, 520.
6) P. Roth, Gesch. des Benefizialwesens. Erlangen 1850, S. 369 N. 11.

die Entscheidung über die beiden Legesstellen vor, bis die neue Ausgabe vorliegen würde, und versuchte[1]) später durch Deutung von „vassus“ als Beamten die Beweiskraft der Zeugnisse abzuschwächen, was, wie Waitz schrieb, gerade so unmöglich ist, wie andere Erklärungen von ihm. Man muß schon in den sauren Apfel beißen, daß es zur Zeit der Entstehung der beiden Leges in Bayern sowohl als in Alamannien freie Vassi gab, daß sich also seit der Lex Salica[2]) die Verhältnisse gewaltig geändert hatten.

Noch ein Umstand ist in der Lb nicht zu übersehen, daß es zur Zeit der Abfassung des Bayerngesetzes in diesem oberdeutschen Herzogtum freie Vassi des Frankenkönigs gab, die es in Alamannien zur Entstehungszeit der La noch nicht gegeben hatte. Der Zweck für die Begründung eines solchen Verhältnisses war die Gewinnung königstreuer Männer im Lande eines politisch unsicheren Dux und zweimal war Karl Martell, 725 und 728, mit Heeresmacht nach Bayern gezogen. Vor Karls Feldzügen hat es keine freien Königsvasallen in Bayern gegeben[3]). „Die Satzungen der Lb“, schloß ich (S. 273), „sind nach einem siegreichen Feldzuge der Franken in Bayern erlassen worden.“

Es ist interessant zu sehen, wie sich B. unter dem Gewicht dieses Zeugnisses windet, das schon die alte Generation am liebsten hätte verschwinden lassen. „Ganz gewiß“, philosophiert er, „waren Königsvasallen nicht das Ergebnis von Karls Siegen, sondern höchstens arnulfingische; Königsvasallen wurden diese frühestens 751“. Ja, „in Bayern“, schreibt er, „dürfte doch wohl das Jahr 757 die Begründung der königlichen Vasallität bezeichnen.“ Man staunt, mit welch fabelhafter Sicherheit er die Jahreszahlen kennt, und als

---

1) Derselbe, Feudalität S. 315.

2) Den „Vassus ad ministerium“ haben Lex Salica tit. 35 nur die Hss. 1. 2. 4 erhalten; schon 3 schreibt dafür „puerum ad ministerium“, ähnlich wie 5. 6 in tit. X, und in 7. 8 und der Emendata ist der herabsetzende Ausdruck ganz gestrichen. Für den königlichen Kriegskameraden des Francus wollte er sich nicht mehr schicken.

3) Bornhak, Das Stammesherzogtum im fränkischen Reiche (Forsch. zur deutschen Gesch. 1883 23, S. 178): „Anders in der L. Baj. Auch nach ihr steht dem Könige kein allgemeines Bannrecht zu, aber es existieren königliche Vasallen, die dem Könige zum Gehorsam verpflichtet sind. Dies ist aber erst seit den Feldzügen Karl Martells der Fall. Die betreffenden Stellen der L. Baj. sind also wahrscheinlich erst nach dieser Zeit eingeschoben. — — Eine Änderung tritt erst seit Karl Martell ein. Seit dieser Zeit werden in Bayern zahlreiche Personen königliche Vasallen und als solche vor allem dem Könige zum Gehorsam verpflichtet.“

Zahlenkenner hatte er sich schon bei der Entstehung der Lb 738/9, unter dem 736 verstorbenen Hucpert entpuppt. Wie können nun aber die bayerischen Königsvasallen von 757 in der Lb von 738/9 stehen? Das kann unmöglich stimmen, also streichen wir sie heraus? Zunächst versucht er eine neue Erklärung und eine noch viel scharfsinnigere: die Lb bezeichnet zwar die Königsvasallen als „liberi"; es sind aber gar keine freien „Liberi", sondern „unfreie" Merowinger-Vasallen; solche „wird" es im 6. und 7. Jahrh. in Bayern gegeben haben. Man beachte das Fut. „wird"! Eine „von juristischer Ausdrucksweise noch nicht angekränkelte Zeit" hat die Dinge verkannt und die Dingpflicht der Freien mit der der „unfreien" Vassen in einem Atem genannt. Die Satzung Lb II, 14 ist also ungeeignet für Schlüsse auf das Alter des Volksrechts. Er denkt auch an „spätere Einschaltung", und durch Streichung würde die Stelle wohl am schnellsten verschwinden. Ein glücklicher Einfall führt ihn schließlich wieder auf Brunners verschollenes Merowingergesetz, also Dagobert I., zurück. Möglicherweise hat diesem schon das ganze Kapitel II, 14 angehört, „und da", schreibt er erleichtert, „ist es erforderlich, sich klar zu machen, wie wenig eine unscholastisch denkende Welt an so harmlosen logischen Schnitzern Anstoß nimmt, wie dem Vassus unter den dingpflichtigen Freien". Wer mit so unbegrenzter „Harmlosigkeit" an die Auslegung der Quellen geht, dem stehen natürlich alle Möglichkeiten offen, aber was B. hier der Leichtgläubigkeit der Leser zumutet, ist doch etwas stark: ein Ausdruck soll direkt das Gegenteil von dem bedeuten, was er in Wirklichkeit bedeutet!

Das Edikt des Frankenkönigs bildet die Grundlage der Lb. Nach wiedererlangter Unabhängigkeit aber haben die Herzöge im Einvernehmen mit Klerus und Volk die bayerische Gesetzgebung weiter ausgebaut, ohne sich um den Frankenkönig zu kümmern, und zur Zeit der Synode von Aschheim 756 war die politische Lage eine ganz andere geworden. In ihrem Briefe an Herzog Tassilo haben die Synodalen damals das Gesetz als „precessorum vestrorum depicta pactus" bezeichnet (c. 4)[1]. Ein Blick auf den Inhalt der Lb widerlegt die geistlichen Herren, denn es müßte schon mit Blindheit geschlagen sein, wer ihnen glauben wollte, ein Herzog von Bayern habe in dieser Weise seine eigene Stellung untergraben und sich selbst erniedrigt. Zugleich aber liefern die Hinweise auf das Edikt und die Äußerungen des fremden Gewalt-

1) MG. Concilia II, 57.

habers den positiven Beweis, daß die Lex ein königliches Gesetz ist. Die Worte der Synodalen sind aus ihrer damaligen Lage heraus zu erklären. Das Konzil war auf den Schutz der Kirchengüter bedacht und erwartete von dem jungen Herzog die Bestätigung der Satzung Lb I, 3, gegen Betrügereien am Kirchengute. Die Synodalen beriefen sich dafür auf die Kirchengesetze und auf das weltliche Gesetz der Vorgänger des Herzogs. Auf dieses natürlich, um den jungen Herrn für ihre Interessen einzufangen, wenn er sah, wie seine Vorgänger für die Kirche gesorgt hatten. Die Oberherrschaft des Frankenkönigs wird nicht bloß ignoriert, sondern gleich im Eingang energisch abgelehnt mit den an Tassilo gerichteten stolzen Worten: „Dich hat Gott zu unserem Fürsten ('principem') gesetzt", also nicht der Frankenkönig, der mit seinen Ansprüchen das Nachsehen hatte, und trotz seiner Jugend nannten sie ihn reifer als seine Vorgänger („precessoribus tuis"). Der gewählte Ausdruck hat also eine hohe politische Bedeutung; das leuchtende Beispiel seiner „praecessores" sollte Tassilo zur Erfüllung ihrer Wünsche bezüglich der Kirche geneigter machen, und der junge Herzog hatte sich so von der Geistlichkeit einspinnen lassen, daß sie sogar die regelmäßige Zuziehung von Geistlichen zu den Gerichtstagen durchsetzen konnte. Die Bayern hatten damals das Joch der Frankenherrschaft abgeworfen, aber schon im nächsten Jahre huldigte Tassilo König Pippin als Reichsvasall zu Compiègne, wodurch sich zwischen Gott und dem Bayernherzog ein Senior schob als Zwischeninstanz. Es war das erste Mal, daß ein deutscher Fürst solche Eide geschworen hat, und er mußte sie schwören nicht bloß auf die Leiber der angesehensten Pariser Heiligen, sondern auch auf den des H. Martin in Tours. Der Herzog ging damit ein vasallitisches Verhältnis zum König ein und sein Herzogtum wurde ein königliches Beneficium, gerade wie sie die anderen königlichen Vasallen in Bayern hatten, welche die Lb erwähnt.

Zu einem königlichen Gesetz stempelt auch der falsche Prolog die Lb, und der stolze Agilulfus ist dort ein einfacher Beamter Dagoberts. Wer also noch immer an die Echtheit dieses Irrlichtes glaubt, müßte erst recht jeden Gedanken an ein Herzogsgesetz ablehnen. Die Entstehung vollzieht sich aber dort in stufenweiser Folge unter verschiedenen merovingischen Königen von Theuderich I., dem Sohn Chlodovechs, bis auf Dagobert. Nachdem sich zuerst durch Mederers Kritik eine richtigere Ansicht über den Ursprung des Gesetzes Bahn gebrochen hatte, haben sich die gläubigen Anhänger dieses Märchens, das sich durch eine Be-

merkung am Schlusse selbst verraten hat[1]), fast sämtlich verloren. Merkel bestritt die Echtheit[2]) des Prologs, sogar Brunner nannte ihn unglaubwürdig[3]), Schröder[4]) erklärte die völlige Unglaubwürdigkeit dieses Machwerks für zweifellos, Dahn[5]) erkannte die Unzuverlässigkeit an und seinem Urteil hat sich v. Schwind vollkommen angeschlossen. Nach der Entdeckung des verschollenen merovingischen Königsgesetzes trat zuerst Brunner den Rückzug an und ließ den Satz: „diese Erzählung ist unglaubwürdig" schleunigst verschwinden, denn nun hatte er einen „historischen Kern" darin entdeckt. Seine Lorbeeren haben B. nicht schlafen lassen und, nachdem er die Euricianus-Partien der Lb auf den Einfluß der Brunichilde zurückgeführt hatte, wird ihm die Nachricht des Prologs immer glaubwürdiger, „von welcher Seite man immer unsere Frage anfassen mag." Dies Ergebnis kann freilich nach allem, was wir bisher gehört haben, niemand mehr überraschen. Ebensowenig, daß umgekehrt meine Ausführungen bei diesem ausgezeichneten Forscher nur einem überlegenen Lächeln begegnen. Besonderen Spaß scheint ihm mein Nachweis zu machen, daß der vierte Beamte der Dagobertschen Legislation, Agilulf, nicht, wie Brunner annahm, der burgundische Bischof Ailulf von Valence 642 ist, sondern eine Anspielung auf das bayerische Herzogs-Geschlecht der Agilulfinger. Der Prolog ist in der Tat, wie ich behauptete, ein tendenziöses „Lügengespinnst" und Brunners verschollenes Königsgesetz hat die Wissenschaft gründlich irre geführt und den Abgrund geöffnet, in den B. blind hineingestürzt ist.

Die Lb ist ein „edictum", denn sie nennt sich selbst so und ändert auch den Ausdruck ihrer Quelle so um; „edicta" sind aber nur von Königen überliefert, und so muß sie allerdings ein Edikt des Frankenkönigs, ein fränkisches Reichsgesetz sein. Als solches bezeichnet sie ausdrücklich die Vorbemerkung, die nach der Entlarvung des falschen Prologs in den Vordergrund tritt: „Hoc decretum est apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano, qui infra regnum Mervungorum consistunt", mit fol-

1) Prolog am Ende über die alten Gesetze: „quae usque hodie perseverent."

2) MG. LL. III, 10.

3) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. (1887) I, 288.

4) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. (1889) S. 234.

5) Dahn, Könige der Germanen IX, 2 (1905), S. 183: „der sog. Prolog ist in neuerer Zeit von den meisten mit Recht als unzuverlässig aufgegeben." v. Schwind: „mit Ihrem Urtheil über den Prolog stimme ich derzeit vollkommen überein."

6) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. (1906). S. 422.

gendem „ut“. Wer angesichts dieses bestimmten Zeugnisses noch den Mut hat, das Gesetz für ein herzogliches zu erklären, den Synodalen von Aschheim zu Gefallen, der will eben nicht sehen oder kann nicht sehen. Die Bemerkung ist in den Hss. in Majuskeln vor den Text gesetzt und fällt sofort in die Augen. In der Tat hatte auch Schröder in der 1. Auflage seines Lehrbuchs der richtigen Ansicht sehr bestimmten Ausdruck gegeben[1]), verschwommener Brunner in seiner ersten Auflage[2]). Die Bezeichnung des dritten Teilnehmers am Beschlusse als das ganze christliche Volk innerhalb des Merovingerreichs konnte Bedenken erregen, die auch geäußert worden sind. Die unbedingte Echheit der Notiz ergab sich aber aus einer zuerst von mir herangezogenen, ziemlich versteckten Parallelstelle im Pactus pro tenore pacis Childeberti et Chlotharii: „Id ergo decretum est [apud nos maioresque natus Francorum palacii procerum“ Zus. München 4115[3])], ut apud quemcumque post interdicto latrocinio conprobatur, vitae incurrat periculum.“ Der Ausdruck „decretum est apud“ ist also zweifellos der Bestandteil einer echten merowingischen Königsurkunde, und im genannten Pactus der beiden Könige hat nur eine einzige Hs. den König und die vornehmen Franken als Beschlußfasser erhalten; den dritten Faktor bestätigt eine Leidener Hs. Voß Q 119 im Edikt Chilperichs I. mit „et omni populo“ hinter den Optimaten. Ersetzt die erste Urkunde das neutrale „apud regem“ durch das persönliche „apud nos“, so die zweite die beanstandete anstößige Bezeichnung des Volkes durch eine tadellose Wendung. Durch eine rationelle Quellenkritik wurde die Echtheit der Vorbemerkung von mir erwiesen und diese zugleich von den häßlichen Schlacken des Interpolators gereinigt, wofür mir eigentlich die Rechtswissenschaft hätte dankbar sein können. B. (S. 421) nennt meine Kritik einen phantasievollen Versuch! Ein phantasievoller Fachmann! Gehen wir bei ihm in die Lehre und erklären wir die Euricianus-Stellen im Bayerngesetz aus dem Einflusse der Brun-

---

1) Schröder, a. a. O. S. 235: „Die Lex Baiwariorum ist demnach ein Königsgesetz aus der Zeit der Merowinger.“

2) Brunner a. a. O. S. 318: „Der Ausdruck regnum Francorum wäre an der Spitze einer bairischen Lex minder passend gewesen. Die Satzung ist ohne Zweifel mit Zustimmung der Hausmeier und des von ihnen eingesetzten Königs zustande gekommen.“

3) In meinem Buche S. 280, A. 5, hatte ich auf Grund der Ausgabe von Boretius, Cap. I, 4, Z. 44, die Hs. Leiden, Voß 119, genannt, aber die Ausgabe ist unzuverlässig; Sigl 3 (Leiden) ist Druckfehler für 4 (München).

hilde! Das wäre also dann in seinen Augen das Gegenteil: eine vorsichtige Realkritik! Der geneigte Leser hat die Wahl, wessen Führung er sich anvertrauen will, und die Mißbilligung B.s ist mir eine hohe Genugtuung.

Traurig wäre es in der Tat, wenn sein Urteil anders gelautet, und meine Kritik den Beifall seiner sonderbaren „wissenschaftlichen Art" erhalten hätte. Von besonderem Interesse ist seine intime Kenntnis der Politik der Hausmeier und speziell Karl Martells. Es ist immer lehrreich, einen so sicher auftretenden Geschichtskenner über die Pläne der damaligen Gewalthaber sprechen zu hören, über welche die Zeitgenossen leider so wenig zu berichten wissen. Seine Hauptquelle ist die berühmte oder sagen wir lieber berüchtigte Stelle in Erchanberts Breviarium, die er aus einem Zitat Brunners kennt und weidlich ausnutzt: der Herzog der Alamannen Gottfried und die anderen Duces hätten den Herzogen der Franken („ducibus Franchorum"), also den Hausmeiern, nicht gehorchen wollen, weil sie dem Merowingerkönig nicht gewohntermaßen gehorchen konnten. Nach diesem eigentümlichen Gewährsmanne wären also die oberdeutschen Herzöge gehorsame Untertanen der fränkischen Könige gewesen und hätten nur deshalb den Hausmeiern den Gehorsam verweigert, weil sie ihr überspanntes Legitimitätsgefühl nicht befriedigen konnten. Das hatte natürlich ein Mönch in seiner Zelle ein Jahrhundert nach dem Herzog Gottfried ausgeklügelt, um seine alten Herzöge von dem revolutionären Odium zu entlasten. „Was hätte es dieser sehr geschickten Legitimitätspolitik der Herzöge gegenüber für einen Sinn gehabt, königliche Rechte festzusetzen?" Das hätte tatsächlich keinen „Sinn" mehr gehabt; die Lammsgeduld dieser Herzöge gehorchte ja ganz von selbst den Königen; stramme Gesetze brauchten sie garnicht erst zum Gehorsam zu zwingen. „Brunner", fährt B. fort, „folgert denn auch durchaus logisch, daß so, nämlich wie in der Lb, nie und nimmer der Hausmeier legiferiert hätte." Verzeihung! Brunner [1]) folgerte etwas ganz anderes, daß die Herzöge als königstreue Legitimisten die Oberhoheit des Frankenkönigs anerkannten, so daß die Anerkennung der königlichen Oberhoheit durchaus nicht gegen eine herzogliche Satzung sprechen würde. Diese Schwärmerei der oberdeutschen Duces für die Frankenkönige kam wahrscheinlich in ihren häufigen Rebellionen zum Ausdruck. B., der

1) Brunner, Über das Alter der Lex Alamannorum (SB. der Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin 1885, I, 169).

treue Gefolgsmann Brunners, spinnt dessen Gedanken noch nach der andern Seite weiter. Er nimmt vorweg die grundsätzliche Frage: Hatte Karl Martell als Sieger noch Interesse daran, Gesetze im Namen des Scheinkönigs zu erlassen? Hatte es „politischen Sinn" und läßt es sich wahrscheinlich machen, daß die Arnulfinger des 8. Jahrh. vor Pippins Krönung noch eine derartige königliche Gewalt eines Chlothar oder Theuderich über die Herzöge fingierten, wie sie die beiden Leges voraussetzen? Die „innere Wahrscheinlichkeit", ist seine Antwort, spricht von vornherein dagegen. Ich besitze nun freilich nicht den „politischen Sinn" meines Kritikers und möchte fast glauben, daß sich mit inneren Wahrscheinlichkeiten ungefähr alles beweisen läßt, denn dazu gehört nur eine üppig wuchernde Phantasie, keine Geschichtsforschung, und diese versagt; allgemeine Verordnungen Karl Martells sind, wie B. selbst einwendet, nicht überliefert; „aber", fährt er fort, „daß diese Soldatengestalt von echtem Schrot und Korn es auch schon alsbald nach Herstellung der tatsächlichen Macht verstanden haben wird, die Dinge beim rechten Namen zu nennen, läßt die angeführte Stelle aus Erchanbert vermuten." Aus der angeführten Stelle erät er die Richtigkeit der Stelle! Immer dieselbe Logik!

Dieses Erchanbert-Zeugnis, der Born, aus dem B. seinen glänzenden „politischen Sinn" schöpft, war von mir absichtlich bei Seite gelassen worden, weil ich die Berufung auf einen um ein Jahrhundert späteren sehr patriotischen, aber ziemlich beschränkten Gewährsmann nicht für „durchaus logisch" halte, wenigstens in einer ernsthaften Untersuchung. Erchanbert genießt ohnedies einen sehr üblen Ruf, und seine Schwindeleien über die Königserhebung Pippins[1]) haben ihm bei Wattenbach[2]) einen scharfen Tadel eingetragen. Bei B. allerdings ist er neben den famosen Quellen für das hohe Alter der Bistümer Passau und Konstanz gerade in die richtige Gesellschaft geraten. Die Fragen aber, die B. sein „politischer Sinn" eingegeben hat, kommen eigentlich darauf hinaus: Hatte Karl überhaupt noch ein Interesse daran einen Scheinkönig, über sich zu dulden, eine königliche Gewalt zu fingieren, die garnicht mehr vorhanden war?

Aus „innerer Wahrscheinlichkeit" hat B. sie verneint und es ist klar, daß er selbst an Karls Stelle den König kurzer Hand abgesetzt und sich auf den Thron gesetzt haben würde. Die Ent-

1) SS. II, 328.
2) Wattenbach, GQ. I, 240.

scheidung über diese brennende Frage lag meines Erachtens allein in Karls Hand, und wenn er trotzdem Theuderich IV. bis zu dessen Tode 737 hielt, so sollte man meinen, müßte „diese Soldatengestalt von echtem Schrot und Korn“ gewisse ernste Gründe gehabt haben. Das ganze Frankenvolk und Karl selbst datierte die Urkunden nach den Regierungsjahren des Königs gerade wie in den Glanzzeiten der alten Dynastie; König Theuderich IV. bestätigte den Klöstern die Privilegien (723 St. Denis, 727 Murbach für den Bischof Pirmin), urteilte auch in einem Placitum zugunsten von St. Denis 726. Seinen Antrag hatte der Abt von St. Denis 723 durch den Majordomus Karl dem König unterbreiten lassen. Für die Erlangung eines Bistums war noch immer ein königliches „praeceptum“ mit dem Consense nötig, und auch in diesem Falle wandte man sich zunächst an den Majordomus [1]). Muntbriefe hat Karl auf eigene Hand ausgestellt, aber Staatsakte von dauerndem Wert bedurften nach wie vor der Sanktionierung des Königs, die keineswegs bedeutungslos war. Die Beurkundung des Königs gab den Rechtsgeschäften eine rechtliche Sicherheit, die ihnen die des Hausmeiers nicht geben konnte. Im Interesse der Unterthanen lag es, sich ihre Rechte durch königliche Diplome zu sichern. In der Theorie blieben die Könige die Chefs der Justiz und der Verwaltung; sie hatten nicht die tatsächliche Gewalt, aber was außerhalb derselben lag, gehörte ihnen, und ein sehr kundiger Mann [2]) urteilte: „et cela n'était pas sans importance“. Dieser König, fährt derselbe fort [3]), ein träges Werkzeug für Einige, blieb ein König in den Augen der Mehrheit der Menschen. Der ganze Gedankengang B.s von Anfang bis zu Ende zeigt nur das Eine, daß er von den staatsrechtlichen Verhältnissen jener Zeit nicht die blasse Ahnung hat. Zur Legalität seiner Herrschaft bedurfte Karl eines Königs aus merowingischem Geschlecht [4]); dieses Geschlecht blieb nach wie vor der Träger des Legitimitätsprinzips. Wenn also B. behauptet (S. 436): „Wer so befahl, hatte nicht nötig, vier Jahr später in einer nach siegreichem Feldzug diktierten Lb vom 'dux, quem rex ordinavit in provincia illa' zu reden“, so ist das falsch: Karl hatte den König damals nötig, denn sonst hätte er ihn sofort ver-

1) V. Boniti c. 5 (Scr. rer. Merov. VI, 121).

2) Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, Paris 1892, Bd. VII, 183.

3) Fustel de Coulanges VII, 184: „Ce roi, instrument inerte pour quelques-uns, restait un roi aux yeux de la grande majorité des hommes.“

4) E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern 1896, S. 35.

schwinden lassen, und falsch sind auch alle daran geknüpften Folgerungen: wenn der König der Lb nicht Theuderich IV. sei, würde jener der La kaum Chlothar IV. sein; wenn der König beider Leges nicht Karls Kreatur sein könne, könne der vom König eingesetzte Herzog auch nicht der des „früheren" 8. Jahrh. sein, worauf dann die B.sche Logik sofort „in eine frühere Zeit", nämlich zu Dagobert I., hinaufklettert.

Hier hat sich nun mein ausgezeichneter Kritiker wiederum auf einer Klippe festgerannt, von der es kein Entrinnen gibt. In welche Zeit setzt er selbst die „kirchliche Überprüfung", also die Schlußredaktion der Lb? Zehn Jahre später als ich 738/9 unter Herzog Hucpert, der 736 gestorben ist. Hatte man es damals nötig, vom Herzog, den der König gesetzt hat, zu reden und 10 Jahre früher nicht? B. ist auf den Einwand gefaßt und beginnt sofort zu deklamieren: „Es erben sich Gesetz und Rechte, wie eine ewige Krankheit fort"; unsere Quellengeschichte sei voll von Beispielen. Nun auf einmal ist der König und Herzog der oberdeutschen Leges in einer im achten Jahrhundert und später noch geltenden Rechtsaufzeichnung „durchaus" erträglich geworden, obwohl es bis 751 keinen König von solchem Schlage mehr, später aber keinen alamannischen Herzog mehr gab; aber „klar" ist, wie er behauptet, daß diese Gestalten wenigtens bei Abfassung der betreffenden Bestimmungen so ausgesehen haben müssen, wie die Leges sie schildern. Diese Gestalten sahen nun freilich in seinem Epochejahr 738/9 ganz anders aus: nicht bloß der „legiferierende" Herzog war tot, auch Theuderich IV. war tot, und Karl hatte keinen Scheinkönig mehr erhoben; er hat es damals nicht mehr für nötig befunden, während seine Söhne später zum Legitimitätsprinzip wieder zurückkehren mußten. Auf seine eigene Zeitberechnung paßt also B.s Begründung schon ganz und gar nicht, und er ist mit seiner eigenen Logik ad absurdum geführt. Selbstverständlich hätte Karl Martell schon im Interesse seiner eigenen Dynastie gar nicht anders schreiben können, als 728 geschrieben ist: „dux quem rex ordinavit"; denn das Königtum lag in den letzten Zügen und in wenigen Jahren mußte sein Stamm der Träger dieser Gewalt sein und eben den „rex" stellen, der in der Lb regiert. Er war also in doppelter Weise gebunden durch das Staatsrecht und sein dynastisches Interesse.

Der zweite willkürliche Vorwurf B.s in seinem Verdammungsurteil[1]) gegen mich, daß ich den allmächtigen Hausmeier Karl

1) Vgl. oben S. 12 A. 2.

Martell unter der „Larve“ seines Scheinkönigs „legiferieren“ lasse, fällt gerade wie der erste auf seinen Urheber zurück und verrät nur den Umfang seines historischen Wissens. Er hat für seine Gestalten nicht einmal „Larven“ zur Verfügung, sondern nur Leichen: tot ist sein Herzog, tot der Frankenkönig. Und seine Kritik? Man wird nicht sagen können, daß sie lebendig sei; sie ist ein totgeborenes Kind!

Die Zeit der Lb bestimmt sich durch die kirchlichen Verhältnisse, durch die weltlichen und durch die benutzten Quellen. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildete die Satzung Lb I, 10, mit der Ermordung des Pontifex Haimhramm im Hintergrunde, die in den Anfang des 8. Jahrh. fällt. Die Benutzung (Kr. 265) des Edikts Rotharis vom Jahr 643, hier wie in Lb II, 1, widerlegt die Riezlersche Annahme eines späteren Zusatzes, zweitens die Brunnersche Annahme des verlorenen Königsgesetzes, drittens die B.schen Phantasien, die den Sachverhalt einfach umkehren. Die Zeit Dagoberts I. († 639) ist schon durch diesen Nachweis ausgeschlossen; sie ist ferner ausgeschlossen durch die Zugrundelegung der La in der Rezension des Herzogs Lantfrid († 730). Hierzu treten die kirchlichen Zustände Bayerns, wie sie der erste Titel voraussetzt. Die bayerische Landeskirche hat einen Pontifex an der Spitze, und die Klerisei ist in zwei verschiedene Kategorien gespalten, eine vom kirchlichen Stuhle approbierte, und eine nicht approbierte (Lb I, 9). Das stimmt genau zu dem Zustande der bayerischen Kirche, wie ihn Bonifaz bei seiner Reorganisation 739 vorfand, und der Satzung der Lb I, 9 entsprechen die zur Abstellung dieser Mißstände erlassenen Kapitularien Karlmanns und Pippins:

Lb I, 9

„sacerdotem, quem ecclesiastica sedis probatum habet.“

Capitulare Carlmanni 742, c. 4

„ut — supervenientes — presbiteros ante probationem synodalem in ecclesiasticum ministerium non admitteremus.“

Capitulare Pippini 744, c. 5

„ut supervenientes — presbyteri — non suscipiantur in ministerio ecclesiae, nisi prius fuerint probati ab episcopo, cuius parochia est.“

Die Lb wendet sich also an dieser Stelle gegen die herumziehenden irischen Priester,, welche die Söhne Karl Martells auszurotten suchten. Parallelen bieten nur noch die beiden Kapitularien von 742/4; unter den früheren Gesetzen ist keines gegen

sie gerichtet. Es kann ja auch keins aus dem 7. Jahrh. geben, denn die ersten bayerischen Missionare Abt Eustasius von Luxeuil und der Mönch Agrestias gehörten selbst als Kolumbanianer zum irischen Klerus. Nur wer keine Vorstellung von den kirchlichen Verhältnissen jener Zeit hat, kann eine solche Satzung in den Anfang des 7. Jahrh. setzen. Den Herzog setzt der König der Franken, ebenso wie den Pontifex; er ist ihm zu blindem Gehorsam verpflichtet, und der König kann setzen, wen er will; selbst das Volk kann sich selbständig zum Herzog wählen, wen es will (II, 1). Der König ist also bei der Bestallung des Herzogs an das Haus der Agilolfinger nicht gebunden. Dessen Erbrecht ist kassiert und aus dem Stammesherzog ist ein Amtsherzog geworden. Das stimmt nicht für Herzog Theodo, auf den das Martyrium Haimhramms führte, und es ist klar, daß eine solche Demütigung des Herzogtums nur durch die siegreichen Feldzüge Karl Martells 725 und 728 herbeigeführt sein kann. Wenn Herzog Grimoalds Gattin Pilidrud den Bischof Corbinian († c. 725) wegen seiner lästigen Vorstellungen über ihre unkanonische Ehe mit dem Schwager für des Todes schuldig erklärte [1]), so herrschte damals in Bayern noch tyrannische Willkür, und die Herzogin würde sich wohl vor solcher Äußerung gehütet haben, wenn sie die Strafen gekannt hätte, welche die Lb I, 10 auf die Tötung des Pontifex setzt. Die Lb enthält das älteste Zeugnis für freie Königsvasallen und steht an der Spitze einer Entwicklung, die sofort kräftig einsetzt. Seit der Mitte des 8. Jahrh. sind dann die in den Quellen erwähnten Vasallen regelmäßig Freie, und zweifellos ist demnach in dieser Zeit das Verhältnis der königlichen und der Privatvasallen bereits ausgebildet [2]). 757 hat dann der Bayernherzog selbst dem Frankenkönig den Fidelitätseid geleistet, „sicut vassus“ [3]) und ihn als seinen Herrn anerkannt. Die Königsvasallen erwiesen sich 788 als die erbittertsten Gegner des Herzogs [4]). Das karolingische Haus aber hatte in ihnen die besten Bundesgenossen gegen die herzogliche Gewalt im Bayernlande gefunden. Setzt man mit B. die Abfassung der Lex unter Dagobert I., so würde die Geschichte der Vasallität für ein ganzes Jahrhundert ein weißes Blatt aufweisen.

Das Edikt des Frankenkönigs für Bayern ist unter Karl Mar-

1) Arbeo, V. Corbiniani c. 26.
2) So P. Roth, Feudalität und Untertanenverband, Weimar 1863, S. 248 f.
3) Ann. Lauriss. a. 757.
4) Ebenda a. 788.

tell erlassen worden; wer daran rütteln will, muß schon zu solchen Mitteln greifen wie B. Zum ersten Mal zitiert ist die „Lex Bajuvariorum“ unter dem 739 von Bonifaz eingesetzten Bischof Gawibald von Regensburg, auf welche Stelle ich zuerst aufmerksam gemacht hatte. Auch in einer Freisinger Urkunde von 744 scheint ein Ausdruck Kenntnis von ihr zu verraten (Kr. 276).

Die Lb kodifiziert die Rechte des Königs, die er in der Zeit der Demütigung des Herzogtums infolge der Siege seines Hausmeiers an sich reißen konnte; daß er sie vorher nicht hatte ausüben können, daß vorher der Herzog den bayerischen Pontifex gesetzt hatte, lehrt die Geschichte; wie es später werden sollte, hing von der Entwicklung der Dinge und vor allem von der Haltung des Herzogs und des Bayernvolks ab. Ein Einblick in diese Entwicklung läßt sich nur aus der Lex selbst in den verschiedenen Stufen der Überlieferung gewinnen, und dazu gehört eine gründliche Durcharbeitung der Hss., der Brunner aus dem Wege gegangen war und der auch nach meiner Untersuchung noch B. völlig verständnislos gegenübersteht. Das Edikt des Frankenkönigs ist uns nicht in der ursprünglichen Form überkommen, und die Hauptaufgabe der höheren Kritik ist, die Novellen auszuscheiden und die nötigen Schlüsse aus ihnen zu ziehen. Die Reinigung des Urtextes von den Schlacken hatte Merkel, wie ich hervorhob (Kr. 26. 28), in glänzender Weise begonnen, eine Errungenschaft, die dann Brunner einfach vernichtete, was B. jetzt noch viel gründlicher besorgt hat. Schon äußerlich fallen einzelne Satzungen dadurch auf, daß sie in den Hss. an verschiedenen Stellen stehen, also erst nachträglich in die einzelnen Vorlagen eingefügt sein können, und die eine nach II, 8, von dem rebellischen Herzog steht, wie wir sahen, überhaupt nur in E und A 1. Diese Extravaganten hatte Merkel in der Appendix seiner Ausgabe vereinigt; Brunner dagegen für ursprünglichen Text erklärt und selbst die späteste nach II, 8, deren jüngere Entstehung er früher zugegeben hatte, wurde auf dem Wege über das verschollene Königsgesetz rehabilitiert. Sie bildet jetzt einen Eckpfeiler in B.s System und mußte schon öfter erwähnt werden. Eine ältere Gruppe von Novellen steht zwar in den Hss. an derselben Stelle und vielfach am Ende der Titel, fällt aber durch die im Texte stehenden Überschriften auf. Der Urtext hatte keine Kapitel-Überschriften, jedoch ein Titel- und Kapitelverzeichnis an der Spitze, das früher angezweifelt war, aber durch Vergleich mit den Quellen von mir als echt erwiesen ist (S. 183 ff.). Besonders interessant war der Nachweis der Ab-

hängigkeit von dem Kapitelverzeichnis der Lantfridana-Rezension, denn damit war Brunners verschollenes Königsgesetz verloren, und von der La hat ja die Lb überhaupt die ganze dreiteilige Disposition übernommen. Ganze Titel sind dadurch als Novellen erkennbar, daß sie die Hss. zwar an den gleichen Stellen, aber in verschiedener Systematisierung bringen, und durch diese Beobachtung wurden zum ersten Mal von mir die historisch wichtigen Stufen in der Entstehung der Lex festgestellt, was mir vielleicht als Verdienst hätte angerechnet werden können. Schließlich machen sich noch manche Satzungen, ohne äußerlich aufzufallen, lediglich durch den Inhalt als spätere Zutaten erkennbar, besonders solche am Schlusse der Titel. Um den alten Stamm haben sich also vielerlei Jahresringe gelegt, und bei oberflächlicher Betrachtung konnte als „Phantasie" erscheinen, was auf gründlichster Durchforschung der Hss. beruhte.

Mein Nachweis, daß der ganze dritte Titel „De genelogiis" bei Merkel, den man früher für den ältesten Bestandteil der Lex hielt, wegen der uneinheitlichen und auch ganz verwirrten Rubrik, besonders aber auch wegen der gänzlich veränderten politischen Lage ein späteres Einschiebsel sein müsse, stieß alle früheren Ansichten über die Entstehung der Lex um und bedeutete eine vollständige Umwälzung in der bisherigen Forschung. Hatten ihn die einen Hss. zum vorhergehenden Titel gezogen, die andern als besonderen Titel gezählt, so ergab die Vergleichung der verschiedenen Überlieferungen, daß er im Archetyp einst lose ohne jede Nummerierung zwischen dem zweiten und vierten Titel geschwebt hatte. Sachlich kam die total veränderte politische Lage in der staatsrechtlichen Stellung des Herzogshauses zum Ausdruck. Das Agilolfinger-Geschlecht erhielt, was noch niemand bisher bemerkt hatte, die durch die alte Lex II, 1 verlorenen Erbrechte zurück und wurde zugleich durch eine Vervielfachung des Wergeldes ausgezeichnet; ebenso erhielten die bayerischen Geschlechter ein Vorzugs-Wergeld. Diese Auszeichnung der Agilolfinger war aber an eine Bedingung geknüpft, daß der Herzog dem Könige treu sei („fidelis regi"), und das führt auf das J. 757, in welchem Tassilo König Pippin zu Compiègne den Treueid schwur. Ich konnte darauf hinweisen, daß in dieser Zeit sechs bayerische Principes mit den Gütern der Kirche von Auxerre[1]) ausgestattet, also ebenfalls Vasallen des Königs geworden waren, wie Tassilo selbst. Die Satzung

1) Vgl. Kr. S. 284.

gibt sich mit den Worten „secundum hoc edictum“ wiederum als ein Königsgesetz zu erkennen, und ebenso wird die Erblichkeit der Herzogswürde im Agilolfinger-Hause auf eine königliche Bewilligung zurückgeführt: „quia sic reges antecessores nostri concesserunt“. Es liegt also diesem Titel eine verlorene fränkische Königsurkunde zugrunde und die Formel stimmt genau; aber schon Zöpfl hat bemerkt, daß neben den „antecessores“ die Bezeichnung „parentes nostri“ fehlt. Diese Auslassung weist auf die große Umwälzung an der höchsten Stelle hin, daß die Urkunde nach der Entthronung des Merowinger-Hauses ausgestellt war.

Es ist wirklich merkwürdig, daß noch Niemand die großen historischen Vorgänge herauszuschälen verstanden hat, die in diesem dritten Titel ihren Niederschlag gefunden haben, den Antritt des neuen fränkischen Königshauses und die Auszeichnung des bayerischen Herzogshauses für eine erlittene Unbill. Wenn aber eine so eingehende Besprechung wie die B.s dieses Abschnittes meines Buches (S. 282 ff.) in der Entgegnung mit keinem Wort gedenkt, so läßt sich das auf zweierlei Art erklären: entweder eine sachgemäße Würdigung paßte nicht zu dem gegen mich angeschlagenen Ton oder er hat auch jetzt noch nicht die Tragweite meiner Ausführungen erkannt. Ich nehme das Letztere an. Am Anfang seiner Besprechung (S. 422) hat er meine Ergebnisse bezüglich der Extravaganten und besonders auch die Titel III und VII ganz oberflächlich und in der bekannten höhnischen Art resumiert, womit er sie abgetan zu haben glaubte. Klar aber ist, daß diese Satzung jedem Gedanken an ein herzogliches Gesetz die Spitze abbricht, und der König begründet die Auszeichnung der Agilolfinger damit, weil sie die höchsten Fürsten unter „Euch“ („inter vos“) sind. B. als überzeugter Anhänger des herzoglichen Ursprungs hätte also alle Veranlassung gehabt, in seiner Kritik sich mit meinem Nachweise ebenso gründlich wie bescheiden auseinanderzusetzen, und neugierig wäre man gewesen, zu sehen, wie er hier das „vos“ erklären will, nachdem er die andern Pronomina der zweiten Person in überraschender Weise erklärt oder vielmehr nicht erklärt hat. Aber in seinem ganzen Aufsatz sucht man vergeblich nach einem Eingehen auf meine Untersuchung des dritten Titels. Er übergeht den ganzen Titel mit den wichtigsten Aufschlüssen und erspart sich so eine Widerlegung. Ganz praktisch und fabelhaft einfach!

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den letzten drei Titeln XX—XXII von Hunden, Vögeln, Bäumen und Bienen,

die wiederum durch die verschiedenartige äußere Systematisierung und zugleich durch den fehlenden sachlichen Zusammenhang und die Abhängigkeit von einer jungen Lex Salica-Rezension sich als Novellen erweisen. Schon ein Überblick über den neckischen Inhalt mußte Bedenken erregen. Hier traf ich nun in erfreulicher Weise mit dem Ergebnis v. Schwinds zusammen, der das Verhältnis zur Lex Salica richtig erkannt hatte. B. zeigt für alle diese einschneidenden Argumente wiederum auch nicht das geringste Verständnis und hält sich allein an die Eidhelferzahlen, die er mit Lb I, 3 und IX, 2 vergleicht. Nach anfänglichem Tasten, daß die drei Titel mindestens nicht „in toto" eine Zutat des 8. Jahrh. sein könnten, kommt er zu dem Endergebnis, nichts spreche dagegen, daß solche Bestimmungen dem ältesten Bestande des Volksrechts zuzurechnen sein. Alles spricht dagegen! In dieser oberflächlichen Weise behandelt er in einer Anmerkung (S. 454) Fragen, die in meinem Buche (S. 301 ff.) eingehend erörtert waren, und läßt wiederum die wichtigsten Argumente einfach bei Seite. Geradezu unerhört finde ich es aber, daß er nicht einmal von meiner Behandlung der Eidhelferzahl (S. 303) Notiz nimmt, die gerade die späte Entstehung der drei Titel dartat, sondern seine verkehrten Ideen entwickelt, als wenn überhaupt noch nichts über die Sache geschrieben wäre!

Den 7. Titel von den unerlaubten Ehen erweist abermals schon die handschriftliche Überlieferung durch die Verwirrung in der Rubrik als späteren Einschub, und seines Inhalts halber ist er von allen Forschern, von Roth an bis Brunner und v. Schwind herab, für eine Novelle erklärt worden, so daß also ein Widerspruch B. mit der ganzen bisherigen Forschung in Gegensatz gebracht hätte. Er hat es daher, gerade wie beim dritten Titel, wiederum vorgezogen, ganz von ihm zu schweigen. Im Kapitelverzeichnis haben die Hss. B 1. 2. 3 überhaupt keine Titelüberschrift, jedoch die erste Kapitelüberschrift: „De nuptiis incestis prohibendis" erschöpft auch schon den Inhalt des rubrikenlosen Titels und ist daher im Texte der B-Hss. und von A 4. B 7 in der Fassung: „De nuptiis prohibendis inlicitis" zur Titel-Überschrift befördert. Zwei Überschriften im Kapitelverzeichnis, eine für den Titel, eine für das erste Kapitel, haben nur die E-Hss., die sich außer in der Verdoppelung auch in der Fassung als die am meisten interpolierten vorstellen. Sie schieben nämlich, wie ich in meinem Buche bemerkte (S. 191), hinter: „De nuptiis" das Verbot der Sonntagsarbeit, die App. I Merkels, bei ihnen c. 4, mit „et

operationibus" im Register und noch deutlicher im Text mit „et operationibus die dominico" ein. Im Register haben sie die erste Kapitelüberschrift von B mit „incestis" übernommen und in der Titel-Überschrift daneben wieder die B-Überschrift des Textes mit „inlicitis". Das Verbot der Sonntagsarbeit gehört, wie ich ausführte (S. 149 ff.), zu den in einem späteren Stadium der Text-Entwickelung in die Lb eingeschobenen Novellen, und die Interpolation von E stellt den Versuch dar, diese spätere Satzung schon in der Überschrift des Titels zur Erscheinung zu bringen, der ja augenscheinlich von etwas ganz anderem handelt. Brunner[1]) vermutete, daß beide Satzungen, die über die verbotenen Ehen und die über die Sonntagsarbeit, für Bayern gleichzeitig erlassen seien, die doch zu zwei zeitlich verschiedenen Legislationen gehören; damit hat er wiederum nur bewiesen. daß er keinen Einblick in die Entwicklung der handschriftlichen Grundlagen der Lex gehabt hat.

Die Synodalen des Aschheimer Konzils forderten (c. 13) 756 vom jungen Herzog Tassilo, daß er sein in Aschheim erlassenes Dekret „De incestis coniugiis" streng dnrchführe. Damals kann eine solche Satzung in der Lb noch nicht gestanden haben, aber es ist wohl anzunehmen, daß sie infolge jener Forderung in das Gesetz aufgenommen wurde. Das Verbot der Sonntagsarbeit, das die E-Hss. hinter VII, 3 folgen lassen, stand noch nicht im Programm des Aschheimer Konzils und kann also frühestens 757 hinzugekommen sein; im Dingolfinger Konzil 770 bildet es den Hauptpunkt (c. 1) und die Forderung wird begründet mit dem Gesetz: „sicut in lege scriptum est". Hieraus ergiebt sich das wichtige Resultat, daß der Archetypus unserer Hss. in der Zeit von 757—770 geschrieben sein muß.

Der 7. Titel von den unerlaubten Ehen leitet zugleich zu Zeumers Euricianus-Verirrungen über, zu denen ich um so mehr klare Stellung nehmen muß, da mir B. vorwirft, daß ich dies in meinem Buche vermieden hätte[2]). Da möchte ich nun vorweg erklären, daß es nicht meine Art ist, Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, wie das andere Leute fortwährend tun. Alles, was Zeumer über die Beziehungen der folgendeu Stellen der Lb zum Euricianus geschrieben hat, ist irrig, weil er sich nicht über die verschiedene handschriftliche Beglaubigung der betreffenden Teile

1) Brunner, Königsgesetz S. 954, N. 1.

2) Ich schrieb in meinem Buche (S. 298), Zeumers Ansicht sei „ganz verkehrt", was B. noch nicht klar genug ist; vgl. auch Kr. 200. 287.

des Gesetzes orientiert hat. Die Entdeckung[1]) eines neuen westgotischen Gesetzes in Lb VII, 1—3 stimmte schon deshalb nicht, weil der Text längst bekannt war, und neu war nur die Verbindung des bekannten Textes mit dem verlorenen Euricianus; sie war neu, aber falsch; sie beruht auf schweren Irrtümern. Er behauptete, der fragliche Titel sei „sicher" wie so viele andere in der Lb dem Westgotenrecht entlehnt, und zwar wie alle diese Stücke dem Euricianus. — Wie alle diese Stücke? Er hat eine Novelle dem Urtext gleichgestellt und aus der Gleichstellung Schlüsse gezogen, wiewohl doch schon die bisherige Kritik den richtigen Sachverhalt erkennen lassen konnte. Sicher war also das Gegenteil, da eben ein anderer, ein späterer Interpolator die Satzung hinzugefügt hat. Aber noch ein zweiter Irrtum lag der Annahme zugrunde. Die drei Kapitel stimmen wörtlich mit der La 39 überein und sind mit der Überschrift: „De nuptiis inlicitis" daraus abgeschrieben; westgotische Anklänge im Formular würden also nur für die La beweiskräftig sein, nicht auch für die Lb. Wie es in dieser Hinsicht steht, wird sich unten zeigen. Auf das Verhältnis zur La hatte schon Merkel in seiner Ausgabe[2]) hingewiesen; unbekannt war es also nicht. Zeumer erwähnt es mit keinem Worte; er war felsenfest davon überzeugt, daß die Lb die Quelle der La sei. Das war sein schwerster Irrtum.

Auch in der La verrät sich die Satzung durch die Überschrift als Novelle, und in c. 38 geht das Verbot der Sonntagsarbeit voraus, das in keiner Weise in den Abschnitt von den herzoglichen Angelegenheiten paßt und hier ebenfalls ein späterer Zusatz ist. Das Verhältnis der Lb zur La erweist schon der Zusatz „prohibendis" in der Überschrift des 7. Titels, und daß dieser „auf eigene Rechnung" der Lb zu setzen ist, hat selbst Zeumer (S. 112) zugegeben. Die La steht also der angeblich westgotischen Vorlage näher als die Lb und kann nicht die Ableitung sein.

In den erhaltenen Euricianus-Fragmenten ist von Ehehindernissen ebensowenig die Rede wie im Urtext der La und Lb, und man wird in der Vervollständigung des ältesten westgotischen Gesetzbuches aus dem jüngeren die nötige Vorsicht üben müssen, die Zeumer nicht geübt hat. Die Lex Visigoth. scheidet die „Nuptiae inlicitae" III, 2, von den „incestae" III, 5, und der Inhalt der Novellen von La und Lb würde unter die letzteren fallen, die kano-

1) Zeumer, Über zwei neuentdeckte westgotische Gesetze, NA. 23, 104 ff.
2) LL. III, 297, A. 16.

nischen Ehehindernisse. Eine engere Verwandtschaft des Inhalts der oberdeutschen Novellen und der Westgotengesetze ist aber, wie sich jeder überzeugen kann, nicht vorhanden; die Strafen sind ganz andere, und viel mildere, und Zeumer hat keine Parallelen mit diesen Gesetzen nachweisen können. Bei den Westgoten hat König Chindasvind III, 5, 1, diese Ehen bis zum sechsten Grade, d. h. bis zu Geschwister-Enkeln, verboten, und keine Antiqua erinnert daran, daß er ältere Gesetze vorgefunden habe. Zeumer nimmt an, daß er mit seinem Gesetz das alte des Euricianus aufgehoben und ersetzt habe; einen Anhaltspunkt dafür hat er aber nicht, und annehmen kann man bekanntlich alles. Chindasvind gestattet Ausnahmen für die vor seinem Gesetz („ante hanc legem") auf Grund königlichen Präzepts[1]) Verheirateten; für diese hatte es also keine Gültigkeit, wohl aber für die nach diesem Gesetz durch königliches Präzept Verheirateten, und das Gesetz brach also sogar das königliche Präzept, es war ein völlig neues und hartes. Ein so spezifiziertes Gesetz hatte es vorher noch nicht gegeben, das Fehlen einer Antiqua also hatte Zeumer falsch ausgelegt. Für die vermögensrechtliche Behandlung der Übertreter verweist Chindasvind auf das folgende Gesetz des zum Katholizismus übergetretenen Reccared (III, 5, 2), das Ehen mit gottgeweihten Jungfrauen und geweihten Witwen verbietet, an dritter Stelle auch solche mit blutsverwandten („adfinitatis consanguinitatem coniunctas feminas") Frauen; dieses Verbot ist also inhaltlich beschränkt und sieht von der Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade überhaupt ab. Das Vermögen bleibt den Kindern oder den gesetzlichen Erben, und fehlen Kinder aus einer früheren Ehe, folgen die aus der verbotenen in der Erbschaft „absque infamie notam". So der erste katholische König der Westgoten. Und der arianische Eurich soll um 480 seine arianischen Glaubensgenossen, die freien Westgoten, für die Übertretung der römischen Ehebestimmungen mit der Vermögenskonfiskation bestraft haben? Ja, nach Zeumers Annahme hätten diese milden Gesetze der katholischen Könige des 7. Jahrh. das blutige ihres arianischen Vorgängers aus dem 5. Jahrh. direkt abgelöst! Wer so ganz unmögliche Behauptungen aufstellen konnte, hat sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht klar gemacht.

Zu derselben Zeit, als Chindasvind (642—653) bei den Westgoten das römisch-katholische Ehegesetz einführte, hat auch bei den Langobarden Rothari (643), der Gatte der katholischen Gunde-

1) Dahn, Könige der Germanen VI, 499; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 56.

berga, solche Bestimmungen in sehr abgeschwächter Form seinem Edikt eingerückt. Als Zeumer später[1]) auf die langobardische Satzung (c. 185) aufmerksam wurde, war er mit der Behauptung schnell bei der Hand, daß offenbar auch dort der Euricianus benutzt sei; andererseits fand er in dieser Übereinstimmung gleich wieder eine Verstärkung der Gründe für die Zugehörigkeit der Lb zur Gesetzgebung Eurichs. Bei Rothari beginnt die Satzung als neutrales Verbot: „Nulli liceat", wie auch im Gaius; die beiden oberdeutschen Gesetze haben die Befehlsform eines Herrschers: „Nuptias prohibemus incestas". Es dürfte schwer fallen, in den erhaltenen Euricianus-Fragmenten auch nur die Spur einer solchen Stilisierung zu finden. Der Urtext der Lex Salica kennt die römisch-rechtliche Satzung ebensowenig wie der Euricianus.

Aber die Römer im Westgotenreiche hatten schon längst diese Bestimmungen, und auf die von Alarich II. gesammelten römischen Rechtsquellen der Lex Romana Visigoth. geht der Text der beiden oberdeutschen Gesetze zurück[2]). Selbstverständlich

1) NA. 24, 614.

2) Das Heiratsverbot der La 39 und Lb VII, 1 erstreckt sich auf „socrum, nurum, privignam, novercam, filiam fratris, filiam sororis, fratris urorem, uxoris sororem, filii fratrum, filii sororum", und ähnelt, wie Zeumer, NA. 23, 109, bemerkt, am meisten Gai Institutiones I, 63 (ed. E. Seckel et B. Kuebler, Leipzig 1921): „item eam, quae mihi quondam socrus ant nurus aut privigna aut noverca fuit", und Pauli Libri sententiarum II, 19, 5 in Collectio librorum iuris Antejustiniani ed. Krueger, Mommsen, Studemund 1878, II, 70: „Nec socrum nec nurum [nec] privignam nec novercam". Die Gaius-Stelle hatte Alarich II. (506) in die Lex Rom. Visigoth., Gaii Instit. tit. IV, § 5 in dieser Fassung aufnehmen lassen: „Genero quoque socrum suam nec socero nurum uxorem accipere licet nec vitrico privignam nec privigno novercam", indem er also den weiblichen Affines immer die männlichen hinzufügte; die Paulus-Stelle dagegen steht nicht in der westgotischen Romana, sondern ist nur erhalten als Exzerpt in der Collatio Mos. et Rom. Legum VI, 3, 3 (ed. Huschke, Jurisprudentia Antejustiniana 1874, S. 625) unter der Überschrift: „Paulus libro sententiarum (secundo) sub titulo de nuptiis". Trotz der Zusätze des westgotischen Gaius gleichen dessen Akkusative mehr den oberdeutschen Gesetzen als die Nominative des echten Gaius und die drei weiblichen Verwandten sind ganz dieselben wie in der anderswo überlieferten Paulus-Stelle, so daß an diese Vorlage nicht gedacht zu werden braucht. Nun hat aber der oberdeutsche Redaktor zu den drei Verwandten der alten Römer noch viele andere hinzugefügt und seine römische Quelle ganz frei behandelt. Zeumer bestreitet die Benutzung der alten römischen Quellen, bestreitet auch die der überarbeiteten westgotischen Romana, um für sein Phantasiebild Raum zu schaffen, den geliebten Euricianus. Die Sache ist sofort entschieden, wenn man sich die Zusätze der La und Lb ansieht. Hinter der Stiefmutter verbieten sie: „filiam fratris, filiam sororis. Nun, der echte Gaius, I, 62, gestattet ausdrücklich die Ehe mit des Bruders Tochter und verbietet nur die mit der Schwester Tochter:

gelten sie nur für die Ehen der Römer mit Römerinnen, nicht etwa für die der Westgoten, für die sie erst das Gesetz Chindasvinds eingeführt hat. Aus der Lex Romana Visigoth. (Theod. III, 12, 3 Interpretatio) sind sie auch in die Lex Salica eingedrungen, nämlich in der späteren Rezension der Hss. 5 und 6. In den burgundischen Gesetzen fehlen sie gänzlich; selbst die Lex Romana enthält dort keine entsprechende Satzung.

Die Germanen haben sich gegen solche kirchliche Ehe-Beschränkungen energisch gewehrt, denn sie widersprachen ihren Sitten und ihrem Rechtsbewußtsein[1]). Bei der römischen Bevölkerung in Frankreich, Spanien und Italien waren die Satzungen im weltlichen Gesetze immer in Geltung geblieben und die Lex Romana Visigot. hatte sie sämtlich in sich aufgenommen[2]). Von da sind sie in die deutschen Rechte übergegangen und fast überall läßt sich nachweisen, daß sie nicht zum ursprünglichen Text gehört haben. Die entgegengesetzte Annahme Zeumers hinsichtlich der Lb ist eben irrig. Es war überhaupt eine ganz ungeheuerliche Behauptung, die zu der ganzen Entwickelung dieser Gesetzgebung im Widerspruch steht, den Westgoten zur Zeit Eurichs ein so unerträgliches römisches Gesetz zumuten zu wollen, das sie für ihnen gänzlich unverständliche Vergehen zur Ehetrennung, Konfiskation des Vermögens, ja sogar Verknechtung verurteilte. Dazu waren sie noch Arianer, und wahrscheinlich hätten sich die Germanen zum Arianismus niemals so hingezogen gefühlt, wenn er ihnen solche Gesetze aufgezwungen hätte.

Die gesetzmäßige Anerkennung der Satzung hatte der bayerische Klerus 756 auf dem Konzil von Aschheim glücklich durch-

„fratris filiam uxorem ducere licet, — sororis filiam uxorem ducere non licet"; dagegen verbietet beide der westgotische Gaius, IV, § 3: „Fratris quoque et sororis filiam auxorem ducere non licet", und die westgotische Interpretatio zum Theodosianus III, 12, 3, fügt wie die Ep. Aegidiana (ed. Haenel S. 90) zu den zwei Fällen noch einen dritten in La, b zugesetzten: „fratris uxorem". Damit ist klar erwiesen, daß der deutsche Redaktor tatsächlich das römische Recht in der westgotischen Überarbeitung der Romana (506) benutzt hat, womit jeder Gedanke, an Eurich (480) hinfällig wird. Zeumer hat seine Untersuchung nur bis „novercam" ausgedehnt, und es ist ihm leider der schwere Vorwurf zu machen, daß er sie gerade da abbricht, wo sie seiner These gefährlich wurde oder vielmehr diese glatt widerlegte. Die Schwiegermutter war übrigens schon durch Deuteronomium 27, 23 in die Reihe der verbotenen Liebesheiraten gekommen; vgl. J. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts, Paderborn 1893 S. 442.

1) Vgl. Hauck, Kirchengesch. I³, S. 476. 553.

2) Löning, Das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger S. 546.

gesetzt, auf die er selbstverständlich seit Bonifazius' Auftreten 739 hingearbeitet hatte. Gregor II. hatte auf seine Anfrage zur Mäßigung gemahnt, besonders bei einem „so barbarischen Volke“ [1]) und die Ehen noch der vierten Generation freigegeben, also nur bis zu den Geschwisterkindern untersagt. Gerade so weit gehen die beiden deutschen Gesetze. Wynnebald fand zur Zeit Herzog Odilos (736 bis 747) besonders unter den Mächtigen und Reichen, aber auch in den niederen Ständen viele solche unkanonische Ehen, die er im Interesse der Moral zu trennen suchte [2]), und das Abenteuer Corbinians mit der Herzogin Pilidrud wurde ja schon erwähnt. Alamannien befand sich schon lange in der Gewalt der Franken, denn Karl Martell hat es 741 seinem Sohn Karlmann bei der Reichsteilung zugeteilt. Auf die dortigen Verhältnisse muß also die fränkische Gesetzgebung von Einfluß gewesen sein. Da ist nun daran zu erinnern, daß eben jener Karlmann schon 743 im Capitulare Liptinense (Lestinnes im Hennegau) die „incesta matrimonia“ verbot und ihre Abstellung dem Urteile der Bischöfe überließ [3]). Das geschah auf Instruktionen, die Papst Zacharias Bonifaz gegeben hatte. Karlmann und Pippin müssen selbst schwere Bedenken gegen solche Ehebeschränkungen gehabt haben, denn sie holten die Entscheidung des Papstes ein, der 743 die römische Synode deshalb zusammenberief [4]). Es ist wohl klar, daß vor Bonifazens Auftreten und dem Kapitular von 743 die Satzung schwerlich in das Alamannenrecht eingedrungen sein kann. Betrachten wir nun den eigentlichen Befehl des Gesetzgebers näher: „Nuptias prohibemus incestas“, den wir oben durch Vergleich mit dem Edikt Rotharis als selbständigen Bestandteil von dem römisch-westgotischen Floskelwerk geschieden haben, so ist dieser Befehlsstil im Pluralis Majestatis eine Eigentümlichkeit der Hausmeier, während die merovingischen Könige gewöhnlich unpersönlich in der dritten Person dekretierten. Wie nun La 39 und Lb VII, 1 „prohibemus“ lesen, so schreibt Karlmann in seinem ersten Kapitular 742 „prohibuimus“ [5]). War er der Herrscher, der die armen Deutschen mit diesem schrecklichen Gesetze beglückt hat?

Nach diesem Gesetze mußte künftig verfahren werden, und es

---

1) Bonifatii epistolae ed. Tangl S. 45.

2) V. Wynnebaldi abbatis Heidenheimensis c. 5 (S. XV, 110).

3) MG. Capit. I, 28: „emendentur episcoporum iudicio“; Bonifatii epistolae ed. Tangl S. 102.

4) MG. Conc. II, 19 f., 31.

5) MG. Capit. I, 25, 12.

muß für das ganze Frankenreich erlassen worden sein, denn es wurden Güter in den Gauen von Anjou und Rennes „pro incestuosa vel alia inlicita opera“ gesetzlich („legibus“) konfisziert, die Karl d. Gr. 807 dem Kloster Prüm schenkte[1]). „Propter crimen incesti“ entriß bei den Alamannen dieses barbarische Gesetz einem Unglücklichen sein Allod, doch durch das Mitleid des Kaisers Karl d. Gr. oder seines Sohnes erhielt er es zurück[2]). In der Lex Salica bringen es erst die Hss. der Redaktion 5. 6 XIII, 11, die ebenfalls auf die westgotische Interpretatio III, 12, 3 zurückgehen, aber sie begnügen sich noch mit der Trennung der Ehe („separentur“). Die Güter-Konfiskation hat erst die Lex Ribuaria LXIX, 2 hinzugefügt, und ihr Rechtsstandpunkt stimmt also mit der La und der Lb. Die Lex Rib. ist aber um 743/4 entstanden.

Zeumer war von der euricianischen Herkunft der Satzung über die unkanonischen Ehen Lb VII, 1—3 so überzeugt, daß er sie an zweiter Stelle unter die aus der Lb wiederhergestellten euricianischen Gesetze aufgenommen hat[3]). Sie ist dort wieder zu streichen, und diese Tabelle bedarf überhaupt einer gründlichen Nachprüfung. An letzter Stelle steht dort (S. 32) Lb XVI, 16: „De pactis vel placita“ unter Gegenüberstellung der L. Visig. II, 5, 2. Zeumer machte wiederum den falschen Schluß, daß die Satzung dem Codex Euricianus angehört habe wegen der Tatsache, daß sie in die Lb übergegangen sei[4]), ohne zu prüfen, ob sie zum ursprünglichen Bestande der Lex gehört habe; aus der Lb sollte sie wiederum in die La 42, 2 aufgenommen sein. Solchen grundverkehrten Ansichten schließt sich nun B. mit Vergnügen an (S. 449) und trennt sich dann sofort von seinem verehrten Meister. Wie nämlich schon Brunner[5]) bemerkt hat, hat die Satzung La 42, 2, daß die Urkunde nur gültig sein solle, wenn Jahr und Tag genau darin angegeben ist, vielmehr das Dekret Chindasvinds II, 5, 1 zur Vorlage, während die Lb die folgende Antiqua-Satzung, II, 5, 2 benutzte. Beide Gesetze sind also ihre eigenen Wege gegangen und zu verschiedenen Zeiten vervollständigt worden. Ich trat Brunner bei, aber, wie B. bemerkt, „in diesem Falle kaum mit Recht“, und seine Polemik richtet sich nun gegen uns beide.

Er bestreitet die Benutzung der L. Visigoth. in der La für

1) MG. Dipl. Karolina I, 274.
2) Formulae Augienses Coll. B 22, MG. Formulae S. 357.
3) MG., LL Sectio I, tom. I, S. 28 ff.
4) NA 24, 109.
5) SB. der Berliner Akad. 1901, 2, S. 951.

die kurze Satzung 42, 2 wegen des „gewaltigen Umfanges“ des Westgotenrechts; aus dicken Büchern können natürlich keine dünnen Exzerpte genommen sein; er spricht von einem „ausgefallenen“ Gedanken von Brunner und mir, und bleibt an Zeumers Seite, daß die La vielmehr die Lb ausgeschrieben habe. In beiden oberdeutschen Gesetzen ist natürlich die Übertragung der römischen Vorschriften über die Urkunden-Gültigkeit wiederum schon von vornherein ein Verdachtsmoment. In Kap. 42 der La hat die Satzung mit dem übrigen Inhalt nicht den geringsten Zusammenhang, und die Einreihung ist in den Hss. nicht einheitlich; eine ganze Anzahl Hss. und nicht die schlechtesten trennen sie als neues selbständiges Kapitel ab. In der Lb fällt die Satzung schon durch die fettgedruckte Überschrift über dem letzten Kapitel (16): „De pactis vel placita“, des langen Titels XVI „De venditionibus“ auf, und diese Kapitelüberschrift im Text stempelt sie als Novelle. Hier, meint nun B. (S. 455), führe mein Leitsatz, daß jünger sei, was eigene Rubriken habe, gründlich irre, weil „einfach“ die Rubrik aus der westgotischen Vorlage mit übernommen sei. Ein sonderbarer Einwand! So ganz „einfach“, wie er meint, liegt übrigens die Sache doch nicht. Die Satzung ist mit der Überschrift: „De pactis et placitis conscribendis“ aus der Lex Visig. II, 5, 2, abgeschrieben und nur „conscribendis“ fortgelassen; alle vorhergehenden Kapitel tragen aber keine Überschriften, die vielmehr im Kapitelverzeichnis am Anfang zusammengestellt sind, und dem letzten sollte sie der ursprüngliche Gesetzgeber gelassen haben, weil er sie in der Vorlage fand? Sie steht auch im Kapitelverzeichnis, ist also zweimal vorhanden, und dahinter folgt in den B-Hss. die interpolierte Appendix IV, die in den A- und E-Hss. am Schlusse des 18. Titels steht. Dazu erweist sich die Satzung auch sachlich gerade wie in der La auch in der Lb als eine am Schlusse des Titels angehängte Novelle, worauf B. überhaupt nicht eingegangen ist. Sie steht nämlich, wie ich S. 298 f. ausführte, im Widerspruch zu dem vorhergehenden Kapitel XVI, 2, wo der Verkauf durch Urkunden oder Zeugen ohne Einschränkung für gültig erklärt ist, und wenn nun auch noch der Euricianus 286, die Quelle dieses Kapitels, die Giltigkeit nicht an die Form der Urk. knüpft, so folgt daraus, daß selbst im Westgotenrecht die fragliche Satzung nicht zum Urtext gehört. Die ganze Satzung Lb XVI, 16 enthält eine Verallgemeinerung, die nicht zur Titel-Rubrik von den Verkäufen paßt, steht nicht im erhaltenen Euricianus, auch nicht bei den Verkäufen in der Lex Visig. V, 4, 3, sondern in dem allge-

meineren Titel II, 5 „De negotiis causarum". Der Giltigkeit des schriftlichen Verkaufs war schon Lb XVI, 2, die vor Zeugen gleichgestellt, und das hätte einen Widerspruch zu der Novelle am Schlusse ergeben; daher wurden schnell die Zeugen auch hier eingeschaltet, aber wie paßt dies nun zum Datierungszwang? Ich hatte endlich auf eine stilistische Änderung des Schlußsatzes der Antiqua Lex Visig. II, 5, 2 in der Lb XVI, 16 hingewiesen, die Kenntnis des Gesetzes Chindasvinds II, 5, 4 verrät, das Eurich nicht hätte kennen können. Dagegen wandte B. ein, der betreffende Ausdruck begegne auch sonst im Euricianus (vgl. 286). Das stimmt nur zum kleinsten Teil; alle vier Worte begegnen nur bei Chindasvind [1]).

Wenn B. von der Zeumerschen Rekonstruktion des Euricianus aus Lb XVI, 16 bemerkt, daß sie „getrost" vor der Kritik bestehen könne, so soll er nur „getrost" auf diesem Wege bleiben. Er hatte bereits den echt bayerischen Mittelsatz Lb IX, 17, den selbst ein Zeumer für bayerische Zutat zum Euricianus hielt, für ganz und gar Eurizianisch erklärt [2]). Nach solchen Proben sind noch die schönsten Euricianus-Entdeckungen von ihm zu erwarten!

In seiner Übersicht der von mir als Novellen aus der Lb ausgeschiedenen Textesstellen (S. 423) hat B. zu XVI, 16 (De pactis vel placitis) die spöttische Bemerkung gemacht „der besonderen Rubrik halber Novelle" und dahinter ein Ausrufungszeichen; mit Ausrufungszeichen hat er überhaupt in seinem Aufsatze nicht gespart. Von meinen Gründen hatte er nur einen wiedergegeben und die andern einfach unter den Tisch fallen lassen. Zeumers Euricianus-Irrungen beruhten auf der Unkenntnis der handschriftlichen Grundlagen der beiden Gesetze und der hartnäckig festgehaltenen falschen Annahme, daß die Lb von der La abhängig sei. Zum Euricianus hat die römisch-rechtliche Satzung nicht gehört, dagegen steht sie wie die zuerst besprochene von den verbotenen Ehen in der Interpretatio der Lex Romana Visigothorum (C. Theod. I, 1, 1): „Quaecumque leges sine die et consule prolatae non valeant" [3]),

1) Lb XVI, 16, ändert „immutare nulla ratione permittimus", während die Antiqua L. Visig. II, 5, 2: „nullatemus immutari permittimus" liest; die Änderung steht gerade so in Chindasvinds Gesetz II, 5, 4: „immutari nulla ratione, permittimus". Der Euricianus, auf den B. verweist, hat c. 286: „nul[la vale]at ratione", also etwas ganz anderes!

2) F. Beyerle, Entwickelungsproblem S. 371 ff., 381.

3) Haenel, Lex Romana Visigothorum S. 16; Theodosianus ed. Mommsen et Meyer I, 2, S. 27.

und „non valeat“ kehrt in der La 42, 2 wieder, aber nicht in der Lb 16, 16. Daraus geht klar hervor, daß die Bestimmung nicht, wie Zeumer, N. A. 24, 109, A. 2, annahm, durch die Lb in die La gelangt sein kann, und schon Merkel LL. III, 60 n. 88, hatte das römische Recht richtig als Quelle erkannt, dessen Ansicht also nicht so „ganz verkehrt“ ist, wie Zeumer meinte.

Meine Schlüsse bezüglich der Entstehung und Weiterbildung der Lex sind durchweg aus den verschiedenen Störungen in der handschriftlichen Überlieferung hergeleitet und auf sie begründet, eine Methode, die vor mir noch kein Forscher auf diesem Gebiete angewendet hat und wohl auch keiner anzuwenden verstand. Noch mehr als die handschriftliche und sprachliche Kritik mußte meine sachliche als völlig neu, als „hypothetisch“, als Phantasiebild der Brunnerschen Schule erscheinen, die in den Traditionen des Meisters groß geworden und an dem verschollenen merowingischen Königsgesetz und ähnlichem Blendwerk kritisch gebildet ist. Diese Fachwissenschaft wird sich jetzt entscheiden müssen, ob sie mit der Vergangenheit brechen oder weiter den Spuren des Meisters auf der alten Bahn folgen will.

Die Untersuchung hat wiederum zum Euricianus zurückgeführt, von dem sich Zeumer völlig hatte betören lassen. Nachdem jetzt in die oberdeutschen Leges gründlich hineingeleuchtet ist, wäre es wohl an der Zeit, wenn ein vorurteilsloser junger Forscher jenes Giftgewächs mit Stumpf und Stiel ausrotten und zunächst die alte Pariser Hs. noch einmal durcharbeiten wollte. Aussicht dazu scheint gegenwärtig vorhanden zu sein. Überblickt man aber in einem Rückblick den langen Weg von Brunners verschollenem merowingischem Königsgesetz zu dem „harmlosen logischen Schnitzer“ in B.s Vassus-Kritik, so wird man sich bei diesem klassischen Beispiel unwillkürlich wieder an Anschütz' ernste Worte (Kr. 255) im Nachruf auf Merkel erinnern: es würde darüber zu wachen sein, daß der Wissenschaft der Gewinn der Merkelschen Methode durch die nachfolgenden Generationen nicht wieder verloren gehe. B.s Kritik zeigt schlagend, zu welch uferlosen Spekulationen eine Forschung führt, die jeden Zusammenhang mit den Urquellen, den Hss., verloren hat. Und alles wird mit der Sicherheit des gewiegten Fachmannes und in geschwollenem Tone vorgetragen. Ich weiß sehr wohl, daß es auch heute noch Vertreter der Rechtswissenschaft gibt, die sich nicht scheuen, ihre Hände an den verstaubten Pergamenten zu beschmutzen, aber gerade auch sie müßten sich gegen eine Richtung wehren, die ihre Wissenschaft diskreditiert und als

deren temperamentvoller Vertreter B. angesehen werden kann. Eine Richtung, die jetzt Schlag auf Schlag die empfindlichsten Schlappen erlitten hat!

§ 7. Die Lex Alamannorum und Lehmanns neue Ausgabe.

Die La ist uns in zwei äußerlich sehr verschiedenen Gesetzesformen erhalten, während der Inhalt ungefähr derselbe ist und nur in einigen wenigen Einzelheiten Abweichungen aufweist: die eine trägt den Namen des Frankenkönigs Chlothar an der Spitze und ist das Erzeugnis einer fränkischen Reichsversammlung, die andere die des Alamannenherzogs Lantfrid, des Sohnes Godofrids, und ist laut Eingang in einer Alamannischen Stammesversammlung zum Beschluß erhoben worden; sie wird als „Erneuerung" („renovata") in der Überschrift bezeichnet, ist also ein zweites jüngeres Gesetz. Von den erhaltenen 49 Hss. enthalten 47 die Hlothariana, wie sie Merkel getauft hat, und unter Chlothars Namen ist das Gesetz, nachdem es in karolingischer Zeit sprachlich überarbeitet war, in den Gebrauch des Mittelalters übergegangen und als ein Chlothar-Gesetz so lange abgeschrieben worden, als es überhaupt im praktischen Gebrauch war. 36 Hss. bis in das elfte Jahrhundert sind von dieser sprachlich überarbeiteten Hlothariana erhalten und die übrigen 11 vom Urtext. Die Lantfridana enthalten nur die zwei Hss. in St. Gallen 731 (A 1)[1]) von 793 und München 4115 (A 2) saec. IX; sie kann, wie der Augenschein lehrt, nur ganz beschränkte Zeit praktische Geltung gehabt haben. Herzog Lantfrid ist 730 gestorben und hat nur wenige Jahre regiert: er war der letzte vom Frankenkönig anerkannte Herzog von Alamannien und 741 bei der Reichsteilung hat Karl Martell schon Austrasien mit ausdrücklichem Einschluß Alamanniens und Thüringens seinem erstgeborenen Sohne Karlmann zugeteilt. Damals war also Alamannien bereits ein Teil des fränkischen Reiches, während Bayern sich noch der Selbständigkeit erfreute, und es galt folglich bei den Alamannen das Frankengesetz Chlothars; das war allerdings fast nur eine reine Hoheitssache, denn die sachlichen Unterschiede waren, wie gesagt, gering.

Einem so historisch gebildeten und erfahrenen Juristen, wie Merkel, ist natürlich niemals auch nur entfernt der Gedanke ge-

1) Die Hss. bezeichne ich nach dem verkehrten System K. Lehmanns, MG. LL. Sectio I, Legum nationum German. tom. V, Pars I.

kommen, an diesen beiden handschriftlich fest begründeten, formell ganz verschiedenen Rechtsakten, dem Frankengesetze König Chlothars und dem jüngeren Alamannengesetze Herzog Lantfrids, irgendwie zu rütteln. Diese Heldentat war erst der neueren Rechtsschule vorbehalten, indem sie den falschen Schluß zog, daß dasselbe Gesetz auch nur einen einzigen Gesetzgeber haben könnte. Auf diesen Gedanken konnte man nur verfallen, weil man in einseitiger Beschränktheit allein den Inhalt des Gesetzes ins Auge faßte und sich nicht vorstellen konnte, daß dasselbe Gesetz von zwei verschiedenen Gesetzesstellen erlassen sein konnte, was sich doch noch heute alle Tage beobachten läßt. Die handschriftliche Überlieferung bot den Auswüchsen dieser Phantasie kein unübersteigbares Hindernis. Ungeschickt in der philologischen Kritik mißachtete man die Zeugnisse der Hss. und glaubte sie durch die krasseste Willkür der eigenen Phantasie unterordnen zu dürfen. Merkel hatte Hlothariana und Lantfridana in seiner Ausgabe[1]) geschieden und jeden der beiden Texte im engsten Anschluß an die älteste und, wie er glaubte, zuverlässigste Hs. hergestellt, jenen nach A 8 (bei ihm B 1), diesen nach A 1 (bei ihm C 1). Dieser Editionsgrundsatz mußte natürlich mangelhafte Texte erzielen, denn der Apparat blieb für die Berichtigung der zugrunde gelegten Hs. unbenutzt, doch Merkel war nicht der einzige, der ihm huldigte; er galt bei gewissen Herausgebern noch, als ich 1879 bei den MG. eintrat. G. Waitz, der unter allen Mitarbeitern der damaligen Zeit unstreitig die größten Erfahrungen besaß, erkannte die Mängel der Merkelschen Ausgabe und deckte sie auf, wie es seine Pflicht war; Merkel selbst hatte sich schon lange vorher in seiner Ausgabe der Lb zu verständigeren Grundsätzen durchgerungen. Durch jenes Prinzip waren in der Hlothariana gute echte Lesarten anderer Hss. unter den Text in den Apparat gekommen und die Lantfridana zeigte Vorzüge, die sie nur gegenüber der zugrunde gelegten Hs. A 8, nicht gegenüber dem echten Hlothariana-Text besaß. Merkel aber meinte, daß die mit der Lantfridana übereinstimmenden Lesarten der Hss. im Apparate der Hlothariana auf Rückkorrektur beruhten und also Interpolationen aus Lantfridana-Hss. seien. „Unsere Ausgaben", schrieb Waitz[2]) mit Recht, „sind doch nicht dazu da, um grobe Irrtümer und Nachlässigkeiten einzelner Schreiber zu fixieren."

1) MG. LL. III, S. 41 ff.
2) Nachrichten von der K. Ges. d. Wissensch., Göttingen 1869, S. 279.

Daß sich alle Unterschiede zwischen den beiden Texten in dieser Weise erklären lassen würden, hat auch Waitz nicht behauptet; er meinte aber, daß nur „sehr wenig“ für eine solche Scheidung übrig bleibe, und trug Bedenken, auf Grund der Angabe der beiden Hss. A 1. 2 eine neue „Rezension“ der Lex unter Herzog Lantfrid anzunehmen und einzelne Sonder-Zusätze dieser Klasse dem ursprünglichen Text abzusprechen. Er nannte aber doch die Notiz der Lantfrid-Hss. sehr „interessant und historisch wichtig“, hat also keinen Augenblick an der Echtheit dieses durch die ältesten Hss. beglaubigten Zeugnisses gezweifelt und auch zugegeben, daß diese Frage noch eine eingehendere Erörterung erfordere, als er sie angestellt habe [1]).

Damit war für die zünftige Forschung das Signal zur Streichung der Lantfridana gegeben; in Zukunft gab es nur ein Gesetz und zunächst nur die Hlothariana. Waitzens Hochachtung vor der Nachricht der Lantfridana-Hss. fand kein Verständnis, und der Forderung einer eingehenderen Erörterung konnte nicht genügt werden, weil man nicht wußte, wie diese anzufangen war. Boretius [2]) strich die Lantfridana, K. Lehmann [3]) strich sie ebenfalls. Aber nun kam Brunner [4]) an diese Forschung und gab der deutschen Rechtsgeschichte den bekannten Schwung: er strich umgekehrt die Hlothariana, und so blieb nur die Lantfridana, er strich auch „renovata“ und so fiel der zweite Rechtsakt. Er verschmolz also die beiden zeitlich verschiedenen Rechtsakte zu einem einzigen, einem herzoglichen Gesetze Lantfrids, und setzte dieses in Chlothars Regierungszeit 717—719, in der Annahme, Herzog Lantfrid habe schon unter diesem König regiert. Nach seinem Rezepte hat dann K. Lehmann in schneller Metamorphose die neue Monumentenausgabe besorgt. Er gibt einen Lantfridana-Text und stellt Merkels C-Hss. als A 1. 2 an den Anfang und dessen Haupths. A als A 12 an den Schluß. Alles wiederum auf den Kopf gestellt! Das ist die heutige Schulmeinung: wir besitzen

---

1) In seiner Verfassungsgeschichte (1883) III, 25 [2] hat Waitz seine Ansicht ganz bestimmt formuliert: „In Alamannien gebot Lantfried unter dem eine selbständige Redaktion des Volksrechts zustande gekommen ist, gewiß ein Zeichen völliger Unabhängigkeit von fränkischer Herrschaft.“ Also ein revolutionärer Akt, gerade wie ich behaupte!

2) v. Sybels Histor. Zeitschr. 1869, Bd. 22, S. 152.

3) NA. 1885, X, 469 ff.

4) H. Brunner, Über das Alter der Lex Alamannorum (SB. der Berliner Akad. d. Wissensch. 1885, S. 149 ff.).

nur eine einzige Redaktion des Gesetzes, welche unter Herzog Lantfried auf einer alamannischen Standesversammlung zustande gekommen ist; Chlothars Name ist aus politischen Bedenken aber bona fide, wie Brunner gutmütig hinzufügt, an die Spitze der andern Form gekommen, und die fränkische Reichsversammlung verdankt ihr Erscheinen einem Irrtum. Brunners Phantasiegebilde läßt wenigstens dem Übeltäter noch den guten Glauben. Beyerle hält viel strenger über ihn Gericht: er hat Chlothars Namen interpoliert, um Lantfrids Namen „unter incognito zu setzen", ist also ein Schurke, ein Betrüger, und die Hlothariana ist ein „ad usum Delphini" geänderter Text, eine Fälschung; überdies ist Lantfrid keineswegs der bekannte Herzog von Alamannien († 730), der Sohn Godofrids, sondern der Rebell dieses Namens von 749, Lantfrid II, von dem sonst nichts bekannt ist. Also hat auch die Lantfridana durch eine neue Fälschung, durch Einfügung von „filio Godofrido", den wahren Lantfrid „unter incognito gesetzt". Die Einzelheiten dieses wirren Durcheinanders von Fälschungen behalte ich mir für später vor. Bezüglich meiner Aufstellungen darf sich B. füglich wundern aus dem Munde eines ernsthaften Historikers Behauptungen zu hören, die so wenig „historische Anschauungsgabe" verraten. In „historischer Anschauungsgabe" kann ich mich allerdings mit ihm nicht messen, wie die Beispiele zeigen; da räume ich das Feld und verhülle mein Haupt!

Brunners Phantasien fanden allgemeinen Beifall. Es war daher eine erlösende Tat, als Seeliger zugleich mit der Ablehnung der Sohmschen Theorie von einem Volksrecht neben dem Königsrecht Brunners Verfahren in Sachen der La, die Annahme einer Lantfridana ohne die renovatio, die Streichung der handschriftlich überlieferten Verbindung König Chlothars mit der fränkischen Reichsversammlung, für eine „kritische Willkürlichkeit" erklärte, die keine Rechtfertigung finde[1]). Gäbe es noch einen Superlativ zu diesem Urteil, so müßte er auf Beyerles noch höheren Flug in die Lüfte Anwendung finden.

Der Ausgangspunkt B.s ist Brunners verschollenes merovingisches Königsgesetz, das die Grundlage der beiden Leges bilden soll. Man darf sich „füglich" wundern, wie in der La die Mehrheit von Dukaten und Bischöfen herauskommen sollte, die Brunner

1) G. Seeliger, Volksrecht und Königsrecht (Historische Vierteljahrsschrift 1898, S. 24).

in der Lb mit der schlechten Interpolation der minderwertigen Hss. B 2. 3 begründet hatte. Hatte Brunner schon versichert, daß in der La eine gründlichere Umarbeitung des verschollenen Gesetzes vorliege, so bringt B. bei unserm Suchen nach dieser utopischen Mehrheit den überraschenden Aufschluß (S. 444), das Gesetz sei eine Überarbeitung des 8. Jahrhunderts, diese habe alle Stellen, welche eine Mehrheit von Herzögen, Bischöfen, Provinzen voraussetzen, „sauber berichtigt", also gründlich gestrichen, die herzogsfeindlichsten Sätze vom rebellischen Dux — nämlich die Tassilo-Interpolation nach II, 8 —, von königlichem Ernennungsrecht und Volkswahl des Herzogs verschwinden lassen, und wo in der Lb vom König oder Herzog die Rede ist, statt dessen den Herzog oder Grafen genannt. Mit einem Worte: sie hatte aus dem verschollenen Königsgesetze Brunners ein für den Herzog der Alamannen bestimmtes Gesetz gemacht. Das ist in der Tat Pech! Da hätten wir lange suchen können! Ein wahres Glück ist es nun, daß B. genau weiß, was vor der Berichtigung in der Lex stand, welche Änderungen im Einzelnen der Übeltäter vorgenommen hat. Er hatte aus der Vorlage alles herausgestrichen, was allein in dem heutigen Lb-Texte steht, aber nicht etwa in der Antiqua, sondern im überarbeiteten Text, und so steht nun der Urtext der La fix und fertig vor uns: es war eine Lb, und zwar, da die Tassilo-Interpolation darin stand, der Emendata-Text E. Schwind kann sich freuen: Aus seiner Lb-Ausgabe ist nichts Rechtes geworden; er hat aber, ohne daß er es ahnte, den ältesten La-Text herausgegeben, den B. nachträglich entdeckt hat. Alle Sorgen sind verflogen! Ein furchtbarer Schlag für meine Kritik!

Das wäre nun ja aber zugleich auch Brunners verschollenes merovingisches Königsgesetz aus der Zeit Dagoberts. Also gleich zwei Fliegen mit einer Klappe? Über die Zeit der „Überarbeitung" der La finde ich nun verschiedene Angaben. Nach „Sachlage" setzt er (S. 444) sie in die zweite Hälfte des 7. oder erste des 8. Jahrh. und auf diese Notiz bezieht er sich später (S. 449) mit den Worten: „Für den profanen Teil der La haben wir oben etwa die Jahre 640—740 in Ansatz gebracht". Das ist der Zeitraum eines Jahrhunderts, in dem sich natürlich allerlei ereignen konnte. Tatsächlich meint er das 8. Jahrh., und der Übergriff in das 7. Jahrh. ist also zu streichen.

Dem ersten Rechtsakt aus der Zeit Dagoberts († 639) ist also nach B. im 8. Jahrh. eine „Überarbeitung" gefolgt. Welche Über-

raschung! Da hätten wir ja wieder zwei Gesetzesformen, eine Ansicht, die er vorher (S. 434) in der Kritik meines Buches in witzelnder Weise bekämpft hatte. „Trotz Ablehnung“ meiner Erklärung, schreibt er aber jetzt (S. 444), ist er geneigt die Frage zu bejahen, und wie könnten auch sonst alle die oben genannten schönen Dinge aus dem La-Text verschwunden sein? Und plötzlich erinnert er sich an das „renovata“ in der Lantfridana-Überschrift, das ja Brunner gestrichen und er selbst mit Hohn und Spott verfolgt hatte. „Die Überlieferung zweier Hss.“ (A 1. 2 = Lantfridana), schreibt er, „weiß tatsächlich von einer Erneuerung des Volksrechts unter Lantfrid zu berichten.“ So kommt die von Waitz in ihrem hohen historischen Wert richtig eingeschätzte Nachricht wieder zu Ehren, von der er (S. 434) gehöhnt hatte: „Acht Jahre später (nämlich nach der Chlothariana 718/19), reichlich spät immerhin, rafft sich Lantfrid zu einem Abwehrakte(!) auf“, — unter Verdrehung meiner Worte, wie wir unten sehen werden. Der scharfe Kritiker hat sich wiederum selbst widerlegt.

Da Herzog Lantfrid, der Sohn Godofrids, 730 starb, wäre ja nach der Wiederanerkennung dieses Zeugnisses der zweite Rechtsakt sogar ganz fest datiert, gerade wie ich ihn datiert hatte. Da läßt B. den Sohn Godofrids plötzlich verschwinden; er streicht ihn, um den Rebellen Lantfrid 749 dafür zu interpolieren und außerdem streicht er Lantfrid auch als Gesetzgeber, indem er „temporibus Lantfrido“ in der Überschrift wörtlich faßt als bloße Zeitbestimmung. Ich zuerst hatte darauf hingewiesen, daß Herzog Lantfrid im Eingang der Lantfridana hinter den alamannischen Großen genannt wird, und eine Erklärung dafür in den politischen Verhältnissen gesucht. Man muß bedenken, daß das Gesetz einen Schutz der Untertanen gegenüber dem Absolutismus der herzoglichen Gewalt bildete. Etwas Sicheres läßt sich natürlich nicht sagen, denn die Lex selbst ist neben den wenigen analistischen Notizen so ziemlich die einzige Quelle für die Geschichte der Alamannen in dieser Zeit. Weit mehr weiß B.: „die einzig mögliche Folgerung“, schreibt er, „ist, daß nämlich so nie und nimmer ein vom Herzog erlassenes Gesetz gelautet haben kann!“ Dies konnte natürlich nur behaupten, wer in den Rechts- und Geschichtsquellen jener Zeit so genau Bescheid weiß wie B. Bisher stritt man sich darum, ob die La ein königliches oder herzogliches Gesetz sei, und selbst Brunner hatte sie zuerst dem Herzog zugeschrieben. Nun macht B. die ganz erstaun-

liche Entdeckung, sie sei keins von beiden. Glücklich bin ich zu dieser großartigen Errungenschaft der Wissenschaft durch mein mißratenes Buch die Anregung gegeben zu haben!

Herzog Lantfrid, der Sohn Godofrids, ist also nicht der Gesetzgeber der La; König Chlothar war der ausschweifenden Kritik zum Opfer gefallen: wer ist es nun? „Augenscheinlich", schreibt B., hat eine „fremde Instanz" mit den Großen und ihrem Herzog verhandelt, und diese fremde Instanz beurkundet, „jenes Zugeständnis" erlangt zu haben. Er meint das Zugeständnis, daß Niemand Schenkungen an die Kirche widersprechen oder sie anfechten darf (La I, 1. 2), und da er eigenmächtig kraft eigener Autorität in einer Anmerkung von zwei Zeilen (S. 445, A. 2) „Schenkungen an Domkirchen" von dem Gesetze ausschließt, die man sich also aneignen durfte, erhält er in dem Zugeständnis das ausschlaggebende Moment für die Durchführung der Parochialverfassung in Alamannien! Wer war nun die fremde Instanz? Es liegt auf der Hand, schreibt B., daß nur der Regent des fränkischen Reichs oder die Kirche in Frage kommen kann, und die Entscheidung bringt ihm die kirchliche Sprache.

Nun hatte sich schon Brunner für seine uferlosen Spekulationen nach einer handschriftlichen Stütze umgesehen, und besonders bedurfte seine ganz in der Luft schwebende und völlig widersinnige Annahme, daß man nach Lantfrids Tode 730 kirchlicherseits seinen an der Spitze befindlichen Namen ausgekratzt und dafür den Chlothars eingesetzt habe, womit er den Ursprung der zahlreichen Chlothariana-Hss. erklären wollte, dringend eines gewissen Haltes. Die Geschichte von der Unterdrückung von Lantfrids Namen hatte er in de Rozières Besprechung der Merkelschen Ausgabe gelesen; originell war sie also nicht. Hier[1]) fand er zugleich auch die interessante Bemerkung, daß die St. Gallener Hs. 729, saec. IX, A 10 bei Lehmann, B 3 bei Merkel, Chlothars Namen auf einer ausradierten Stelle habe, die früher vielleicht Lantfrids Namen trug. Diesem fruchtbringenden Gedanken widmete er sofort die Anmerkung (S. 164, A. 1), daß es für eine neue Ausgabe nicht ohne Bedeutung sein würde, die Korrekturen und Rasuren dieser Hs., die sie nach Merkels Vorrede am Anfang bis c. 4 aufweisen sollte, einer nähern Prüfung zu unterziehen. Er wollte auch noch andere zu weiteren Entdeckungen anregen!

Diese vier Kapitel mit den Rasuren und Korrekturen, auf

1) Revue historique de droit franç. et étranger, Paris 1855, I, 82 f.

welche Brunners Aufmerksamkeit, wie gewöhnlich, durch einen andern gelenkt war, bilden die Grundlage, auf welcher B. seine ganze weitere Forschung aufbaut. „Eben diese ersten vier Kapitel", schreibt er, „fallen aber durch ihre kirchliche Sprache auf", und eine lange Anmerkung bringt für seine Behauptung eine Wagenladung von Belegen für die kirchliche Sprache. Nun handelt freilich die ganze Lex bis c. 22 von Kirchensachen, worauf mit c. 23 der Abschnitt von den herzoglichen Angelegenheiten folgt. Aber, wendet B. ein, von c. 5 an sind die Kirchensachen „in sachlichstem Stil und lokaler Nüchternheit" behandelt; c. 5—22 ist eine weltliche Gesetzgebung in Kirchensachen, während c. 1 bis 4 eine kirchliche ist. „Wenn dem so ist", schließt er weiter, können die ersten vier Kapitel mit den Rasuren und Korrekturen „nur das Konkordat alamannischer Großen und ihres Herzogs mit einer Synode sein." Die Entdeckung dieses merovingischen „Konkordats" mit der Synode darf man „getrost" als den Glanzpunkt der kritischen Leistungen B.s bezeichnen, und selbstverständlich werden nicht bloß die entlegenen Alamannen solche Konkordate mit der Kirche abgeschlossen haben: sollte da nicht ein begabter juristischer Doktorand auf dieser Linie weiterarbeiten, — vielleicht könnte er uns eines schönen Tages mit einer Sammlung sämtlicher merovingischer Konkordate mit der Kirche überraschen!

Auf diesem soliden Boden kann B. den letzten und wichtigsten Schritt tun, der nicht allein, — was er von mir schrieb, — den völligen „Bruch mit der juristischen Schulmeinung" bedeuten würde, sondern einen Bruch mit der seit Jahrhunderten an diesen Quellen geübten Kritik, mit der Wissenschaft überhaupt. „Steht aber aus Bonifatii Briefen — er meint den Brief Nr. 50 von 742 — fest", schließt er weiter, „daß vor Einsetzen seiner Synodaltätigkeit durch 60 oder gar 70 Jahre [1]) keine Synode mehr gehalten war, kann der im Eingang der Lantfridana hinter den Großen genannte Herzog nicht der im Titel erwähnte Sohn Herzog Godofrids Lantfrid I. († 730) sein, vielmehr haben wir es dann mit Lantfrid II. dem Rebellen von 748 zu tun. Brunner hatte umgekehrt geschlossen, daß der Zusatz „Sohn Godofrids" im Titel von A 1 gerade Lantfrid I. von dem spätern Rebellen († 751) unterscheiden sollte, was

1) Falsch! Es sind 80 Jahre; vgl. Bonifatii ep. 50: „plus quam per tempus octuginta annorum synodum non fecerunt." B. hat in der Eile andere Zahlen gegriffen.

auch schon ein falscher Schluß war, denn die „duces“ urkunden gewöhnlich unter Beifügung des Vaternamens[1]). Jetzt erfahren wir sogar, daß es der Rebell selber ist; B.'s Scharfsinn hat ihn unter der Verkleidung endlich erkannt. Der Zusatz bezweckt eine Täuschung. Er wird gestrichen! Nun ist die Bahn für weitere Schlüsse frei. Da es vor 742 kaum Synoden in Deutschland gegeben hat, kann natürlich auch das Konkordat in La 1—4 nicht vorher zustande gekommen sein. Gregor III. hatte 739 gewünscht, daß Bonifaz zur Organisation der Kirche in Bayern eine Synode an der Donau veranstalte. „Damals muß also“, schließt B., „kirchlicherseits mit den beiden oberdeutschen Herzögen verhandelt worden sein.“ Dieses „beiden“ ist sehr zu beachten, denn B. fügt damit zu den historischen Verhandlungen mit Herzog Odilo von Bayern kraft eigener Autorität solche mit einem Alamannenherzog hinzu, der tatsächlich gar nicht einmal als Herzog anerkannt war.

Die Alamannen führten seit Anfang des 8. Jahrh. einen Unabhängigkeitskampf gegen das fränkische Reich und nach Herzog Godofrids Tode (708/9) mußte Pippin gegen seinen Nachfolger Willehari[2]) ins Feld rücken. Wenn Herzog Lantfrid 724 in friedlichen Beziehungen zu Karl Martell stand, so war doch schon 725 bei dem Feldzuge gegen Bayern auch den Alamannen ein Besuch abzustatten und 730 mußte Karl zum Kampfe gegen den rebellischen Herzog ausrücken, der noch in demselben Jahre starb. Lantfrid ist der letzte Herzog von Alamannien, den die Quellen mit Sicherheit als solchen bezeichnen[3]), und nach seiner Besiegung ist Alamannien unter Beseitigung des Herzogtums dem Frankenreiche unmittelbar einverleibt worden. Es war 741 bei der Reichsteilung, wie schon bemerkt, ein Teil des Frankenreichs und hatte also keinen Herzog. Ein Aufstand 742 endete mit der Unterwerfung, die Rebellion des Sohnes Herzog Godofrids namens Theudobald 743 wurde von Pippin niedergeschlagen und das Herzogtum mit dem Frankenreiche wieder vereinigt. Jetzt erst folgt die Rebellion Lantfrids II.: 749.

---

1) Vgl. die Urkk. von 714: „inluster vir Pippinus dux, filius Ansgisili quondam“, 715/6: „Ego Arnulfus dux, filius Drogonis quondam ducis“, MG. Dipl. ed. K. Pertz S. 95. 96. Die Bezeichnung Lantfrids als „filio Godofrido“ geht also auf die Urk. des Alamannenherzogs zurück, und weit entfernt eine Interpolation zu sein, ist sie geradezu ein Merkmal der Echtheit.

2) In einer Weißenburger Urk. von 693 werden als Zeugen genannt: „sign. Willihari. signum Lantfredi“; vgl. Pardessus, Dipl. II, 426.

3) Stälin, Geschichte Württembergs, Gotha 1882, I, 80.

Dieser ist neben Odilo der zweite oberdeutsche Herzog, mit dem B. kirchlicherseits Verhandlungen 739 führen läßt; auf ihn paßt, wie er weiß, viel besser die „zaghafte“ Erwähnung des dux hinter den Großen, als auf den anerkannten Stammesherzog Lantfrid I., und nicht minder paßt „die vorsichtige Zuziehung“ des Thronprätendenten Lantfried zur „Realpolitik“ Bonifazens, die sich B. selbst erst ausgedacht hat. Diese Realpolitik Bonifazens 739 war in der Tat ebenso bewundernswürdig wie seine Prophetengabe; er verhandelt nicht etwa mit Theudobald dem Rebellen von 743, der auch schon hinter dem Aufstand von 742 steckte, sondern mit dem spätern Rebellen Lantfrid, den Pippin 749 gefangen mit sich führte, und hatte schon ein Jahrzehnt vorher vorausgesehen, daß dieser sich einstmals als „Thronprätendent“ auftun würde.

Nun erhält zugleich die weitere Textentwicklung eine neue Beleuchtung. Nach der Niederwerfung des Rebellen Lantfrid und seiner Gefangennahme 749 suchte man sich den Rücken zu decken und sich „wenigstens“ durch Umdeutung des Namens Lantfrid zu sichern; man schob also hinter „Lantfrido“ die Worte „filio Godofrido“ in die Überschrift ein und machte so aus Lantfrid II. den I., der freilich ebenfalls mit einem Aufstande belastet war, und wenn die Hs. A 2 Godofrids Namen hinter „filio“ ausläßt, so hat sie das Beziehungswort doch „kaum“ ohne Absicht ausgestoßen; B. bezweifelt, ob es „Godofrido“ hieß und nicht vielmehr „Lantfrido“. Er streicht also „Godofrido“ und interpoliert „Lantfrido I.“ Staunend stehen wir vor der neuen Entdeckung dieses fruchtbaren Geistes: durch eine einfache Aneinanderreihung von Schlüssen, hat er den Vater des Rebellen Lantfrid entdeckt; es war der Stammesherzog Lantfrid [1])! Bisher glaubte man nur an-

1) In einem neuen Aufsatz „Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. XLVI. Kan.-Abt. XV, S. 519) setzt F. Beyerle in Basel seine interessanten Ermittelungen über Lantfrid II., den Sohn Lantfrids I., fort: er „wird“, als er sich 748 für sein „Erbland“ erhob, um das Teilherzogtum Lantfrids I. gekämpft haben, sein Anhang darf im rechtsrheinischen Alamannien gesucht werden, und daher verlegt B. auch die Überarbeitung der La in dieses Alamannien, das seine „herzogliche Verfassung“ länger behauptete als das 744 eingezogene Herzogtum Theotbalds. Schöne Ergebnisse gewinnt B. den erdichteten Gallus-Vitae Wettis und Notkers ab, und besonders die Identifizierung des fabelhaften Alamannen-Herzogs Cunzo — über die erfundenen Mittelformen „Cunzilin“, „Chunzilin“ — mit dem bekannten Alamannenherzog „Uncelenus“ bei Fredegar IV, 8 (so daß sich mit der Gleichung „Uncelenus“ = „Cunzo“ Wetti, wie er schreibt, „im besten Lichte zeigt“) sollte jeder lesen, der Anlage zur Melancholie zeigt. Mit solchem Scharfsinn kann man freilich andere leicht widerlegen!

nehmen zu dürfen, daß es ein Verwandter[1]) des Herzogs gewesen sei, aber auch das ist nicht sicher!

Die Fälschung fällt der „fremden Instanz" zur Last und dies ist die katholische Kirche. Sie hat das Zugeständnis der alamannischen Großen und des Herzogs beurkundet, und die La ist somit, kein königliches, kein herzogliches, sondern ein kirchliches Gesetz. Hatte die Kirche die Lantfridana in der Überschrift verfälscht, so folgt jetzt sofort eine neue Fälschung: man strich den „echten Eingang" der Lantfridana und schuf die Hlothariana durch Änderung „ad usum Delphini". Das stolze Königsgesetz der Alamannen zu einer „Lex spuria" heruntergewirtschaftet! Für diese Änderung bietet einen Anhaltspunkt der famose Prolog zur Lb. Die Richtigkeit seines Verfahrens erprobt B. dann noch am übrigen Texte des Volksrechts. Auch im zweiten Teile vom Herzog scheidet er den „stilus ecclesiasticus" von dem „stilus profanus", und was er nicht gebrauchen kann, ist „kirchlicher Import". Auf Grund dieser Probe aufs Exempel verschwinden schleunigst die für das 8. Jahrhundert zeugenden Argumente. Der ganze dritte Teil ist kirchlicherseits nicht revidiert; B. vermutet, die Ereignisse von 741/2 haben das Werk der alamannischen Gesetzesreform unterbrochen. In diesem unfertigen Zustande ist uns die Lex leider überliefert.

So wären wir glücklich bei der handschriftlichen Überlieferung und der Schlußredaktion des Gesetzes angelangt. Aber B.s Logik arbeitet weiter. Zwei Redaktionen waren festgestellt: ein profaner Teil von 640—740, ein kirchlicher von 738—742, und für beide gingen die äußersten Grenzen ungefähr gleich weit. Hier nachzuhelfen erschien nicht ganz überflüssig, und so schließen wir uns „getrost" wieder den geistesfrischen Erwägungen unseres Fachmannes (S. 449) an. Da nach dem Gesagten der kirchliche Teil 738/42 entstanden sein muß, so rückt „die Abfassung oder vielmehr die Umarbeitung des alten Merovingergesetzes und volksrechtlicher Satzungen" notwendig weiter hinauf. — Hat B. wirklich schon vergessen, daß er oben (S. 439) die „Abfassung" des austrasischen Reichsgesetzes in den Beginn des 7. Jahrh. gesetzt hatte, die „Überarbeitung" aber (S. 444) in das 8. Jahrh.? Beide wirft er jetzt zusammen, die er doch vorher getrennt hatte? Ist das die Logik des „Fachmanns"? Wie sollte sonst aus dem Mehrheitsgesetz Dagoberts ein Einzelgesetz geworden sein, aus der Lb in

---

9 1) Stälin I, 82.

der Emendata-Rezension E die La? Die Streichung der Mehrheiten und der Tassilo-Interpolation unterschied doch beide Texte. Man glaubt nicht richtig zu hören. „Es mag sein", fährt er fort, daß sie („die Abfassung oder vielmehr Umarbeitung") unter Lantfrid I. († 730) erfolgte." Also die Lb-Emendata E oder vielmehr die profane Überarbeitung La unter Lantfrid I. verfaßt, die kirchliche La-Überarbeitung aber unter Lantfrid II.? Lantfrid I. ist für den profanen Teil möglich, für den kirchlichen aber wäre nur Lantfrid II. möglich? Der Herzogsname hätte also eine doppelte Bedeutung? Wer kann sich in diesen Feinheiten der B.schen Kritik noch zurechtfinden? Allerdings fügt B. hinzu, daß ihm die Zeit vor Karl Martell besser dafür zu passen scheine, und jedenfalls würde sich Brunners verschollenes merowingisches Königsgesetz aus der Zeit Dagoberts I. mit Lantfrid I. schwer vereinigen lassen; in B.s Gedanken stellt doch die Lb-Emendata dieses vor. Zu einem „sichern" Schluß aus den beiden Überschriften der La kommt er leider nicht und so darf er sich nicht wundern, daß doch noch ein gewisses Gefühl des Zweifels, der Unbehaglichkeit beim Leser verbleibt.

In der fremden Instanz, die zu den beiden andern Möglichkeiten Königs- oder Herzogsgesetz als gesetzgebende Stelle hinzutritt, hatte B. die Kirche als urkundenden Teil vermöge der in den ersten vier Kapiteln enthaltenen Rasuren und Korrekturen der oben genannten St. Gallener Hs. 729 erkannt, auf die ihn der Hinweis Brunners geführt hatte, den dieser wieder de Rozière verdankte, daß nämlich Chlothars Namen dort auf einer radierten Stelle stehe, die früher „vielleicht" Lantfrids Namen trug. Auf diesem „vielleicht" ruht, wie jeder sieht, die ganze B.sche Theorie von der zweifachen Entstehung der Lex, die doch in sich wieder ein Einheitsgesetz sein sollte. Einer hatte die Geschichte von den Korrekturen und Rasuren der Hs. von dem andern gehört[1]) und für B. war natürlich Brunners Autorität maßgebend; im Grunde gingen aber alle Gerüchte, von der fabelhaften Bedeutung der Hs. auf die Vorrede Merkels zurück, dessen Ausgabe man nach Kräften herabsetzte, um sie dann doch wieder als Leitstern zu benutzen. Merkel[2]) aber hatte die Hs. nicht selbst gesehen, sondern be-

1) Die erste Anregung hatte Pertz (Archiv 7, 754) mit der Bemerkung gegeben, daß die Hs. „zwar jetzt" Chlothars Namen zeige, aber im Anfang ganz auf radiertem Grunde geschrieben sei.

2) LL. III, 2 f.

nutzte ältere Vorarbeiten K. Wegelins für die MG., die selbstverständlich den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Hatte B. sein Gebäude auf dieser „schwankenden Grundlage“ aufgebaut, so war natürlich einem im Dienste ergrauten „Monumentisten“ nicht zuzutrauen, daß er sich auf solche veraltete Angaben verlassen sollte, welche überdies die Nichtkollationierung der ersten vier Kapitel der Lex entschuldigen sollten. Ich erbat mir also — Fachleute wie B. mögen über diese Pedanterie spötteln — die Hs. nach Hannover, um mit eigenen Augen mich von den Veränderungen zu überzeugen, die zu so bedeutsamen Aufstellungen bezüglich der Entstehung der La geführt hatten und aus denen heraus B. im Vollbewußtsein seiner Überlegenheit das niederschmetternde Urteil über diesen Teil meines Buches gefällt hatte, daß nicht Lehmann. sondern ich den wahren Sachverhalt auf den Kopf gestellt habe. Meine Bitte war Dank der freundlichen Befürwortung des Stiftbibliothekars Msgr. Dr. Fäh von Erfolg gekrönt und mit zitternden Händen schlug ich die wichtige Hs. auf, die erste, welche die Verwaltung nach dem Kriege wieder an das Staatsarchiv für mich gesandt hatte.

Welches Bild bot sich da? Die Korrektur im Namen des Frankenkönigs beschränkt sich lediglich auf die inkorrekte Endung; nur das letzte „i“ in „Chlotharii“ und dem dazu gehörigen „domni“ rührt vom Korrektor her, und es ist sogar noch zu erkennen, was unter der Korrektur stand: ein „o“. Der Korrektor hat also lediglich aus der vulgären Fassung „temporibus Chlothario domno re“ die grammatische hergestellt, und es hat nicht „vielleicht“ „Lantfrido“ dagestanden, sondern heute noch wie von Anfang an zeugt die Hs. für König Chlothar. Die grammatischen Korrekturen und Interpolationen rühren von einem Schreiber des 12. Jahrhs. her. Dann aber hat Egidius Tschudi die Hs. besonders auf den ersten sechs Blättern rücksichtslos durchkorrigiert, und aus diesen Korrekturen ist die Ansicht B.s entsprungen, daß die ersten vier Kapitel einer fremden Instanz angehörten und ein kirchliches Konkordat seien; Wegelin hatte sie nicht kollationiert, weil sie ihm wegen der vielen Korrekturen zu viel Mühe machten. Dem B.schen Bau sind also die Stützen genommen, und er stürzt in sich zusammen. Ich gebe jetzt eine Abschrift der Überschrift[1]) in A 10 unter sorgfältiger Scheidung des Urtextes von

1) Die Stilisierung ist ganz ähnlich bei der Hs. Paris 18237, s. IX, die schon mit c. 53 abbricht und von Lehmann nicht benutzt wurde; diese Hs. liest oben: „temporum domno Chlothario rege“; vgl. Lehmanns Ausgabe S. 62, 12.

den späteren Korrekturen, füge auch zur Nachprüfung eine Faksimile (Tafel 7) bei.

✳ Incipit lex Alam|norum, que temporibus Chlothario domno re (Hd. 12. Jahrh. corr.: „Chlotharii domni regis“ und schreibt über „una cum principibus suis“) constituta est, ubi fuerunt XXX episcopi et XXXIII duc̄ („duces“ corr. Tschudi) et LXXVII comit̄, et (corr. „comites et“) ceter̄ popul̄ multitudo adunatus.

Vergleicht man meine Abschrift mit der neuen Ausgabe Lehmanns (S. 63, Z. 31), der die Hs. nachverglichen hat, so zeigt sich, daß er die Korrekturen überhaupt nicht beachtet und statt des vulgären Textes den gebesserten des Schreibers des 12. Jahrh. gedruckt hat. Ja, an andern Stellen druckt er Tschudis Lesarten als solche der Hs. Eine Beschreibung der für die Textkritik nicht unwichtigen Hs. gebe ich in der Anlage 1.

Das wäre die erste Überraschung, und die zweite folgt sogleich. In seiner deutschen Rechtsgeschichte, 1887, I, 310, A. 10, schreibt Brunner: „Die Mitteilung Rozières, daß die Sanktgallener Hs. B 3 (so Merkel, A 10 Lehmann) in dem Prolog den Namen Chlothars auf einer radierten Stelle bringe, die früher vielleicht Lantfrids Namen trug, beruht auf einem Irrtum. Die Rasur beschränkt sich darauf, daß Chlothario in Chlotharii verbessert ist.“ Schon seit 40 Jahren hat also der Meister seine haltlose, oder sagen wir lieber in dem von B. gegen mich angeschlagenen witzigen Tone, seine „willkürliche und unabgewogene“ Äußerung selbst widerrufen, auf der jetzt der Fachmann seine „wissenschaftliche“ Gegenkritik gegen den Eindringling begründet hat. Dieser Fachmann kennt noch heute nicht den Widerruf, kennt nicht das Handbuch seines Meisters! Was sagt die deutsche Rechtswissenschaft zu einer solchen Blöße?

In der Vorbemerkung zu dem Artikel über die La in seinem Handbuche bemerkt Brunner: „Merkels Ausgabe ist verfehlt. Eine neue wird vorbereitet.“ Das war eben die Lehmannsche und Lehmann hatte, wie gesagt, die Hs. kommen lassen und in seiner Weise verglichen. Es ist wohl anzunehmen, daß er seinen Berater über dessen leichtfertige Vermutung aufgeklärt hat. Aber dieser ließ sich nicht so leicht aus dem Sattel heben. In der obigen Anmerkung fährt er fort: Dagegen verdient bemerkt zu werden, daß B 2 (d. i. A 9) die Lesart bietet: „Lodhanri rex, dux Alamannorum“. Eine neue Stütze, ein

neuer Irrtum! Keineswegs eine Lesart von A 9 ist dies, sondern eine der Inschriften auf dem Bilde der fränkischen Reichsversammlung fol. 197′; sie steht neben dem Bilde des Frankenkönigs Chlothar, und schon das lang herabwallende Haar verrät, daß der Maler den König und nicht etwa den Alamannenherzog Lantfrid hat darstellen wollen. Der Zusatz „dux Alamannorum“ auf der Inschrift ist also eine schlechte Interpolation eines Schreibers, der Kenntnis der St. Gallener Lantfridana-Hs. Vandalgars hatte, und wie ich in der beigefügten Beschreibung (Anlage 2) ausgeführt habe, verrät auch der unmittelbar vorgehende Prolog zur Lex Salica Kenntnis dieser Hs. Die zwar rohe, aber sehr merkwürdige Malerei kann ich dank dem verständnisvollen Entgegenkommen unserer Gesellschaft im Facsimile (Tafel 8) beifügen. Im eigentlichen Texte steht „temporibus Lodhanri rege“ ohne die Interpolation des Alamannenherzogs, wie aus Lehmanns Ausgabe S. 63, 27 zu ersehen ist. Brunner hat Pech! Auch das neue Zeugnis, auf das er sich beruft, ist näher besehen nur ein Strohhalm, gerade wie das erste. Alle Versuche, in den Hlothariana-Hss. Spuren einer darunter befindlichen älteren Lantfridana zu finden, sind vergeblich; umdrehen läßt sich nun einmal der Sachverhalt nicht, so gern man den Fachleuten entgegenkommen möchte.

Die Gruppierung der La-Hss. war dadurch erschwert, daß eine Anzahl Hlothariana-Hss. auffällig mit den zwei Lantfridana-Hss. sympathisieren, und hier entstand die Frage, wie man diese Übereinstimmungen erklären sollte. Über diese Klippe ist Merkel leider gestolpert. Er unterschied nämlich einzig zwischen den beiden in der Überschrift genannten Gesetzgebern Chlothar und Lantfrid, und nun erschienen ihm die Übereinstimmungen einzelner Hlothariana-Hss. mit der Lantfridana als Rückkorrekturen aus der letzteren. Es handelt sich um die Hss. von Merkels D-Klasse (= A 4. 5. 6 B 8) und die von ihm zur Lantfridana gestellte Hs. C 4 (= A 3). Gegen diese Klassifizierung ist bis auf den heutigen Tag nur von Waitz kritisch begründeter Einspruch erhoben worden. Er wies ganz richtig darauf hin, daß wenn die Lantfridana mit den D-Hss. der Hlothariana beispielsweise das in den übrigen Hlothariana-Hss. fehlende c. 33 hat — falls man nicht an ein nur „zufälliges“ Ausfallen in dem ursprünglichen Text denken wolle —, doch wenigstens gar kein Grund vorliege, den Zusatz unter Lantfrid zu setzen. Die Hss. der Lantfridana, schrieb er, sind viel eher von Merkels D-Klasse abzuleiten, als umgekehrt, schon

deshalb, weil sie den Zusatz von D haben, nicht D die beiden Zusätze der Lantfridana am Ende. Mit der Möglichkeit einer zufälligen Lücke in den andern Hlothariana-Hss. war natürlich nicht zu rechnen: aber mit seiner andern Behauptung hatte er den Nagel auf den Kopf getroffen. Bis auf mein Buch hat sich indessen niemand an der Lösung dieses Problems versucht, niemand es überhaupt erkannt. Lehmann hielt die Waitzsche Ansicht für ausgeschlossen[1]).

Es rührt zu Tränen, wenn man sieht, mit welcher Gewissenhaftigkeit, welchem Eifer Lehmann die Merkelsche Hss.-Reihe Stück für Stück umlegt und rückwärts ordnet. Zuerst natürlich kommt der spätere Rechtsakt, die Lantfridana-Hss. A 1. 2, dann die ihm am nächsten stehenden Hss. des ersten Rechtsaktes A 3—7, und zuletzt die ältesten und besten Hlothariana-Hss. Aber selbstverständlich in umgekehrter Ordnung A 8. 9. 10 mit dem verstümmelten A 11, so daß der ursprünglichste Text A 12, Merkels A, das dessen Reihe begann, bei Lehmann sie pünktlich beschließt. Merkels Familien folgen sich also in der Reihe CDBA. Kann man wohl von einem sorgfältigen Herausgeber noch mehr verlangen? Drei Jahre vorher hatte er noch von A 12 behauptet, daß die Hs. auf „große Beachtung" Anspruch habe und sie mit ihrer nächsten Verwandtschaft für würdig erklärt, dem neuen Texte untergelegt zu werden. Brunners Eingreifen hat ihn auf den Irrweg gebraeht, und nach dem Zusammenbruch der neuen Ausgabe der Lex Salica, nach dem Zusammenbruch der neuen Lb-Ausgabe konnte wohl auch die Kritik kaum etwas anderes erwarten, als daß es bei der La ähnlich stehen würde. Ich lasse zunächst den Stammbaum folgen, wie ich ihn in meinem Buche (S. 323) aufgestellt habe und B. (S. 424) ihn für seine vernichtende Kritik wieder abgedruckt hat:

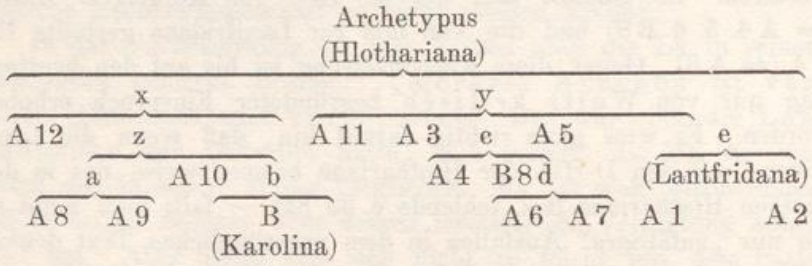

Beginnen wir mit der Hs. A 12, der einst sogar Lehmann

1) NA. 10, 485, A.

große Beachtung für die Text-Grundlage beigemessen hatte, so fällt zunächst in die Augen, daß sie kein Kapitelverzeichnis an der Spitze hat, und da die Kapitelverzeichnisse der andern Hss. in ihrer Mannigfaltigkeit von verschiedenen Verfassern herrühren, muß der Urtext der Lex gerade so ausgesehen haben, wie A 12 heute aussieht. Im Text finden sich nur Rubriken vor dem zweiten Abschnitte vom Herzog c. 24 = 23[1]) und dem dritten vom Volke c. 45 = 44, außerdem vor den Novellen c. 39. 40. 81 (= 72), die ebenfalls schon im Archetypus unserer heutigen Überlieferung standen. Die Überschrift mit dem Namen Chlothars und der fränkischen Reichsversammlung weist in den einzelnen Hss. eine große Mannigfaltigkeit des Ausdrucks auf, was auf Störungen im Archetypus hindeutet, denen die Abschreiber in verschiedener Weise abgeholfen haben; es wird sich aber zeigen, daß der Text von A 12 unter den Hlothariana-Hss. das meiste Vertrauen verdient. A 12 ist in der ganzen Überlieferung die einzige Hs., welche den Text nur bis c. 91 führt, während alle anderen Hss. eine Fortsetzung anfügen unter Weiterzählung der Kapitelzahlen und die meisten auch das Kapitelverzeichnis weiterführen, besonders auch die Lantfridana-Hss. A 12 wiederholt am Schlusse des Textes die Teilnehmerzahlen an der Reichsversammlung und schließt dann den originalen Pactus an. Allein durch diese Hs. A 12 ist der ursprüngliche Text dieses ältesten deutschen Gesetzes fragmentarisch erhalten. An Stelle dieses alten Gesetzes bringen die andern Hss. in der Fortsetzung c. 92 ff. stilistisch überarbeitete und interpolierte Pactus-Rechtssätze, brechen aber an verschiedenen Stellen ab, und zwar reicht die allerälteste Hs. der Lex A 8, die noch dem 8. Jahrh. angehört, nur bis c. 96, 5 = Pactus III, 18, worauf in allen übrigen Hss. und vor allem auch in den Lantfridana-Hss. A 1. 2 ein ersichtlich ganz fremder Bestandteil (c. 96, 6), eine Interpolation aus Lex Salica 22, 2, folgt. Erst hinter dieser setzen sich in 97, 1. 2 die überarbeiteten Pactus-Sätze III, 19. 20 fort, und hier schließen alle übrigen Hlothariana-Hss. mitsamt der Carolina außer A 3. Dieses fügt in 97, 3. 4, noch die Pactus-Sätze III, 21. 23 an zusammen mit den beiden Lantfridana-Hss. Diese beiden ganz allein bringen aber außerdem noch in c. 98 zwei Rechtssätze, welche mit dem Pactus gar nichts zu tun haben, und als ganz offenbare Interpolationen selbst einem ungeübten Auge sofort erkennbar sind. Die Beweiskraft dieses Zeug-

1) Das sind die Zahlen in Lehmanns Ausgabe, nach der ich zitiere.

nisses suchte Brunner durch die Behauptung zu erschüttern, daß es nicht Satzung „neuen Rechtes“ sei, sondern wie Waitz „mit Fug“ bemerkte, einer jener Anhänge, wie sie „leicht“ Schreiber einzelner Hss. in den Volksrechten beifügten. Durch die Leichtigkeit der Beifügung wird natürlich die Beifügung an sich nicht aus der Welt geschafft, und daß es sogar Satzungen „neuen Rechtes“ sind, zeigte mein Nachweis (S. 322), daß ungefähr um dieselbe Zeit, wie der Alamannenherzog Lantfrid, der Langobardenkönig Liutprand (c. 47. 148) ganz ähnliche Bestimmungen sogar mit wörtlichen Anklängen getroffen hat. Erst hinter diesen beiden Lantfridana-Novellen folgt in A 2 die Unterschrift: „Explicit Lex Alamannorum temporibus Lantfridi renovata.“

Ein Überblick über den Inhalt von A 12 unter Vergleichung mit den anderen Hss. und besonders den Lantfridana-Hss. A 1. 2 wird die Entwicklung der handschriftlichen Überlieferung noch besser veranschaulichen.

[Kapitelverzeichnis A 1; in A 2 ist der Anfang jetzt verloren].

Chlothar-Überschrift [Lantfridana-Überschrift A 1. 2] c. 1 bis 91; Schluß von A 12.

„Ubi fuerunt 33 duces et 33 episcopi et 45 comites“ Unterschrift A 12.

Incipit pactus lex Alamannorum. Et sic convenit A 12.

[c. 92—96, 5 A 1—10; Schluß von A 8].

[c. 96, 6—97, 2 A 1—7. 9. 10; Schluß von A 4—7. 9. 10].

[c. 97, 3. 4 A 1. 2. 3; Schluß von A 3].

[c. 98 A 1. 2; Schluß der Lantfridana].

A 12 entbehrt des späteren Kapitelverzeichnisses und zugleich der überarbeiteten und interpolierten Fortsetzung, die in den übrigen Hss. stufenweise versiegt. A 8 bricht 96, 5 ab, während die jüngeren Hss. noch bis 97, 2 reichen; A 3 geleitet die Lantfridana-Hss. noch bis 97, 4, aber dann läßt sie auch dieser Kamerad im Stich, und c. 98 beruht ganz allein auf dem Zeugnis der Lantfridana, wie es auch nachweislich die jüngsten Rechtssätze enthält. Daß sich die Überlieferung nur von A 12 nach A 1. 2 ausgewachsen haben kann, ist doch wohl sonnenklar, und die umgekehrte Ansicht, schrieb ich (S. 321), widerspricht jedem gesunden Menschenverstande. Trotzdem wagt es Beyerle auch heute noch für Lehmanns Ansicht einzutreten und meine für verkehrt zu erklären. Es ist kaum zu verstehen, wie ein Fachmann in dieser Weise verblendet sein kann.

B. erklärt also die Hlothariana für Schwindel, erklärt

die Erwähnung Godofrids in der Lantfridana-Überschrift für Schwindel, erklärt die Erneuerung darin für Schwindel; auffällig ist es, daß ihm bei den vielen Schwindeleien nicht selbst schwindelig geworden ist. Auf diesem Wege gelingt es ihm, die zwei Rechtsakte auf einen einzigen zu reduzieren.

Beide Rechtsakte liegen heute nicht mehr in der persönlichen Beurkundung der Gesetzgeber vor, die nach derem Tode gegenstandslos geworden war, sondern die Nachwelt hat beide in die neutrale Form umgesetzt, und ganz deutlich läßt sich der gleiche Vorgang bei der Lb verfolgen (oben S. 86). Dadurch ist gerade wie dort die Überlieferung erheblich zerrüttet worden, und vor allem ist den Hlothariana-Hss. das Verbum bei der Umschreibung abhanden gekommen, das dann die Abschreiber nach eigenem Gutdünken ergänzt haben, wodurch sich die verschiedenen Fassungen erklären. Von allen diesen Hss. hat allein A 12 den Text der Vorlage am reinsten erhalten:

„Incipit lex Alamannorum, qui temporibus Chlotario rege una cum proceribus suis, id sunt 33 episcopi et 34 duces et 65, comit vel cetero populo adunatu."

Denn sie hat einmal das fehlende Verb nicht ergänzt und stimmt darin mit A 3 und A 9 überein; andererseits mündet sie allein genau in dieselben Worte aus wie die Lantfridana im Eingang von c. 1:

„In Christi nom incipit textus Lex Allamannorum, qui temporibus Lanfrido, filio Godofrido, renovata est. Incipit textus eiusdem."

„Convenit enim maioribus nato populo Allamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum ('cetero' richtig A 2) populo adunato,"

und beide schließen mit „ut si quis" den Tenor des Gesetzes an. Das Kapitelverzeichnis legt die Lantfridana erst am Schlusse von c. 1 (S. 65, 10) ein unter der Überschrift: „In Dei nom incipiunt capitula legis Allamannorum", woraus schon zu ersehen ist, daß es in dem Urexemplar der Lantfridana ebensowenig vorhanden war, wie heute in A 12. Die Lantfridana drückt den Gesetzesbeschluß mit „convenit" aus, und merkwürdigerweise führt auf dasselbe Verb die Schluß-Klausel in A 12 hinter c. 91: dort werden noch einmal die Herzöge, Bischöfe und Grafen aufgezählt, ähnlich wie in der Überschrift, dann kommt die Pactus-Überschrift und schließlich mit „Et sic convenit" das Beschluß-Verb. Die Lantfridana hat die Worte „vel cetero populo adunato" dem ersten Gesetzesakte König Chlothars entnommen, sie muß auch noch „convenit" dort

gefunden haben, wie es am Schlusse des Gesetzes noch in A 12 steht, wenn auch hinter der Pactus-Überschrift. Dieses Zusammentreffen kann kein Zufall sein, und meine Konjektur hat zum ersten Mal die Lücke in den Hlothariana-Hss. ausgefüllt.

Diese Ergänzung ist sicher, mag man auch schwanken, wie das ausgefallene Verb in den Satzbau der Hss. einzureihen ist. Beide Rechtsakte tragen heute die allgemeine Datierung: „temporibus Chlotario rege", „temporibus Lanfrido, filio Godofrido", während ursprünglich das Regierungsjahr genannt gewesen sein muß, und an diese Generalisierung klammert sich die Gegenseite. Das heißt, behauptet B., zu den Zeiten der beiden Herrscher sind die Gesetze erlassen worden, und meine Konjektur mache König Chlothar zum Gesetzgeber. „A Chlothario", schließt Brunner (S. 161), würde ja den Gedanken einer durch Chlothar bewerkstelligten Satzung viel klarer und einfacher zum Ausdruck gebracht haben; der Prolog der Hlothariana ist nach den Eingangsworten der Lantfridana gebildet; der Verfasser wollte aus politischen Gründen Lantfrids Namen nicht nennen und so gab er statt des Herzogsnamens die Zeit des fränkischen Königs Chlothar an. So wäre also im Handumdrehen aus den beiden Rechtsakten einer geworden, und für B. steht sogar noch heute Lantfrids Name unter der Korrektur der Hlothariana-Hs. A 10.

Aber wie paßten nun die vielen fränkischen Großen, die fränkische Reichsversammlung zu Brunners Deutung? Ein Abschreiber, behauptet er, hat die Notiz aus dem Schlusse von A 12 heraufgenommen, um im Anschluß an „temporibus Chlothario" den neuen Prolog auszufüllen; die fränkische Reichsversammlung am Schlusse war aber ein vor dem Pactus „hängen gebliebener" Rest eines verlorenen fränkischen Reichsschlusses, und später entdeckte er in ihm das verschollene merowingische Königsgesetz. B. hat dem „gewichtigen Namen des verstorbenen Meisters der Rechtsgeschichte" seine „eindrucksvolle Beweisführung" gewissenhaft nachgebetet, aber aus dem Herzog Lantfrid auch noch den Rebellen Lantfrid gemacht: das war gegen Brunner immerhin ein Fortschritt.

Läßt man sich nicht durch so ausschweifende Phantasien einer ganz unerfahrenen Forschung betören, so könnte man wohl meinem Vorschlage, für das sicher nicht zum Urtext gehörige „temporibus" das sicher fehlende Verb „convenit" einzusetzen und „Chlothario rege" als Dativ zu fassen, eine gewisse Beachtung schenken. Daß meine Erklärung zu B.s Ansichten nicht paßt und von ihm

natürlich völlig abgelehnt wird, wird ihr, hoffe ich, eher zur Empfehlung gereichen als zum Nachteil, und seine grammatische Widerlegung ist allein schon wieder ein kleines Kabinettstück seiner kritischen Kunstfertigkeit. „Convenit", schreibt B., bezeichnet in der merowingischen Kanzleisprache das Zustandekommen eines Beschlusses durch „Vollbort", das „Belieben" unserer Parlamentsprache, wobei der urkundende Teil bisweilen seine Berater, niemals aber sich selbst nennt. Zum Beweise zitiert er (S. 445) Childeberts II. Decretio von 596, c. 4, die gerade das Gegenteil besagt: „convenit kal. Marcias omnibus nobis adunatis, ut". Denn „nobis" schließt doch ausdrücklich den urkundenden Teil, den König, mit ein. Also streicht es B.? Nein, diesmal ist er noch viel schlauer. Ein König vom Schlage Childeberts II., belehrt uns der „ausgezeichnete" Fachmann in einer Anmerkung (S. 445, A. 1), hat nicht daran gedacht, sich und seine Vasallen in einem Atemzuge zu nennen; dadurch erhält er das Recht, das Zeugnis in das Gegenteil zu verwandeln. „Nobis", behauptet er, ist vielmehr „pluralis majestaticus" (so!) und für „nobiscum" zu nehmen; „convenit" bringt sein Objekt im Dativ, und das ist „omnibus". Eine tiefsinnige Auslegung! Verständlich ist nur, daß er „cum" interpoliert! Um aus dem einheitlichen Begriff „nobis omnibus" den König auszuscheiden und so den stolzen Mann der Gemeinschaft mit seinen Untertanen zu entrücken, schiebt er „cum" zwischen die beiden Worte ein: nicht bloß gegen die handschriftliche Überlieferung, sondern auch gegen des Königs eigene Stilisierung in der Arenga. Die La selbst konstruiert c. 41: „sic convenit duci et omni populo in publico concilio", nennt also Herrscher und Volk in „einem Atemzuge".

B. hat Unglück mit seinen Belegen! Die Stelle, die er gegen mich verwerten wollte, bestätigt in dem „convenit" gerade wie der Paktus meine Konjektur in der Hlothariana-Überschrift und mündet wie diese in „adunatis" aus. Einen besseren Beleg hätte er mir nicht liefern können. Für die beurkundende fremde Instanz, die Kirche, die in seinem Systeme eine so große Rolle spielt, hat er keinen Raum geschaffen. Der ältere Rechtsakt hat den Frankenkönig Chlothar, der jüngere den Alamannenherzog Lantfrid zum Gesetzgeber.

Beide Gesetze müssen, wie gesagt, in der Urform persönliche Rechtsakte der beiden Herrscher gewesen sein. Das austrasische Gesetz Childeberts II., das die wertvollen Parallelen zur Chlothariana lieferte, beginnt: „Childebertus rex Francorum vir(is) inlust(ribus)"; es folgt die Arenga: „cum in Dei nomine nos

omnes Kalendas Martias — una cum nostris optimatibus pertractavimus, ad unumquemque noticia volumus pervenire", und dann kommen die Beschlüsse: „Ita — anno 20 regni nostri convenit, ut". Die Arenga ist in der La ganz ausgefallen, und höchstens der Anfang der ältesten Hs. A 8: „In nom̄ Domini" könnte noch an sie erinnern; „nos omnes" bringt die Persönlichkeit des Gesetzgebers zum Ausdruck, die in dem Pactus Childeberts in den Worten[1]) „decretum est apud nos maioresque natus Francorum palacii procerum" uns entgegentritt. Vergeblich aber sucht man heute in beiden Rechtsakten der La nach der ersten Person der Gesetzgeber, und niemand kann wissen, wie vor der Neutralisierung der Text einmal ausgesehen hat. Der König selbst kann nicht mit „Chlothario rege" auf seine Person Bezug genommen haben, und aus diesem Grunde ziehe ich ihre Verbindung mit „convenit" zurück. Die Worte würden nur in die Überschrift passen: „Incipit lex Alamannorum domno (A 10. B 35; fehlt A 12) Chlothario rege", womit Chilperichs Edikt zu vergleichen wäre: „Edictus domni Chilperici regis". Ebenso verzweifelt steht es mit dem anderen Rechtsakte Herzog Lantfrids. In der Überschrift muß die Tatsache, daß Lantfrid der Sohn Godofrids und das Gesetz eine Erneuerung war, auf die Urkunde Lantfrids zurückgehen, und durch diese ist im Eingange „convenit" erhalten, was in den heutigen Hlothariana-Hss. ausgefallen ist. Doch die Bezugnahme auf die Person des Herzogs im Eingange: „una cum duce eorum Lanfrido" hat ebenfalls der Überarbeitung unterlegen, und vielleicht ist die merkwürdige Stellung des Herzogs hinter den Großen des alamannischen Volkes auch nur ein Spiel des Überarbeiters, so daß man nach tieferen politischen Motiven gar nicht einmal zu suchen braucht. Ausgefallen ist auch in der Lantfridana die Datierung, und Lantfrids Vater, Godofrid, hatte nach Jahren seines Dukats gerechnet und überhaupt in königlicher Weise geurkundet. Selbstverständlich kann niemals eine solche Entwickelung auch nur verstehen, wer die Hlothariana nach der Brunnerschen Methode einfach verschwinden läßt und nicht zu begreifen vermag, daß zwei Rechtsakte inhaltlich sich decken und doch von zwei ganz verschiedenen, ja geradezu entgegengesetzten Gesetzgebern herrühren können, wie das hier der Fall ist. Eine Diskussion mit so einseitig orientierten Köpfen verspricht wenig Erfolg.

Die Hlothariana, die noch Waitz unter Chlothar II. und in

1) Siehe oben S. 86.

den Anfang des 7. Jahrh. gesetzt hatte, hat wie die Lb die politischen Verhältnisse des 8. Jahrh. zum Hintergrunde und kann also nur von Chlothar IV. 718/9 erlassen sein. Auf diesen König war sogar schon Brunner verfallen, weil er nur ein Gesetz zuließ, das des Herzogs Lantfrid († 730), das zu Zeiten Chlothars gegeben sein sollte, und infolge dessen mußte er Lantfrids Regierung schon in eine Zeit verlegen, in welcher er historisch noch nicht bezeugt ist. Zur Zeit des Erlasses des Gesetzes muß sich das Land in der Gewalt der Franken befunden haben und hinter dem König steht natürlich der Hausmeier Karl Martell, wie zuerst Gfrörer[1]) gesehen hatte. Die Quellen zur Geschichte Alamanniens in dieser Zeit versagen vollständig, so daß sich über die Verhältnisse, unter denen die Lex entstanden ist, nur Vermutungen aufstellen lassen. Lantfrid, der Sohn Godofrids, hat mit der alamannischen Stammesversammlung das ältere Gesetz des Frankenkönigs und der fränkischen Reichsversammlung in einem neuen Rechtsakte als alamannisches Gesetz proklamiert, und so aus der fränkischen Lex eine alamannische gemacht. Ein neues Gesetz ist die Lantfridana nicht, sondern ein „erneuertes", wie die Überschrift ausdrücklich erklärt, und wenn man eingewendet hat, daß es keine neue „Redaktion" des Gesetzes sei, so konnte ich mit Recht erwidern (S. 328), es sei noch etwas viel wichtigeres, es sei ein Einbruch in das Gesetzgebungsrecht des Frankenkönigs. Zwischen den beiden Rechtsakten muß ein gewaltiger Umschwung in den politischen Verhältnissen liegen, und so gewiß es ist, daß 724 bei Pirmins Niederlassung in der Reichenau Lantfrid in friedlichen Beziehungen zum Frankenkönige stand, so war doch schon 725, bei dem Aufstande Bayerns, auch ein Abstecher nach Alamannien nötig, und 730 zog Karl Martell gegen Herzog Lantfrid zu Felde, der in demselben Jahre verstorben ist. Da die Lantfridana 728 bei dem Erlaß von Theuderichs IV. (721—737) Bayerngesetz benutzt wurde, habe ich die Erneuerung Lantfrids in das Jahr 726/7 gesetzt.

Meine Aufstellungen hat der Entdecker der fremden Instanz in den Korrekturen von A 10 und des „ad usum Delphini" gefälschten Hlothariana-Gesetzes von seiner überragenden Stellung aus einer vernichtenden Kritik unterzogen (S. 434). Da erläßt also, schreibt Beyerle im Gefühl seiner Überlegenheit, Karl Martell unter der

1) A. F. Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Nach dem Tode des Verf. herausgegeben von Weiß, Schaffhausen 1865, I, S. 170.

Personenfirma seines Scheinkönigs Chlothar 718/9 ein alamannisches Stammesrecht, das den Herzog als königlichen Beamten behandelt und ihn unter die Macht des Frankenkönigs beugt. Acht Jahre später, „reichlich spät immerhin", rafft sich Lantfrid zu einem „Abwehrakte" auf, unterwirft das ihm von Karl aufgezwungene Gesetzwerk einer „Umarbeitung" und überwirft sich darüber mit dem Hausmeier. Aber in seiner lex renovata stehen ausnahmslos jene demütigenden Sätze der verhaßten Hlothariana wieder. Und neben dem allerdings schon „philologischen" Ehrgeiz, hier und da wieder eine stilistische Änderung anzubringen, kennt der Rebell (wenn man schon den ganzen y-Text auf ihn zurückführen wollte) kein brennenderes Verlangen, als eine Satzung über Friedbruch im Herzogshof (d. i. c. 33) in das Volksrecht einzufügen und einige andere Änderungen vorzunehmen. Diese harmlose Rebellentat also bringt den Hausmeier in Harnisch, und er bietet 730 im Zorn ein Heer gegen Lantfrid auf, der „rechtzeitig" stirbt. Aber wiederum auch hier ein „verspäteter" Zorn; denn 728 benutzt Karl bei Erlaß des Bayernrechtes nicht etwa sein von Lantfrid „verschmähtes" eigenes Fabrikat, sondern das „Trutzgesetz" des alamannischen Aufrührers! So viel Thesen, so viel Unwahrscheinlichkeiten!

Alle diese Unwahrscheinlichkeiten verschwinden selbstverständlich sofort, wenn man die Hlothariana streicht, und die beiden Gesetzesakte mit Brunner und Beyerle in einen verschmilzt. Wer sich aber dieser ganz willkürlichen und zugleich ziemlich naiven Forschungsmethode nicht anschließt, muß nach einer Erklärung für die nun einmal vorhandenen Tatsachen suchen, und es ist offenbar viel leichter, eine solche mit der Feder zusammenzureißen, als selbst eine zu finden. Dazu hat dann B. in seiner neckischen Art, um seinen oratorischen Erguß ein wenig zu pfeffern, die Tatsachen etwas anders geordnet und neue hineingebracht, die er sich selbst erst aus den Fingern gesogen hat. Wer in aller Welt hat von einem „Abwehrakte", einer „Umarbeitung", einem „Trutzgesetz" gesprochen, zu dem sich Lantfrid nach acht Jahren, „reichlich spät immerhin", aufgerafft habe? Schreibe ich nicht im Gegenteil (S. 328), daß Lantfrid mit der alamannischen Stammesversammlung das Gesetz in der Fassung, wie es sein früherer Herr beschlossen hatte, als das seinige anerkannt habe? Weise ich nicht, gerade wie vorher auch Waitz u. a., auf die Geringfügigkeit der Abweichungen zwischen den beiden Gesetzen hin? Seit wann ist es erlaubt, die Ansicht seines Gegners in dieser Weise

zu verfälschen, um sie dann lächerlich machen zu können? Solche Mittelchen sollte sich B. für andere Leute aufsparen, bei meinen Forschungen ziehen sie nicht. Ich trete der Unwahrheit entgegen, wo ich sie finde. Der Gegensatz zwischen den beiden Gesetzen liegt im Kopftitel, daß das eine Gesetz vom König, das andere vom Herzog ausgegangen ist, und daß B.s Witz diesem Gegensatz ganz ohnmächtig gegenübersteht, zeigen seine eigenen Ideen in jedem Satze. Höchst wirkungsvoll ist seine Behauptung, daß sich der Herzog wegen der „Umarbeitung" mit Karl überworfen habe. Ich hatte behauptet, daß eine große politische Umwälzung die Lantfridana hervorgebracht habe, hatte an die 725 beginnenden Feindseligkeiten mit Karl erinnert und das Gesetz, wie gesagt, in die Kriegszeit 726/7 gesetzt. Bei B. ist die „Umarbeitung" der Grund für die Feindseligkeiten; er setzt also keck Ursache und Wirkung in das umgekehrte Verhältnis und läßt dann wegen dieser „harmlosen Rebellentat", nämlich der angeblichen „Überarbeitung" des Gesetzes, Karl auch noch den Heereszug von 730 gegen Lantfrid unternehmen. Kein Wort davon steht in meinem Buche. Alles, alles hat der „harmlose" Kritiker selbst erfunden, um den „verspäteten Zorn" herauszubringen.

Warum endlich Karl 728 bei Erlaß der Lb nicht die Hlothariana, sondern die Lantfridana zugrunde legte, darüber lassen sich natürlich heute nur Vermutungen äußern, aber die Tatsache ist nun einmal in der Welt, sie steht fest, und wenn alle Erklärungen lediglich „Unwahrscheinlichkeiten" wären, so würde daraus doch noch keineswegs die Berechtigung folgen, die Hlothariana als eine hinterlistige Fälschung des Klerus einfach zu streichen, was B. tut. Zugunsten der Lantfridana konnte 728 sprechen, daß sie die vollständigste Form war und besonders auch, daß sie ein Kapitelverzeichnis hatte, sich also leichter übersehen und benutzen ließ, als die Hlothariana; und wie ich nachgewiesen habe, ist ja tatsächlich auch dieses Kapitelverzeichnis in der Lb benutzt. Ihre Anerkennung durch die Alamannen konnte sie für den neuen Zweck vielleicht sogar empfehlen; allein schon ein reiner Zufall kann ihr zu dem Vorzug verholfen haben, als Quelle für die bayerische Gesetzgebung zu dienen. Die Sache selbst ist klar bewiesen, und zum Nonsens konnte sie von B. nur verdreht werden durch seine eigene Erfindung, daß die Lantfridana eine „Abwehrakte" sein sollte. Die von den Franken 718/9 den Alamannen oktroyierte Lex war im dritten Abschnitte eine Schutzakte für das Volk, eine „Magna Charta", und die Untertanen selbst können

in Zeiten der Unabhängigkeit auf die Anerkennung dieses fränkischen Gesetzes durch ihren Herzog gedrungen haben, der selbstverständlich ohne eine solche Fessel seine Regierungstätigkeit viel freier als absoluter Herr ausüben konnte. Auch hierauf war in meinem Buche (S. 328) schon hingewiesen und die Verschweigung dieser Erklärung, wie überhaupt die ganze Entstellung des wirklichen Sachverhalts ist bezeichnend für diese Art der Kritik.

Meine neue Bewertung und Sichtung der Hss. führt, wie B. ganz richtig bemerkt, von Lehmann zu Merkel zurück; mir hat es die deutsche Rechtswissenschaft zu danken, daß nach den zerstörenden Eingriffen Brunners und seiner Schule die von jenen so schnöde behandelte Hlothariana neben der Lantfridana wieder in ihr Recht eingesetzt, die handschriftliche Überlieferung wieder zu Ehren gebracht wird. Meine Untersuchung führt aber andererseits auch von Merkel wieder ab, denn sie hat dargetan, daß es ein Irrtum von ihm war, als Zusätze der Lantfridana zum ältesten Texte anzusehen, was sich auch in gewissen Hlothariana-Hss. findet, und diese Stellen für Interpolationen aus der Lantfridana zu erklären. Herzog Lantfrid hat das Gesetz in der handschriftlich vollständigsten Form erlassen, wie es kurz nachher auch in der Lb wieder in der vollständigsten Form benutzt ist, und schon unter den Hlothariana-Hss. waren zwei Gruppen zu scheiden: so ergab sich die Spaltung der Überlieferung in die Zweige x und y, worauf bisher noch niemand gekommen war. Vor mir kannte man nur die Scheidung zwischen Hlothariana und Lantfridana, und zwar zwischen den beiden unter diesen Titeln veröffentlichten Texten Merkels, dessen erster wesentlich auf der verdorbenen Hs. A 8 beruht. Daß diese Unterschiede zum großen Teil sofort verschwinden, wenn man mit Hilfe des Apparats die Korruptelen der verdorbenen Hs. berichtigt, hatte Waitz nachgewiesen, und Brunner hat dann seinen Beweis nur wiederholt, z. T. unter Benutzung des von Waitz beigebrachten Beweismaterials.

Zu meinem höchsten Erstaunen lese ich nun bei B., daß den Gegensatz von x und y schon längst Brunner gesehen hätte, und mein Stammbaum ihn nur „erneut“ aufweise. Ich bin kein Pessimist und zweifele nicht an der Gutgläubigkeit meiner Mitmenschen; dann aber gibt es nur noch eine Möglichkeit, daß der gelehrte, der „ausgezeichnete“ Fachmann die Brunnerschen Ausführungen nicht begriffen hat. Brunner spricht nirgends von

den beiden Rezensionen x und y, erwähnt die beiden Buchstaben in seiner Arbeit an keiner Stelle, hat überhaupt keine Ahnung von dieser Unterscheidung, während sie in den betreffenden Ausführungen B.s fast in jeder Zeile erscheinen. Das konnte er wagen, weil er sie eben für längst gefundenes Brunnersches Ergebnis ausgab; als mein Ergebnis hätte es wohl keinen günstigen Eindruck gemacht, wenn er zum Dank für meine Belehrung auch noch die Peitsche über seinen Führer kräftig schwingt!

Die beiden Familien x und y scheidet c. XXXIII von einer Schlägerei im herzoglichen Hofe; diese Satzung fehlt in A 12 und den übrigen x-Hss., sie ist Novelle von y und hieraus hat sie die Lantfridana übernommen, aus der Lantfridana wieder die Lb; daß sie wahrscheinlich dem Urtexte fremd war, hat selbst Brunner zugegeben. Früher hielt man sie für einen Zusatz der Lantfridana, die tatsächlich ein solcher von y ist. A 12 mit den x-Hss. hat das spätere Einschiebsel nicht, stellt also den ältesten Text dar gegenüber y. Wenn Lehmann die Satzung ohne jedes Bedenken in seinen Haupttext aufgenommen hat, so ist das kein Vorzug gegenüber der Merkelschen Ausgabe; sie ist die älteste Novelle der La, aber immerhin eine Novelle.

Viel ungünstiger liegt die Überlieferung bei der Exkommunikationsklausel I, 2, gegen Anfechter kirchlicher Schenkungen, die selbst Lehmann als bedenklich in Klammern gesetzt, Merkel aber aus seiner Hlothariana überhaupt gestrichen hatte, denn sie fehlt in A 12 und den besseren x-Hss und fehlt sogar in drei y Hss. (A 11. 4. B 8), welche der Vorlage der Lantfridana, der Hs. e, nahestehen. Hier scheint allerdings ein Zusatz Lantfrids vorzuliegen, der dann durch Interpolation seinen Weg in die mit A 4 eng verwandten Hss. A 6. 7 und in A 3, sogar in die x-Hs. A 10 gefunden hat, die auch sonst merkwürdige Spuren einer Berührung mit A 1 zeigt. Merkel wird wohl mit Recht die Stelle für die Lantfridana in Anspruch genommen haben; wenn er aber wegen seiner D-Hss. annahm, daß sie Karl Martell aus Rücksicht auf seine Kirchen-Politik wieder gestrichen habe, so kann man ihm nicht folgen. War die schärfste Kirchenstrafe im Urtext eines Volksgesetzes unstreitig ein Fremdkörper, so ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß sie, einmal interpoliert, aus D herausgestrichen, und der frühere Zustand wieder hergestellt sein sollte.

Noch unwahrscheinlicher war natürlich Brunners Ansicht, daß sie zum ursprünglichen Text gehört habe und gerade in der besten Überlieferung von A 12 an getilgt sei, weil sie „allzu

leicht ängstliche Gemüter von der Ausführung frommer Schenkungen abschrecken" konnte. Auf einen so absonderlichen Einfall konnte nur eine Gelehrtennatur am grünen Tische kommen.

Für meine Schlüsse aus der handschriftlichen Überlieferung hat B. selbstverständlich keinerlei Verständnis und schon am Anfang in seiner „genaueren Betrachtung" der Textgestalt beider Hauptklassen (S. 424) spöttelt er darüber, aber mit Spott allein werden ernste Forschungen nicht widerlegt, und so kommt er später (S. 446) noch einmal auf die Stelle zurück, die in der Literatur eine große Rolle spielt. Eben hatte er auf Grund der Korrekturen und Rasuren in A 10 die kirchliche Sprache in den ersten vier Kapiteln der La entdeckt, die Kirche als Vertragsgegner der Lantfridana entdeckt, dafür nur eine Erklärung gefunden, daß diese vier Kapitel kirchliche Gesetzgebung seien, da schließt er auch schon weiter: „von diesem Standpunkte aus muß aber die Exkommunikationsklausel I, 2: incurrat in Dei iudicio et excommunicacionem sanctae ecclesiae et, für ursprünglich gehalten werden", und fährt fort: „wie denn noch in einigen E-Hss. das verräterische ‚et' am Schlusse der ausgeworfenen Worte stehen geblieben ist". Man traut seinen Augen nicht: „E-Hss." in der La? Da sehe ich in der zweiten Kolumne der Lehmannschen Ausgabe über dem Karolina-Texte der B-Hss. als Überschrift: „E codd. B". Der Fachmann hat wahrhaftig die Präpostion „E", d. i. „aus", für eine Hss.-Sigle gehalten! Daß die Karolina aus einer x-Hs. stammt, zeigt mein Stammbaum. Bei solcher Gelehrsamkeit wird man sich nicht wundern, daß er in jenem „et" der B-Hss. den stehen gebliebenen verräterischen Rest der „ausgeworfenen" Klausel sieht, aber nicht sieht, daß gleich hinterher die Klausel tatsächlich folgt und nur an der richtigen Stelle „ausgeworfen", also später doch noch interpoliert ist.

Aber auch dieser Beweis genügt noch nicht seinem strebsamen Forschertalente; er sucht nach einer neuen „willkommenen Stütze" für die Ursprünglichkeit der Klausel und findet sie ein paar Seiten weiter unten (S. 448) in dem Verweis auf die Canones in dem vom Verwandtenmorde handelnden c. 40. Das kann natürlich, wie er behauptet, wiederum nur eine Synode festgesetzt haben, diese Synode hat zugleich auch mit weltlichen Instanzen verhandelt, wie dies der Eingang der Lantfridana erkennen läßt; es ist der Vertragsgegner, den er mit Hilfe der Korrekturen von A 10 gefunden hatte. In diesem Irrgarten ist eben alles möglich! Jenes c. 40 ist schon durch die Überschrift

im Text als Novelle zur Lex erkennbar; vorher geht die Satzung c. 39 von den unerlaubten Ehen, ebenfalls mit einer Überschrift und als Novelle bereits oben (S. 98) nachgewiesen. B. selbst schreibt, daß ich c. 38—42 als Novellen erkannt habe, und diese Novellen sind nun die „willkommenen Stützen für die Ursprünglichkeit der Klausel"!

Direkt mit der Exkommunikation bedroht unter den Sanktgallener Urkunden eine einzige Schenkungsurkunde die Erben, welche gegen die Schenkung verstoßen: „sead escomunicados da sancta aeclesia", und gegeben ist sie 744: „anno XXX pos regnu domni nostri Dagopirti rejes die tertium calandas Settenbris". Diese Urkunde ist also nach der Vorschrift der Lantfridana ausgestellt, die später auch in Hlothariana-Hss. eingedrungen ist. Wenn Brunner schreibt[1]): „Von 745 ab treffen wir die Klausel nur noch ausnahmsweise", diese Ausnahmen dann mit dem Wunsch des Schenkers oder dem Zufall erklärt und nun zu dem Schlusse schreitet, daß sie die Hlothariana-Hss. nicht haben, „weil sie seit der Mitte des 8. Jahrh. in den alamannischen Schenkungsurkunden nicht mehr üblich war", so würde unmittelbar nach der einzigen erhaltenen Urkunde mit der ausdrücklichen Erwähnung der Exkommunikation diese auch außer Gebrauch gekommen sein. Ein Schluß, auf den man das alte Sprichwort anwenden kann: „Allzu scharf macht schartig!"

Die Buße für den Bruch des Asylrechtes III, 3 und V, in x 18 sol., verdoppelt y auf 36 sol. und mit diesen Hss. geht die Lantfridana, nach der dann auch Lehmann die doppelte Zahl in seinen Text gesetzt hat. Das höhere Alter der einen oder anderen Lesart kann natürlich nicht, wie es Brunner tut, durch Heranziehung anderer Satzungen über ganz andere Delikte, z. B. von c. 94 über die Spurfolge in dem gar nicht einmal zur ursprünglichen Lex gehörigen Anhange, oder von c. 9 vom bewaffneten Eindringen in den Hof oder das Haus des Bischofs festgestellt werden, sondern lediglich aus der handschriftlichen Überlieferung der Stelle, und da kann doch nur die augenscheinliche Überlegenheit der A 12-Gruppe die Entscheidung bringen. Aber Beyerle steht selbst der augenscheinlichen Weiterbildung des Rechts in dem Zusatze zu der schon als Novelle erkannten Satzung c. XL vom Verwandtenmorde durch Ausdehnung der Verwandtschaft der Oheime auf deren Kinder ungläubig gegenüber, die sogar

1) SB. der Berliner Akad. d. Wissensch. 1885, I, 153.

Lehmanns nicht gerade hervorragende Kritik in die Noten verwiesen hatte. Mit einem schier unerschütterlichen Gottvertrauen versucht er es, die offenbarsten Interpolationen als den ursprünglichen Text hinzustellen.

Für die augenscheinliche Überlegenheit der Hs. A 12 sprach, wie wir sahen, daß sie allein den Text mit c. 91 schließt, während alle anderen Hss. den später hinzugefügten Anhang c. 92 ff. folgen lassen, den die Lantfridana-Hss. am weitesten führen. Diesen später hinzugefügten Anhang hatte Lehmann als 5. Pactus-Fragment drucken lassen, und die Schulmeinung, wie sie Brunner zum Ausdruck bringt, spricht von 5 Pactus-Fragmenten. Ich habe zum ersten Mal wieder nach Merkel an der Hand der Hs. A 12 die Ordnung der in den Lex-Text eingesprengten Pactus-Fragmente festgestellt (S. 312), gezeigt, daß Fragment IV bei Lehmann mit III zusammengehört, und ferner gezeigt, daß sein 5. Pactus-Fragment, nämlich c. 92—97 der anderen Hss., im Pactus-Texte schon deshalb wieder zu streichen ist, weil c. 96 und 97 oben im 3. Fragment unter 14—21 und 23 im originalen Texte bereits gedruckt waren, also im 5. Fragment zum zweiten Mal erscheinen und diesmal sogar in überarbeiteter und interpolierter Gestalt. Daß einem Herausgeber wie Lehmann dieses Verhältnis entgehen konnte, ist erstaunlich, und selbst B. tadelt S. 425, A. 1 sein Verhalten: „Pactusfragment V ist eine Konstruktion Lehmanns und mit dem Anfang der Lex identisch". Woher weiß er das? Vor meinem Auftreten war es, wie Brunners deutsche Rechtsgeschichte (S. 448[2]) lehrt, unbekannt. Ich freue mich natürlich stets, wenn meine Urteile bei einem so gewiegten Fachmann wie B. Anerkennung finden, und meine Freude verdoppelt sich, wenn er sie geradezu als seine eigenen Forschungen vorführt; wenn er mir aber hinterher (S. 449) auch noch einen Strick aus dem Pactus dreht und behauptet, daß meine These von der Entstehung der La unter Chlothar IV. keinerlei textgeschichtliche Begründung habe, weil das Verhältnis zwischen Pactus und Lex nicht von Grund aus geprüft sei, so heißt das denn doch, wie mir scheint, die Liebenswürdigkeit zu weit treiben, und vielleicht könnte ich ihm darob zürnen; aber das sei ferne von mir, vielmehr wird es mir auch künftig ein großes Vergnügen bereiten, ihm den Stoff für seine gründlichen Forschungen liefern zu dürfen.

Die Lantfridana hat den Text im Ausdruck zuweilen gebessert, aber auch durch Flüchtigkeit entstellt. Bei der sprachlichen Besserung trifft sie häufig auch mit anderen Hss. zu-

sammen, und die vulgären Formen haben sich im allgemeinen nur in den besseren und älteren Hss. halten können. So haben das romanische „quare“ (S. 90, 3) nur A 12 und A 8 erhalten, während die Lantfridana mit allen anderen Hss. „quia“ korrigiert, was auch Lehmann in seinen Text gesetzt hat, und welchen Verfolgungen dieses unscheinbare Adverb in den Lb-Hss. ausgesetzt war, habe ich in meinem Buche (S. 169) auch dem Laien klar zu machen versucht. Schon die durch Homoeoteleuta verursachten Lücken der Hss. A 1. 2, welche ich S. 322, A. 4 zusammengestellt habe, schließen es aus, mit Merkel anzunehmen, daß die übrigen y-Hss., seine D-Klasse, aus der Lantfridana (bei ihm C) hervorgegangen sein können. Die Lantfridana geht aber auf eine Vorlage zurück, die alle heute vorhandenen Hss. an Alter weit überragte, auf die heute verlorene Hs. e, und so haben diese beiden Hss. und besonders A 1 auch vortreffliche Lesarten erhalten; die Übereinstimmung von A 12 mit A 1 gibt, wie ich schon in meinem Buche schrieb (S. 323), den Lesarten den Stempel absoluter Sicherheit.

Mit dem Euricianus war bei der La kein großes Geschäft zu machen, denn auch die begeistertsten Euricianus-Schwärmer haben für eine solche Benutzung nur die beiden Novellen La 39 und 42, 2 von den verbotenen Ehen und der Datierung nach Jahr und Tag vorzubringen gewußt, die beide, wie ich oben (S. 100 ff.) gezeigt habe, auf das römische Recht der Westgoten zurückgehen und mit dem Euricianus nichts zu schaffen haben. Indessen hat Brunner[1]) doch noch eine Brücke zu ihm zu schlagen gewußt durch sein verschollenes merowingisches Königsgesetz aus der Zeit Dagoberts I., das in seiner Fassung, wie er weiß, „stellenweise“ durch den Euricianus beeinflußt war. Durch die „gründliche Überarbeitung“ ist nun leider diese Beeinflussung spurlos verloren gegangen. Mit dem verschollenen Königsgesetz Brunners steht nun aber die La allerdings in engster Beziehung, nachdem derselbe Brunner in der am Schlusse von A 12 stehenden Notiz über die fränkische Reichsversammlung das hängen gebliebene „erratische Satzbruchstück“ des Dagobertschen Gesetzes entdeckt hatte. Textgeschichte und Überlieferung begegnen sich, wie Beyerle feinsinnig erklärt, gleichermaßen in Dagoberts verlorenem Reichsgesetze, und bedauerlich war nur, daß der Gesetzgeber der La im Gegensatz zu dem der Lb die Mehrzahl in die Einzahl

1) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, 453[2].

umgesetzt hatte. In dem Namen Dagoberts im Prologe steckt ein geschichtlicher Kern, während Brunner die drei dort an erster Stelle genannten Könige leider „ausgeschieden“ hatte. Die böse Welt zieht eben heute ungefähr alles in Zweifel! Als Ansatz für den profanen Teil der La hatte Beyerle die Jahre 640—740 bezeichnet, also die Zeit nach dem Tode Dagoberts († 639), und dann war er sogar bis Lantfrid I. († 730) heruntergegangen, obwohl ihm die Zeit vor Karl Martell besser zu passen schien. So wären wir denn bei dem Hin und Her für den profanen Teil der La glücklich in das achte Jahrhundert gelangt. Und mit welcher Emphase hatte er nicht (S. 443) Brunner nachgeschrieben, daß die herzoglichen Abschnitte La 23—43 „vortrefflich“ in die Zeit des noch starken merowingischen Königtums, also zu Dagobert I. passen? Ist das also (S. 449) alles, alles schon wieder vergessen?

Damit nicht genug! Als gründlicher Forscher erprobt Beyerle noch die Richtigkeit seines Verfahrens gerade auch am herzoglichen Abschnitte c. 23—43, der so vortrefflich zu Dagobert I. stimmen sollte, und da findet er c. 36, 3 den „vassus duce ant comite“ wieder, der, wie man sich erinnert, schon in der Lb sich als ein ganz hinterlistiger Störenfried eingestellt hatte. Aber seine Geduld ist erschöpft; jetzt wird kurzer Prozeß mit ihm gemacht. Das Kapitel 36 über das echte Ding („De conventu secundum consuetudine antiqua“) verweist für übermächtige Personen, welche die Gewalt des Grafen nicht zu strafen vermag, an die Strafgewalt des Herzogs, für das Versagen des Herzogs aber an das Strafgericht „Gottes“. Damit ist die „kirchliche Herkunft“ dieses anscheinend sehr weltlichen Kapitels von der Ordnung des Prozeßbetriebs klar bewiesen; es ist also „kirchlicher Import“, spätere Interpolation. Und wie hatte die Satzung die Forscher bisher gequält, die sich gar nicht in den Anfang des siebten Jahrhunderts einordnen lassen wollte? „Für den nichtkirchlichen Teil der La entfällt damit das Hauptargument, auf Grund dessen sie ins achte Jahrhundert gesetzt wird“. Das Hauptargument wird also gestrichen! Aber schon die obige Einzelheit zeigt, von welch volksfreundlichem Geiste dieses vom Frankenkönig erlassene Gesetz beherrscht ist, und wäre in dem Kampfe zwischen König und Herzog der letztere als Sieger hervorgegangen, würde doch das Volk der Alamannen niemals auf dieses fränkische Königsgesetz verzichtet haben, welches den ungerechten Herzog vor den Richterstuhl Gottes forderte.

Die La gliedert sich in drei mit besonderen Überschriften im Text versehene Abschnitte von der Kirche, dem Herzog und

dem Volke und ist in dieser Gliederung das Vorbild der Lb geworden. Kein älteres Gesetz hat diese Dreiteilung. Der erste Abschnitt regelt die Verhältnisse der Kirche, ihres Grundbesitzes und ihrer Hintersassen, des Bischofs und des Weltklerus, aber auch des Mönches, und eine ähnliche Zusammenfassung der kirchlichen Verhältnisse war bisher den Gesetzen völlig unbekannt. Der folgende Abschnitt vom Herzog stützt sich in c. 24 vom Landesverrat und c. 25 vom Friedensbruch im Felde auf das Edikt Rotharis c. 4. 6, und dort sind auch schon die Angelegenheiten des Königs zusammengefaßt und vorangestellt. Da dieses Gesetz 643 erlassen ist, erledigt sich Brunners Idee von einem verschollenen Reichsgesetze Dagoberts I., wie bei der Lb, so auch bei der La ganz von selbst. Für den dritten Abschnitt, vom Volke, c. 44 ff., der ebenfalls an ein paar Stellen, z. B. c. 59, Bekanntschaft mit dem Edikt Rotharis verrät, war im Pactus bereits vorgearbeitet, und allmählich hinzugekommene Zusätze, wie sie das Bedürfnis gerade mit sich brachte, haben ihn zu dem umfangreichsten der ganzen Lex gestaltet.

Überhaupt ist uns die La gerade wie die Lb auch inhaltlich nicht in der Urform erhalten. Schon im zweiten Abschnitt sind die Satzungen von c. 37 ab Novellen, und letzteres Kapitel war auf einer alamannischen Stammesversammlung zustande gekommen; es bezeichnet sich selbst als ein „praeceptum", die Urkunde eines Herzogs. Die folgenden Kapitel, c. 38 von der Sonntagsruhe, das gänzlich aus dem Rahmen der herzoglichen Angelegenheiten herausfällt, und c. 39 von den verbotenen Ehen, sind auch in der Lb Novellen. Kapitel 39 ist ebenso wie c. 40 von den Verwandten wieder schon durch die Überschrift im Text als Novelle bemerkbar; beide gehen auf das römische Recht zurück, und für c. 40 sind cod. Theodos. VIII, XV (= Breviar. XII) und Lex Visigoth. VI, 5, 17 zu vergleichen. In c. 41 begegnet wiederum ein Beschluß des Herzogs uud der alamannischen Stammesversammlung, der zur fränkischen Reichsversammlung am Anfang nicht stimmt.

Im dritten Abschnitt hatte Merkel bei c. 67 (76 bei ihm) — B. schreibt irrig c. 69 — ein zweites Buch abgetrennt, und jedenfalls setzt bei c. 69 eine andere Feder ein. Denn wie aus Merkels Ausgabe S. 72 sofort zu ersehen ist, ist dieses und das folgende Kapitel 70 wörtlich aus dem Pactus II, 41. 30 abgeschrieben, was der eigentliche Gesetzgeber niemals getan hat. Wenn B. es für mehr als fraglich erklärt, ob von c. 69 ab wirklich

jüngere Schichten ansetzen, so kann man auf seine Zustimmung „füglich“ verzichten. Im folgenden sind einzelne Kapitel schon durch die Überschriften im Text sofort als Novellen zu erkennen, andere sind sogar Dubletten zu früheren Satzungen. Bis c. 91 reicht der Text in A 12, und hier hat Merkel sein drittes Buch, die Additamenta, beginnen lassen. Es sind die in den anderen Hlothariana-Hss. und der Lantfridana überlieferten c. 92 bis 97, das 5. Pactus-Fragment Lehmanns; dazu fügt dann die Lantfridana allein noch das c. 98 als neue Fortsetzung.

Es erscheint fast unbegreiflich, wie Lehmann diese buntscheckige Überlieferung als ein einheitliches Ganzes drucken lassen konnte, nachdem Merkel die allmähliche Auflagerung neuer Schichten, wie auch bei der Lb, ganz richtig erkannt hatte. In einer neuen Ausgabe müßte der gemeinsame Text aller erhaltenen Hss. hergestellt werden, der keineswegs mit dem Archetypus der Lex identisch ist, und den Schluß bildet dann c. 91, wo A 12 schließt. Am Anfang muß die Hlothariana auf Grund von A 12 und die Lantfridana wieder geschieden werden, und im Texte sind die Zusätze und Änderungen der y-Hss. und die weiteren der Lantfridana wieder auszusondern, so daß ein x-Text übrig bleibt. Ein doppelter Text-Abdruck wird kaum nötig werden, denn die Abweichungen beider Gesetze sind geringer als bei den beiden Rezensionen des Liber hist. Fr.[1]), bei dessen Ausgabe ich die Varianten des späteren Textes an den Rand gesetzt habe. Die vielen Novellen, durch welche schon der Archetypus der beiden Familien erweitert war, können nur auf dem Wege der inneren Kritik erkannt werden, und eine Herstellung der Lex in ihren ursprünglichen Umfang ist mit unseren heutigen Mitteln nicht mehr möglich.

Wann ist nun eigentlich die La nach B.s Auffassung entstanden? Bei dieser Frage möchten vielleicht die scharfsinnigsten Juristen stocken, und fast kann es scheinen, als wenn der Verf. selbst sich darüber nicht ganz im Reinen gewesen ist, wenigstens zeigen manche Widersprüche, daß diese hochfliegenden Forschungen vielleicht nicht ganz ausgereift sein dürften. Ich habe mich daher bemüht, um allen Lesern die Ergebnisse B.s recht klar vor Augen zu führen, auch solchen, welche so gelehrten Forschungen nicht gleich zu folgen vermögen, die stufenweise Entwickelung unter Beifügung der Jahreszahlen und der einzelnen Kapitel, die auf jede der vier

1) SS. rer. Merov. II, 241 ff.

verschiedenen Gesetzgebungen kommen, in dem folgenden Stammbaum zu verbildlichen:

A) Verschollenes merowingisches Königsgesetz
Dagoberts I. († 639)
für eine Mehrheit von Dukaten (= B 2. 3 in Lb II, 4 + Tassilo-Satzung E in Lb II, 8a, App. 2 Merkels). Austrasisches Reichsgesetz, Beginn des 7. Jahrh. (S. 439).

|

B) Profane Lantfridana nur für den Dukat Alamannien. Überarbeitung des 8. Jahrh. (S. 444); verf. 640—740 (S. 449). c. V—XXII, XLIII ff. (S. 448), kirchlicherseits nicht revidiert. + Unter Lantfrid I.? († 730) (S. 449). Lantfrids Name unter dem Chlothars in Hs. A 10 (S. 445). Vor Karl Martell (= vor 715)? (S. 449).

|

C) Kirchliche Überarbeitung der Lantfridana. Konkordat der Großen und des Herzogs mit einer Synode (S. 446). c. I—IV (wegen der Korrekturen in A 10, S. 446). XXXVI—XLII (S. 447). Geistliche Schreiber streichen die Exkommunikationsklausel I, 2 (S. 446). 738—742 (S. 449). + Verhandlungen Bonifazens mit Lantfrid II. († 751) 739—741/2 (S. 446. 450), filio Godofrido betrügerische Interpolation der Kirche (S. 447).

|

D) Hlothariana, ein „ad usum Delphini" geänderter Text aus der Zeit nach + Lantfrids II. Aufstand 748/9. Chlothars Name eine Fälschung der Kirche, für welche die Erwähnung Chlothars II. im Prolog einen „Anhaltspunkt" bot (S. 447).
Also eine „lex spuria"!

In diesem Stammbaum verdient vor allem der Januskopf Lantfrid Beachtung, der als I. des Namens († 730) das Alter der profanen Lantfridana bestimmt, dann als II. des Namens († 751) das Alter der kirchlichen Lantfridana. Das ist eine Großzügigkeit der Forschung, die in der Tat das Prädikat „ausgezeichnet" verdient, das ihr Heymann gegeben hat. Die betreffenden Stellen habe ich oben mit Kreuzen (+) versehen, damit sie jeder gleich finden kann. Für die jüngste der vier Redaktionen, die Hlothariana mit der kostbaren Hs. A 12 an der Spitze, hat B. die Abfassungszeit leider nicht genauer bestimmt, sondern diese auf Täuschung berechnete Bearbeitung nur nach dem Aufstand Lantfrids II. 749 gesetzt, so

daß der Phantasie noch Spielraum genug bleibt für die Ermittelung des „terminus ante quem“.

B. setzt also die Abfassung der La so spät, wie kein Forscher vor ihm, und von ihm ist also der Meister auf seinem intimsten Arbeitsgebiete geschlagen, nicht von mir; Brunner hatte sie unter Chlothar IV. gesetzt, gerade wie ich. Die Axt allerdings, mit der Brunner geschlagen ist, hatte dieser selbst geschmiedet. Es ist eine Tragödie: der Schüler behauptet (S. 436), daß der König der Lex nicht Chlothar IV. sein könne, weil sie unter einem starken Königtum entstanden sei, und setzt sie nun soweit herunter, daß sie unter das schwächste Königtum gerät. Jedes weitere Wort der Kritik hieße den Eindruck abschwächen!

§ 8. Die Lex Ribuariorum und Sohms Monumenten-Ausgabe.

Unter den verfehlten Leges-Ausgaben der MG. nimmt Sohms Ausgabe der Lex Ribuariorum eine Sonderstellung ein durch die Person des Herausgebers, des „hervorragenden Kenners dieser Quellen“, von dem wenigstens in juristischer Beziehung Hervorragendes zu erwarten gewesen wäre. Bei der Erwägung der Frage, ob Jurist oder Historiker und Philologe für solche Ausgaben die geeigneteren Bearbeiter seien, hatte Seckel[1]) gefunden, daß der Nichtjurist „womöglich“ noch größere Hemmungen zu überwinden habe, als der Jurist, da es ihm „leicht“ am technischen Können fehle, das er selbst vollständig zu beherrschen glaubte. Wohl aus dieser Erkenntnis heraus hatte er, als das Lex Salica-Gebäude zusammenbrach, Bedenken getragen, mir die neue Ausgabe anzubieten. In das Protokoll der Plenarversammlung von 1915 schrieb er damals: „Die Entscheidung über die Frage, wer die Lex Salica bearbeiten soll, wird der Zukunft überlassen. Es bedarf einer Verbindung von juristischer und philologischer Schulung, die schwerlich in einer Person vereinigt zu finden sein dürfte.“ Damit war die Tür vor mir zugeschlagen, und er selbst hatte auch schon eine andere Person ins Auge gefaßt, über die er mich befragte, ob sie die Ausgabe wohl übernehmen würde. Da das zweifelhaft erschien, erhielt ich später den ehrenvollen Auftrag.

Über Sohms Ausgabe der Lex Ribuariorum habe ich das vernichtende Urteil aussprechen müssen, daß alles, was er über die

1) NA. 45, 135.

Entstehung der Lex geschrieben hat, in ein Nichts zerfällt, und es um seine Textkritik nicht besser bestellt sei; seine juristischen Noten zum Text enthalten fast nur eine wahllose Aufspeicherung von Parallelstellen und sind mit den ausgezeichneten Merkelschen Noten garnicht zu vergleichen; es fehlt die Lust und Liebe, die Merkel dem Stoff in so hervorragendem Maße entgegengebracht hatte, und die juristische Durchdringung des Stoffes. Sohm scheinen fast beide Schulungen gefehlt zu hahen, die philologische sowohl wie die juristische, und m. E. läßt sich auf der Grundlage eines so fehlerhaften und verdorbenen Textes, wie er ihn in seiner Monumenten-Ausgabe veröffentlicht hat, auch vom geschultesten Juristen nichts Vernünftiges schaffen. Denn die Jurisprudenz muß der Philologie folgen; was im andern Falle aus ihr wird, zeigen Brunners Arbeiten, zeigen Sohms eigene Arbeiten.

Sohm ist seiner Hs. 1 = Paris 10753, saec. X, sklavisch gefolgt, hat alles, was in ihr ausgelassen ist, in Klammern gesetzt und sogar die handgreiflichsten Fehler in den Zahlen in seinen Text aufgenommen. Den besten Text enthält aber die älteste Hs. 4 = München 4115, saec. IX, und die ausgezeichneten Lesarten dieser Hs., die sie teilweise ganz allein bietet, die Ergänzungen von Worten, ja ganzen Satzungen (LVIII, 10) stehen bei ihm in den Noten. Das hat noch kein Jurist vor mir bemerkt und an zahllosen Stellen habe ich auf den wenigen Seiten meines Buches den Sohmschen Text berichtigen können. Geradezu unerhört ist es, daß er nicht einmal die Varianten dieser hervorragenden Hs. vollständig angeführt hat. Wie sehr ihm das „technische Können“ fehlte, von dem Seckel so anregend spricht, zeigen die mangelhaften Kollationen, und selbst in der Auflösung der Abkürzungen hat er ganz elementare Schnitzer gemacht. Verbesserungen und Nachträge zu den Kollationen hat schon Lehmann[1]) veröffentlicht. Mir tut die Zeit leid, die Fehlerliste dieser mangelhaften Ausgabe zu vervollständigen.

Der Gegenstand war in meinem Buche am Schlusse in einem Anhange kurz behandelt, und kaum hätte ich geglaubt, daß die Kritik ihn vorwegnehmen und die Verteidigung der „germanistischen Schulmeinung“ damit beginnen würde, als wenn es der Hauptinhalt meines Buches sei. Natürlich hatte niemand erwartet, daß sich etwa Beyerle in meinem Kampfe gegen einen Sohm auf meine Seite stellen würde. Sohm bringt in seinen Augen „die

1) NA. 11, 414.

Legitimation" mit, die mir leider fehlt, und hat das Rechtsdenkmal in seiner „scharfsinnigen" Art trefflich gekennzeichnet. Ein künftiger Herausgeber, hatte ich behauptet, müsse in der sehr notwendigen neuen Ausgabe den Text auf Grund der Hs. 4 vollständig umarbeiten und ganze Sätze aus den Noten in den Text heraufnehmen. B. trennt nun vorsichtigerweise die höhere Kritik von der Textkritik ab, wodurch meine schwere Arbeit doch noch eine bescheidene Anerkennung findet. Eine ganz andere Frage, schreibt er, sei es, ob sich der Text durch „Mitberücksichtigung" guter Hss. „hier und da" noch verbessern lasse, und meine Anregungen, erklärt er, seien „durchweg beachtenswert". Also „Mitberücksichtigung" und Verbesserung „hier und da"! Sohms Stern leuchtet im Ganzen noch wie zuvor!

Selbst das winzige Lob, das er mir eben gespendet hatte, läßt sich nicht voll aufrecht erhalten; in einem Punkte muß er mir widersprechen, wie er sofort in der Anmerkung (S. 431, A. 1) sich nachzutragen beeilt. Ich hatte an zwei Stellen L. Rib. XXX, 1 und LVIIII, 8, durch eine Konjektur zum ersten Mal den Text hergestellt, den Sohm verdorben zu haben schien, und die scharfsinnigsten Juristen hatten vor mir den Irrtum nicht bemerkt, geschweige denn, daß sie ihn zu bessern gesucht hätten. Da höre ich nun von B.: der von mir dem Text unterstellte Sinn sei so „falsch", wie Sohms Konjektur! Eine Nachprüfung dieser scharfen Ablehnung scheint mir immerhin nach allem, was wir bisher über die Kompetenz dieser Kritik gehört haben, nicht ganz aussichtslos zu sein, und so führe ich zunächst die beiden Stellen mit den Lesarten der Hss. vor:

1. Lex Rib. XXX, 1: „Quod si quis in iudicio pro servo interpellatus fuerit, quod si servus talis non fuerit, unde dominus eius de fiducia securus esse possit, in iudicio respondeat ad interrogationis (interrogationes 2. 4. 5)": „Sta tu" [Konjektur Sohms, „sto et l." 4; „stabat l." 1. 2. 5, „stet l." 3; „stet et" ohne „l. ei" 9; „r. et sine" 10; ganz anders 6. 7), et liceat ei sine tangano loquere et dicat: „Ego ignoro, utrum servus meus culpabilis an innocens ex hoc steterit".

2. Lex Rib. LVIIII, 8: „Si quis in iudicio interpellatus cartam per manibus habuerit, nulla ei mala ordine vel invasio requiratur, quia dum interpellatus (lies: „interpellatur") respondit ad interrogationem: "Sta tu" (so 2. 4. 5; „stau" 1. 3. 8; „sto" 11; „stat" 9; „stet" 6. 7. 10), et sine tangano loquatur et dicat: „Non malo ordine, sed per testamentum hoc teneo".

In beiden Fällen erscheint der Beklagte vor Gericht und antwortet auf die Frage; im ersten Falle beruft er sich auf die Unzuverlässigkeit seines verbrecherischen Sklaven, dessentwegen er zur Rechenschaft gezogen ist, im zweiten auf eine Schenkungsurkunde; beide Beklagten erheben also Einspruch und beide erlangen die Befreiung vom „tangano", dem Zwange. Vom Kläger ist in beiden Satzungen auch nicht ein Sterbenswörtchen zu finden. Die Antwort des Beklagten: „Sta tu" ist an der ersten Stelle lediglich Konjektur Sohms; in der Haupths. 4 steht dafür „sto"; an der zweiten Stelle hat 4 mit 2. 5: „Sta tu", 1. 3. 8 haben „stau", 11 „sto". Sohm[1]) sah in „Sta tu" die an den „adversarius" gerichteten Worte, um ihn vom Zwange abzuhalten; er schwankte indessen, ob die Frage vom Richter oder Kläger ausging[2]), so daß alles unsicher bleibt. Brunner[3]) hat dem Texte noch übler mitgespielt, denn seine Erklärung ist überhaupt ganz verkehrt; bei ihm ist „sta tu" nicht die Antwort des Beklagten, sondern die Frage des Klägers, der garnicht erwähnt ist, und gerichtet ist diese Frage an den Beklagten, der in Wirklichkeit Subjekt ist und allein redet. Es ist gut, daß er gleich die Übersetzung dieser sonderbaren Frage hinzufügt; „sta tu?" soll heißen: ob er zu Recht stehe? Der Imperativ soll eine Frage sein? Und wo steckt dann die Antwort? Seckel hatte ganz recht: der Nichtjurist findet noch größere Hemmungen, um solche Jurisprudenz des ersten Fachmanns auch nur zu verstehen. Wenn „respondeat" nur auf den Beklagten gehen kann, dann kann „Sta tu" unmöglich die Frage sein, unmöglich die Frage des nicht genannten Klägers, sondern es ist die Antwort des Beklagten, und dann wird die erste Person gefordert, und dann ist „sto" der besten Hs. die richtige Lesart. Aber „sto" hätte kein mittelalterlicher Schreiber verdorben, und die andern Schreiber ändern doch „stabat", „stet" oder lassen die Worte ganz aus. In dem Archetypus muß also eine barbarische Form gestanden haben, welche die meisten Abschreiber nicht verstanden. Da haben nun an der zweiten Stelle die 3 Hss. 1. 3. 8 „stau", — in 1 ist dahinter ein Buchstabe ra-

1) Sohm, MG. LL. V, 221, n. 37: „verbis solemnibus 'sta tu' adversarius a tanganando arcetur". In der karolingischen Rezension B fehlen die Worte an der ersten Stelle, an der zweiten steht: „stet".

2) Sohm a. a. O.: „Utrum interrogatio, quae praecedit, iudicis an actoris sit, in dubio relinquo".

3) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 345, A. 23. 346.

diert — und 1 ist im allgemeinen in vulgärerem Latein geschrieben als selbst 4; dieses liest mit 2. 5 hier: „Sta tu"; „sto" hat 11, und „stat" und „stet" ändern minderwertige Hss. Durch „stau" = „sto" kommt zum ersten Mal Sinn in die beiden Satzungen: Der Beklagte antwortet im Gericht auf die Frage: „Stau", ich bin zur Stelle, und spricht ohne Zwang im ersten Falle: „Ich weiß nicht, ob mein Sklave schuldig ist", im zweiten: „Laut Urkunde habe ich den Besitz rechtmäßig erworben"; die Urkunde hält er in der Hand; er darf nicht tanganiert werden. Schon bei den Römern verwandelt sich „au" häufig in „o"[1]; Gregor von Tours schrieb ziemlich häufig „clodus" für „claudus"[2]; hörte also ein Abschreiber ein „o", so mußte er als gebildeter Mensch dafür „au" schreiben, und er ist bisweilen gebildeter gewesen als es gut war, wie das noch heute vorkommen soll. Durch meine Erklärung wird der Sinn der beiden bisher völlig mißverstandenen Stellen ein ganz anderer.

Die Überlegenheit Beyerles findet in meiner Erklärung nur „die Verfänglichkeit des unbeirrten Kults von Hss.-Stammbäumen", und man weiß ja, daß solche Malereien auf ihn wirken, ungefähr wie das bekannte rote Tuch. Es liegt ja offenbar kein Anlaß vor, schreibt er ziemlich schnippisch, aus jedem verklagten Ribuarier einen Luther in Worms zu machen! Der Spott fällt auf ihn selbst zurück; der geschulte Jurist weiß nicht, daß frz. „ester" = „stare" noch heute in Frankreich der technische Ausdruck für das „Stehen" vor Gericht ist, und bekanntlich hat sich das Verb überhaupt nur in dieser Bedeutung im Französischen gehalten. Der welsche Schreiber, behauptet B., hat nicht lateinisches „sto" gehört und „stau" geschrieben, sondern umgekehrt habe der Diktant von 4 das „stau" der Vorlage französisch vokalisiert zu „sto". Er liest also für Sohms „sta tu" „stau", gerade wie ich: erklärt es aber nicht als „sto", nimmt es nicht für Latein. Aber was für eine Sprache ist es dann? „Offenbar" ist „interrogationis stab" zu lesen, fährt er fort, und so ändert er „stau" in „stab" um; die einen Hss., schreibt er, gebrauchten nämlich die oberdeutsche Form „stab („stabat" 1. 2. 5), die andern die niederdeutsche Wortform „stau" (so 1. 3. 8 an der zweiten Stelle). Eigentlich ist die niederdeutsche Form freilich „staf", und diese Schreibung wäre kaum mißzuverstehn gewesen. Der Beklagte antwortet also „ad

1) Vgl. Diez, Grammatik der romanischen Sprachen, Bonn 1836, I, S. 148.
2) Bonnet, Latin de Grégoire de Tours, S. 144.

interrogationis stab" ohne Tangano; aber was das heißen soll, wissen die Götter. Etwa unser deutsches Substantiv „stab", abhängig von dem lateinischen „ad", also ein Akkusativ, und nun das ganze „Fragestab"? Nicht übel, aber an der zweiten Stelle steht „ad interrogationem", und jedenfalls fehlt bei B.s Konjektur zu „respondeat" die Antwort. Oder vielleicht ein deutscher Imperativ „stab"? Durch solche indiskrete Fragen will ich mir aber die Freude nicht verderben lassen, daß sich B. meine Konjektur „getrost" aneignet und somit den Sohmschen Text ablehnt, auf den die deutsche Rechtswissenschaft bisher gebaut hatte. Falsch ist also meine Lesart nicht; sie ist richtig, falsch soll nur meine Übersetzung sein: „ich stehe". Richtig soll seine Umdeutung: „Stab" sein, die mir nun wieder reiner Unsinn zu sein scheint. So gehen die Meinungen auseinander; immerhin hat meine „falsche" Übersetzung die Aufmerksamkeit auf den verdorbenen Sohmschen Text gelenkt.

Bezeichnend für den Tiefstand der Sohmschen Textkritik ist es, daß er einen in den meisten Hss. ausgelassenen, doch kurz vorher interpolierten Ausdruck sowohl an der richtigen Stelle bringt, wo ihn die vortreffliche Hs. 4 hat, als auch an der falschen mit der Mehrzahl der Hss. und dort wieder in der verderbtesten Form der schlechtesten Hss., daß er ihn in dieser Form zum Urtext rechnet und an der richtigen Stelle in Klammern schließt. Es ist die Satzung 58, 1, und ich habe zuerst auf die Dummheit aufmerksam gemacht (S. 340).

Wenn die Sohmsche Ausgabe, wie ich nachgewiesen habe, von Grund aus verfehlt ist, können selbstverständlicb auch die Ansichten nicht bestehen, die der Bearbeiter einer so verfehlten Ausgabe über den Ursprung der Lex geäußert und andere ihm nachgeschrieben und zur Schulmeinung der heutigen Jurisprudenz erhoben haben. Es nimmt sich wunderlich aus, daß B. meine Textkritik als richtig anerkennt, dagegen alles ablehnt, was ich für den Ursprung der Lex in der Mitte des 8. Jahrh. beigebracht habe. Der Abstand meiner Ansicht von der bisherigen Schulmeinung der Fachwissenschaft ist allerdings ein gewaltiger; denn Sohm führt in seiner Zerlegung der Lex in vier Teile den ersten bis in den Anfang des 6. Jahrh. zurück, und auch Brunner meinte[1]), er reiche „vermutlich" noch in das 6. Jahrh. hinauf, und setzte das c. 57 ff. eingeschobene Königsgesetz und den ganzen

1) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, 442 ff.

Schluß c. 65—89 unter Dagobert I. 629—634. Diese Ansicht der beiden Koryphäen der deutschen Rechtsgeschichte ist B.s Leuchte in der Finsternis. „Die Lex Ribuaria", schreibt Beyerle, „ist also und bleibt uns eins der ältesten Denkmäler germanischen Rechts". Er widerlegt nach einander alle Argumente, die ich für das Gegenteil beigebracht habe. Eigene Ansichten über die Entstehung wie bei den beiden andern Gesetzen hat er nicht vorgebracht. Hatten ihm bei diesen die beiden Spezialarbeiten Brunners das Material geliefert, das er so erfolgreich weiter ausgebaut hatte, so fehlte ihm für die Lex Rib. eine solche Studie des Meisters, und ohne diese ist er hilflos.

Die Grundlage für seine hohe Einschätzung des Alters der Lex hatte Brunner durch die Annahme gewonnen, daß sie nur in einer karolingischen Bearbeitung des 8. Jahrh. erhalten, und die ältere Textform verloren sei, wodurch alle Merkmale der späteren Entstehung dem Überarbeiter aufgebürdet werden konnten. Diese Ansicht hat er, wie B. mir vorhält, „in seiner vorsichtig abwägenden Art" formuliert, und ich erhalte einen Tadel, daß ich es nicht für nötig befunden habe, auf diese Argumentation näher einzugehen. Erhalten sind nun bereits zwei Texte, ein vulgärer A und ein sprachlich gebesserter B; Brunners Annahme würde zu diesen beiden noch einen dritten mehr vulgären fügen, die bekannte verlorene Quelle, ohne die er nun einmal nicht auskommen konnte. Nun ist der Sohmsche erste Text A schon so barbarisch abgefaßt, daß ich mir den Kopf zerbreche, wie der verlorene barbarische ausgesehen haben sollte, und vom A-Texte sind 11 Hss. erhalten, vom karolingischen B-Texte nicht weniger als 23. Am Interesse der Abschreiber scheint es also nicht gefehlt zu haben, und doch ist keine Spur von der angeblich dritten noch älteren Form auf uns gekommen. Die Begründung der Annahme ist wohl aber überhaupt die schwächste, die sich Brunner geleistet hat, und allerhand haben wir ja von seiner Methode schon zu hören bekommen. Die „Gleichförmigkeit" der überlieferten zwei Texte, schreibt er, mache es „wahrscheinlich", daß die Lex nur in einer karolingischen Bearbeitung erhalten und eine dritte ältere Textform verloren sei, und er behauptet, daß der erhaltene Text A auf ähnlichem Wege wie die Lex Salica emendata entstanden sei. Durch solche Vergleiche läßt sich natürlich alles Mögliche beweisen, und über die Entstehung der Emendata der Lex Salica wissen wir leider ebenso-

wenig etwas, wie aus Brunners eigenem Handbuch (I, 429) zu ersehen ist.

Zum Glück kann Brunner mit einem handschriftlichen Zeugnis aufwarten: in einer der „wichtigsten" Hss., wie er schreibt, in der Wiener Hs. 502, s. IX = A 5 bei Sohm, ist die Lex überschrieben: „In nomine trino divino incipit pactus legis Ribuariae, qui tēporipus Karoli renovatus est". Das ist Wasser auf die Mühle B.s; diese Überschrift, schreibt er, „scheine" von der karolingischen Emendata Kunde zu geben. Diese Hs. 5 soll eine der wichtigsten sein? Der Herausgeber Sohm weiß davon rein gar nichts, und daß er ihr die 5. Stelle gab und sie vor den überarbeiteten Lupus-Hss. 6. 7 einreihte, die für die Textkritik so gut wie wertlos sind, scheint nicht für Brunners Ansicht zu sprechen. Diese angeblich zu den wichtigsten gehörige Hs. läßt die Satzungen 36, 11. 12 an ihrem Platze aus und schiebt sie nach c. 64 als c. 70 ein; c. 82 und der letzte Satz des Textes in c. 89 fehlen ganz; dafür ist nach c. 29 eine ganz neue Satzung über die Brandstiftung eines Sklaven eingeschoben und am Schlusse von c. 42 sind sogar nicht weniger als drei neue Satzungen interpoliert; vorher 42, 1 ist ein Satz aus c. 76 zugesetzt. Das ist alles aus Sohms Ausgabe auf den ersten Blick zu ersehen. Als eine der unwichtigsten Hss. hatte ich sie schon in meinem Buche charakterisiert (S. 339), und zu den wichtigsten hat sie Brunner nur befördert, weil sie das einzige handschriftliche Zeugnis für seine ganz willkürliche Annahme bildete. Sie ist, wie ich nachwies, mit den Hss. 1—3 nahe verwandt, die Sohm zu Unrecht vorangestellt hat, während 4 an diese Stelle gehört; mit diesen Hss. hat sie gemeinsame Fehler, und was sie über ihre Verwandtschaft hinaus an Eigenem bietet, ist nichts wert, ist ebenso interpoliert, wie die obigen drei Kapitel. Dazu gehört die obige Überschrift, die eine offenbare Erfindung des Schreibers 5 ist, denn daß die Barbarei des erhaltenen A-Textes zu der Renaissance Karls d. Gr. nicht stimmt, lehrt doch wohl der Augenschein. Die Bezeichnung „Pactus" für unsere Lex findet sich sonst in keiner Hs.; wohl aber hat Abt Regino von Prüm um 900 in seiner Schrift: „De ecclesiasticis disciplinis[1]) I, 405, eine der Lex Rib. c. 58 entnommene Satzung: „Ex Pacto" überschrieben und auch sein Text stimmt mit A 5[2]).

---

1) Migne, „Patr. Lat." 132, S. 271.

2) L. Rib. 58, 1: „secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit"[„s. l. R. qua ecclesiae vivunt" Regino; „secundum Romanam qui eclesiae vivunt" A 5.

Die wichtigste Hs., die nach meiner Untersuchung dem Texte zugrunde zu legen gewesen wäre, München 4115, hat die Überschrift: „In nomine Dei summi incipit lex Ribuariae, constituta a Francis". Diese zugleich älteste Hs., die Sohm dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrh. zuteilt, und die demnach vielleicht noch unter Karls d. Gr. Regierung geschrieben ist, nennt also nicht dessen Namen, weiß nichts von einer Erneuerung des Gesetzes, sondern schreibt die Abfassung allgemein den Franken zu, und der Text, den sie enthält, ist der ursprüngliche, ist keine karolingische Emendata.

Da ich es nicht für nötig befunden hatte, auf Brunners Argumentation näher einzugehen, kann sie B. getrost als Grundlage benutzen und braucht gar nicht einmal erst die Sohmsche Ausgabe nachzuschlagen, aus der er den Irrtum sofort ersehen hätte. Ist aber Sohms A-Text eine karolingische Emendata, dann, schließt B. weiter, entfallen alle Folgerungen sprachlicher Art für die Entstehungszeit der Lex, und alle Sorgen dieser Kritik sind auf einmal geschwunden. Dafür erhält nun auch Brunner seinen Dank. Er hatte zugegeben, daß auch im ersten Teil die Lex Salica benutzt ist, womit die wichtigste Sprosse auf der Leiter zum hohen Alter der Lex zerbrochen wurde. Das war unklug, und B. belehrt ihn, daß der erste Teil mit seinem durch 12 teilbaren Bußsystem einer älteren Zeit entstammen „muß" als der zweite mit den salischen „Dezimalquoten". So wird dieser Fehltritt Brunners schnell berichtigt, lediglich mit Bußzahlen! Von seinem ersten Teil hatte Sohm behauptet; daß er in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, vielleicht schon unter Theuderich I. zur Aufzeichnung gelangt sei. In die gleiche Zeit, wie die Lex Salica, wollte er ihn nicht setzen, aber von seinem hohen Alter war er doch überzeugt, und so wählte er Chlodovechs Sohn.

Bußzahlen sind für die Juristen das beliebteste Beweismaterial, da sie sofort in die Augen fallen und jedes tiefere Eindringen in den Wortlaut der Gesetze ersparen. Ausnahmen von der Regel gibt es, und wie ich schon in meinem Buche (S. 384) hervorhob, hatte bereits v. Daniels[1]) die Entlehnungen aus anderen Gesetzen richtig erkannt und die schiefen Ansichten seiner Vorgänger widerlegt. B. aber verharrt durchaus auf dem alten Standpunkt und lehnt alles ab, was ich über die Mosaikarbeit dieser

1) v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgesch. (1859), I, 253.

Lex beigebracht habe. Sohm[1]) selbst hatte zugegeben, daß an einigen Stellen der Ausdruck der Lex Rib. mit dem der Lex Salica der nämliche ist, auch die Ordnung des Stoffes in beiden ungefähr die nämliche ist. Er hatte speziell Lex Rib. c. 5, mit Lex Sal. 29 verglichen und festgestellt, daß sich in beiden Gesetzen Verstümmelungen von Hand, Daumen, Finger, Fuß in gleicher Reihenfolge folgen, und wenn die Rib. 6 die Kastration anschließt, diese auch in Lex Sal. 29 den Schluß bildet; ja Lex Rib. 5 und Lex Sal. 29 haben dieselbe Überschrift „De debilitatibus". In beiden Gesetzen ist die höhere Buße des 2. Fingers in derselben Weise begründet[2]). Alle diese Übereinstimmungen, behauptet Sohm, lassen sich aus der unter den beiden fränkischen Stämmen obwaltenden Verwandtschaft ihres Rechts erklären, sie kämen ganz von selbst, wenn in „ungefähr" derselben Zeit derselbe Stoff zu demselben Zwecke bearbeitet würde, und gerade auch in solchen Äußerlichkeiten habe sich „die innere Verwandtschaft unserer Volksrechte" deutlich bekundet.

Wenn man mit solchen Vorstellungen von der „inneren Verwandtschaft" unserer Volksrechte an die Kritik dieser Leges herantritt, hat man sich natürlich von vornherein den Weg verbaut, und die Lex Rib. rückt ungefähr in dieselbe Zeit wie die Lex Sal. vor.

Lex Rib. 15 entspricht Lex Sal. 41, 1. 2; in beiden Gesetzen handelt es sich um die Verbergung der Leiche eines getöteten Freien, in der Rib.: „cum ramo aut callis vel in pucio seu in quacumque libet loco", in der Sal. an denselben Örtlichkeiten, nur ist hier noch „aqua" hinter „puteum" zugesetzt, welches in der Rib. durch das folgende „quacumque" verloren gegangen und als wertlose Konjektur des Lupus in den Hs. 6. 7 aus Sohms Text wieder zu streichen ist (Kr. 342). „Callis", wie die Rib., hat in der Lex Salica nur die Hs. 4, die wie ich in meinem Buche nachgewiesen hatte (S. 343), in der Tat dem in der Rib. benutzten Exemplar am nächsten verwandt war. Hier liegt doch wohl die Abhängigkeit der Rib. von der Sal. ganz klar zutage, und wer gegen ein solches Beweismaterial, selbst nachdem Brunner von Sohm abgerückt ist, noch mit den geliebten Bußzahlen ankommen will, der will eben nicht sehen oder kann nicht sehen,

1) Sohm, Über die Entstehung der Lex Ribuaria (Zeitschr. f. Rechtsgesch. 1866, V, 391).

2) Lex Rib. V, 7: „Si secundo digito, unde sagittatur". Lex Sal. 29, 5: „Si secundo vero digito, id est, unde sagittatur".

den wird kein Kritiker belehren, mit dem ist jede Erörterung nutzlos. Selbst Sohm hat in seiner Ausgabe (S. 186) für diese Stelle die Abhängigkeit von der Lex Salica mit einem „fortasse“ zugegeben. Den getöteten Freien nennt die Lex Salica 41, 1: „Franco aut barbarum, qui legem Salega vivit“; den „Ribuarius“, den die Lex Rib. 15 nennt, kennt sie noch nicht.

Die Benutzung der Lex Salica erstreckt sich also auf die ganze Lex Rib.[1]), und ein älterer erster Teil, wo sie nicht benutzt wäre, darf nicht abgetrennt werden. Aber allerdings hat der Gesetzgeber die Körperverletzungen als die Hauptsache vorausgenommen, wie es auch in andern solchen Leges zu beobachten ist, und erst nach diesem strafrechtlichen Teil trägt er von c. 32 an den übrigen Inhalt der Lex Salica von I, 1, dem „mannire“ an nach, indem er sogar mit den Kapitelzahlen der Quelle, soweit es möglich war, gleichen Schritt zu halten sucht. Dieser von mir zuerst festgestellte Parallelismus muß beabsichtigt sein, und dann war es eben eine schwere Verirrung nach c. 31 einen Abschnitt zu machen, wie man es bisher allgemein getan hat.

Selbstverständlich sind auch diesem Gesetze im Laufe der Zeiten Novellen zugefügt worden, und diese standen schon in dem Archetypus unserer gesamten Überlieferung. Als Novelle sofort zu erkennen waren die Wergelder fremder Stammesgenossen, wie die der Friesen und Sachsen 36, 4; denn sie setzen Karls d. Gr. Unterwerfung friesischer und sächsischer Bevölkerung voraus. War dies, wie mir B. vorhält, längst bekannt, so muß er doch hinzufügen, daß „höchstens“ ihr Umfang streitig sein kann, und diesen Umfang habe ich zuerst bestimmt: hier bringt meine Forschung durchaus Unbekanntes. Ich hatte nämlich nachgewiesen (S. 335), daß dieser ganze Abschnitt von den Wergeldern 36, 1—9, in die Gesetzgebung von den Frauen hineingeraten ist, daß vorher wie nachher von den Frauen gehandelt wird, und in diese Umgebung passen die verschiedenen Totschläge von Franken und andern Ankömmlingen, auch von Geistlichen in aufsteigender Linie

1) Zu meiner Freude sehe ich eben, daß eine ähnliche Beobachtung schon R. Loening, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen 1880, S. 110, angestellt hat, der mit Recht bemerkt, es sei nicht denkbar, daß die Ribuarier zu einer Zeit, als das umfassende salische Gesetzbuch bereits vorlag, sich mit einer so mageren Aufzählung der Bußfälle, wie sie in Tit. 1—31 enthalten ist, sollten begnügt haben. Ganz unabhängig von ihm schrieb ich Kr. 334 das Gleiche mit andern Worten.

von niedern Klerikern bis zum Bischof doch wie die Faust auf das Auge. Wenn also Brunner (I, 445[2]) die Abfassung der Lex vor dem Tode Dagoberts I. (639) gerade mit Hilfe einer dieser Wergeldsatzungen, der Buße für den getöteten Kleriker 36, 5, begründen wollte, die für die „ältere" merowingische Zeit sprechen sollte, so hatten ihn seine geliebten Bußzahlen wieder einmal in die Irre geführt. Da kommt nun B. und versichert treuherzig: das Romanenwergeld des Klerikers ist „wirklich" fürs 8. Jahrh. im Rheinlande kaum mehr zu erklären. Wirklich? Weshalb so gedrückt? Das ist ja einfach herrlich; damit wären wir wieder in die „ältere" merowingische Zeit vorgerückt.

Novellen sind auch noch im weiteren Texte zu bemerken, und besonders fällt auf, daß gegen den Schluß die Satzungen c. 84 und 85 ziemlich wörtlich aus der Lex Salica LI, 1 und LV, 1. 2 abgeschrieben sind, die in c. 51 und 54 schon einmal begegneten, und hier bewies die Übereinstimmung in der Kapitelzählung die Zugehörigkeit zum ursprünglichen Text. Die Dubletten stimmen im Ausdruck nicht überein[1]), und auch der Inhalt weist Abweichungen auf. Es sind also auch hier Satzungen später nachgetragen worden, ohne daß man ahnte, daß sie bereits vorausgenommen waren.

Eine größere Anzahl von Zusätzen und Abänderungen brachte der Lex das Zusatzkapitular Karls d. Gr. von 803[2]) und dort geht die alte Kapitelzählung bis c. 72, das in der Ausgabe ebenso gezählt wird. Bis dahin stimmte also das benutzte Exemplar mit unserer heutigen Überlieferung überein. Diese Novellen sind in die erhaltenen Hss. nicht übergegangen.

Die aus der Überschrift einer interpolierten und ganz unwichtigen Hs. hergeleitete Annahme Brunners, daß uns die Lex nur in einer Überarbeitung Karls d. Gr. erhalten sei, in die also, wie wir eben sahen, nicht einmal die Zusätze und Abänderungen Karls d. Gr. im Kapitular Aufnahme gefunden hätten, hatte nicht viel Wert, wenn nicht auch noch Spuren der älteren verlorenen Textform aufgefunden wurden, und wiederum hatte Brunner wie bei dem verschollenen merowingischen Königsgesetz das Glück, auch solche kostbaren Überreste zur Bestätigung seiner Annahme zu entdecken. In der wichtigsten Hs. A 4 enthält das Kapitelverzeichnis nach c. 56 (LVII A 4) die beiden Rubriken

1) L. Sal. LV, 1 „in terra mittatur" wird L. Rib. 54 mit „humitur", c. 85 mit dem gewöhnlichen Schullatein „sepeliatur" wiedergegeben.

2) MG., Capit. I, 118.

(LVIII) „De aroen“ und (LVIIII) „De testamentis regum“, für welche in keiner Hs. an dieser Stelle ein Text erhalten zu sein scheint. Sohm[1]) hatte angenommen, daß der Text verloren sei und sich nur noch Trümmer in L. Rib. 60, 2—8 erhalten hätten; diese beiden Rubriken sollten dann die Spuren der älteren verlorenen Textform sein, auf welche Brunner seine Annahme gebaut hat. Aber schon Sohm selbst hatte in der Vorrede zur Ausgabe seine Vermutung ausdrücklich zurückgezogen, so daß Brunner ein wenig zu spät kam. Sohm war inzwischen zu der Ansicht gelangt, daß keine Lücke vorliege, sondern die Einschiebung einer Novelle an der Verwirrung Schuld sei.

Die erste Rubrik „aroen“ entspricht dem Titel 61 der Lex Salica: „De charoena“. Das ist der Raub aus der Hand des Besitzers der Sache, und steht hinter L. Rib. 56 (LVII A 4) „De alodis“, dem Kapitel 59 der L. Salica, das dieselbe Überschrift trägt. Die andere Rubrik „De testamentis regum“ hat in der Lex Salica keine Parallele, stimmt dagegen augenscheinlich zum Text von L. Rib. 60, 3. 6. 7, wo ebenfalls von den „testamenta regum“ und Eigentumsvergehen die Rede ist; da nun die vorhergehende Satzung 60, 2 ähnlich wie die aroena-Rubrik die Beraubung eines Genossen ahndet, ist Sohms Ansicht beizustimmen, daß der Text der beiden Rubriken garnicht verloren ist, sondern in c. 60, 2—8 steht. Diese Satzungen, meint nun Sohm, seien ursprünglich unmittelbar auf c. 56 gefolgt und nur durch die spätere Einschiebung eines merowingischen Königsgesetzes in 57—59. 60, 1 von ihrem richtigen Platz verdrängt worden.

Im Texte der Hs. 4 sind nach c. 56 (LVII in A 4) 4 Zeilen und dann noch eine ganze Seite freigelassen. Der Schreiber hatte schon die Kapitelzahl LVIII geschrieben, und sein c. LX entspricht c. 57 der Ausgabe; die beiden fehlenden Kapitel zählt er also mit; ebenso sind in der Hs. B 1 des karolingischen Textes, St. Gallen 338, saec. X, nach c. 56 (dort 58) 1½ Seiten für die beiden im Kapitelverzeichnis zugesetzten Rubriken freigelassen. Es hat also die Absicht bestanden, auch im Texte die Satzungen in der Reihenfolge des Kapitelverzeichnisses c. 56. 60, 2 ff. folgen zu lassen; die Schreiber haben sich aber anders besonnen und die Novelle vorweggenommen, die im Kapitelverzeichnis dahinter steht. Würde man mit Brunner eine Lücke im Text annehmen, so würde man Dubletten zu c. 60, 3. 6. 7 schaffen, wie Sohm richtig gesehen hat.

1) Zeitschr. f. Rechtsgesch. V, 386. 387.

Vergleichen wir nun das Kapitelverzeichnis von A 4 genau mit dem Texte, so zeigt die folgende Gegenüberstellung beider:

Kapitelverzeichnis A 4	Sohms Text
LVII. De alodis = L. Sal. c. 59	c. 56
LVIII. De aroen = L. Sal. c. 61	c. 60, 2
LIX. De testamentis regum	c. 60, 3 ff.
[LX. De libertis a domno ante regem dimissis	[c. 57
LXI. De tabulariis	c. 58
LXII. De vinditionibus	c. 59
LXIII. De traditionibus et testibus adhibendis]	c. 60, 1]
LXIV. De libertis secundum legem Romanam	c. 61,

daß von den auf die beiden überschüssigen Rubriken folgenden vier Rubriken, die ich eingeklammert habe, die letzte, c. LXIII in A 4, keineswegs den Inhalt des entsprechenden c. 60 der Sohmschen Ausgabe erschöpft, sondern gerade nur bis zum Schluß der ersten Satzung von den „testes" reicht. Es fehlen also im Kapitelverzeichnis gerade die Satzungen c. 60, 2 ff. des Sohmschen Textes; dafür sind dann die beiden Rubriken LVIII, LIX der Zählung von A 4 überschüssig. Die Rechnung gleicht sich mithin aus, und der Beweis für die Richtigkeit der zweiten Annahme Sohms ist geführt: die Kapitel sind im Text von ihrem ursprünglichen Platze abgedrängt, und hinter 60, 1 (LXIII in A 4) geraten. Wenn die beste Hs. A 4 nach c. 56 (= LVII A 4) noch Raum für sie frei läßt, ohne den Text dort zu geben, so waren sie in der Vorlage vielleicht von dem Interpolator ausradiert. Klar erwiesen ist, daß das Kapitelverzeichnis von A 4 sich noch im ursprünglichen Zustande befindet, wie auch das von A 5[1]) und B 1, während die andern Hss. die beiden Rubriken bereits gestrichen haben. Die Störung ist, wie Sohm richtig erklärt hatte, durch die Einschiebung des Königsgesetzes c. 57 ff. (= LX ff. in A 4) verursacht worden, und von der Spur eines älteren verlorenen Textes kann keine Rede sein. Dieses Königsgesetz setzte nun Sohm unter Childebert II. († 596)[2]).

Hier trennen sich unsere Wege. Eine Novelle kann natürlich nicht älter sein als der Urtext, und in diesen ist sie eingeschachtelt vor den beiden überschüssigen Kapiteln 60, 2 ff., im Kapitelverzeichnis A 4 hinter LVIII „De aroen" und LIX „De testa-

1) Vgl. E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum, 1886, S. 71.
2) „Etwas später" Breßlau, Forschungen z. deutsch. Gesch. (1886) 26, 17.

mentis"; der letztere Ausdruck läßt sich aber zeitlich ziemlich fest bestimmen. Man hüte sich nämlich unter diesen Testamenten die letzten Willen der Könige zu verstehen. Testament hat hier vielmehr die allgemeine Bedeutung von Urkunde, wie der zugehörige Text c. 60, 3 ff. (LXIV in A 4) ausweist. Zu Childeberts II. Zeit hätte aber noch kein Mensch unter „testamentum" etwas anderes verstanden als den letzten Willen der Römer. Die La nennt die Urkunde „charta", und „testamentum" begegnet dort überhaupt nicht; die Lb schreibt einmal XV, 10: „aut donationem aut testamentum", und Merkel verweist in der Note auf „testamentum vindicionis" in L. Rib. 59, 1, aber zu unrecht; neben der Schenkung kann das Testament nur den letzten Willen bezeichnen. In der Novelle der Rib., kommt aber das Wort so häufig in der umfassenden Bedeutung vor, daß über die späte Entstehung kein Zweifel sein kann.

Das älteste mir bekannte Zeugnis für die neue Bedeutung ist die Urkunde Karlmanns von 746[1]) über die Schenkung einer Villa an Malmédy und Stavelot mit der Unterschrift: „Ego Hildradus cancellarius rogatus hoc testamentum scripsi et subscripsi." Es handelt sich hier um eine Schenkungsurkunde und in einer Urkunde Karl Martells von 741 steht dafür „hanc epistolam donationis." Der Begriff hat sich aus der Versicherung entwickelt, daß die Schenkungsurkunde Gesetzeskraft gleich einem Testament haben sollte, wie aus den Urkunden Pippins von 706 ff. zu ersehen ist[2]), und man spricht dann von einer „cartula" oder „carta testamenti" und kürzt „hoc testamentum"[3]). In der L. Rib. 59, 1 ist die Bedeutung schon von der Schenkungsurkunde auf den Verkauf: „testamentum vindicionis" ausgedehnt, und in den Quellen des 9. Jahrh. sind „testamenta" völlig gleichbedeutend mit „chartae"[4]). Es war ein Unding, die Novelle der L. Rib. unter Childebert II. zu setzen; sie gehört schon wegen des „testamentum" dem 8. Jahrh. an und zeigt Verwandtschaft mit dem Urkundenwesen der Söhne Karl Martells, mit welchem sich noch mancherlei Berührungspunkte finden werden. Auch der Cancellarius in dieser Urkunde ist zu beachten, worauf ich noch zurückkomme.

1) Pertz, Dipl. I, 102.

2) Pertz, Dipl. S. 95 ff., Urkk. von 706: „sed praesens confirmatio adinstar testamenti cum stipulatione adnixa omni tempore firma stabilitate capiat ffrmitatem."

3) Pertz, Dipl. S. 96, Urk. Arnulfs, Sohn Drogos, von 715/6 zuerst „per hanc cartulam testamenti" und dann „hoc testamentum".

4) Vgl. z. B. Levisons Register SS. rer. Merov. V, 832.

Die Lex Ribuaria ist im Grunde nur eine neue Redaktion der Lex Salica und bei der Bedeutung, welche dieses Verhältnis auch für die Kritik des ältesten fränkischen Gesetzes hat, hätte man wohl erwarten können, daß sich die Juristen mit dieser Frage ein wenig beschäftigten. Es ist aber von dieser Seite so gut wie nichts geschehen, und meine Untersuchung (S. 343) hat zuerst dargetan, daß das benutzte Exemplar den ältesten Text in der Form von Hessels Hs. 4 enthielt. B. eignet sich mein Ergebnis, wie gewöhnlich, als ein längst bekanntes an, um sogleich wieder den Spieß gegen mich zu kehren. Durch den Nachweis dieser Benutzung, schreibt er, widerlege ich „vollends" meine eigene Hypothese; „so schweigsam" gleite ich über diesen Widerspruch hinweg, nachdem ich den cod. 1 für den chlodoveischen Urtext gehalten hätte (!), was doch Zweifel an der „Ausgereiftheit" meiner Hypothesen aufkommen lasse, zumal da wiederum ich den Nachweis liefere, daß vor 728 bereits die dritte Textform der L. Sal. bei amtlichen Gesetzesredaktionen benutzt sei. „Demnach möchte man Pippin schon fast für einen Monumentisten halten", höhnt er, der natürlich die antiquierteste Textform, mit sicherem Blick erkennt und sie 742/51 seiner Gesetzesausgabe zugrunde legt. An so schneidenden Ergüssen darf ich wohl stolz vorübergehen. Niemals bin ich in meinem langen Leben Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen, und Hauck schrieb mir einmal: „Wo Sie gearbeitet haben, ist fester Boden." Selbstverständlich konnten spätere Gesetzgeber gerade so gut die Lex Salica in der ältesten Form benutzen, wie wir sie heute benutzen, denn die Hss., die wir heute haben, hatten sie auch; aber der Ribuarier hat eben nicht die Hs. 1 benutzt, sondern einen dem entartetsten Text 4 ähnlichen Kodex. Wenn er die Mängel der ganz anders geordneten und ziemlich fehlerhaften dritten Textform in 99 Titeln erkannt hatte und sich dafür lieber an die alte Textform in 65 Titeln hielt, so gehörte dazu kein besonderer Scharfblick; wer aber noch heute, nachdem ich die Unzulänglichkeit dieser Überarbeitung des Langen und Breiten auseinandergesetzt habe[1]), nichts davon weiß, der wird sich nur damit entschuldigen können, daß er ein — „Fachmann" sei. Solche „Fachmänner" nur konnten gegen meinen wohlbegründeten Beweis von der Entstehung des Gesetzes im 8. Jahrh. derartige Einwände erheben, wie sie B. erhoben hat, die mit wissenschaftlicher Kritik nichts zu tun haben.

1) NA. 40, 553ff. über die A-Form Krammers, vgl. S. 517, A. 4.

Ja, B. überlegt nicht einmal, daß er das, was er von der Beschaffenheit der benutzten Hs. weiß, erst durch meine Untersuchung weiß.

Wer aber die antiquiertesten Formen stets hartnäckig „mit sicherem Blick“ verkennt, wie B. und andere, muß natürlich auch über die anderen Entlehnungen des Gesetzgebers anders denken als „ein Monumentist“. Was ich über „Entlehnungen“ aus der La, bezw. dem Pactus und vollends der Lb behaupte, schreibt er, entbehrt „einstweilen“ „jeder näheren Begründung“, und „getrost“ überläßt er es dem „Fachkundigen“, „sich an der Hand der Texte selbst sein Urteil zu bilden“. Also „einstweilen“! Man beachte die „vorsichtig abwägende“ Art meines Kritikers, mit der er um den heißen Brei herumgeht. Beide benutzten Gesetze stammen aus der Zeit Karl Martells, und stimmt meine Meinung, und nicht bloß meine, dann ist alles verkehrt, was der Rezensent meines Buches zur Sache geschrieben hat.

Die Frage nach der gegenseitigen Abhängigkeit der drei Leges, der La, Lb und L. Rib., ist selbstverständlich für die ganze Kritik dieser sog. Volksgesetze von großer Bedeutung, und auch v. Schwind[1]) hat sich schon mit ihr beschäftigt, aber bei seinen geringen Erfahrungen auf diesem Gebiete konnte seine Untersuchung zu keinem befriedigenden Ergebnisse führen (Kr. 200 A.). Die Lex Rib. beginnt im 1. Kapitel mit den Schlägen und steht damit an der Spitze der Leges-Reihe der Sachsen, Thüringer, Friesen, Chamaven, der auf der anderen Seite Lex Salica, Edikt Rothari, La und Lb gegenüber stehen. Welche von beiden Reihen die ältere ist, ist ja wohl nicht gerade schwer zu erkennen. Gleich die zweite Satzung gibt eine streng juristische Handhabe, was leider noch kein Fachkundiger bemerkt hat, und zum leichteren Verständnis gebe ich den Text der drei Leges in der Reihenfolge ihrer Entwickelung:

La 57, 2	Lb IV, 2	L. Rib. c. 2
Si autem sanguinem fuderit, sic ut *terra tangat,* conponat solido uno et semis.	Si in eum sanguinem fuderit [quod plotruns vocant fehlen A 1. 2. B 6], solido 1 et semis conponat.	*Si quis ingenuus ingenuum percusserit, ut sanguis exeat,* terra tangat, bis novem solidos culpabilis iudicetur. Aut si negaverit, cum sex iuret.

1) v. Schwind, NA. 33, 685 ff.

Es wird nötig sein, noch die entsprechende Satzung der Lex Salica hinzuzuziehen, der gemeinsamen Mutter aller unserer Leges, die besonders auch der Rib. als Rahmen gedient hat:

L. Sal. XVII, 6: *Si quis ingenuus ingenuum* de fuste *percusserit, ut sanguis* non *exeat.* — —

Ib. XVII, 5: Si quis hominem plagaverit, ita ut sanguis *in terra cadat.* — —

Den Tatbestand des blutigen Schlages hat also die Rib. der Lex Salica entnommen, wie es sich für das neue Frankengesetz geziemte, aber die hinzugekommene nähere Bestimmung: „terra tangat" stammt aus der La. Denn die Lex Salica liest: „in terra cadat", und völlig neu ist der Zusatz: „aut si negaverit, cum sex iuret", der hernach in dieser Lex fortwährend wiederkehrt. Die Rib. allein setzt also neben die Bußzahlen sorgfältig die entsprechenden Zahlen der Eideshelfer, mit welchen der Reinigungseid zu leisten war, und weder die La tut dies noch die Lb. Erst ganz spät in den Novellen treten in der La, c. 86, Bestimmungen über die Eideshelferzahlen auf[1]), und eine generelle Bestimmung über die verschiedenen Zahlen hat überhaupt erst die karolingische Fassung der La c. VI eingeschoben: „De iuratoribus, quales vel quantos iuratores secundum ewa homo habere debet". Hier hat schon der treffliche Merkel die Beobachtung gemacht, daß die Zunahme der Bestimmungen über die Zahl der Eideshelfer auf die spätere Entstehung hinweise[2]). Die Lb I, 3 hat die Bestimmungen über die Eideshelferzahlen, die erst in der karolingischen Fassung der La interpoliert sind, bereits im Texte[3]). Sollte wirklich angesichts dieser Sachlage jemand den Mut haben, zu behaupten, die Entwickelung habe sich umgekehrt vollzogen; die sechs Eideshelfer gehörten zur ursprünglichen Satzung und seien in der La sowohl wie in der Lb, aber auch schon in der Urquelle, der Lex Salica, gestrichen worden? Damit ist aber meine Behauptung, die Lex Rib. sei das jüngste der drei Gesetze, bereits voll und ganz bewiesen, und hier handelt es sich um ein streng juristisches Argument, das eigentlich auch auf fachkundiger Seite Eindruck machen müßte.

Die Stellen, an denen sich Entlehnungen aus der La und Lb

1) Vgl. Kr. S. 331.

2) Merkel, LL. III, 18. n. 70: „Quo magis varia de sacramentalium numero praecepta obveniunt, quibus iuramentum purgatorium ad doctrinam iuris redigatur, eo certius huiusmodi leges ad posteriora tempora referri possunt".

3) Vgl. Kr. S. 331.

finden, hatte ich in meinem Buche, S. 334, A. 5, zusammengestellt, so daß also jeder selbst nachschlagen und sich ein Urteil bilden konnte; da aber, wie ich jetzt sehe, mancher auch dazu noch zu bequem ist, muß ich schon selbst in die „nähere Begrüudung“ eintreten. Im allgemeinen fand der ribuarische Gesetzgeber alles, was er brauchte, und noch viel mehr in der Lex Salica, der er ein zweites Frankengesetz an die Seite setzen sollte. Es kann sich also bei der Heranziehung der beiden anderen Gesetze nur um Ausfüllung von Lücken und bestimmterer Formulierung von Satzungen handeln. Über Abschneiden von Ohr und Nase und Blendung war im Urtext der Lex Salica überhaupt nichts zu finden, und hier hat nun die alamannische Gesetzgebung dem Gesetzgeber gute Dienste geleistet. Bezüglich des Ohres hat das Pactus-Fragment II, 3. 4 als Vorlage gedient, wo allein die Worte „ut audire non possit“ zu finden waren; die La 57, 8 faßt sich kürzer. Für die Verstümmelung der Nase dagegen wurde die La 57, 16 zugezogen: „ut muccus continere non possit“, woraus die Rib.: „ut muccare non possit“ macht. Bei der Blendung erinnert „visum“ an La 57, 13, „restiterit“ an Pactus II, 1. Für die Gefährdung eines Menschen durch Brandstiftung L. Rib. XVII, 1 war die L. Sal. 16, 1 die Quelle, die noch „dormientes“ hinzufügt; die La 76, 1 hat dafür „in nocte“, und „per noctem“ fügt die Rib. hinzu. Wie der Gesetzgeber mit der Sprache rang, zeigt L. Rib. LXV, 1 vom Ausbleiben beim gesetzlichen Aufgebot, wofür ein Vorgang nicht zur Verfügung stand. Wenn er die Verfehlung in der Weise beschreibt, der Delinquent sei „in utilitatem regis“ oder zum Heereszug („hoste“) oder „in reliquam utilitatem“ entboten gewesen und nicht erschienen „et minime adimpleverit“, so hatte er die Beschreibung der Rebellion des Herzogssohnes gegen den Vater La XXXV, 1 vor Augen, und besonders die Beschreibung des noch regierungstüchtigen Herzogs: „et utilitatem regis potest facere“ — utilitatem regis implere“. Endlich bringt die Rib. LXIX, 2 in stark zusammengezogener Fassung die beiden Satzungen vom Verwandtenmorde und den unerlaubten Ehen: beide sind, wie wir oben sahen (S. 100. 139), dem römischen Rechte entnommen, beide sind in den deutschen Rechten Novellen, beide finden sich zusammen nur in einer Lex, der La 39. 40, wo sie durch eigene Überschriften sofort in die Augen fallen. Der Verf. der L. Rib. hat also die La von 718 benutzt, und in seinem Exemplare standen auch schon Novellen, wie in unserer heutigen Überlieferung.

Diente die La zur Ergänzung der L. Salica, so befand sich

die Lb in noch weiterem Abstande, denn sie konnte doch wiederum nur zur Ergänzung der beiden älteren Gesetze dienen, und in dieser Beziehung hat sie zwei nicht unwesentliche Zusätze beigesteuert. Die Lex Rib. XV kennt bei dem der Lex Sal. XLI entnommenen Verbergen der Leiche eines Ermordeten, von der oben (S. 151) gehandelt wurde, den deutschen Ausdruck dafür: „quod dicitur mordridus“ wie die Lb 19, 2: „quod Baiuvarii murdrida dicunt“. Die folgende Satzung L. Rib. XVI, von dem Verkauf eines Freien steht in der alamannischen Gesetzgebung, Pactus III, 12 und La 45, aber auch in der Lb XVI, 5 und der Anfang: „Si quis ingenuum vendiderit“ stammt aus dem bayerischen Gesetze, wo er wieder aus dem Euricianus-Fragment c. 290 abgeschrieben ist; eine Umkehrung des Quellenverhältnisses zwischen L. Rib. und Lb ist glücklicherweise nicht möglich, da auch die wütendsten Verehrer der „Pandorabüchse“ noch keine Beziehung des Euricianus zur Rib. zu entdecken vermochten. Die Ausdehnung der Satzung auf die Frau findet sich nicht bei den Alamannen, konnte also nur der Lb XVI, 5 entnommen werden:

Lb XVI, 5	L. Rib. XVI
Similis ratio dupliciter *de feminis* servetur,	Quod et de femina ingenua similiter convenit obsevare.
die es wiederum dem Euricianus entnahm:	
Haec et de mulieribus forma servetur.	

Damit ist der mathematische Beweis geliefert, daß die L. Rib. nicht bloß die La benutzt hat, sondern auch schon die Lb, daß sie also erst nach 728 geschrieben sein kann. Sie ist und bleibt also nicht, wie B., ohne den Schimmer eines Beweises beizubringen, lediglich aus seiner Phantasie heraus behauptet, eins der ältesten Denkmäler germanischen Rechts, sondern gerade die jüngste Lex aus der Merowingerzeit, und diejenigen, die noch auf das 6. Jahrh. eingestellt sind, werden gut tun, sich mit meiner Kritik abzufinden. Wer aber trotzdem nach der beliebten Brunnerschen Methode mit Hilfe verlorener Quellen an dem Bau der alten Luftschlösser weiter arbeiten will, mag es „getrost“ tun; mich wird niemand davon abhalten, an die erhaltenen Quellen meine Kritik zu knüpfen, statt an die verlorenen, die sämtlich nur in den Köpfen ihrer Erfinder existiert haben.

Die Satzung L. Rib. XVI gehört zum ersten und nach der

auf dem Bußzahlensystem begründeten Schulmeinung in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. entstandenen Teil; die philologische Quellenkritik hat alle diese juristischen Spekulationen wie Spreu weggefegt. Sohm setzte die letzten Kapitel, 80—89, erst spät, vielleicht erst unter Karl Martell, oder zur Zeit der Anfänge Pippins, doch sollte c. 88 und 89 ein königliches Gesetz aus merowingischer Zeit sein wegen der Erwähnung des Majordomus in c. 88. Also am Schlusse wieder ganz alte Satzungen, wo man gewöhnlich in den Gesetzen Novellen findet? Die besten Hss. unter Führung von A 4 haben das letzte Kapitel 89 nicht einmal im Kapitelverzeichnis nachgetragen. Brunner aber datierte überhaupt die Schlußredaktion der ganzen bis in das 6. Jahrh. zurückreichenden Lex nach diesem Majordomus in c. 88, welcher Bestechlichkeit im Gericht mit dem Tode büßen sollte. „Die Entstehung der Lex", schreibt er (S. 445), „muß zum Abschluß gelangt sein, als das Königtum noch kräftig war und der Majordomus noch nicht eine das Königtum lahmlegende Machtfülle erlangt hatte. Das weist auf die Zeit Dagoberts I.". Mit dieser Weisheit schlägt mich B. und er schlägt kräftig drein. „Fest steht jedenfalls", spricht er Brunner nach, „daß in der Drohung mit der Todesstrafe das starke Königtum der früheren Merowingerzeit zu Worte kommt", und seinen ganzen Spott fordert meine Bezeichnung dieses Majordomus als „ribuarischer Justizbeamter" heraus. Es sei offenbar leichter, höhnt er, aus Gerichtsurkunden und „Urkundsformeln" (!) Justizbeamte, als aus Geschichtswerken Gerichtsbezirke wie den Dukat zu belegen.

Gemach, gemach! Kein Optimat, bestimmt das Gesetz c. 88, Majordomus, Domesticus, Comes, Gravio, Cancellarius oder sonstiger Würdenträger darf, wenn er in der ribuarischen Provinz im Gericht sitzt, sich durch Geschenke bestechen lassen, und wenn er dabei ertappt wird, büßt er es mit dem Leben. Sind das vielleicht keine ribuarischen Justizbeamten? Selbstverständlich hatte die ganze Beamtenreihe noch andere Funktionen, denn die Trennung von Justiz und Verwaltung war damals noch nicht vollzogen, noch nicht einmal die des Militärs von der Verwaltung, aber hier steht die ganze Reihe als ribuarischer Gerichtshof vor uns, und insofern kann man sie nur als Justizbeamte bezeichnen. „Richterliche Beamte", nennt sie Waitz[1]), was ungefähr auf dasselbe heraus-

1) Waitz, VG II, 2, 160³. „Königliche Beamte" korrigierte Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, S. 415, indem er gegen den Waitzschen

kommt, und Waitz verstand „wirklich“ mehr von der Sache als B.

Daß sich Richter nicht bestechen lassen dürfen, hat wohl zu allen Zeiten als Recht gegolten, und wenn die fehlenden Beamten die Todesstrafe trifft, kann natürlich auch der höchste nicht ausgenommen werden. Dieser Majordomus steht aber hinter dem Optimaten und vor dem Domesticus, und da hier der Singular für die ganze Gattung verwandt ist, handelt es sich offenbar auch nicht um einen Majordomus, sondern um eine Mehrzahl. Also nicht den Majordomus nennt das Gesetz, sondern die Majordomus, gerade so wie die Optimaten und die Domestici gemeint sind. — Eine Mehrzahl von Majordomus in der Provinz Ribuarien? Das Gesetz ist nicht auf ribuarischem Boden erwachsen, sondern Burgund hat es hervorgebracht, und wenn es den Eindruck eines starken Königtums gemacht hat, so liegt die Erklärung darin, daß es zuerst von König Gundobad von Burgund erlassen ist; es stammt aus der Einleitung zum burgundischen Liber Constitutionum § 5, und die Vergleichung der burgundischen Beamtenreihe mit der ribuarischen zeigt einige bemerkenswerte Unterschiede:

Lex Burgund. (Gundobad)	Lex Rib. c. 88
Sciant itaque obtimates, comites[1]), consiliarii, domestici et maiores domus nostrae, cancellarii etiam, — comites vel iudices deputati.	ut nullus obtimatis, maior domus, domesticus, comes, gravio, cancellarius, vel quibuslibet gratibus sublimitas (lies „sublimatus“), in provincia Ribuaria in iudicio resedeus.

In der Lex Burgund. finden sich also noch die Plurale, die der Ribuarier in die Singulare umgesetzt hat, und die burgundischen Majores domus stehen noch hinter den „comites“ und vor den „cancellarii“. Daß das keine Majores domus von der Machtbefugnis eines Karl Martell oder Pippin sein können, liegt wohl auf der Hand. Die karolingische Rezension B der Lex. Rib. hat die Plurale wieder eingesetzt: „ut optimates, maiores domus, domestici, comites, graviones, concellarii“, die in der Quelle stehen,

Ausdruck polemisierte; sein eigener ist doch nur ein weiterer Begriff. Mit Waitz schreibt auch Brunner „richterliche Beamte“, Forsch. z. deutschen Gesch. (1886), 26, 29.

1) So ist der schlechte Text bei v, Salis; MG. LL. II, 1, 31, 13, aus den maßgebenden Hss. zu verbessern.

also nicht den allgewaltigen Majordomus unter dem Begriff verstanden; mit „iudices supra nominati“ nimmt sie in der folgenden Satzung c. 89 auf sie Bezug, was Beyerle interessieren dürfte. Man hat diese hinter den Optimaten, Grafen, Räten und Domestici rangierenden burgundischen Beamten als „officiers attachés à la personne du prince“ erklärt[1]); es sind Hofbeamte[2]), die Inhaber verschiedener im Range gleichstehender Hausämter[3]), und da sie bei den Burgundern erst an fünfter Stelle stehen[4]), verschwindet sofort der Kontrast zwischen der amtlichen Stellung und der Strafe. Auch Gregor, IX, 36, spricht von „comitibus, domesticis, maioribus atque nutriciis“. In dieser verhältnismäßig untergeordneten Stellung fand sie der ribuarische Gesetzgeber, und er hat den anderen politischen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen, daß er das Amt vor dem „domesticus“ einreihte; aber ganz ausgeglichen hat er den Unterschied nicht, denn in einem Placitum[5]) von 697 steht der Majordomus Pippin vor den vier Optimaten, drei Grafen und drei Domestici. Auf keinen Fall dürfen aus einer solchen entlehnten Satzung dieselben Schlüsse gezogen werden, als wenn es sich um ein originales Gesetz handele. Versteht man aber unter der Mehrheit von ribuarischen Majores domus den bekannten fränkischen Majordomus, dann müßte für die Provinz Ribuarien ein Hausmeier ernannt gewesen sein[6]), wie für Neustrien und Burgund.

Für die Datierung der Lex scheint die Satzung ihrem Inhalt nach kein Merkmal zu bringen; das Formular aber führt viel weiter und bringt die Zeitfrage zur klaren Entscheidung — doch nicht im Sinne Brunners und Beyerles. Es handelt sich um einen Befehl, und der ist zustande gekommen mit Zustimmung und Rat (wessen?) oder nach väterlicher Überlieferung („paterna tradicione“) und Gesetz und Gewohnheit. Mayer (S. 174 f.) hat den Satz mißverstanden. Soll er einen Sinn haben, schreibt er, so muß „paternus“ auch zu „consilium“ und „consensus“ bezogen werden. „Traditio paterna“ könnte allenfalls noch bedeuten: nach „väter-

1) E. Secrétan, Fragments d'hist. nat. Le premier royaume de Bourgogne, Mémoires et documents publiés par la société d'hist. de la Suisse Romande (1868), 24, 140.

2) F. Dahn, Die Könige der Germanen (1908) 11, 127.

3) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 104.

4) Brunner II, 106.

5) Pertz. Dipl. I, S. 62.

6) Vgl. A. Huguenin, Hist. de royaume Mérovingien d'Austrasie, Paris 1862, S. 361.

lichem", d. i. überkommenem Recht. „Consensus paternus" aber kann nur übersetzt werden: mit Zustimmung des Vaters. Davon kann nur ein König reden, der Mitregent seines Vaters ist. Nur unter Chlothar II. oder Dagobert I. kann sonach die Lex Rib. entstanden sein. Vergegenwärtigt man sich die selbständige Stellung Dagoberts I. zu seinem Vater, so ist es kaum glaublich, daß er dessen Zustimmung einholte. So kommt Mayer auf Sigibert III. und die Zeit von 633—639.

Selbstverständlich ist es grammatisch ein Ding der Unmöglichkeit, „paterna" auch noch auf die beiden vorhergehenden attributlosen Substantive zu beziehen, und so ist dieser Erklärung der Boden entzogen. Die Worte sind in ganz anderer Weise zu ergänzen. Der Parallelismus „consensu et consilio" muß selbstverständlich auf die Beteiligung der Großen an den gesetzgeberischen Akten der fränkischen Machthaber gehen, und da finde ich nun in den ganzen erhaltenen Urkunden der merowingischen Könige keine einzige, in welcher die obige Formulierung gebraucht wäre; vielmehr verordnen die Könige gewöhnlich unpersönlich mit: „convenit", „placuit atque convenit", „convenit et placet", „decretum est". Erst der „dux et princeps" Karlmann gebraucht 742 durchweg die erste Person „statuimus", „decrevimus"; erst er erwähnt das „Consilium" und zwar ein doppeltes[1], das der Geistlichkeit und das der Optimaten. Den „Consensus" und das „Consilium", wie in der Rib. finde ich aber nur einmal in dem Kapitular des „dux et princeps Francorum" Pippin 744, und durch die folgende Gegenüberstellung wird die Satzung c. 88 sofort fest datiert:

744. Kapitular Pippins (MG. Capit. I)	L. Rib. c. 88
S. 29, 4 una cum consensu episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei consilio seu comitibus et obtimatibus Francorum.	Hoc autem consensu et consilio seu paterna tradicione et legis consuetudinem super omnia iubemus, ut.
S. 29, 12 una cum consensu episcoporum sive sacerdotum seu servorum Dei et optimatum meorum consilio decrevimus, ut.	

1) Kapitular Karlmanns 742 (Capit. I, 24, 26): „cum consilio servorum Dei et optimatum meorum", ibid. 25, 4: „per consilium sacerdotum et optimatum meorum".

Wie sehr die Kanzlei Pippins diesen Dualismus liebte, zeigt auch noch eine dritte Stelle in demselben Kapitular:

S. 30, 13: una cum consensu principem Pippino vel obtimatibus Francorum consilio constituerunt,

und das „consilium" allein ist dann in die Urkunden des Königs Pippin übergegangen[1]). Die Satzung 88 also, die Brunner wegen der Erwähnung des Majordomus in die Zeit vor dem Tode Dagoberts I. († 639) verlegt, die nach B. für die Datierung der Lex aus der ersten Hälfte des 7. Jahrh. „entscheidend" ins Gewicht fällt, diese Satzung ist von Pippin vor seiner Königserhebung gegeben worden. B. hat mit seinen großen Worten eine demütigende Niederlage erlitten, und die ganzen Fach- und Sachkundigen, mit denen er auf jeder Seite renommiert, sollten jetzt in sich gehen und überlegen, ob sie diese grundverkehrte Forschungsmethode noch fortsetzen wollen. Hatte meine Quellenkritik durch den Nachweis, daß die Lb bereits benutzt ist, die Ribuaria als das jüngste der drei Gesetze und als frühesten Termin die Zeit nach 728 erwiesen, so erhalten wir jetzt als äußersten Termin die Zeit um 744. Die Lex Ribuaria ist in den Jahren 729—744 erlassen worden!

Den Schlußtitel, c. 89, hält auch Mayer (S. 181) „ganz bestimmt" für eine karolingische Interpolation gerade wie ich. Das vorhergehende Kapitel 88 sticht nicht bloß im äußern, sondern auch durch die Benutzung der Lex Burgund. so von dem übrigen Texte ab, daß es eine adkapitulierte Novelle sein muß, und zwar eine frühere Novelle, denn sie ist schon dem Kapitelverzeichnis von A 4 angefügt: „91: Ut nemo munera in iudicio sedens aliquando accipiat."

Nun lassen sich auch alle Bedenken, welche die Fassung von c. 88 bisher bot, und Mayer vergeblich zu heben versuchte, glatt erledigen. Hinter consensu sind die geistlichen Würdenträger ausgefallen, hinter consilio die weltlichen[2]), welche die merowingischen Königsurkunden allein erwähnen. Bleibt also nur noch „paterna tradicione" zu erklären, und das wird jetzt auch

1) Aber auch noch in Karls d. Gr. Kapitular von 807 steht beides zusammen (Capit. I, 245, 5): „nos cum fidelibus nostris tam spiritalibus quam saecularibus tractantes cum consensu et pari consilio invenimus necessarium esse."

2) Lex Rib. c. 88 ist also in folgender Weise zu vervollständigen und zu verbessern: „Hoc autem ['cum'] consensu ['episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei' fehlt] et ['optimatum meorum' fehlt] consilio seu paterna tradicione et legis consuetudinem [lies 'et lege et consuetudine' nach Marculf I, 8] super omnia iubemus."

nicht schwer fallen. Es ist die Überlieferung von Pippins Vater Karl Martell, und auch sein Bruder Karlmann hat 743 für eine Satzung auf den Vorgang seines Vaters Bezug genommen mit den Worten[1]): „quod et pater meus praecipiebat.“ Lächerlich wäre es, wollte jemand etwa an König Childerichs III. Vater denken.

Brunners Datierung der ganzen Lex aus der Zeit Dagoberts I. auf Grund des Majordomus in c. 88 war also völlig verfehlt, und vielleicht hätten auch manche innere Erwägungen von einem so unbedachten Schlusse abhalten können. Unter den Gerichtsbeamten erwähnt L. Rib. c. 88 den „cancellarius“, und das wiederholte Auftreten dieses Beamten in dem eingeschobenen Königsgesetz c. 59 setzt einen Stand amtlicher Gerichtsschreiber voraus, der in keiner älteren Lex sonst zu finden ist. Die Einführung eines solchen ständigen Amtes in die fränkische Gerichtsverfassung läßt doch wohl eine weit vorgeschrittene Entwickelung ahnen, und die Berufung auf die „Unvollständigkeit“ der Lex Salica[2]) bedeutet keine befriedigende Lösung des Rätsels. Bisher glaubte man, das Gerichtsschreibertum sei eine Eigenheit des ribuarischen Rechts, aber vielleicht wäre noch hinzuzufügen, es sei eine Eigenheit des späteren Rechts. Bresslau hat in seiner gründlichen Studie[3]) nachgewiesen, daß der älteste „cancellarius“ 722 in einer Urkunde Karl Martells aus Herstall erscheint[4]), der zweite in einer Urkunde Karlmanns von 746, und — welch' merkwürdiges Zusammentreffen! — in seiner Unterschrift gebraucht der Kanzler zugleich „testamentum“ in der Bedeutung von Urkunde[5]). So wären wir also glücklich wieder bei den Söhnen Karl Martells angelangt, und Dagoberts I. Zeit bleibt weit hinter uns.

Das Rechtsgebiet der Lex Rib. ist der „pagus Ribuarius“ (31, 3), die „provincia Ribuaria“ (31, 3), der ducatus der Ribuarier, und die Satzungen scheiden zwischen innerhalb und außerhalb des Dukats, aber auch noch „außerhalb des Königreichs“ (33, 1. 72, 2), nämlich Austrasiens. Diesen fest umrissenen Ver-

1) Capit. I, 28, 21.

2) So R. Heuberger, Fränkisches Pfalzgrafenzeugnis und Gerichtsschreibertum (Mitt. d. Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung XLI, 63 ff.).

3) H. Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht (Forschungen z. deutsch. Gesch., 1886), 26, S. 35.

4) Pertz, Dipl. S. 99.

5) Die Stelle ist oben S. 156 angeführt.

waltungsbezirk Ribuaria kennt weder Gregor noch Fredegar; zum ersten Mal erscheint die „terra Ribuariense“ im L. hist. Franc., c. 38 von 726, obwohl „Ripari“ schon von Jordanes Getica c. 36 erwähnt werden[1]). Die Hauptstadt der Ribuarier war Köln[2]). Das erste Auftauchen der Ribuarier in dem L. h. Fr. von 726 an der Spitze der langen Reihe von Zeugnissen, die sich über das 9. Jahrh. hinziehen, stimmt genau zu meinem aus der Benutzung der Lb gewonnenen frühesten Termin für die Entstehung der Lex 729, und es macht nun Spaß, zu sehen, wie B. diese historischen Feststellungen vermittelst seiner Jurisprudenz einfach hinwegschwadroniert. Es sei nicht daran zu denken, schreibt er, daß der schon von Jordanes erwähnte fränkische Stamm bis auf Pippin ohne Eigenrecht gelebt hätte; um so weniger als seine Besonderheiten über die fränkische Zeit hinaus deutlich verfolgt werden könnten; daß aber ein eigenes Recht ohne eigenen Gerichtsverband denkbar sein solle, das würde auch ich nicht behaupten wollen,und folglich, schließt er seine gehaltreiche Rede, zeugt das Volksrecht für das hohe Alter des ribuarischen Dukats, und Fredegars Schweigen besagt nicht das geringste. Diese Bestimmtheit steht durchaus im Verhältnis zu der angemaßten Sach- und Fachkenntnis.

Daß die Ribuarier bis auf das erhaltene Gesetz ohne Eigenrecht gelebt haben, lehrt ihr eigenes Gesetz, das zum größten Teil aus der Lex Salica und anderen Rechten zusammengeflickt ist, und ganz richtig spricht Sohm[3]) von einer Darstellung ribuarischen Rechts nach dem Muster der salfränkischen Rechtsaufzeichnung. Daß sie schon von alters her ein Recht gehabt haben sollen, weil die ribuarischen Rechtssätze sich über die fränkische Zeit hinaus verfolgen lassen, ist eine Logik, die andere verstehen mögen; ich verstehe sie nicht. Die weiteren Schlüsse aus einer von ihm erdachten, nicht vorhandenen prähistorischen Lex, daß sie einen eigenen Gerichtsverband voraussetze, und folglich dieses utopische Volksrecht wieder für das „hohe Alter“ des ribuarischen Dukats zeuge, führen im Kreise herum in so schwindelnde Höhen, daß kein Sterblicher ihnen zu folgen vermag.

Halten wir uns nun an die wirklich vorhandenen Quellen, so steht es mit den Ribuariern folgendermaßen. Die fränkischen

---

1) Die Lesart ist aber nicht sicher.

2) Einhards Translatio et Miracula SS. Marcellini et Petri IV, 17 (SS. XV, 263): „Colonia metropolis est in finibus Ribuariorum super Rhenum posita“.

3) R. Sohm, Der Prozeß der Lex Salica, Weimar 1867, S. 193.

Quellen des 6. und 7. Jahrh. wissen von ihnen nichts, absolut nichts, und vor allem interessieren uns hier natürlich die Rechtsquellen. Die Decretio des austrasischen Königs Childebert II. von 595 veröffentlicht die Beschlüsse auf den Marsfeldern von Andernach, Maestricht und Köln (§ 8 ff.) und ist selbst in der Hauptstadt Ribuariens gegeben, erwähnt aber mit keinem Worte diesen Namen. Die Verletzung der Sonntagsruhe bestraft sie (§ 14) verschieden nach der Nationalität: der Salicus zahlt 15 sol. Buße, der Römer die Hälfte. Ist der Räuber ein „Francus", bestimmt sie § 8 in Köln, soll er vor den König geführt und dort gehängt werden. Von Richtern kannte man damals in Köln nur den „iudex" und Centenar (§ 9); einen „dux", wie in Maestricht (§ 3), gab es dort noch nicht. Aus diesem für unsere deutsche Geschichte außerordentlich wichtigen Gesetze sind also folgende Schlüsse zu ziehen: noch am Ende des 6. Jahrh. hat man ein eigenes Gebiet Ribuarien mit besonderem Recht nicht unterschieden; in der Kölner Gegend kannte man nur Salier und Franken; Ribuarier als eigener Stamm mit eigenem Recht werden von den Saliern nicht unterschieden, waren damals dort unbekannt. Die rechtliche Unterscheidung der Ribuarier ist erst mit der Lex Ribuaria selbst nachweisbar. Diesen außerordentlich scharfsinnigen Nachweis verdanken wir E. Mayer (S. 18 ff.), der ihm als ein großes Verdienst angerechnet werden muß. Das Mayersche Buch kennt B. selbstverständlich sehr gut und kurz vorher zitiert er es auch. Bewundernswürdig ist der Mut, mit dem er jeden seiner Sätze umdreht und das Gegenteil behauptet, um mich zu widerlegen, aber mit keinem Wort erwähnt, daß im Gegensatz zu seinen eigenen verkehrten Ansichten das vor ihm liegende Buch mein Ergebnis durchaus bestätigt.

Daß der ribuarische Ducat nur unter dem Einfluß der Karolinger entstanden sein kann, hatte schon v. Daniels[1]) gesehen. Karl Martell nennt er in seiner Beziehung zu Ribuarien „Erbfürsten", während er als Majordomus beiden Reichen[2]) vorstand. B. kann nur ganz allgemeine Erwägungen aus seiner intimen Kenntnis der Politik und der Pläne der Hausmeier dagegen vorbringen. „Wo ständen wir", ruft er aus, „wenn man die Dukate des fränkischen Reiches jeweilen erst da entstanden sein ließe, wo die Zufällig-

1) v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgesch. 1859, I, 253.

2) Fredcg. Cont. c. 24: „Rexit autem utrasque regna".

keit der spärlichen Geschichtsschreibung gerade erstmals ihrer gedenkt?" Und nun bestreitet er sogar, daß das Auftauchen eines austrasischen Dukates neben dem ribuarischen bei der Reichsteilung 839 eine Neuschöpfung sei; das sei weder bezeugt, noch auch nur „verständlich", da doch die arnulfingische Politik auf die Beseitigung dieser gefährlichen Institution gerichtet war und auch der Teilungsvertrag das Wort „nurmehr" im geographischen Sinne gebrauche.

„Seit die Arnulfinger das Hausmeieramt innehatten", schreibt er, „konnten sie an der Schaffung eines neuen Dukats kein Interesse mehr haben". „Die Gliederung des ganzen Frankenreiches in Dukate", behauptet der alleswissende Fachmann, „ist vielmehr charakteristisch für das 6. und 7. Jahrh.". Da wäre allerdings meine Untersuchung ganz umsonst gewesen.

Wer aber in den Quellen jener Zeit Bescheid weiß, was bei B. nicht zutrifft, hat längst gesehen, daß ein so allgemeiner Satz, wie ihn B. oben formuliert, ein schwerer Irrtum ist, daß die Dukate keineswegs nur eine gefährliche Institution für die arnulfingische Politik gewesen sind, daß die Hausmeier nicht bloß Dukate beseitigt, sondern auch umgekehrt in ihrem Interesse solche geschaffen haben, und daß sie in besonders engen Beziehungen gerade auch zu dem ribuarischen Dukate standen. Im ribuarischen Gau lag Allodialbesitz Pippins und seiner Gattin Bertrada, und bekanntlich hat das karolingische Haus nach ribuarischem Rechte gelebt[1]). Dieses war also gewissermaßen sein Hausgesetz und da sind natürlich von großer Bedeutung die nachgewiesenen urkundlichen Berührungen mit den Kapitularien der Söhne Karl Martells, besonders des Hausmeiers Pippin, des „dux et princeps Francorum" in der vorletzten Satzung (88). Den besonderen Charakter dieses Herzogtums hatte selbst Brunner (II, 158) erkannt. „Bei den austrasischen Franken", schreibt er, „erwuchs der ribuarische Dukat zu einem wahren Stammesherzogtum, welches im Hause der Arnulfinger vererbte. Seit sich damit die Hausmeierwürde verband, wirkte die herzogliche Gewalt der austrasischen Franken nicht im Gegensatz, sondern zugunsten der Reichseinheit, die sie wiederherstellte". Die aus-

1) Vgl. die Ordinatio imperii von 817, § 16 (MG. Capit. I, 273): „Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos iuxta Ribuariam legem (c. 81) nondum pervenisse, volumus" usw.

schließliche Betonung der Gegensätzlichkeit durch B. zeigt wiederum, daß er nicht einmal das Lehrbuch seines Meisters kennt.

In Köln, der Hauptstadt des „ducatus" der Ribuarier, residierte Plectrudis[1]) mit den Schätzen ihres verstorbenen Gemahls, die ihr Karl Martell, ihr Stiefsohn, freundlichst abnahm. Mit diesem Dukate war ein neues deutsches Stammesherzogtum neben denen der Alamannen und Bayern entstanden, aber dieses befand sich in der Gewalt des Majordomus und bedeutete eine Verstärkung seiner Hausmacht. Indessen mußten sich mit der Erlangung der Selbständigkeit doch auch die politischen Beziehungen zum Frankenreiche in ähnlicher Weise ändern, wie in den beiden anderen deutschen Herzogtümern. In dem eigenen Recht, welches die Ribuarier des Dukats durchsetzten, ist dann auch den veränderten Verhältnissen in nicht mißzuverstehender Weise Rechnung getragen. Der Franke wird vom Ribuarier geschieden[2]); er rangiert hinter dem „homo regius aut ecclesiasticus"[3]); die Franken dürfen im ribuarischen Gau gerade wie Burgunder, Alamannen und andere Nationen nach dem Rechte des Landes leben, wo sie geboren sind[4]). Die Ribuarier haben sich gegen die Franken abgeschlossen, und daß sie ebenfalls Franken sind, kommt nur vereinzelt zum Ausdruck[5]). Sie bilden einen Gegensatz zu den Franci, und die Entstehung des ribuarischen Gaues hat also die Bedeutung des Begriffes eingeschränkt: der Name „Franci" bezeichnet jetzt allein die Franken ohne die Ribuarier. In dieser strengen Scheidung kommt selbstverständlich der Gegensatz zu den Neustriern zum Ausdruck, und so sind wir wieder in die Zeit des Lib. hist. Fr. von 726 gelangt. In ihm sind in der Tat Franci die Neustrier, und die Austrasier heißen „superiores Franci"[6]).

Den Charakter einer späteren Zeit hatte auch schon Waitz[7])

---

1) Lib. h. Fr. c. 53; Cont. Fred. c. 10.

2) L. Rib. c. 22: „hominem Franco aut Ribuario".

3) Ebd. c. 19, 3: „homine regio aut ecclesiastico vel Franco".

4) Ebd. c. 31, 3: „Hoc autem constituemus, ut infra pago Ribuario tam Franci, Burgundionis, Alamanni seu de quacumque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci contenit, ubi natus fuerit, sic respondeat". Vgl. Marculf I, 8.

5) Ebd. 58, 1: „qualiscumque Francus Ribuarius seu tabularius".

6) Die Belegstellen findet man in meinem Register zu SS. rer. Merov. II, S. 538, unter „Franci".

7) Waitz, VG. II, 1, 114.

in der wiederholten Berücksichtigung des „homo regius“ und „ecclesiasticus“ erkannt. Zwischen den Freien und den Knechten haben sich die Freigelassenen in ihren verschiedenen Arten, nicht bloß die genannten beiden, sondern auch noch die „tabularii“ eingeschoben und sind zu hohen Ehren gelangt; nicht bloß der „regius puer“ kann zum Grafenamt aufsteigen, sondern auch der „ex tabulario“ [1]). Das ganze Gesetz beruht auf einer neuen sozialen Gliederung. Überall tritt die große Sorge für die Kirche und ihre Leute zutage, besonders aber in dem eingeschobenen Königsgesetz c. 58. In meinem Buche (S. 337) hatte ich auf das in der Lex und zwar im Haupttext wie in dem eingeschobenen Königsgesetz so häufig vorkommende „constituemus“ [2]) hingewiesen, das in genau derselben Orthographie in dem Kapitular des „dux et princeps Francorum“ Pippin zu finden ist [3]), dessen Formular zur Ergänzung und Herstellung der Novelle c. 88 die besten Dienste geleistet hat.

Die Lex Rib. kennt neben dem Königsgericht („regis staffolum“ 33, 1 oder „stafflum“ 67, 5. 75) noch ein „iudicium principis“ (c. 73. 79), und bis auf mein Auftreten sind beide für identisch gehalten worden, obwohl doch der ganz andere Ausdruck Bedenken hätte erregen müssen. Seitdem ich in meinem Buche den Ursprung der Lex in die Mitte des 8. Jahrh. versetzt hatte, konnte dem Bedenken Rechnung getragen werden, und es war wohl ziemlich natürlich, nachdem ich die Beziehung zu dem „dux et princeps“ Pippin gefunden hatte, das „iudicium principis“ auf ihn zu beziehen. Da war ich nun auf das Gebiet der Jurisprudenz geraten, auf dem sich B. ganz sicher fühlt, und der gewiegte Jurist stellt mit scharfem Blick sofort den Nichtjuristen. „Warum — so fragt wohl jeder Rechtshistoriker —“, schreibt er, „sollte die Anefangsklage (L. Rib. 33) vor das Gericht des Königs, das Übersiebenen des hinzurichtenden Diebes (L. Rib. 79) aber nur vor dasjenige des Hausmeiers ('principis') gehört haben?“ Und nun erhalte ich ob meiner „Ungenauigkeit“ eine scharfe Rüge: „Hätte Kr. sich die Gesetze der Zeit, in welche die herrschende Lehre die L. Rib. versetzt, genauer angesehen, so wäre ihm diese Behauptung kaum unterlaufen“. Nachdem ich fast ein halbes Jahrhundert im Dienste der MG. gestanden habe und in der Beschäftigung mit diesen Quellen ergraut bin, erhalte ich von B. aus Chlothars II.

1) L. Rib. 53, 2.

2) L. Rib. 18, 1, 31, 3, 58, 19, 59, 7, 74.

3) MG. Capit. I S. 29 Z. 20. 36, S. 30, 4. 8 „constituemus“, S. 29, 19 „constituimus“.

Dekret von 614 die Belehrung, daß sich die merowingischen Könige auch als „principes“ bezeichneten, und ich in Childeberts II. Dekret (c. 8) sogar den Rechtssatz hätte finden können, auf den die L. Rib. 79 unmittelbar Bezug nimmt. Er selbst hatte diese Gelehrsamkeit in Sohms Aufsatz (S. 451) und Sohms Ausgabe (S. 261) gefunden. Er schließt: „Regis stafflum“ und „iudicium principis“ sind also identisch.

Nein, nein! Soweit sind wir noch lange nicht. Der Jurist weiß nicht, daß es sich bei der Anefangsklage gegen einen Ribuarier L. Rib. 33 und der Satzung L. Rib. 79 um zwei ganz verschiedene Fälle handelt. Der Anefangsklage gegen den Freien steht im zweiten Falle c. 79 das peinliche Verfahren gegen einen gefaßten Dieb gegenüber, der gehängt wird: „Si quis homo propter furtum conprehensens fuerit“, und so nötig im ersten Falle das „staffolum regis“ war, zumal, wenn außerhalb des Königreichs („extra regno“), nämlich des Königreichs Austrasien, der gestohlene Gegenstand gefunden wurde, so gehörte jener verstrickte Dieb vor das „iudicium principis“. Die zweite Satzung steht in einem ganz anderen Zusammenhange wie die erste, und nur Mangel an Sachkenntnis, nicht bloß Ungenauigkeit, konnte beide in Beziehungen setzen. Den Vorgang bildet nicht c. 33, sondern c. 73, von der Verstrickung eines Diebes („furonem“) durch einen freien Ribuarier, und wiederum tritt hier dasselbe „iudicium principis“ in Tätigkeit; der freie Ribuarier hat den verstrickten Dieb ohne das „iudicium principis“ gelöst, er hat sich also ohne Zuziehung des Gerichts mit ihm verglichen und ihn wieder laufen lassen, was strafbar war. Das wäre aber kein Gegenstand für ein Königsgericht gewesen. Nur die freien „Franken“ sollten nach Childeberts II. Kölner Dekret von 595, c. 8, im Diebstahlsfalle vor das Königsgericht gebracht werden, der gemeine Mann („debilioris personae“) wurde vom Richter an Ort und Stelle gehängt. Diesen Unterschied scheint B. noch nicht zu kennen. Peinlich ist es mir natürlich, einen Fachkundigen mit so sicherem Auftreten die alten Gesetze wiederholt sachgemäß auslegen zu müssen, und fast könnte mich eine Herzbeklemmung bei diesem Unterfangen beschleichen, aber auch schon andere vor mir waren in ähnlicher Lage, und ich darf mich mit der abgeklärten Lebensweisheit Gregors von Tours[1]) trösten, meines Schutzpatrons: „Sed quid timeo rusticitatem meam, cum dominus Redemptor et deus noster ad distruendam mundanae sapientiae

1) Gregor, De virtutibus s. Martini I, Praef.

vanitatem non oratores sed piscatores, nec philosophos sed rusticos praeelegit"?

Denen, die meiner Untersuchung gefolgt sind, möchte ich zum Schluß noch zwei Bilder vorführen, die meine Ausführungen treffend illustrieren. Als Karl Martell 741 die beiden Reiche unter seine Söhne teilte, erhielt Karlmann Auster mit dem Dukat Alamannien und Thüringen, Pippin Neuster mit dem Dukat Burgund und die Provence. Der Fortsetzer Fredegars c. 23 erwähnt den Haupt-Dukat des karolingischen Hauses mit keinem Worte! Es ist richtig, auch den bayerischen Dukat erwähnt er nicht; aber hier ist der Grund durchsichtig; die Bayern hatten das fränkische Joch abgeschüttelt. Selbstverständlich würde eine solche Annahme bei Ribuarien und seiner Beziehung zur neuen Dynastie ganz ausgeschlossen sein, und da wird man doch wohl zu dem Schlusse kommen müssen, daß der Ducatus Ribuarien von Karl Martell noch nicht gebildet war. Diese Erwägung führt wieder auf seine Söhne als Begründer des neuen Dukats und stimmt ausgezeichnet zu meinem Ergebnis über den Ursprung der L. Rib. Bei der Reichsteilung Ludwigs d. Fr. 831 werden Thüringen und „Ribuarias" unmittelbar hinter Bayern genannt[1]). Als Gegensätze treten sich also die beiden Reichsteilungen gegenüber: 741, „primogenito suo Carlomanno nomine Auster, Suavia, que nunc Alamannia, dicetur, atque Toringia sublemavit". — 831 „Ad Baiuvariam totam Toringiam, Ribuarias, Atoarias, Saxoniae, Frisie", und zwischen beide fällt der Ursprung der Lex Ribuaria.

Den Ursprung der Lex Rib. hatte ich also von Theuderichs I. Zeiten zwei Jahrhunderte weiter bis fast zur Königserhebung Pippins vorgeschoben und, wie B. sehr richtig bemerkt, ist meine These völlig neu und bedeutet noch mehr als bei den andern beiden Gesetzen einen Bruch mit der germanistischen Schulmeinung. Darnach verschärft sich auch das Urteil, das er erbarmungslos über meine Untersuchung fällt. Er erkennt mich schuldig, den Majordomus zum Gerichtsbeamten umzudeuten, dafür den „princeps Meroveus", — er meint den merowingischen König —, zum Hausmeier zu degradieren und mit Hilfe eines „constituemus" den Verf. der L. Rib. in Pippin zu entpuppen[2]). Mein Urteil über seine eigene Arbeit ist in obiger Untersuchung niedergelegt, und eine Spezifikation der Anklagepunkte würde keinen Sinn mehr haben. Die

1) MG. Capit. II, 24.

2) Siehe oben S. 12, A. 2.

ganze Methode besteht aus einem rein subjektiven Räsonnement ohne jeden festen Untergrund, — es ist eben alles falsch, die Voraussetzungen wie die daraus gezogenen Schlüsse; kaum eine Zeile wüßte ich, die vor der Kritik bestehen könnte!

§ 9. Schluß.

Ich möchte diese Arbeit nicht schließen, ohne den Wermutsbecher wenigstens etwas zu versüßen. Gern erkenne ich an, daß reines wissenschaftliches Interesse Beyerles Feder geführt hat und von persönlichen Motiven kann schon deshalb keine Rede sein, weil wir uns persönlich nicht kennen und bisher nur literarische Gaben in freundlichem Sinne unter einander ausgetauscht haben. Wenn B. trotzdem bisweilen persönlich geworden ist und überhaupt einen ganz unerhörten Ton gegen mich anzuschlagen beliebte, so erklärt sich dies allein aus dem hohen Gefühl seiner wissenschaftlichen Überlegenheit, das den ordentlichen Professor der Rechte beherrscht, und daß er in dieser Überschätzung seiner wissenschaftlichen Wertgeltung unter seinen Fachgenossen nicht allein steht, zeigt Kehrs Nachruf auf Seckel, wo die Gedankenwelt der zünftigen Kreise ganz treffend geschildert ist. Aus dieser Gedankenwelt heraus ist auch Beyerles Besprechung erwachsen. Sein ablehnendes Urteil trifft auch nur den „quellengeschichtlichen" Teil meines Buches; den handschriftenkritischen erkennt er an, ohne sich freilich mit ihm näher beschäftigt zu haben. In den völligen Umsturz der bisherigen Auffassung von der Entstehung der drei Volksrechte, den mein Buch bedeutet, vermag er sich nicht hineinzudenken, und die Tendenz seiner Besprechung ist, die bisherige Schulmeinung, die Lehren seines Meisters vor dem Zusammenbruch zu bewahren, den die Leges-Abteilung bei ihren Publikationen durch mich erfahren hat. Für solche kritische Forschungen ungenügend vorbereitet, hat er nur scharfe Worte zu finden gewußt, ohne einen einzigen Punkt zu widerlegen, und es war ein Leichtes, den Gegenstoß zu parieren und zugleich meine neue Lehre zu befestigen, die aus intensiven Handschriften-Studien heraus erwachsen ist. Meine Arbeit ist nicht bloß für Beyerle bestimmt, nicht bloß für die Gegenwart; sie beruht auf den ersten Quellen und hat bleibenden Wert; sie wird bestehen, auch wenn die Stürme der Zeit die heutige Literatur spurlos hinweggefegt haben. Den Beifall, den mir Beyerle vorenthält, könnte

mir also vielleicht die Zukunft spenden. Auf jeden Fall ist seit Merkels Tagen auf diesem Gebiete keine einzige so festgefügte Arbeit erschienen, wie mein Buch, — das muß ich hervorheben, da es mein Rezensent nicht tut! Mag es als Eigenlob erscheinen, aber man nenne mir den Konkurrenten, und ich ziehe mein Urteil sofort zurück!

„Was ich gemalt habe, habe ich gemalt", schrieb einmal Mommsen, und das war ein sehr bescheidener Mann.

Anlagen.

1. Die Rechts-Handschrift der Stiftsbibliothek in St. Gallen n. 729 (zu S. 120).

Die Hs. der Stiftsbibliothek in St. Gallen n. 729 (früher n. 97), saec. IX, 404 S., in altem Ledereinband, steht im ältesten Stiftskatalog[1]) aus dem 9. Jahrh., ist aber erst 1768 als Nr. 97 mit dem übrigen Nachlaß Gilg Tschudis vom Stift zurückerworben worden. In der Zwischenzeit lagerte sie in dem seit 1528 der Familie Tschudi gehörigen Schloß Greplang, und von dem dortigen Aufenthalt rührt vermutlich die schlechte Erhaltung her, die Beschädigung durch Feuchtigkeit am rechten Rande. Gilg Tschudi hat die Hs. mit Randglossen versehen und auch den barbarischen Text korrigiert, aber auch schon ältere Korrektoren s. XI und XII hatten manches geändert. Vorn steht ein Inhaltsverzeichnis von der Hand Ildefons' v. Arx, dem Stiftsbibliothekar und letzten Kanonikus von St. Gallen, und eine lateinische Bemerkung von ihm, deren Inhalt Merkel, LL. III, 3, deutsch mitteilt, besagt, der Kodex sei eine Seltenheit: „Quia hoc libro olim magistratus Glaronae, qui erat der Seckingische Mayer von Glarus, utebatur tanquam norma in jure dicendo"[2]). Das Amt verwalteten die Tschudi[3]).

Es sind zwei verschiedene Codices zusammengebunden, und zwar enthält der erste auf XVIII numerierten Quaternionen S. 1—260 die Summa Aegidii[4]), zuerst die Kapitelverzeichnisse Gaii, Pauli Sententiarum libri I—V, Gregoriani, Ermogeniani, Papiniani, von S. 10 an den Text: „In Christi nomen incipit liber legum aucto-

1) P. Lehmann, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz I, 79, 21: „Lex Theodosiana. Lex Ermogeniana. Lex Papiani. Lex Francorum. Lex Alamannorum in vol. I."

2) v. Arx bezieht sich dafür auf J. C. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossenschaft, IV. Band, Zürich.

3) Über das Seckingensche Hofgericht in Glarus vgl. Heer, Der Kanton Glarus, St. Gallen und Bern 1846, S. 480.

4) Vgl. Haenel, Lex Visigothorum 1849, S. LXXVIIII, n. 57; Theodosianus ed. Mommsen et Meyer I, 1, S. CI.

ritas Alarici regis", Anfang: „Utilitatis populi nostri" (Haenel S. 3), Schluß: „possunt" ohne Klausel (Haenel S. 452). Über den Inhalt hatte v. Arx vorn bemerkt, der Kodex enthalte dasselbe wie der verlorene Utinensis, und da dieser nirgends mehr gefunden werde, sei er „unicus". Später ist aber die vermißte Hs. in Udine aufgefunden worden [1]).

Der zweite Kodex beginnt mit neuer Quaternionenzählung (Q I) und enthält S. 261—334 die Lex Salica in der zur Familie 7—9 gehörigen Redaktion der von Hubé veröffentlichten Warschauer Hs., bei Hessels (S. XVI) G, ohne Überschrift. Zuerst das Kapitelverzeichnis bis S. 267; der Rest dieser Seite und die folgende sind leer; dann S. 269—272 die Vorrede in der Fassung b bei Hessels (S. 422) 13* und S. 272—328 der Text, dahinter S. 328—334 das „Decretum Hildeberti" (15 bei Boretius, Capit. I, 15) und die Klausel mit dem Epilog: „Expliciunt leges Salicae libri III. Quem vero rex Fr." (13* bei Hessels S. 423). Damit schließt der Quaternio V. S. 335 bis 404 folgt die Lex Alamannorum (A 10) bei Lehmann bis c. 97, 2 ohne Kapitelverzeichnis mit der Überschrift der Hlothariana, die, wie schon bemerkt (S. 119, A. 1), in ähnlicher Weise interpoliert ist, wie in der Hs. Paris 18237 (B 35), saec. IX. Der Text hat bis c. 23 wie der B-Text Überschriften, die Lehmann S. 37ff. bei den Kapitelverzeichnissen gedruckt hat, und in der Überschrift von c. 1 findet sich wiederum eine Interpolation von B 35 (S. 63, B, 9), die auch in den Kapitelverzeichnissen von A 8 und A 9 erscheint [2]). Von c. 24 an fehlen zwar die Überschriften, dafür sind aber die Anfänge der Kapitel z. T. miniiert, als wenn sie der Schreiber für Überschriften gehalten hätte. Es ist indessen eine A-Hs. und zwar gehört sie zur x-Gruppe; es fehlt ihr also c. 33 wie den Hss. A 12. 8. 9, während sie die Poenalformel I, 2 aus einer Lantfridana-Hs. einschiebt. Auch sonst ist der Text nicht einheitlich. Es findet sich darin ein sinnstörender Schreibfehler von A 12:

S. 93, 14 „si post ('potest' A 10. 12) hoc",

den dann B in „si potuerit" weiter verdorben hat, und einige Mal hat A 10 an derselben Stelle Lücken wie A 8. 9 [3]) und korri-

1) Haenel, S. LXXXIII, A. 370.

2) Die Worte „semet ipsum vel" sind in A 10 und B 35 vor „res suas" in die Rubrik von c. 1 interpoliert und „semet ipsos vel" schiebt auch A 9 im Kapitel verzeichnis an dieser Stelle ein, während A 8 es hinter „res suas" hinzufügt (lies aber „se ... ipsum" Lehmann S. 37).

3) Es fehlen 66, 25 in A 10 und B 2: „et auribus audissent", in A 8. 9 auch noch die vorhergehenden Worte „et oculis suis vidissent", ferner 145, 10 in A 8. 9. 10: „unus dicit".

giert 133, 16 „placat“ mit A 8 (nicht 9) in „placaverit“ („plagaverit“ B). Allein mit A 9 läßt es 126, 36 die Worte „interiora membra“ aus, allein mit A 9 ändert es das durch das Edikt Theoderichs (LL. V, 15) gesicherte „contingere“ (104, 10) in „fieri“ („feri“ 4) um.

Andererseits weist aber die Hs. höchst merkwürdige Übereinstimmungen mit der ebenfalls in St. Gallen befindlichen Lantfridana-Hs. A 1 auf[1]), und besonders auffällig ist der gemeinsame Schreibfehler:

114, 18 „per pectus“] A 2 mit den andern Hss.; „per fectus“ A 1. 10,

der auf eine kursive Vorlage zurückgeht. Auf eine solche kursive Vorlage weisen auch die folgenden Buchstabenverwechslungen in A 10:

„s“ für „r“ (105, 27. 127, 42. 145, 21. 47),
„f“ für „s“ (31, 28),
„ae“ für „ec“ (129, 21),
„co“ für „a“ (29, 43),
„u“ für „a“ (133, 39).

A 10 hat fehlerhafte Lesarten von A 1, die sich in der Schwester-Hs. A 2 nicht finden; es hat aber auch ein paar partikuläre Lesarten von A 2, die nicht in A 1 stehen:

140, 19 „cum sex solidis“] A 1 mit den andern Hss. und Pactus III, 24, der Quelle; „cum soledo“ („solid.“ A 2) A 10 mit A 2.

142, 25 „De canibus“ („canis“ A 2. 3. 10); vgl. 31, 20 „canus“ für „canis“ A 5. 10.

Mit der zur y-Gruppe gehörigen Hlothariana-Hs. A 3, die in naher Beziehung zur Lantfridana-Vorlage steht (Kr. 320), hat A 10:

137, 24 „Si qua“ („quis“ A 3. 10 mit Pactus II, 30) „mulier“,

die richtige Lesart erhalten und ebenso

151, 33 „materna“] „maternica“ (vgl. vorher „paternicam“) A 3. 4. 10 (A 12 fehlt),

während es

86, 36 „De his qui“] „Si quis“ A 3. 10

mit ihm den Stil korrigiert.

Von der x-Gruppe ist A 10 diejenige Hs., die der Vorlage Lantfrids am nächsten stand, und A 8. 9. 10. 12 sind mit den Lant-

1) 67, 20 „advocasset“] „vocasset“ A 1. 10; 97, 26 „autem“] „aut“ A 1. 4. 7. 10. B 1. 2. 11 a. 32. 33; 112, 15 „ad dandum“] A 2. 5—8. 12; „addum“ A 10; „alodo“ A 1.

fridana-Hss. A 1. 2 diejenigen, welche 109, 18 hinter dem Sohne nicht auch die Tochter interpolieren.

A 10 hat mit A 1 den Genetiv „duci" 86, 15 erhalten[1]); es schreibt allein 146, 21 „genelogias"[2]) und hat 145, 29 diese richtige Form zusammen mit A 2 und A 8 (1. Hd.). Wenn

146, 32 „ad constituto placito"] A 9 „studio", A 8 „studium", B „statutum"

liest, so gibt die Lesart von A 10 „stitudo" den Schlüssel für diese Varianten und wird offenbar die des Originals gewesen sein, während die andern Abschreiber die Barbarei verbessert haben. Mit A 1 zusammen schreibt A 10 „se" für „si" und öfter „habit" für „habet", auch „us" für „os"; allein hat es häufig „fuet" und „habuet". Es fand in seiner Vorlage „qu" für „c" wie A 1:

94, 25 „coram"] „quoram" A 1. B 1; „quorum" A 10; „corum" B 11 a.

Die Hs. enthält entschieden manche sehr gute Lesarten, besonders in sprachlicher Beziehung, aber auf der andern Seite hat der Abschreiber auch willkürlich geändert und interpoliert, Flüchtigkeiten begangen und Worte ausgelassen, so daß nicht wenige singuläre Varianten auftreten. Zur gründlichen Ausnutzung müssen selbstverständlich die verschiedenen Korrekturen von dem Urtexte geschieden werden, was Lehmann nicht getan hat, und die alten Lesarten lassen sich noch leicht erkennen, da nur wenig radiert ist. Die Texte der beiden deutschen Gesetze dieser interessanten Hs. hatte schon Haenel 1824/5 verglichen und die Vergleichung unserer Gesellschaft in Frankfurt mit einem Faksimile übersandt.

2. Die Rechts-Handschrift der Pariser National-Bibliothek Lat. 4404 (zu S. 121).

Die prachtvolle Leges-Handschrift[3]) der National-Bibliothek in Paris Lat. 4404, Colbert 2436, Regius 4890, in Folio-Format, fol. 234[4]), aus dem 9. Jahrh., stammt nach der Eintragung von Baluzes Hand fol. 1: „Codex iste in bibliothecam Colbertinam delatus e Gallia Narbonensi anno MDCLXXXII", aus Süd-Gallien.

1) Vgl. Kr. 174, 4.

2) Vgl. Kr. 171.

3) Die Hs. ist beschrieben von Pertz, Archiv 7, 733 ff., und Mommsen, Theodosiani libri XVI, tom. I, 1, LXXI.

4) Nach fol. 133 ist ein Blatt bei der Foliirung überschlagen (133bis) und fol. 225 ist ausgeschnitten.

Sie ist in schöner klarer Minuskel in zwei Kolumnen geschrieben, häufig offenes „a“, nur wenige Ligaturen, besonders mit „e“, dessen Zunge in die Höhe gezogen ist, c'n, c'ɴ, c'r, auch rt.

Der erste Teil der Hs., gerade XXVI signierte Quaternionen, von denen jedoch XII, XVI, XVII verloren sind, enthält das Breviarium Alarici. Vorausgeht auf fol. 1' ein großes gelb und rotbraun gemaltes Bild der Gesetzgeber. In der Mitte in stehender Figur auf dem Haupt das Diadem, auf der Brust ein Buch in den Händen haltend, Kaiser Theodosius, und darüber in roten Majuskeln: „Libelli ex corpore divi Theodosiani XVI. Novellarum Theodosio iun'ore unum aug.“ Ihm zur Seite etwas tiefer kleinere Gestalten: die links mit der Überschrift: „Valentinianus aug“, darunter noch eine mit der Überschrift: „Martianus“, rechts nur eine ohne Bezeichnung, nämlich Maiorianus, alle drei barhäuptig und mit einem Buch in den Händen. Ringsherum eckige Bandverzierung. Links an der Seite hocken zwei Vögel, unten ebenfalls zwei Vögel und ein vierfüßiges Tier. Auf der gegenüberliegenden Seite fol. 2 unter ähnlicher Bandverzierung eine durch Längs- und Querband in vier Felder geteilte Malerei mit vier barhäuptigen Männern, nach den Überschriften in rot die Rechtsgelehrten links oben „Severus“, darunter „Paulus“, rechts oben „Gaius“, daneben „Hermogenianus“. An der rechten Seite zwei Vögel, unten drei.

Fol. 3 folgt von der Hand des Schreibers der Hs. die folgende ausführliche Inhalts-Beschreibung:

„Incp textus librorum legum (rot). In hoc dicta conduntur summi multorum mystica.

Hoc corpus sacrum, lector, in ore tuo, Quod nunc a multis constat codix istius dictatus. Ex corpore Theodosiani libelli XVI. Theodosiani iuniore novellarum unum. Valentiniani aug libellus nempe. Martiani, Maioriani, Severi et Gai, ubi non sonunt interpretes.

Paulus sententiarum libelli quinque. Gregoriani consonant simili libelli quinque. Hermogeniani. Papiani cum sententiis tres.

Postmodum in hoc volumine continet scriptus pactus Salicae libellus unus seu et Alamannorum et Ribuariorum et edictus Childeberti regis et domino nostro Karolo imperatore. edictus eius extremus scribitur.“

Nach der ehrerbietigen Sprache zu urteilen, in der der Schreiber dieser Zeilen Karls d. Gr. gedenkt, müßte die Hs. noch unter dessen Regierung geschrieben sein, und am Schlusse empfiehlt sich der Schreiber dem Gedächtnis des Lesers mit den folgenden Worten:

„Hos lege tu, lector, felix feliciter omnes et tu qui legis peregrini mei in bonis memento, dilectissimæ frater“.

Mommsen hat „Peregrini“ groß gedruckt, also als Eigennamen gefaßt, doch ist „mei“ dabei zu beachten, und auf einem späteren Bilde (fol. 214) wird ein ganz anderer Name genannt, nämlich Audgarius. Deutet man den Namen als Pilgersmann, so würde mit Rücksicht auf die germanischen Gesetze im zweiten Teil der Hs. und die Verwandtschaft mit St. Gallener Hss., auf die ich noch zu sprechen komme, wohl an einen Deutschen, speziell an einen Alamannen zu denken sein. Sicher hat der Schreiber der Inhaltsangabe die Hs. nicht bis zu Ende geschrieben, denn fol. 232′ mit dem oben erwähnten Kapitular Karls d. Gr. von 803 setzt eine ganz andere Hand ein. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er am Anfang den Willen gehabt hat, die ganze Hs. zu schreiben, später aber die Beendigung der Arbeit einem andern überließ. Der Schrift nach möchte ich die Hs. eher in die Mitte des 9. Jahrh. setzen als an den Anfang, und die Verderbung deutscher Ausdrücke läßt eher an einen Romanen als Schreiber denken als an einen Deutschen.

Fol. 3′ beginnt der Text des Breviariums mit der Überschrift, abwechselnd in großen schwarzen und roten Majuskeln, nur vier Zeilen auf der ganzen Seite:

+ In nomine dni nri Jesu Christi incipit lex Romanorum, edita a Theodosii imperatore seu consolis eius.“

Fol. 4—6. Das Kapitelverzeichnis unter Bogenportalen in Arabeskenschmuck, gelb und rotbraun, oben zwei Vögel: „Capitula ...“ (abgeschnitten).

I. „De constitutionibus et edictis principum“.

Fol. 178 schließt das Breviarium mit: „non indiget. Exp̄ lib̄ iuriticus ex diversorum sententiis elucidatus“.

Mommsen nennt die Hs. „liber primarius“ in seiner Ausgabe des Theodosianus. Das Urteil gilt erst recht für den folgenden Text.

Fol. 179—196′. Die Lex Salica. Das Kapitelverzeichnis (fol. 179—180) unter ähnlichen Bogenportalen wie das des Breviariums (fol. 4) reicht über den Urtext (LXIIII = LXV im Text) hinaus bis „LXXVII. Edictus domni Chilpirici rēg. Expliciunt capitula“ (Hessels S. XXXVIII), im Text ist indessen Chilperichs Edikt leider nicht kopiert. Die Fortsetzung des Urtextes bis tit. 76 steht ungefähr gerade so in der Leidener Hs. Voß Q 119, saec. IX, wo aber der Urtext vorn durch den damals kurrenten Emendata-Text

ersetzt ist; das Edikt Chilperichs ist hier gerade an der Stelle kopiert, wo es im Text der Pariser Hs. stehen müßte, und es ist die einzige Hs. dieses wichtigen Gesetzes. Der Schreiber der Pariser Hs. hat das Edikt übersprungen und vielleicht diese Vorlage überhaupt bei Seite gelegt. Er schloß dafür ohne Überschriften und Nummern fol. 196′ die tit. 96—98 an, worauf er mit „Explicit“ das Ende der Lex anzeigte. Bis tit. 76 sind Überschriften in roten Majuskeln über die Titel gesetzt. Kopftitel über den Seiten: „Liber pacti“ sind vom Buchbinder meist abgeschnitten. Die Hs. ist sehr sorgfältig geschrieben, und eigentliche Schreibfehler sind nur wenig zu bemerken. XL, 3 hat der Schreiber die Strafe für das Vergehen übersprungen. Wenn tit. L (schr. LI) die Überschrift über dem Titel fehlt, so zeigt die Verschiedenheit in der Fassung der andern Hss., daß die Hs. in dem Fehlen den Archetyp am treuesten wiedergibt. Sie hat ja auch, wie ich schon vor Jahren darlegte[1]), Satzungen noch in den Novellen hinter tit. 65, die in allen andern Hss. in den Haupttext eingereiht sind, und ist also von Waitz und den folgenden Herausgebern mit Recht an die Spitze der massenhaften Überlieferung gestellt worden. Die Orthographie hat der Schreiber wohl ein wenig geglättet, was sich sehr bestimmt bei den folgenden Leges nachweisen läßt; auch ist der Text keineswegs von Interpolationen frei, die schon Waitz mit gutem Takte auszuscheiden begonnen hat.

Fol. 197 auf neuer Seite der Prolog der Lex Salica, der erste Text bei Hessels S. 422, gleicht, wie aus dessen Apparat zu ersehen ist, in den Fehlern vollkommen dem Vandalgar-Kodex von St. Gallen n. 731 vom J. 793.

Fol. 197′ ein farbiges Bild in gelb und braun, zur folgenden Lex Alamannorum gehörig, oben zwei größere, unten zwei kleinere Figuren in ganz roher Malerei, und besonders fallen die geraden Nasen in den Gesichtern auf. Links oben der Frankenkönig Chlothar mit langem wallenden Haar, Diadem und Krone auf dem Haupt, mit leichtem Backen- und Schnurrbart, die linke Hand erhoben, die rechte den Mantel haltend, der links lose über dem Arm hängt; die Tunica ist über dem Leib durch einen Gürtel zusammengehalten, die Beine sind mit Hosen bekleidet, an den Unterschenkeln mit Binden umwundene Strümpfe[2]). Neben

1) NA. 40 (1916), 547; vgl. S. 541 und Nachrichten der Göttinger Ges. d. Wissensch. 1916, S. 713.

2) Man vergleiche die Kleidung Karls d. Gr. in Einhards V. Karoli c. 23: „fasciolis crura et pedes calciamentis constringebat“; M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer III, 261.

dem Haupte steht links in Unzialen: „Lodh: anri rex dux Alamannorum". Die Tracht stimmt nur zu dem Frankenkönig und der Hhlothariana, und die drei andern Personen entsprechen genau diesem Texte; der Zusatz „dux Alamannorum" hat also weder mit diesem Bilde noch mit dem folgenden Texte etwas zu tun und stammt von einem Schreiber, der Kenntnis einer Lantfridana-Hs. hatte. Rechts oben der Bischof mit gelbem[1]) Heiligenschein über dem Kopfe und einem am Halse geschlossenen, bis auf die Füße reichenden Gewande, die rechte Handfläche senkrecht dem Beschauer zugekehrt. Die linke Hand hält ein Buch. Neben dem Haupte links die Erklärung: „Episcopi, qui fuerunt ei congregati XXXIII nūr." Links unten der Vertreter der Herzöge, barhäuptig und bartlos, mit langem im Nacken geknoteten Haar, die linke Hand erhoben und links vom Haupte die Beischrift: „duces fuerunt XXXIII congregati". Für den Grafen reichte der Platz nicht mehr aus, aber wenigstens die Überschrift: „comites vero LXXII" steht zwischen den beiden oberen Personen. Rechts unten der Vertreter des Volkes mit kurzem Haar ist ziemlich klein geraten; er hat die rechte Hand erhoben, die linke auf die Brust gelegt; das Gewand reicht weit zu den Füßen herunter und daneben steht: „cetere vulgo multitudo magna", worauf noch ganz unten die Worte folgen: „Hos lege tu, lector", d. i. der Schluß der Inhaltsangabe am Anfang der Hs. (fol. 3). Sonst sind die Bemerkungen auf dem Bilde aus der Überschrift der Hhlothariana genommen, und die Orthographie „Lodhanri" zeigt deutlich, daß dem Maler der folgende Text vorlag, in dem sich die Interpolation des Alamannenherzogs nicht findet. Das Bild symbolisiert die fränkische Reichsversammlung, auf der die Hhlothariana, das alamannische Königsgesetz, gegeben wurde. Es ist auch wegen der Darstellung des Frankenkönigs von besonderem Interesse, denn die Malerei ist nur etwa ein Jahrhundert jünger als Chlothar IV. (718/9), der das Gesetz gegeben hat.

Fol. 198. 198'. Das Kapitelverzeichnis der Lex Alamannorum (A 9 bei Lehmann) unter ähnlich gemalten und verzierten Bogenportalen, wie die der vorhergehenden Gesetze, endigt schon c. 58 (57 bei Lehmann) mit „Expl. capitula." Die Rubriken sind anfangs ganz ähnlich stilisiert wie die Kapitel-Überschriften der St. Gallener-Hs. 729 aus dem Anfang des 9. Jahrh. (A 10) und stammen

1) Die gelbe Farbe ist auf dem beigefügten Faksimile (Nr. 8) leider als schwarz herausgekommen.

aus einer andern Hs. wie der Text. Denn im Kapitelverzeichnis findet sich wie auch in A 10 die Rubrik für c. 7, der Text dazu fehlt aber in A 9 gerade auch wie in A 8. Der Text hat von c. 1 an rote Kapitelüberschriften; füllt aber der Wortlaut mehrere Zeilen, sind nur immer die ersten rot gemalt. Die Rubrik von c. 7 steht auch im Text, aber darunter folgt der Text von c. 8, während unter der Rubrik von c. 8 der Raum von 5 Zeilen für den Text freigelassen ist; von c. 9 an ist dann alles wieder in Ordnung. Von c. 17 an sind die Rubriken im Kapitelverzeichnis wie im Text nicht selten aus den Anfangsworten des Textes gebildet, weshalb der Text darunter am Anfang bisweilen gekürzt und geändert ist. Von c. 42 an ist im Text einfach die erste Zeile rot geschrieben und so als Überschrift benutzt. Das c. 36 (XXXV in A 9) ist in zwei Kapitel geteilt, indem S. 95, 19 ein neues XXXVI abgetrennt ist, doch fehlt die Rubrik, für die 2 Zeilen frei gelassen sind. Dadurch werden die Kapitelzahlen des Textes um eine erhöht, die durch das Fehlen von c. 33 in A 8—12 um eins niedriger als in Lehmanns Ausgabe sind; sie stimmen nun wieder mit der Lantfridana.

A 9 gehört zur x-Gruppe, denn zusammen mit A 8. 10. 12 läßt es, wie gesagt, das Kap. 33 aus. Es ist nahe verwandt mit A 8, denn allein mit dieser Hs. läßt es c. 7 aus (Kr. 320) und außerdem verschiedene andere Stellen (S. 128, 31. 141, 18. 19. 145, 38); beide verstümmeln auch den Text in gleicher Weise[1]). Wenn

S. 127, 36 LVII, 62 „Si quis autem alium in genuculo placaverit“

A 5. 8 vor „placaverit“ einschieben „transpunxerit aut“, A 4. 6. 7. 9 aber „transpunctus fuerit“, und diese Hss. sogar noch „plagaverit“ in das Passiv „plagatus“ umsetzen, so kann bei dem Fehlen dieses Zusatzes nicht bloß in A 10. 12 von der x-Gruppe, sondern auch in A 1. 2. 3 von y nur an eine Interpolation gedacht werden, und das Passiv paßt ja in keiner Weise zu dem Objekt; es steht aber ebenso in dem nebenstehenden Emendata-Text, der passivisch konstruiert ist. Vielfach ist die Sprache korrigiert, doch sind auch gute Formen erhalten[2]). Ein merkwürdiger Schreibfehler, der sich aus dem offenen „a“ in der Vorlage erklärt:

S. 115, 11, LVI, 1 „caput“] „aput“ A 4. 12; „apud“ A 9,

1) S. 137, 21 LXIX: „totos electos“] „totulentus“ A 8; „totulectus“ A 9; 145, 42 LXXXI „et girent“] „egerint A 8; „erigerint“ A 9; „et egerunt“ A 4. 6. 7. B 8.

2) S. 109, 36, L, 2: „solsit“] A 9. 10. 12; „solvit“ A 3. 4. 8. 11; „solvat“ A 1. 2. 5. 6; „solverit“ A 7.

muß weit in der Überlieferung hinaufreichen, und es ist erstaunlich, daß er sich in diesen Hss. hat halten können, denn der Zusammenhang ergab ja sofort die richtige Lesart. Ähnlich hat sich gleich darauf 115, 17, LVI, 1:

„Si autem ab ea fornicaverit contra ('cum' A 6—9. 12) voluntate eius"

das sinnwidrige „cum", das durch die Parallelstellen LXXV, 2. 3: „contra voluntatem eius"[1]) widerlegt wird, nicht bloß in den besten x-Hss. A 8. 9. 12, sondern auch noch in den y-Hss. A 6. 7 erhalten; schon in der alten Hs. A 8 hat es aber eine andere Hand in „contra" gebessert und so steht in der Emendata, die sicher auf eine x-Hs. zurückgeht, so steht auch in A 10, das zu den x-Hss. gehört.

Schon die Vorlage von A 9 war wohl in Minuskeln geschrieben, nach einigen Schreibfehlern zu urteilen (S. 152, 4 „ceruicem" für „cui est" = „cui ē"; 26, 31 „pi" für „post" = „p⁹"). Häufig setzte der Schreiber „f" für „v" („faccari", „ferre"). Mitten im Text findet sich S. 29, 24 eine Kapitelzahl „XXIIII", obwohl dieser Anhang sonst keine solche Einteilung hat. Er wird als c. XC der ganzen Lex gezählt und folgt als letztes Kapitel dem gemeinsamen Texte, der mit der Zahl LXXXVIIII schließt. Lehmann S. 53 hat irrtümlich den Anfang von c. 90 noch zu 89 gezogen.

Fol. 212′ schließt die Lex Alamannorum unter Freilassung von 12 Zeilen der 2. Kolumne.

Fol. 213—227. Die Lex Ribuariorum, bei Sohm A 2, hat auf den ersten beiden Seiten wiederum ein Kapitelverzeichnis unter zwei Bogenportalen ganz in der Art der vorhergehenden Gesetze; es zählt nur 63 Kapitel und ist ganz anders stilisiert, wie die in den meisten andern Hss. mit A 4 an der Spitze, das ich zuerst als die maßgebende Hs. erkannt hatte (Kr. S. 339). Sieht man näher zu, so hat der Schreiber ziemlich häufig eine ganze Anzahl Kapitel unter einer Nummer zusammengefaßt, z. B. unter den Anfangsworten von c. 20 die ganze Kapitelreihe von 20—29 als 23 „De his qui sanguinem effusionem fecerit", und das inkorrekte „sanguinem" hat nur A 4 im Text, selbst A 2 hat im Text eine andere Lesart. Das letzte Kapitel 63 des Verzeichnisses entspricht dem c. 87 des Textes, aber der Text ist vollständig, und dem folgenden c. 88 entnahm der Schreiber die Überschrift seines Textes: „Incipit lex Ribuariorum ex consensu

1) Vgl. auch Lex Bajuv. VIII, 6: „contra ipsius voluntatem".

et consilio paterne optimatum traditione legis ediderunt", obwohl er den Wortlaut schwerlich verstanden hat. Wundert man sich über die altertümliche Stilistik dieses mit unglaublicher Flüchtigkeit hingeworfenen Kapitelverzeichnisses, so steht man auch da vor einer Überraschung; denn die beliebte Formulierung „De his, qui" mit dem Singular ist die der St. Gallener Vandalgar-Hs. der Lantfridana (Kr. S. 187), die schon wiederholt herangezogen wurde. Die Überschrift, abwechselnd in schwarzen und roten Majuskeln, nimmt auf fol. 214 die ganze erste Kolumne ein; in der letzten Zeile steht in stark ligierten Schriftzügen: „Audgarius nomen", doch wohl der Name des Pilgersmannes, der die Hs. schrieb. Als Kopftitel stand über den korrespondierenden Seiten: „Liber de lege Ribuariorum"; das ist aber vom Buchbinder jetzt meist abgeschnitten. Die Kapitelzahlen sind anfangs rot, später schwarz an den Rand geschrieben, und diese letzteren sind vielleicht erst später zugesetzt. Der Text ist, wie ich schon früher bemerkte (Kr. S. 339), auf das Engste mit A 1 verwandt, das kein Kapitelverzeichnis, keine Rubriken hat, und ebenso muß in der Vorlage von A 2 die Kapitel-Einteilung gefehlt haben, da sonst der Schreiber nicht gezwungen gewesen wäre, ein eigenes Kapitelverzeichnis aufzustellen. Gemeinsame Fehler von A 1 und A 2 erklären sich aus dem offenen „a"[1]; „nt" ist als „m" gelesen[2]; „r" als „s"[3]; „eū" als „ē"[4]. In beiden Hss. sind Buchstaben, Silben und größere Satzteile ausgefallen[5]. Einzelne Fehler hatte aber auch A 5 mit A 1. 2 gemeinsam[6], obwohl es im Allgemeinen die Verderbnisse der beiden Hss. gemeinsamen Vorlage nicht teilt.

Von fol. 227 ist die halbe zweite Kolumne frei gelassen.

Fol. 227′—229′ folgen ohne Überschrift wiederum Novellen der Lex Salica, die c. 99—107 bei Hessels S. 412, die sich in der Weißenburger Hs. (2 bei Hessels) als 2. Buch unmittelbar an den Urtext (c. 65), das 1. Buch, anschließen. Der Schreiber hatte also inzwischen einen andern Kodex der Lex Salica gefunden und trug

---

1) V, 9 „qualemcumque"] „quodem cumque" A 1. 2; XVI „ad"] „ut" A 1. 2. 3.

2) XLVI, 1 „faciunt"] „facium" A 1. 2.

3) LVII, 1 „rei"] „sua" A 1; „sea" A 2.

4) LXXVII, S. 263, 7.

5) XXXIII, 2 „probabiliter"] „propaliter" A 1; „probaliter" A 2. 3; XXXVI, 11 „Equum — tribuat"] om. A 1. 2; XLVI, 1 „hominem — quadropes"] om. A 1. 2; LXXII, 9 [„V. a. seu his si" om.] „milia" A 1. 2.

6) LX, 4 „cogatur"] „coga" A 1. 2. 5.

daraus nach, was er darin Neues fand. Fol. 229′ reihte er wiederum ohne Überschrift fortlaufend die c. 96—98 daran, die er oben (fol. 196′) schon einmal kopiert hatte, und fügte nun fol. 229′—231 den Pactus Childeberti et Chlotharii hinzu und fol. 231—232′ die Decretio Childeberti, die in der Leidener Hs. Voß 119, als 2. und 3. Buch auf den Urtext und jene Kapitel folgen [1]).

Am Schlusse der Hs. sind dann mit schwärzerer Tinte und von einem andern, ziemlich nachlässigen Schreiber einige Kapitularien Karls d. Gr. nachgetragen [2]):

fol. 232′—233 von 803 (Cap. I, 113),
fol. 233′—234 von 803 ohne Datierung (Cap. I, 115),
fol. 234—234′ von 803/13 (Cap. I, 156),
fol. 234′ von 804/13 (Cap. I, 180).

Der Text schließt mit „reprobatur“ | (Cap. I, 181, 1), da die folgenden Blätter verloren sind. Es sind im Ganzen XXXIII Lagen, die sämtlich von der alten Hand auf der letzten Seite numeriert sind; von der letzten fehlt nur das letzte Blatt. Ein Edikt Karls d. Gr. wird auch in der Inhaltsangabe am Anfang der Hs. als letztes Stück genannt.

Daß ich diese wichtige Hs. hier am Orte bequem untersuchen und vergleichen konnte, habe ich der nie versagenden Gefälligkeit H. Omonts zu verdanken.

---

1) Vgl. A. Holder, Lex Salica emendata. Nach dem Kodex Voß Q 119, S. 52.

2) Boretius hat in seiner Ausgabe, MG. Cap. I, die Hs. (1) nur ganz flüchtig benutzt. Um nur Einiges zu erwähnen, so liest 1 S. 113, 5 statt des Akk. die inkorrekten Abl. „presbytero“ und „episcopo“, es hat 113, 42 den Zusatz „vel abbatissa“ gerade wie 3, es setzt 114, 5 nach „mortuus fuerit“ hinzu: „quod factum est“. S. 115, 43 liest 1 keineswegs, wie der Text, sondern stellt die Worte so um: „possint a. foras mitio.“ S. 116, 37 notiert Boretius: „Reliqua desunt 1“, aber c. 29 ist noch vorhanden, und nur die Datierung fehlt.

Nachtrag.

Die neuesten Erscheinungen.

Das Manuskript dieser Abhandlung wurde Anfang Juli vorigen Jahres nach Göttingen gesandt, hat aber erst in diesem Jahre gedruckt werden können. Es hat also die Verhältnisse zum Ausgangspunkt, wie sie vor fast einem Jahre lagen. In der Zwischenzeit ist aber die Fachwissenschaft nicht müssig gewesen. Franz Beyerle ist aus den Reihen seiner Kollegen ein kühner Rittersmann als Sekundant erstanden, v. Schwinds Ausgabe der Lex Bajuvariorum ist unter der Ägide des Leiters der Leges-Abteilung der Monumenta Germaniae erschienen und in letzter Stunde, gerade noch vor Abschluß des Druckes, hat mir Konrad Beyerle durch seine schöne Publikation eine freudige Überraschung bereitet, auf die ich nimmermehr gehofft hätte.

Ich bin also zu Nachträgen genötigt und muß das kritische Kampfroß weiter tummeln; ein Umschwung indessen hat sich vorbereitet, und so kann ich doch noch mit einem hoffnungsvollen Blick in die Zukunft zum Schlusse eilen.

1. Ernst Mayer's (Würzburg) neue Legesforschung.

Meine Kritik hatte auch E. Mayer's Buch über die Lex Ribuariorum (1886) hart mitgenommen (Kr. 343, A. 1), und der gekränkte Verfasser hat sich in seiner Entgegnung[1]) nicht auf die Verteidigung beschränkt, sondern tritt Franz Beyerle in seinem Kampfe gegen meinen Einbruch in die Fachwissenschaft als Mitstreiter zur Seite. Er macht aber kurzen Prozeß, lehnt meine ganze Legeskritik ab, nicht bloß die sachliche, sondern auch die Hss.-Kritik und entwickelt zugleich über die Lex Salica ganz neue Ansichten, die alles überbieten, was bisher auf diesem Gebiete gesündigt worden ist.

---

1) Ernst Mayer, Die fränkische Währung und die Entstehung der Lex Salica in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis VII, 2, Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon 1926, 147 ff.

Ganz eindruckslos scheint übrigens meine Kritik doch nicht geblieben zu sein. „So sehr“, schreibt er, „ich vieles von jener meiner Anfängerarbeit preisgebe, das eine halte ich aus ihr noch heute fest, daß Tit. 88 der Lex Rib. einen Sinn nur hat, wenn man ‘paterna’ auch zu ‘consensu et consilio’ herüberzieht.“ Dann ergibt sich seine Datierung „zwingend“: das Gesetz ist unter einem König entstanden, der Mitregent seines Vaters war, „und das trifft für das Rheinland eben nur unter Dagobert I. zu“. Es tut mir leid, es aussprechen zu müssen, aber „das eine“, das er noch heute festhält, ist abermals verkehrt. „Paterna“ bezieht sich, wie er selbst oben S. 164 ff. nachlesen kann, keineswegs noch auf „consensu et consilio“; die mitwirkenden Persönlichkeiten sind die geistlichen und weltlichen Großen, nicht der Vater des Gesetzgebers. Die Lex Rib. hat die Subjekts-Genetive der Vorlage gestrichen. Diese Vorlage aber habe ich ermittelt; sie war 742/4 geschrieben, und an Dagobert I. ist garnicht zu denken! Damit ist Mayers Grundlage seines Buches vollkommen zertrümmert, und für seinen Ruf als Kritiker wäre es entschieden vorteilhafter gewesen, wenn er „das eine“ auch noch preisgegeben hätte.

Sein Argument aus Tit. 88 soll ich, — wirft er mir vor — nicht gesehen haben, weil ich seine Abhandlung nicht zu Ende gelesen hätte; er spricht von meinen „flüchtigen“ Ausführungen. Ein schonungsloser Kritiker! Flüchtig hat meine Arbeiten noch Niemand bisher genannt. Nun ist es ja freilich nicht Jedermann gegeben, sich zu der Gründlichkeit emporzuschwingen, deren er sich selbst seit seiner Jugend befleißigt; in der Lage aber, in die ihn meine Kritik getrieben hat, hätte er wohl etwas vorsichtiger in seinem Urteil sein können. Zumal seine neuen weitausgreifenden Schlüsse nicht auf alle den Eindruck der Gründlichkeit machen werden, die er für sie in Anspruch zu nehmen scheint.

Man höre! Der älteste Grundtext der Lex Salica kann „unmöglich“ lateinisch geschrieben sein. Er war vielmehr deutsch geschrieben und ist von den späteren Redaktoren verstümmelt und von Abschreibern vollständig verdorben worden. Die sog. Malbergsche Glosse stellt nichts anderes dar als die kümmerlichen Überreste des Originaltextes. Der Heroldsche Text aber ist „trotz Krusch“ (Kr. S. 343, A. 1) besonders wertvoll. Dementsprechend fällt der Grundstock der Lex Salica „in die Zeit vor Chlodovech“ und die Angaben der beiden Prologe sind „garnicht sagenhaft“; hinter dem „— gastis“ der angeblichen Gesetzgeber kann ein „Amtsname“. braucht nicht ein Personenname zu stecken.

Genug der neuen Entdeckungen! Ich bin überwältigt. Gefreut habe ich mich aber, daß ihn mein Buch herausgelockt hat, seine Ideen in breitester Öffentlichkeit zu entwickeln, die sonst der Wissenschaft vielleicht verloren gegangen wären.

Gefreut hat mich auch seine Beurteilung der „ausgezeichneten" Edition Merkels. Wie sich die Zeiten ändern! Vor meinem Buch sprach alle Welt immer nur von Merkels verfehlter Ausgabe der Lb. Mayer wirft sogar die Frage auf, ob es wirklich nach Merkel noch einer Neuausgabe der Lex Bajuvariorum bedürfe, und bezüglich der Lex Salica nennt er es ein Glück, daß wir vor dem „ersonnenen normalisierten Text" Krammers bewahrt geblieben sind.

Das hat man ja wohl mir zu verdanken!

Daß Mayer's in den Grundzügen verfehltes Buch über die Lex Ribuariorum auch scharfsinnige eigene Beobachtungen enthält, ist oben (S. 169) schon bemerkt und wird hier nochmals von mir anerkannt.

2. v. Schwind's Ausgabe der Lex Bajuvariorum mit Vorrede Heymann's.

Mitte Januar dieses Jahres ist des Freiherrn v. Schwind vielumstrittene Ausgabe der Lex Bajuvariorum als 2. Teil des V. Leges-Quartbandes erschienen, der sich an den vor fast 40 Jahren erschienenen 1. Teil mit Lehmanns Ausgabe der Lex Alamannorum in der Paginierung anschließt. Infolge der bekannten Vorgänge hat sich zwischen die beiden Teile vor der Praefatio des Herausgebers eine zweite Praefatio E. Heymanns vom Juli 1926 mit römischer Paginierung (S. V—VII) eingeschoben, welche von der Entwicklung der Dinge Nachricht gibt und die Entschließung der Zentraldirektion begründet, an der Veröffentlichung der Ausgabe festzuhalten. Die Hauptschuld an dem Unglück mißt Heymann Brunner bei, wie ich das oben S. 9 auch schon getan habe. Er teilt mit, daß v. Schwind zuerst die Absicht hatte, Antiqua und Emendata in einem 2 Kolumnen-Texte zu veröffentlichen, Brunner aber auf der Herstellung eines einheitlichen Textes bestand, damit die Abhängigkeit der Lex vom Euricianus deutlich hervortrete. Was er damit meint, ist mir nicht recht klar geworden. Diese Idee zwang jedenfalls noch keineswegs zur Zugrundelegung der Emendata. Aber da trat v. Schwind im letzten seiner drei Aufsätze im NA. (37, 415) mit der Behauptung hervor, daß die E-Hss. und besonders E 3 dem Originaltexte näher ständen als die übrigen, nämlich AB. Wie Heymann versichert, wäre er gleichwohl über-

zeugt gewesen, daß der Archetypus im Vulgärlatein geschrieben war und die elegantere Sprache in E eine Überarbeitung darstelle. Das war aus seinem Aufsatz nicht zu ersehen und ist ebensowenig aus seiner Vorrede S. 182 zu ersehen; dort behauptet er vielmehr wiederum, daß die geglätteten E-Hss. dem Archetypus näher ständen. Für seinen Entschluß war, wie Heymann fortfährt, die Ansicht maßgebend, die Ausgabe sei vielmehr für den Gebrauch der Juristen bestimmt, nicht für den der Philologen: „quam potius in usum juris consultorum, non philologorum faciendam esse crederet.“ Ob wohl die Juristen mit solcher Differenzierung zufrieden sein mögen? In seiner eigenen Vorrede erklärt v. Schwind S. 191 ausdrücklich als sein Ziel, den Originaltext so zuverlässig wie möglich herzustellen, nicht etwa E: „Inprimis autem operam dedi, ut textum originalem e codicibus quam sincerrimum, quoad fieri poterat, elicerem“. Darnach schien er früher doch auch für Juristen philologisch zuverlässige Ausgaben für notwendig zu halten.

Über die Aufdeckung des Irrtums, nachdem der Druck der Ausgabe mit Billigung Brunners begonnen und fast schon zu Ende geführt war, macht Heymann Angaben, die sich mit meinen obigen (S. 14) nicht decken und daher der Aufklärung bedürfen. Nach ihm hätte Seckel die Richtigkeit der v. Schwindschen Hss.-Beurteilung in Zweifel gezogen und vorgeschlagen, daß ich und Heymann zur Nachprüfung der Ausgabe aufgefordert würden. Nach meiner Darstellung ist der Vorschlag vielmehr von dem neuen Vorsitzenden Kehr ausgegangen, und dieser hat sogar an erster Stelle Seckel selbst dazu vorgeschlagen und außer uns beiden auch noch Tangl. Heymann hat persönlich an der Sitzung teilgenommen. Über die Verschiedenheit unserer beiden Gutachten ist oben ausführlich gehandelt; in der Ablehnung der v. Schwindschen Textform stimmte Heymann mit mir überein, meinte aber, daß die Ausgabe als Emendata-Ausgabe erscheinen könne, woran er bis heute unentwegt festgehalten hat. Meinem Buche stellt er mit „neque minus“ seinen Aufsatz in der Kehr-Festschrift (S. 116—137) an die Seite und auch Franz Beyerles Besprechung ist nicht vergessen, aber während sonst mit superlativischen Prädikaten nicht gekargt ist, geht dieser jetzt völlig leer aus. Man erinnert sich noch, daß er einst die Zensur „ausgezeichnet“ erhalten hatte (oben S. 5).

Unter Heymanns Händen hat die Ausgabe eine ganz andere Zweckbestimmung erhalten, als ihr der Herausgeber zugedacht hatte, und es war nun auch ihre Existenzberechtigung als „unbewußte“

Emendata-Ausgabe nachzuweisen. Sie sei, schreibt Heymann, von hohem Werte, sehr nützlich zur Erforschung der mittelalterlichen Geschichte und besonders der Geschichte der deutschen Gesetze, denn der Emendata-Text sei lange in den Händen der Richter gewesen und habe viele Jahrhunderte im öffentlichen Leben Geltung gehabt. Statt dieser ziemlich allgemein gehaltenen Lobpreisungen, die kaum sehr überzeugend wirken dürften, wäre vielleicht besser der Nutzen der Ausgabe für die Quellenforschung hervorgehoben worden, auf den ich in meinem Buche (S. 251 f.) schon hingewiesen hatte. v. Schwind hat zum ersten Mal in den Leges-Bänden der M.G. nach dem Vorgange der Scriptores-Bände die Entlehnungen mit kleinerer Schrift drucken lassen und auch noch die Quellenstellen den Lesern durch Abdruck unter dem Texte bequem zugänglich gemacht, Notiert aber waren die Quellen schon in Merkels fleißiger Ausgabe.

v. Schwind war bei seiner Ansicht, daß sowohl die Emendata- als die Antiqua-Hss. Fehler haben, diese aber mehr als jene, zu einem eklektischen Textprinzip gezwungen, indem er den E-Text aus der Antiqua und sogar aus Zwitter-Hss. änderte, sobald ihm diese bessere Lesarten zu bieten schienen. Nach der Behauptung Heymanns hätte er aber einen Emendata-Text geliefert, und nur wenige Stellen („exceptis paucis locis") machten eine Ausnahme. Heymann hat eine Liste der hauptsächlichsten Stellen angefertigt, wo die Ausgabe von der Emendata abweicht. Einer Nachprüfung kann man sich leicht unterziehen, wenn man die v. Schwindsche Ausgabe mit dem 3. Merkelschen Texte vergleicht.

Von der Merkelschen unterscheidet sich die neue Ausgabe des Bayernrechtes schon stark durch die Wiedereinreihung der Novellen, die Merkel in den Appendices ausgesondert hatte, und durch diese Änderung ändert sich auch die Kapitelzählung an den betreffenden Stellen, ändern sich die bisherigen Zitate. v. Schwind hatte nun von den in den Hss. an verschiedenen Stellen eingereihten Novellen zwei, die App. III und IV Merkels, abweichend von den E-Hss. an den Stellen eingereiht, wo sie in den bayerischen Antiqua-Hss. B stehen, weil er diese Einreihung für die bessere hielt; woraus man schon ersieht, wie weit er davon entfernt war, einen Emendata-Text liefern zu wollen. Das Abschwenken in der Textfolge zu der B-Gruppe ist selbstverständlich eine schwere Störung für das Bild einer Emendata-Ausgabe; aber in der Heymannschen Liste sucht man die beiden Stellen (S. 371,

442/5; vgl. Kr. 147) vergebens; er hat sie also nicht zu den wenigen Ausnahmefällen gerechnet.

Bei der App. IV war die Möglichkeit einer Umstellung zu Gunsten der E-Ordnung vorhanden, denn die betreffenden Bogen waren noch nicht gesetzt. Es ist aber kein Gebrauch davon gemacht worden, und man scheint überhaupt nicht daran gedacht zu haben.

Beschlossen ist, wie Heymann meldet, ganz schnell auch eine Ausgabe der Antiqua in den „Fontes Juris Germanici Antiqui" zu veröffentlichen, damit beide Texte besser miteinander verglichen werden könnten, was von Anfang an („ab initio") beabsichtigt gewesen sei. Daß das von Anfang an beabsichtigt gewesen sei, war mir offen gestanden nicht bekannt.

v. Schwind hatte nach dem Erscheinen meines Buches die Entscheidung über die Veröffentlichung seiner Ausgabe der Zentraldirektion der M.G. überlassen, die sich aus den obigen Gründen dafür entschied. Fertig gemacht hat die Ausgabe W. Finsterwalder, der damit keine ganz leichte Aufgabe erhielt. Zunächst hatte er auf Anordnung des Abteilungsleiters eine Tabelle der Titel und Kapitel der Lex anzufertigen, über welche in meinem Buche und in Heymanns Aufsatz gehandelt ist. In dem Addendum (S. 490/1) sind die wenigen Stellen, zu denen Heymann das Wort genommen hat, durch Vorsetzung eines H. vor die Seitenzahl kenntlich gemacht, und die geringe Anzahl dieser Stellen wird nicht überraschen. Heymann wollte lediglich den Nachweis erbringen, daß die Idee v. Schwind's nicht absurd sei, daß E doch selbständigen Textwert besitze, daß gute verlorene Quellen darin benutzt seien, und 4 bis 5 Lesarten hatte er bei der Nachprüfung glücklich aufgefunden; er hatte sich aber lediglich auf die von v. Schwind beigebrachten Stellen beschränkt und das neue Beweismaterial meines Buches einfach bei Seite gelassen. Schon ein Blick auf die von mir zusammengestellten (Kr. 169) „quare"-Stellen (frz. „car") bewies die Minderwertigkeit der zugrundegelegten Rezension E, und oben (S. 37) wies ich nochmals auf direkt sinnwidrige Verderbnisse wie „invitis" E für „vim" hin. Diese unsinnige Konjektur von E im Kapitelverzeichnis Lb IV, 25 wiegt allein schon die Heymannschen Stellen in seiner Gegenkritik reichlich auf. Sie ist in meinem Buche, (S. 184/5) ausführlich behandelt, und meine Ausführungen schloß ich mit den Worten: „Wenn die alten Ausgaben, auch noch Baluze, 'invitis' lesen, so ist das zu verzeihen, aber eine neue Ausgabe der M.G. mit einer so

törichten Lesart würde unerträglich sein.“ v. Schwind's Ausgabe bringt S. 216, Z. 25 diese törichte Lesart. In dem Addendum (S. 490) sucht man sie beim Kapitelverzeichnis („Indices legis“) vergeblich; sie hätte zwischen IV, 1 und IV, 30 stehen müssen. Erwähnt ist sie beim Texte von IV, 25, wo sie Niemand sucht; hier (S. 332, 2) ist sie überdies lediglich Konjektur des Herausgebers; die beiden Hss. A 1. 2, welche allein die Überschriften haben, lesen richtig „vim“, was der Herausgeber in die Noten gesetzt hat.

Eine reiche Ausbeute hätte mein Buch bei gründlicher Durcharbeitung für die „Corrigenda“ auf der letzten Seite des Bandes (S. 492) liefern können, die jetzt kaum 4 Zeilen füllen, während im Übrigen auf der Seite leerer Raum gähnt. Selbst die 4 Zeilen geben aber der Kritik noch zu allerhand Ausstellungen Anlaß. Was hier dem Leser geboten wird, sind fast nur ziemlich gleichgiltige Dinge, und gleich in der ersten Berichtigung ist „l. 16“ verdruckt aus „l. 18“, so daß für das „Corrigendum“ ein neues „Corrigendum“ nötig wird, und das letzte stimmt überhaupt nicht[1]). An der vorletzten Stelle ist „p. 301, l. 48 *Benedictum levitam* verbessert; im Text steht: *Cf. Benedictus Levita.* War da wirklich eine Berichtigung so sehr notwendig?

Nachdenklich machen mich die beiden vorhergehenden Berichtigungen: p. 285, l. 4 Hac] haec; ut] sit, wodurch der grammatisch richtige E-Text v. Schwind's verworfen und in den vulgären Antiqua-Text verändert wird. Man weiß, wie ich in meinem Buche (S. 235) für die Richtigkeit desselben gekämpft habe, und nun gibt mir v. Schwind selbst die Genugtuung durch die nachträgliche Änderung des E-Textes, für dessen Güte er gerade auch diese Stellen wegen ihrer Übereinstimmung mit dem Theodosianus XVI, 2, 44, als drittes Zeugnis angerufen hatte[2]). Aber nun kann doch auch der Apparat nicht so bleiben, der auf den E-Text eingestellt ist. Wie hatte sich Heymann bemüht die Ausgabe als Emendata-Ausgabe zu rechtfertigen, und nun wird ihm dieser Streich gespielt! Eigentlich müßte man noch hinterher die beiden Stellen unter die Ausnahmefälle in die Heymannsche Liste auf S. VII seiner Vorrede aufnehmen. Bemerkenswert ist auch

1) Es steht da: „p. 352, lin. 20 *L* delendum“, aber *L* ist richtig, es ist die Lesart von A 2. Ich vermute, daß statt „lin. 20“ zu lesen ist „lin. 5“ und für „LX sold.“ im Texte „XL“ mit der Antiqua. Sicher bin ich aber nicht.

2) NA. 37, 423.

die folgende Berichtigung des falschen Zitates des Codex Theodosianus enim statt etiam (285, 11), das ich in meinem Buche (S. 238) gerügt und auch oben (S. 28) besprochen habe.

Auf die diplomatische Nachprüfung der v. Schwindschen Ausgabe bin ich in meinem Buche nicht eingegangen, bin ich in dieser Abhandlung nicht eingegangen, und auch an dieser Stelle verzichte ich darauf, meine Ergebnisse vorzulegen. Wenigstens vorläufig! Aber eins darf nicht verschwiegen werden. Die in meinem Buche aus den Hss. abgedruckten Stellen hätten mit dem v. Schwindschen Texte verglichen und dessen schwere Fehler verbessert werden müssen[1]). Das wäre ein dankbarer Stoff für die Corrigenda gewesen, und Raum war ja auf der letzten Seite genug vorhanden.

Die von Finsterwalder bearbeiteten Register sind viel reichhaltiger als die Merkels trefflicher Ausgabe beigegebenen, LL. III, 490, die einst Boretius bearbeitet hatte, der für solche Arbeiten wenig geeignet war. Im Wort- und Sachregister sind beim Bayernnamen 15 Stellen angeführt, während Boretius nur ganze 8 anführte, und dabei bezieht sich sein Register auf Merkels drei getrennte Texte. Eine Stelle (455, 1) ist allerdings auch von Finsterwalder übersprungen. Die Bayern schreibt Heymann „Baiwarii", weil sie v. Schwind in der ganzen Ausgabe so geschrieben hat; in seinen Aufsätzen im NA. hat er sie aber noch richtig „Bajuvarii" geschrieben. Daß man viel zu schnell die uralte Schreibung einer Modetorheit zu Liebe geopfert hatte, habe ich in einer Abhandlung: „Der Bayernname. Der Kosmograph von Ravenna und die fränkische Völkertafel" im NA. 47, S. 31—76, näher ausgeführt, die längst gedruckt, aber noch nicht erschienen ist.

Das Glossar enthält für die deutschen Worte zwar lange Variantenreihen und Erklärungen auf Grund der bekannten Literatur, aber keine Seitenzahlen; diese muß man vielmehr im Sach- und Wortregister suchen, also zwei Register nachschlagen. Es ist aber auch nicht konsequent verfahren; denn „carmulum" z. B. ist schon im ersten Register auch erklärt, im zweiten dann nochmals.

Der Schluß meiner Kritik gestaltet sich günstiger als der Anfang erwarten ließ. In seiner Vorrede führt v. Schwind aus (S. 181), daß die Lex nach dem Edikt Rotharis 643 und vor der

1) So S. 265, das Kapitelverzeichnis von T 2 (= C 2) mit meinem Buche S. 62, richtig schon Merkel, LL. III, 339. vor über 50 Jahren; ferner die Rubriken des Kapitelverzeichnisses S. 239, 4. 244, 10 mit Kr. S. 164, A. 2, und die deutschen Glossen in T 1 (= B 2) mit Kr. S. 250, usw.

Kirchenreformation Bonifazens 739 verfaßt sei; er leugnet die Entstehung im 7. Jahrh. und setzt sie in die Zeit der Unterwerfung der Bayern unter das fränkische Joch gelegentlich der Feldzüge Karl Martells zwischen 725—728. Er tritt damit in den Gegensatz zu der herrschenden Ansicht Brunners, „cui omnes fere viri docti adsenserunt", wie er schreibt, und bekennt sich just zu den Grundlagen, für die ich in meinem Buche und ebenso in dieser Abhandlung eingetreten bin. Er hat hier einen weiteren Blick gezeigt als die gesamte bisherige Fachwissenschaft, die meine Ergebnisse als Phantasieen, als Luftblasen verlachte. Ich beeile mich diese gesunden Grundsätze offen und freimütig anzuerkennen, wie ich einst v. Schwind's Entdeckung der Abhängigkeit der drei letzten Titel der Lex von der Lex Salica offen und ehrlich anerkannt habe (Kr. 302).

3. Konrad Beyerle's neue Ausgabe der Lex Bajuvariorum.

Von den wenig erfreulichen bisherigen Kritiken meines Buches, die mir von Neuem die Feder in die Hand gedrückt hatten, nahm ich oben (S. 176) mit einer gewissen Resignation Abschied, und nun ist schneller, als ich es gedacht, der Umschwung erfolgt. Ganz kurz vor Abschluß des Druckes dieser Abhandlung hat mir Konrad Beyerle in München, der Bruder des Baseler Professors, in seiner zur Jahrhundertfeier der Universität München veröffentlichten Faksimile-Ausgabe der alten Ingolstädter Hs. der Lb. (B 1) eine Genugtuung für die erlittene Unbill verschafft, wie ich sie mir schöner kaum hätte denken können[1]). Die Veröffentlichung meines Buches erregte, so schreibt er, das Erstaunen aller Interessierten; es zählt zu den bedeutendsten Erscheinungen in der Literaturgeschichte unseres Rechtsdenkmals; es stellt die Höchstleistung der Textkritik dar, und der handschriftenkritische und textgeschichtliche Hauptteil birgt fast auf jeder Zeile nicht zu überschätzende Förderung. In der Frage der Textgestalt habe ich festen Grund gelegt für alle Weiterarbeit, die Merkelsche Hss.-Folge wiederher-

1) Lex Baiuvariorum. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Hs. des bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar. Zur Jahrhundertfeier der Übersiedlung der Universität von Landshut nach München im Auftrag der juristischen Fakultät und der Universitätsbibliothek München sowie mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft herausgegeben und bearbeitet von Konrad Beyerle, o. Professor der Rechte in München. Max Hueber Verlag, München 1926.

gestellt, mit dem „völlig unbefriedigenden Bilde“ v. Schwinds aufgeräumt, durch eingehende Untersuchung der Gesetzessprache schon in den Quellen Hss.-Korruptelen festgestellt und durch die Verbindung sprachlicher und sachlicher Überprüfung der handschriftlichen Überlieferung in wahrhaft erdrückender Weise den Beweis erbracht, daß die Hss. AB die Priorität haben vor der von v. Schwind zugrunde gelegten E-Gruppe.

Wenn die bisherige Kritik mit nicht gewöhnlicher Zähigkeit dahin arbeitete, mein Ergebnis als zweifelhaft, als ein „non liquet“ hinzustellen, um so v. Schwind noch im Sinken einen Notanker zu schaffen, so zieht K. Beyerle einen dicken Strich unter diese Bestrebungen. Meine Forschung, schreibt er, muß ein neuer Antrieb sein, dem Urtext der Lb durch Auswertung der Hss. immer näher zu kommen. „Die von anderer Seite jetzt noch in dieser Hinsicht geäußerte Entsagung“, erklärt er, „scheint uns nicht am Platze zu sein.“

Also eine rückhaltslose Anerkennung meiner schweren Arbeit gegenüber dem Trauergesang über meine formell sehr scharfe Kritik, über die Angriffe auf die Lebensarbeit hervorragender Gelehrter! Kaum aufgegangen beginnt der Stern des guten Exemplars der fränkischen Königskanzlei schon wieder zu verblassen. Mein jüngster Kritiker weint der Niederlage der alten Forschung keine Thränen nach, er begrüßt offen und ehrlich die neue; er richtet den Blick lediglich auf den Fortschritt der Wissenschaft. Mag er auch aus „den Reihen der Zentraldirektion“ kommen, der ich übrigens schon seit 1903 angehöre, und doppelt so lange habe ich den M.G. als Mitarbeiter gedient. Also das älteste Mitglied der Zentraldirektion, der älteste Monumentist!

Beyerle hat meine Handschriftenkritik so gewissenhaft verfolgt, wie keiner der bisherigen Kritiker, und da er B 1, die älteste Hs. des Gesetzes, die wir haben, und zugleich die beste der B-Familie herausgab, wird man ihm ein gewisses Urteil wohl zutrauen dürfen. Er stimmt mir auch darin bei, daß B1 trotz seines Alters bereits einem sprachlichen Reinigungsprozeß unterzogen ist. Die einzuschlagende Richtung, schreibt er, kann nur in der Bahn der AB-Hss. gesucht werden, und durch mich hat Merkels erster Text in gar vielen Fällen Bestätigung, in nicht wenigen Berichtigung gefunden. Er nennt dessen Ausgabe ausgezeichnet und spricht von meiner Ehrenrettung der „zeitweilig verdunkelten“ Verdienste Merkels. Auf diese Anerkennung, ein schweres Unrecht gut gemacht zu haben, darf ich stolz sein.

Eine bayerische Rechtsaufzeichnung in den Beginn des 7. Jahrh. zurückzuverlegen, erklärt Beyerle als „eine bare Unmöglichkeit“. Meine für die Datierung vorgebrachten Gründe erkennt er sämtlich an. Die La ist in der jüngsten Textgestalt des Herzogs Lantfrid († 730) benutzt, sogar schon im Kapitelverzeichnis, die Lb setzt ein fränkisches Amtsherzogtum voraus, was eine Datierung vor Karl Martells Bayernfeldzügen 725, 728 ausschließt, sie setzt dingpflichtige Vasallen und Königsvasallen voraus, die vor Karl Martell überhaupt eine Unmöglichkeit waren, sie setzt den Totschlag Emmeramms in I, 10 voraus, sie setzt endlich nur einen bayerischen Bischof voraus und kennt irische Wanderbischöfe, gehört also in die vorbonifazianische Zeit; eine Datierung nach 739 ist mithin „kaum noch zu halten“. Die Brunnersche Stufentheorie ist damit ebenso erschüttert wie die Konstruktionen des Bruders, und bezüglich der Vasallen wird bemerkt (S. L): „Was gegen diesen Punkt neuestens vorgebracht wurde, schlägt u. E. nicht durch“. Also ganz meine Ansicht (oben S. 83)! Das Gesetz hat der Schreiber der Freisinger Urkunde von 744 (oben S. 93) gekannt, und dadurch fällt der durch Brunner zur Herrschaft gelangte Zeitansatz 744—748 „endgültig“ zusammen.

Bei solchen Ansichten war eigentlich auch Brunners verschollenes merowingisches Königsgesetz kaum noch zu halten, und Beyerle hat auch diesem Traumbilde nicht recht getraut. Durch v. Amiras Kritik war, wie er schreibt, „schon sehr viel“ von Brunners Theorie preisgegeben. Wer eine bayerische Gesetzgebung zu Dagoberts I. Zeiten so energisch ablehnt, konnte in der Tat für jene Hypothese nicht zu haben sein. Dazu kam dann noch ihre Weiterentwicklung durch Brunners Annahme einer neuen Euricianus-Benutzung in dem konjizierten Gesetz, durch die Annahme eines verlorenen Pactus Dagoberts I. (oben S. 60). Beyerle bekennt (S. XXXIV), daß die ganze Theorie Brunners doch „einen Stoß“ erlitten habe, und man ihr heute „weniger gläubig“ gegenüberstehe als 1901. Es sei doch „recht mißlich“, meint er, daß Brunner einen westgotischen Einschlag auch noch für sein verschollenes Gesetz annehmen mußte. Die wiederholte Benutzung des Euricianus sei „wenig wahrscheinlich“. „Hätten wir nur den ganzen Euricianus“, ruft er klagend aus, „hier fehlt er uns am meisten“. Das Vorhandensein eines auch für Bayern erlassenen Reichsgesetzes Dagoberts I. gibt er preis und stimmt mir zu, daß die Stufentheorie in der handschriftlichen Überlieferung nicht die geringste Stütze finde (S. XLIX). Er gibt zu, daß Brunners Lehre

„irreführend“ gewirkt habe (S. XLVIII), und so war es ja wohl die höchste Zeit, daß ich mit ihr aufräumte.

Den verlorenen Euricianus gibt Beyerle aber nicht preis, und in seinen quellenkritischen Aufstellungen spielt das verlorene Westgotenrecht eine nicht unbedeutende Rolle. Die Benutzung der La in der Lb erklärt er im Anschluß an meine Darlegungen für die beiden ersten Titel als „außer Frage“ stehend, und dem gegen mein klares Votum von seinem Bruder angemeldeten Vorbehalt mißt er „geringe Wahrscheinlichkeit“ zu (S. XXX). Aber dann erklärt er es wieder für sicher, daß die Annahme einer „direkten Filiation“ für sich allein nicht ausreiche. Neben verwandten Kapiteln kämen, wie er schreibt, in jeder der beiden Leges solche vor, die in der andern fehlen; beide Gesetze hätten abweichende Erweiterungen, die nur durch selbständige Benutzung einer dritten Quelle zu erklären wären, und hier rage die Problematik von Brunners Königsgesetz hinein. Ich bitte den Gregor-Auszug Fredegars im 2. Merowinger-Bande nachzuschlagen, wo ich die Entlehnungen durch kleineren Druck kenntlich gemacht habe; hier würden dieselben Gründe die direkte Abhängigkeit von Gregor verbieten. Die direkte Filiation wird ebenso bei dem Verhältnis zum Edikt Rotharis von 643 abgelehnt und ein gemeinsames westgotisches Vorbild angenommen; sie wird bei dem Verhältnis der Lex Rib. zur Lb abgelehnt und wiederum das Westgotenrecht als Vorbild angenommen. So erhält das „sehr problematische Dagobertgesetz“ Brunners trotz der schweren Bedenken doch noch wieder neuen Halt, und in der Vorbemerkung zur Literaturübersicht liest man, daß in den Titeln I und II überall noch mit dem Hineinragen dieses Gesetzes als weiterer Vorlage gerechnet werden müsse.

Seine Erklärung findet das zähe Festhalten an verlorenen westgotischen Quellen in Beyerle's Ansicht von der Entstehung der Lex im Kreise des bayerischen Klerus und unter westgotischem Einflusse. Die Lex Bajuvariorum ist nach ihm das Werk von Pirmin's-Mönchen des niederbayerischen Klosters Niederaltaich, verfaßt zwischen 741—743 unter Herzog Odilo vom Gründerabt Ebersswind. Die Gründung dieses Klosters setzt Beyerle nach den Ann. Altahenses majores[1]) in das Jahr 741, und nach dem Bre-

1) SS. XX, 782: „741. Monasterium Altah construitur divo Mauricio“. Die Angabe erklärt auch Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I³, 508, A. 1 für zuverlässig.

viarius des Abtes Urolf[1]) hat Herzog Odilo (seit 736) die Mönche aus Alamannien „unter Geleit“ Pippins berufen, wie Beyerle übersetzt. 741 war aber Bayern schon von Bonifaz in Diözesen eingeteilt, und die obigen Daten stimmen also nicht zu dem einen Bayern-Bischof in der Lb und zu meinem anerkannten Beweise, daß die Lex vor 739 entstanden ist. In dem „Geleit“ sieht Beyerle eine „Beteiligung des Frankenherrschers Pippin“ bei der Gründung von Niederaltaich, und er spricht von einer „fränkisch inspirierten“ Klostergründung in Bayern. Der lateinische Ausdruck der Quelle „comeatus“ gibt zu einer solchen Auslegung keinen Anlaß; Pippin — Urolf nennt ihn schon König — hatte den Mönchen die „Erlaubnis“ zum Abzuge gegeben, weiter nichts. Nach Beyerle fällt die Entstehung der Lb zeitlich mit der Gründung von Niederaltaich zusammen. 743 rebellierte aber Herzog Odilo, und Pippin mußte gegen seinen Schwager zu Felde ziehen. Beyerle macht sich selbst den Einwurf (S. LXVI), daß dieses Jahr sicherlich nicht geeignet war, die in „Ruhe und Frieden“ wohlüberdachte Lb zustande zu bringen. Abt Eberswind wächst sich unter seinen Händen zu einer hochpolitischen Persönlichkeit aus, als Werkzeug des Hausmeiers. Er hatte die geheime politische Mission, im Auftrage der fränkischen Reichsherrschaft zu wirken, und das Mittel war eben unsere Lex. Am bayerischen Herzogshofe erscheint er nicht „mit leeren Händen“; was er dort vorlegt, war bereits mehr als ein Gesetzesentwurf, es war das Gesetzbuch selbst in seinem wesentlichen Aufbau (S. LXXIII). Er führte es als das Werk Dagoberts I. ein. „Durch die Legende des Prologes hatte er die Rechtsaufzeichnung mit der Weihe des Alters und dem Ansehen der fränkischen Königsgewalt zu umgeben gewußt“. Sein mächtiger Auftraggeber war der Hausmeier Karl Martell († 741). Darnach könnten in seinem Sinne nur die Jahre 741/2 für die Abfassung der Lb in Betracht kommen, während er selbst vorher geschrieben hatte, daß die Zeit nach 739 „kaum mehr“ zu halten sei (S. LI). Die Lex wäre im Gewande eines über 100 Jahre alten Gesetzbuches Dagoberts I. von Reichenauer Mönchen in Bayern eingeschleppt worden, welche die Freigebigkeit des Herzogs in

1) Mon. Boica XI, 14: „Commemoratio de res quod Otilo dux ad casam sancti Mauritii cum sociis suis ad Altaha monasterio condonavit, quando ipse casam Dei edificare iussit et de Alamannia duos denos monachos per comeatum Pippini regis et Eddoni episcopi donanti hic adduxit ad iam dictum locum“. Der Ausdruck „per comeatum“ kehrt bei den folgenden Schenkungen abwechselnd mit „per licentiam“ wieder und bedeutet also „mit Erlaubnis“.

dieser Weise lohnten; sie ist eine — hinterlistige Fälschung, das Werk eines fränkischen Emissärs, ein Betrug!

Für die Privatarbeit, wahrscheinlich eines Geistlichen, hatte die Lex zuerst v. Daniels[1]) erklärt, indem er den Text als Ganzes ins Auge faßte, wie ihn die Mehrzahl der Hss. gleichförmig bietet. Er schrieb aber noch vor dem Erscheinen der Merkelschen Ausgabe, und seine Auffassung gründet sich vornehmlich auf die Annahme einer Abhängigkeit des Gesetzes vom Dekalog und der sog. Lex Dei[2]). In einer Tabelle vergleicht er die Titel der Lb und setzt den ersten mit dem 1.—3. Gebote gleich, den zweiten mit dem 4, den vierten bis sechsten mit dem 5. Gebote. Die Lex Dei übergeht die ersten 4 Gebote ganz und beginnt gleich mit dem 5.; sie geht auch nur bis zum 8. Gebot, und nach Beyerles Meinung scheine sie „nur fragmentarisch" auf uns gekommen zu sein, Für seine These spricht nach Beyerle „vor allem" die Unterbringung des „Zusatzes" über die Sonntagsheiligung am Schlusse des I. Titels in der B-Überlieferung (Kr. 146): aber als Novelle kann doch wohl dieser Zusatz für die Abfassung der originalen Lex nichts beweisen, und in den A-Hss. steht er VII, 3. Der Tit. VII der Lb würde zu Lex Dei VI „De incestis nuptiis" stimmen, aber in der Lb ist leider jener Titel auch wieder ein Nachtrag. Tit. VIII entspricht dem 6. Gebote, IX dem 7. Dieser Titel IX vom Diebstahl springt in den letzten Kapiteln (von IX, 18 an: „Ut sacramenta non cito fiant, 19 „De falsa suggestione", 20 „De accusatione servi alterius"), zu einem ganz andern Gegenstande über, und Beyerle findet darin das 8. Gebot: Du sollst nicht falsch Zeugnis reden, und einen schlagenden Beweis der Vorbildlichkeit des Dekalogs. Diese Kapitel bilden nun freilich keinen eigenen Titel, und das Fehlen einer Titelrubrik ist ihm ein starkes Anzeichen dafür, daß die Titelrubriken nicht der ursprünglichen Anlage der Lb angehören. Das Gegenteil hatte ich (Kr. 186 ff.) nachgewiesen, und die Entlehnungen aus der Lantfridana hat Beyerle selbst anerkannt. Im Verfolg seiner Deduktion gibt auch Beyerle zu, daß Lb IX, 18, möglicherweise wiederum „Nachtrag" sei; dann würde das 8. Gebot überhaupt ausfallen. Dem 9. Gebot und noch mehr den Titeln XII und XIII der Lex Dei setzt er Lb X und XII von

1) v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgesch., Tübingen 1859, I, 223.

2) Lex Dei sive Mosaicarum et Romanarum legum Collatio in Jurisprudentia Antejustiniana ed. Huschke 1886, S. 645 ff. Schon oben herangezogen S. 100, A. 2.

der Brandstiftung und Grenzverrückung gleich; er fügt aber schon selbst hinzu, daß der Zusammenhang nicht ohne Weiteres zu erkennen sei. Nun steht aber auch noch der „kurze“ Titel XI: „De violentia“ in der Lb dazwischen, der trotz seiner Kürze doch wohl in dem Gefüge unterzubringen wäre. Scheint hier eine Störung der kirchlichen Gesetzgebung vorzuliegen, so trügt doch der Schein, wie er schreibt; Lb XI (vom gewaltsamen Betreten eines Hauses) habe es auch mit dem 9. Gebot zu tun, und die Parallele bestätige wieder, daß die Titelrubriken der Lb nicht von erster Hand stammen. Ich darf hier einfügen, daß die Lex Burgundionum XXV „De furtis et violentiis“ verbindet, die weder mit dem Dekalog noch mit der Lex Dei etwas zu tun hat.

Seine Entdeckung hatte v. Daniels zuerst in seiner Berliner Habilitationsschrift bekannt gemacht[1]), und zwar war er auf die Verwandtschaft der Lb mit der Lex Dei oder Collatio der Mosaischen und römischen Gesetze durch den Anfang des falschen Prologs: „Moyses gentis Hebreae“ gekommen, der aus der berühmten Abhandlung Isidors über die Gesetze (Etym. I, 3, § 2) abgeschrieben ist. Eine damalige vernichtende Kritik[2]) seiner Untersuchung wandte mit Recht ein, daß von den römisch-rechtlichen Stellen der Lex Dei auch nicht eine einzige, nur einigermaßen annehmbare Spur im Bayernrechte zu finden sei, und die 10 Gebote, schrieb der Kritiker, seien doch nicht nur aus der Collatio bekannt gewesen; deren Ordnung sei aber eine so einfache und natürliche, daß von ihr gar nicht auf eine ältere Quelle der Lb zurückgeschlossen werden könne.

In der angeblichen Gesamtdisposition der Lb nach dem Vorbilde des Dekalogs und der Lex Dei sieht Beyerle ein „Hauptargument“ für den kirchlichen Ursprung. Ich bin an der v. Danielsschen Entdeckung achtlos vorübergegangen, obwohl ich mich eigentlich mit seinem Handbuche wohl zuerst in der Neuzeit wieder eingehender beschäftigt habe. Wie bei seinen Zeitgenossen hat er auch bei v. Schwind wenig Beifall gefunden; auch dieser hat sich von der Entdeckung „kopfschüttelnd“ abgewandt, wie Beyerle klagt, und kopfschüttelnd trete ich an seine Seite.

Die erhaltenen Hss. vereinigen fast durchweg die verschiedensten Rechte, da bei den Franken jeder den Anspruch hatte, nach

1) a Daniels, De Saxonici speculi origine ex juris communis libro Suevico speculo perperam nominari solito, Berlin 1852.

2) Von Sachße in Kritischer Zeitschr. f. die gesamte Rechtswissenschaft, Heidelberg 1853, I, 188.

seinem Rechte beurteilt zu werden, und der Benutzung des Euricianus oder der Lantfridana irgendwelche persönlichen oder politischen Beweggründe unterzustellen, wie es neuerdings Mode geworden ist, scheint mir wenig angebracht zu sein. Pirmin, der Abt von Reichenau, dem zuerst Gfrörer[1]) eine Wirksamkeit für die Absichten des Major Domus unterstellt hat, um das schwäbische Volk an die veröffentlichte La zu gewöhnen, soll nach Beyerle im Jahre 724 Mönche aus seiner „spanisch-westgotischen" Heimat nach Reichenau geführt haben, und auch bei den Ao. 741 nach Niederaltaich geführten Mönchen sollen solche Westgoten gewesen sein, zu denen Beyerle auch den Abt Eberswindus rechnet: es sei, schreibt er, so gut wie sicher, daß er westgotischer Herkunft war. Nun ist aber schon der Ausgangspunkt, daß Pirmin aus Spanien stammte, nur eine Vermutung, für die nicht alle vorgebrachten Gründe beweiskräftig sind (oben S. 73, A. 1), und wie die auch von mir erwähnte Anlehnung des Schlußsatzes von Lb I, 13 an den Scarapsus Pirmins die Kette der Beweise für den Zusammenhang der Altaicher Mönche „bis zur Unwiderleglichkeit" schließen soll, vermag ich schon deshalb nicht einzusehen, weil I, 13 ja wiederum ein Nachtrag am Schlusse des Titels ist und auf eine fremde Hand zurückgeht (Kr. 291).

Unwiderlediglich ist vielleicht sogar das Gegenteil, zumal wenn man, wie es Beyerle tut, die Novellen zur ursprünglichen Lex rechnet. Das Heiratsverbot beschränkt die Lb gerade wie auch die La bis zu den Ehen im vierten Grade, bis zu den Geschwisterkindern (oben S. 100). Hier tritt der Unterschied zu Pirmin scharf hervor: Pirmin hat es bis zum sechsten Grade beschränkt, bis zu Geschwisterenkeln, unter Berufung auf ein schriftliches Zeugnis, nämlich Isidors Etymologien IX, 6, 29. Die Bestimmung der beiden oberdeutschen Gesetze atmet in ihrer Milde keineswegs den Geist Pirmins, und wenn Beyerle behauptet, daß auch die Novellen Früchte „derselben" kirchlichen Kräfte (S. LXXXI) seien, die auch die Lb zustande gebracht hätten, daß sie in keinem Falle Königsnovellen seien, so würde diese Annahme jetzt nur noch die Ablehnung der Urheberschaft Pirmins verstärken.

Mit meiner Ansicht über den Ursprung der Lex, schreibt Beyerle, habe ich „wenig Glück" gehabt, der Erfolg sei mir „versagt" gehlieben. Versagt von seinem Bruder, von Heymann. Ganz in Übereinstimmung mit letzterem behauptet er (S. XLVIII), daß ich

1) Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter I, 167.

den Lesern zuletzt noch viel mehr zugemutet habe als die bisherigen Kritiker. Man überlege, was Brunner in seinem verlorenen merowingischen Königsgesetz den Lesern zugemutet hat (oben § 4), was ihnen sein Bruder allein in seinen Aufstellungen über das Alamannenrecht (oben S. 141) zugemutet hat, und man wird meinen Schmerz verstehn, daß ich der Superlativ solcher Autoritäten sein soll; meinen Gefühlen darüber habe ich oben S. 40 deutlich Ausdruck gegeben. In Sachen der Textkritik hatte Beyerle sowohl seines Bruders als Heymanns Ideen glatt abgelehnt, und vielleicht faßt er sich noch einmal ans Herz und überprüft seine eigene Entstehungstheorie.

Überschlägt man in Beyerles prächtigem Faksimile-Druck der alten bayerischen Hs. B 1, mit dem er der Rechtswissenschaft einen großen Dienst geleistet hat, den gefälschten Prolog, so stößt man zuerst auf das originale Kapitelverzeichnis, gleich dahinter auf Tafel 13 (S. 26) auf die durch Majuskelbuchstaben ins Auge fallende Inschrift vor dem Texte, die den königlichen Ursprung des Bayerngesetzes sofort sonnenklar erweist. Zum Beweise der unbedingten Echtheit dieser Vorbemerkung stelle ich sie hier dem Texte der Decretio König Childeberts vor dem Pactus pro tenore pacis an die Seite:

Decretio Childeberti	Lex Bajuvariorum
Id ergo decretum est [„apud nos majoresque natus Francorum palacii procerum“ Zus. München 4115],	Hoc decretum est apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano, qui — consistunt,
ut apud quemcumque — —	Ut si quis
Si quis,	

ziehe auch noch die Vorbemerkung des Alamannengesetzes und den Beginn mit „Ut si quis“ zum Vergleiche heran (oben S. 125). Wenn der Abt Eberswind von Niederaltaich, überhaupt ein Pirminsjünger oder Mönch, im Stande gewesen wäre, das Formular einer fränkischen Königsurkunde so genau nachzuahmen, müßte er ein wahrer Hexenmeister gewesen sein!

Auf Beyerles Faksimile tritt das Edikt König Theuderichs IV. von 728 (Kr. 280 ff., oben S. 85 ff.) klar vor Augen, und als Edikt bezeichnet sich die Lex selbst I, 10 und öfter (Kr. 277). Daß aber der Abt von Niederaltaich Edikte für das Herzogtum Bayern erlassen haben sollte, wird man wohl nicht sobald behaupten wollen. Beyerle will den Ausdruck Edikt aus der „Anlehnung an römische Vorbilder“ erklären (S. LXXV). Ich muß gestehen, daß ich nicht

recht weiß, an welche Dokumente er da denken mag. Hinter dem Scheinkönig stand selbstverständlich die Gestalt seines Hausmeiers Karl Martell. Hier tritt nun Beyerle der Ansicht seines Bruders bei und lehnt den Hausmeier vollständig ab. Als Diktat Karl Martells, schreibt er (S. XLVI), sei die Lb schon wegen ihrer Benutzung der Lantfridana unmöglich. Dieses neue Moment, von dem die Fachwissenschaft vor meinem Buche keine Ahnung gehabt hat, liefert Beyerle (S. LI. LII) 730 als frühesten Termin für die Datierung, nämlich das Todesjahr Lantfrids I. Konnte ein Gesetz König Maximilians von Bayern erst nach dessen Tode benutzt werden? Gegen mich verwertet es Beyerles Bruder, indem er die Lantfridana zum „Trutzgesetz" stempelte, was ich mir oben (S. 130) sehr entschieden verbat. Den Zusammenhang kennen wir nicht und gegen jede Vermutung lassen sich Gründe vorbringen; die Tatsache aber bleibt bestehen. Daß die Vermutungen des Bruders, sein Bekenntnis zu Brunners Phantasieen, „nicht befriedigen", gibt übrigens Beyerle selbst zu.

Dem Edikte Theuderichs IV. von 728 folgt im Titel III, den man vor mir ziemlich allgemein für den ältesten Bestandteil der Lb gehalten hatte, ein zweites Edikt, welches den in den ersten beiden Titeln zum Amtsherzog degradierten Agilolfinger-Sproß wieder in seine Erbrechte einsetzt und die alten bayerischen Adelsgeschlechter rechtlich aus dem Volke heraushebt (Tafel 34 S. 68 bei Beyerle): „Agilolvinga vero usque ad ducem in quadruplum conponat, quia summi principes sunt inter vos.

Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse, quia sic reges, antecessores nostri, concesserunt eis: qui de genere illorum fidelis regi erant et prudens, ipsum constituebant ducem ad regendum populum illum — —.

Ducem vero cum 900 sol. conponat parentibus aut regi, si parentes non sunt, et secundum haec aedictum haec alia compositio sequatur, qualiter parentes eius conponi solent."

Es ist klar, schrieb ich (Kr. 282), daß in der Zwischenzeit eine vollständige Umwälzung in den politischen Verhältnissen eingetreten sein muß, und oben (S. 95) drückte ich meine Verwunderung darüber aus, daß noch Niemand die großen historischen Vorgänge herauszuschälen verstanden hat, die in diesem Titel ihren Niederschlag gefunden haben. Der Schreiber dieses wohl historisch wichtigsten Absatzes der Lex nennt die Frankenkönige „antecessores nostri", aber nicht „parentes nostri" (Kr. 285), wie die merowin-

gischen Könige; es war ein Karolinger, es war König Pippin, und erlassen muß dieses neue Edikt sein, als Herzog Tassilo 757 König Pippin den Vasalleneid geleistet hatte (Kr. 289). Der Gesetzgeber kann nur der Frankenkönig gewesen sein (Kr. 279), der in dieser Weise zu den Bayern, wie zu einem fremden Volke sprach.

Von Beyerle aber hören wir, daß es der Abt Eberswind aus Niederaltaich war, der hier in der ersten Person als Frankenkönig auftritt. Es sind keine Aussprüche eines wirklichen Herrschers, sondern der Abt hat die Worte dem König „bloß in den Mund gelegt" (S. LIII). Er schrieb das Gesetz unter der Maske Dagoberts I. und gab ihm auch die Textgestalt, die dieser Unterstellung „Wahrscheinlichkeit verlieh" (S. LXXIV). Aus diesem Grunde redet die Lb von den Bayern, von ihrem Herzog und von ihrem Gesetz in der 3. Person und nicht etwa, weil der Verfasser selbst den Bayern als ein Fremder gegenüberstand. Meine Ansicht, urteilt Beyerle im Vorwort, habe über den Ursprung versagt, und von seinen neuen Gesichtspunkten schrieb er, daß sie vielleicht den Beifall der Fachgenossen erhoffen dürften. Neugierig kann man sein, ob sich diese Hoffnung erfüllen wird.

Aufrichtig gefreut hat mich, daß meine Kritik des in der handschriftlichen Überlieferung voranstehenden gefälschten Prologes Beyerle's Beifall gefunden hat, und vor allem gibt er mir darin recht, daß Agilolfus, der Beamte der Dagobertschen Legislation, eine Anspielung auf das Herrschergeschlecht der Agilolfinger sei. Man erinnert sich, wie sich sein Bruder über diesen Nachweis von mir lustig gemacht hat (oben S. 85). Beyerle lobt auch meine sorgfältige Untersuchung der Zusätze und erklärt sich gegen ihre Einreihung in den Text, wie sie Brunner und nach ihm v. Schwind vorgenommen hat. Erst ich, schreibt er, habe die positive Wertung der Feststellungen Merkel's wiederhergestellt und dabei noch neue Gesichtspunkte herausgearbeitet, die fast überall unterstützend hinzutreten (S. LXXVIII). Er meint die besonderen Rubriken am Kopfe von Kapiteln und die Nachträge am Schlusse von Titeln. Es sei ein Gewinn der Forschung, schreibt er, daß ich den Boden hier aufgelockert und dabei zugleich das Einsetzen der Novellentätigkeit möglichst nahe an den Ursprung der Lex herangerückt habe.

Er faßt aber doch das Gesetz unter dem Gesichtspunkte des Einheitsprinzips als ein Ganzes, und wie er den Charakter als fränkisches Königsgesetz vollkommen leugnet, läßt er auch den

Prolog gleichzeitig mit der Lex entstanden sein, und glaubt, daß er wirklich als Vorrede dazu geschrieben wurde (S. LXI).

Mit seiner Auffassung von der Lex als einer literarischen Schöpfung des Abtes von Niederaltaich, deren „geistige Höhenlage er gegen meine Minderwertung“ lebhaft verteidigt[1]), hängt es zusammen, daß er auch von den Novellen seine eigenen Ansichten hat. In Tit. III, von dem eben gehandelt wurde, sieht er das „späte Sprachrohr“ König Dagoberts (S. LXXXVI) und glaubt Ermahnungen an den jungen Herzog herauszuhören. Auch die vielgenannte Tassilo-Satzung nach II, 8, die Novelle der E-Hss., faßt er als eine Ermahnung an den jungen Herzog; sie sei kein Rechtssatz, und ihren Ursprung sucht er bei denselben Kräften, denen die ganze Lex ihre Entstehung verdankt. Also eine „pia fraus“ des Abtes von Niederaltaich, wie er schreibt (S. LXXXVII), die damals kein weltlicher Kopf nachkontrolieren konnte, und die darum unbedenklich vorgenommen ward. Er hebt hervor, daß sie auch in eine der ältesten und besten Hss. gekommen sei, d. i. A 1 (oben S. 71), will zwar von den „offenbar recht gezwungenen Deutungsversuchen“ Brunners nichts wissen, schließt sich aber den Zweifeln Heymanns an, daß Karl d. Gr. ein solches Gesetz „post festum“ erlassen haben sollte.

Beyerle hat seine Ausführungen in ruhigem sachlichen Tone geschrieben, auch wo er anderer Ansicht ist, und für meine textkritischen Ausführungen habe ich bei ihm soviel Verständnis gefunden, wie bei keinem meiner bisherigen Kritiker. Ich kann also die Feder am Schlusse meiner Abhandlung mit ganz andern Gefühlen niederlegen, als ich sie aufgenommen hatte.

Eine besondere Freude hat es mir natürlich gemacht, bezüglich der Datierung der Lex v. Schwind in seiner Praefatio (oben S. 197) auf meiner Seite zu sehen. Wir scheiden also als gute Freunde, und die Geschichte schließt fast wie ein Roman.

---

1) Ein Versehen von mir (Kr. 282), schreibt er (S. XXXIX), habe sein Bruder (B 418, A. 1) aufgeklärt. Aber, wie ich schon oben (S. 29, A. 1) bemerkte, hat Heymann vielmehr meine Ausführung für „wohl richtig“ erklärt, und dann würde das Versehen auf des Bruders Seite liegen.

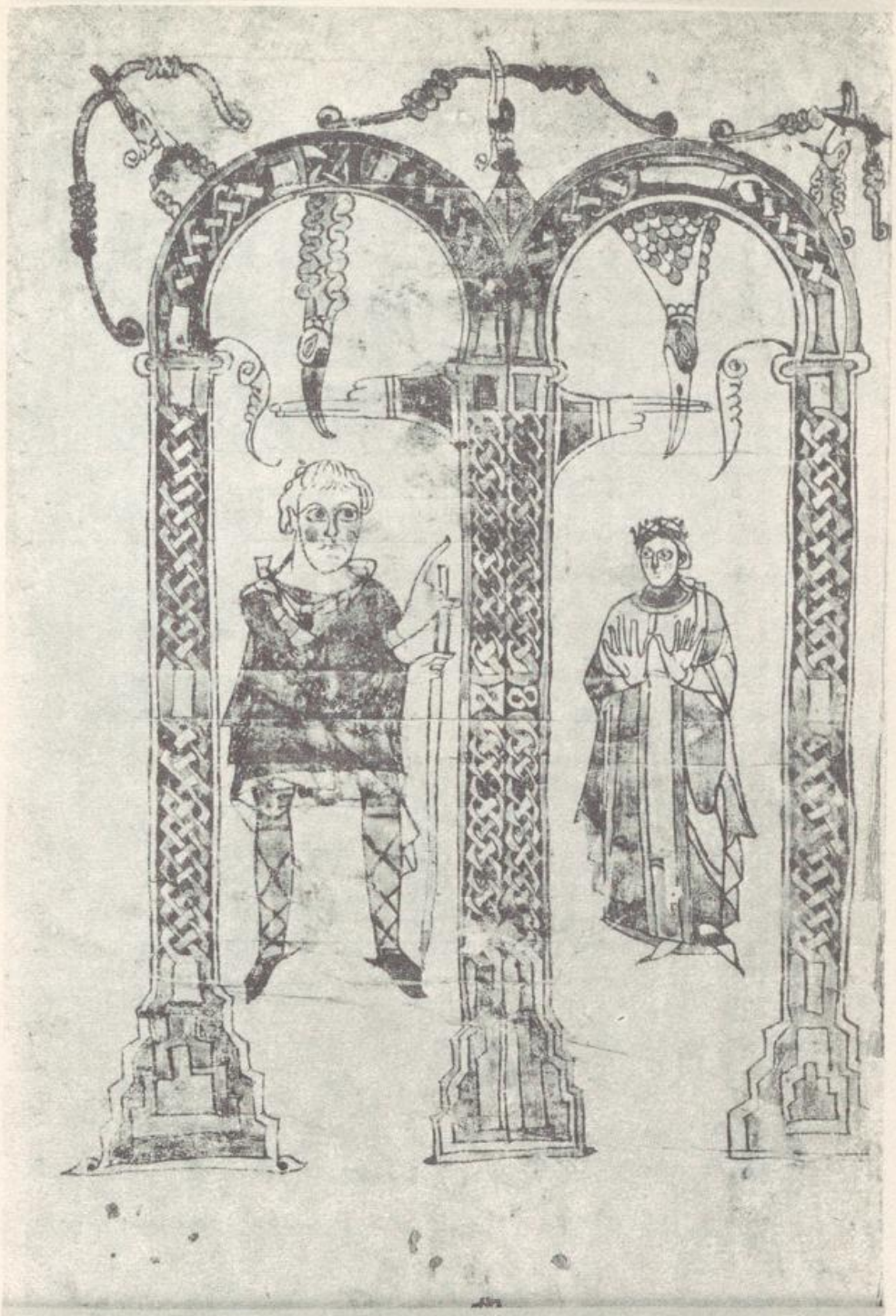

Aus der Handschrift
des Klosters St. Paul in Kärnten XXV, 4. 8 fol. 1'.

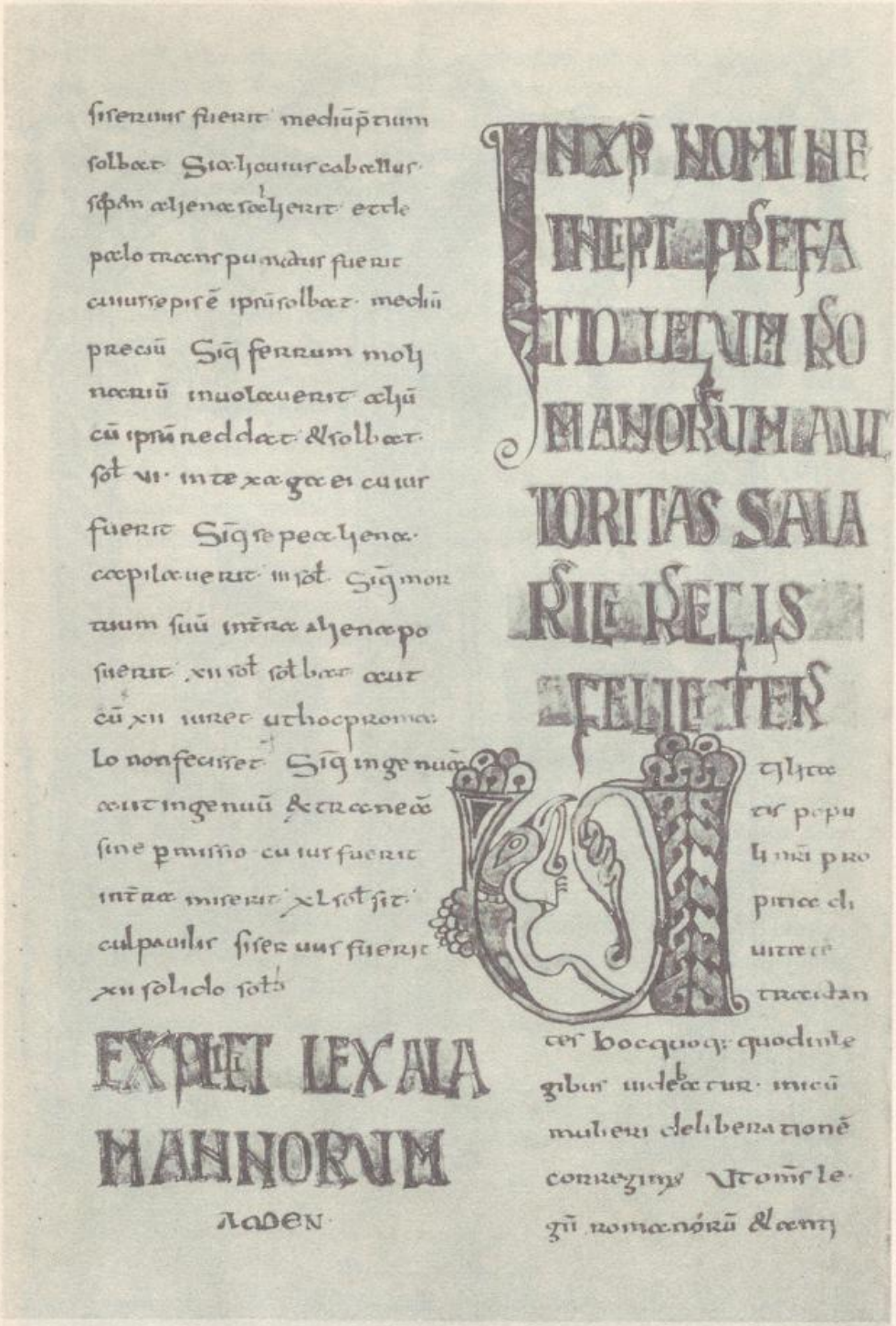

Aus der Handschrift
des Klosters St. Paul in Kärnten XXV, 4. 8 fol. 116′.

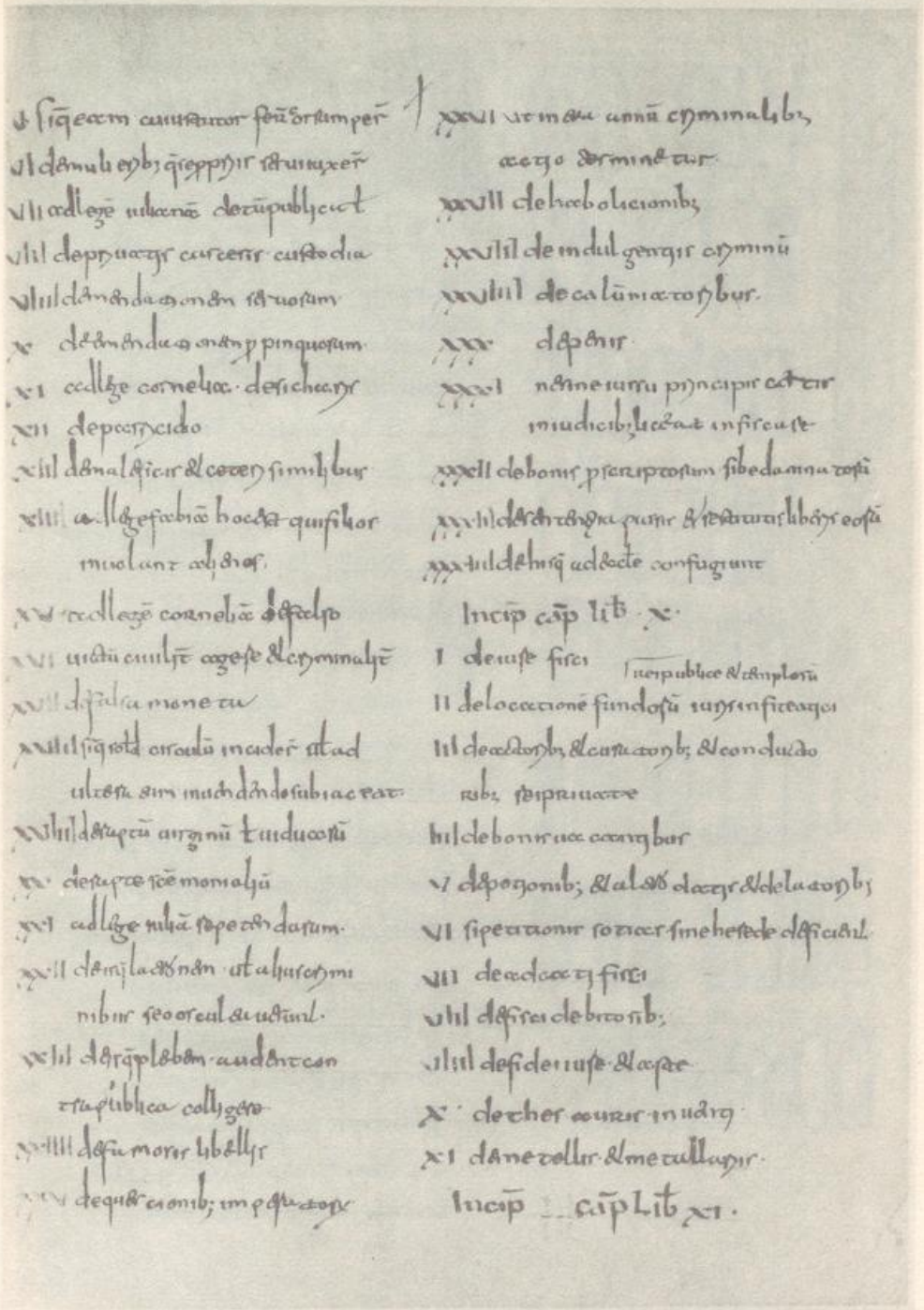

Aus der Handschrift
des Klosters St. Paul in Kärnten XXV, 4. 8 fol. 119.

Aus der Handschrift
des Klosters St. Paul in Kärnten XXV, 4. 8 fol. 122.

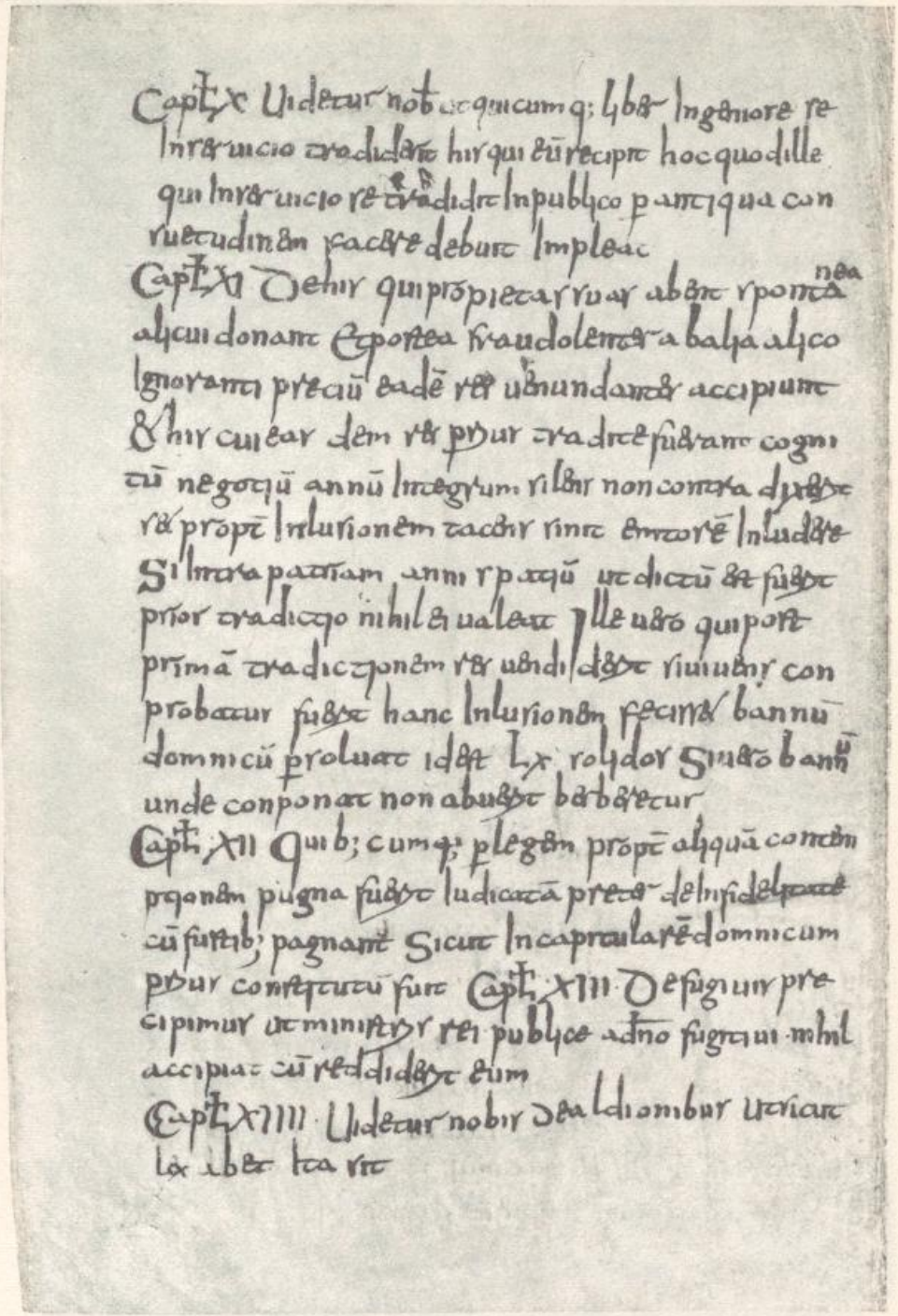

Capt. X Uidetur nobis quicumq; libri ingenuore re
inrauicio tradidere hi qui eū recipere hoc quod ille
qui inrauicio re tradidit in publico panti qua con
uetudinem facere debuit impleat
Capt. XI Dehis qui propietarius aliere ipsa nea
alicui donare et postea fraudolenter a balia alico
ignorante precii eade res abundanter accipiunt
& his cui ear dem res prius tradere fuerant cogni
tū negotiū annū integrum ilibi non contra dicere
res propter inlusionem tacebit iniuste emptore inludere
Si intra patriam anni spatiū ut dictū est fuerit
prior tradicio nihil ei ualeat Ille uero qui post
primā tradictionem res ubi dicere iniuste con
probatur fuerit hanc inlusionem fecisse bannū
domnicū proluat id est LX solidos Sinero bannū
unde conponat non habuerit barbatur
Capt. XII Quib; cumq; plegam propter aliquā contem
pnonem pugna fuerit iudicata preter de infidelitate
cū fustib; pagnam Sicut in capitulare domnicum
prius constitutū fuit Capt. XIII De fugitiuis pre
cipimus ut ministeri rei publice ad no fugitiui nihil
accipiat cū reddiderit eum
Capt. XIIII Uidetur nobis de aldiombus ut iniuste
lex iberica res

Aus der Handschrift
des Klosters St. Paul in Kärnten XXV, 4. 8 fol. 183'.

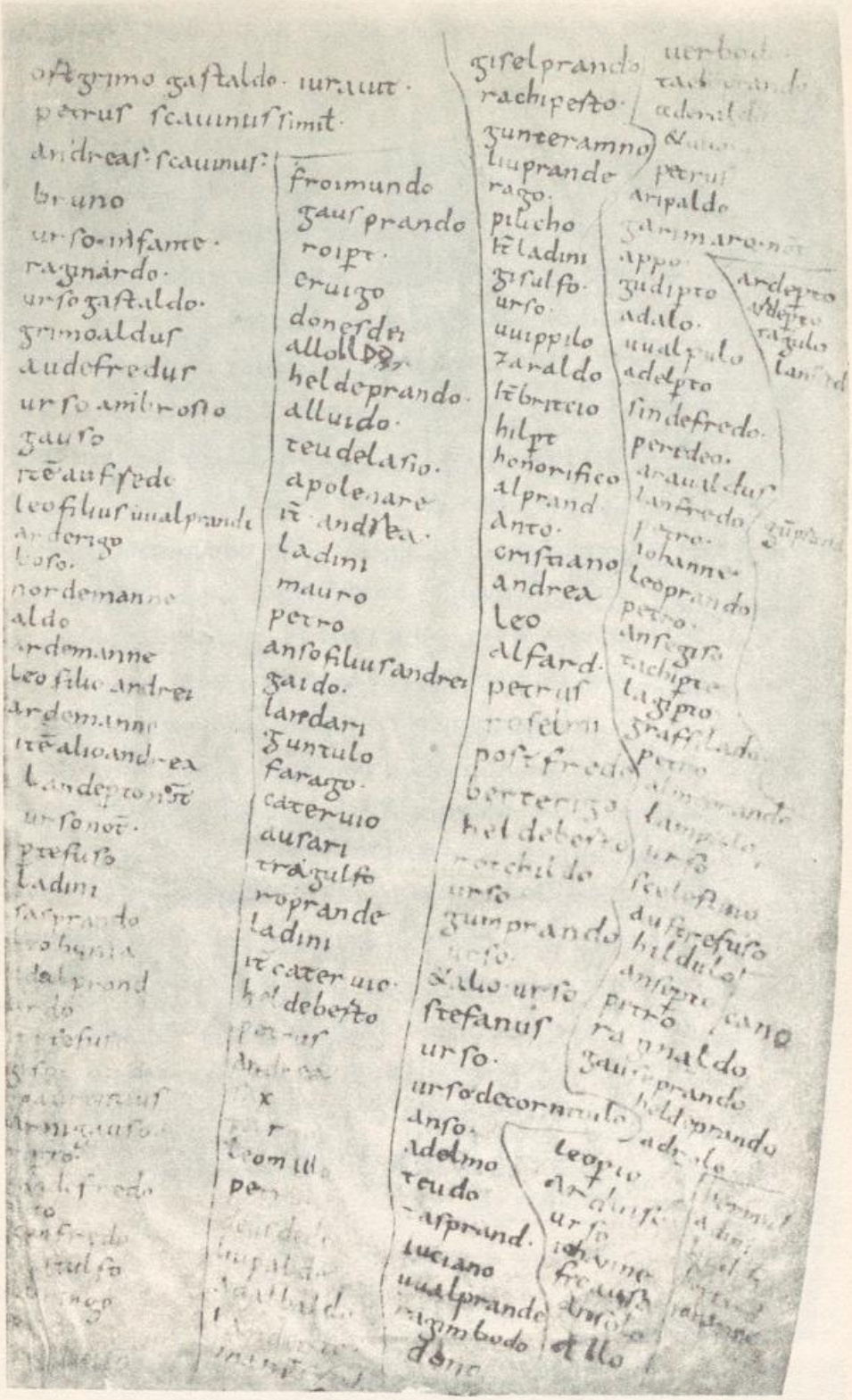

Aus der Handschrift
des Klosters St. Paul in Kärnten XXV, 4. 8 fol. 184.

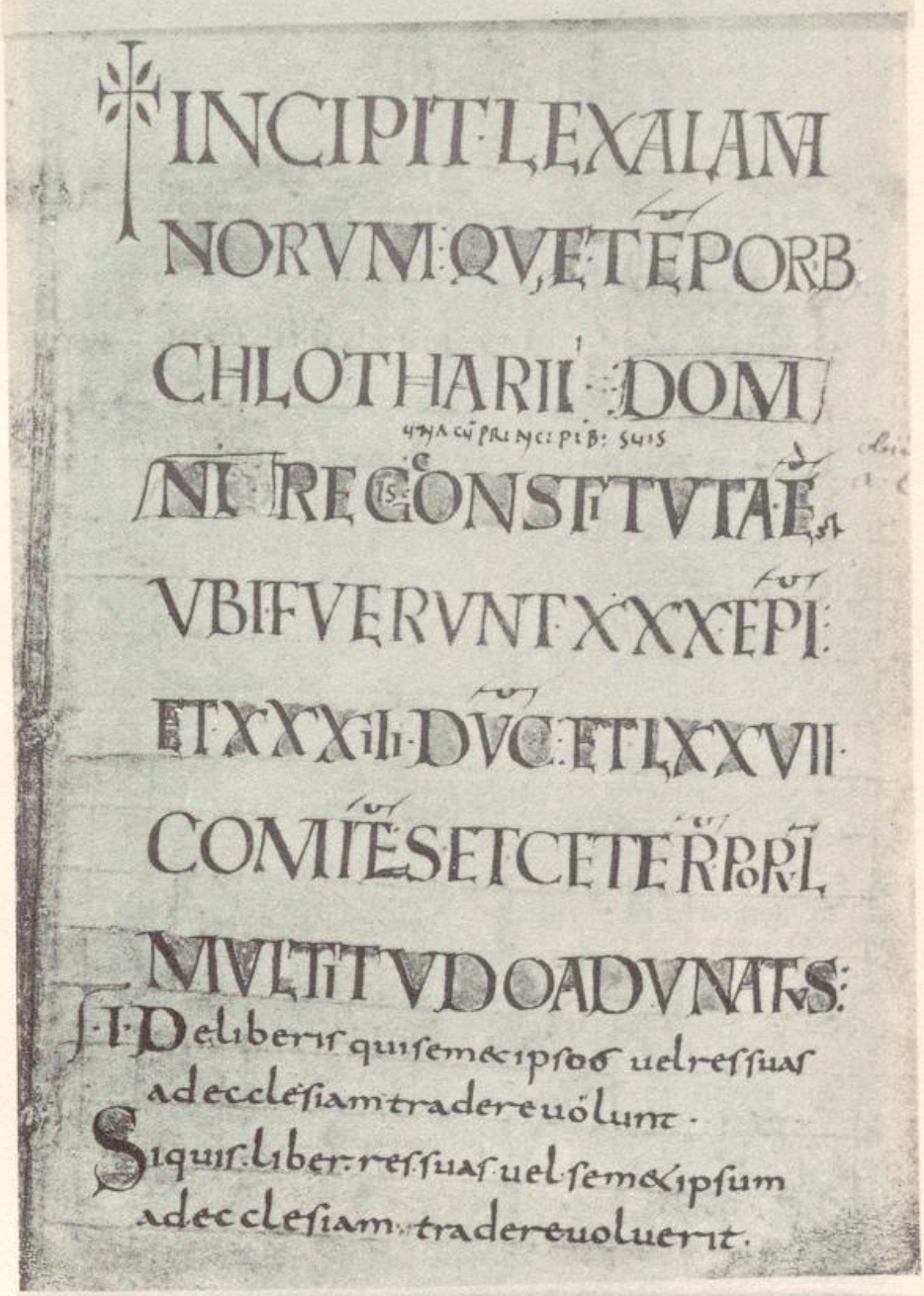
INCIPIT LEXALAM
NORVM QVE TEPORB
CHLOTHARII DOM
NI REGONSTITVTAE
VBIFVERVNT XXXEPI
ET XXXIII DVC ET LXXVII
COMITES ET CETERI POPVL
MVLTITVDO ADVNATVS
I De liberis quise meipsos uel ressuas
ad ecclesiam tradere uolunt.
Siquis liber ressuas uel semeipsum
ad ecclesiam tradere uoluerit.

Aus der Handschrift
St. Gallen, Stiftsbibliothek, 729, p. 335.

Aus der Handschrift
Paris. Nationalbibliothek. Lat. 4404. fol. 197′.

19
/

Gesellschaft
der
Wissen-
schaften
zu
Göttingen

Philologisch-
historische
Klasse

ABHAND-
LUNGEN

N. S.

20

1927

KRAUS
REPRINT